Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes für das Jahr 2003

A

* 142, 173, 225, 296

Abfallentsorgung - Müllabfuhr; Änderung der Hausmüllabfuhr und Biomüllabfuhr anlässlich der/des Feiertage/s	
- Christi Himmelfahrt (29.05.2003)	163
- Karfreitag (18.04.2003) und Ostermontag (21.04.2003)	104
- Maria Himmelfahrt (15.08.2003)	232
- Pfingstmontag (09.06.2003) und Fronleichnam (19.06.2003)	176
- Tag der Arbeit (01.05.2003)	113
- Tag der Deutschen Einheit (03.10.2003)	300
- Weihnachten (25./26.12.2003), Neujahr (01.01.2004) und Hl. Drei Könige (06.01.2004)	389
Abfallentsorgung;	
- Erste Abfuhr von holzigem Grüngut im Jahr 2003	49
- Zweite Abfuhr von pflanzlichen Abfällen im Jahr 2003	118
- Dritte Abfuhr von pflanzlichen Abfällen im Jahr 2003	268
- Vierte Abfuhr von holzigem Grüngut im Jahr 2003	341
Abfallentsorgung; Sammlung von Problemabfällen	
* 82, 117, 212, 307	
Allgemeinverfügung des Landratsamtes Unterallgäu über Maßnahmen zur Bekämpfung der Feuerbrandkrankheit vom 15. April 2003	121
Änderungssatzung zur Satzung des Zweckverbandes "Gymnasium und Realschule Ottobeuren" vom 30.05.1973, geändert durch Satzung vom 04.02.1982	60
Anordnung über ein zeitliches Ausbringungsverbot für Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft	369
Anträge auf Fahrtkostenerstattung für das Schuljahr 2002/2003 können noch bis 31. Oktober 2003 gestellt werden	340
Aufgebot für verloren gegangene Sparkassenbücher	

Ausleseverfahren für die Laufbahn des mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienstes 2004	138
Auswahlverfahren für die Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes 2004	211
В	
Bayerische Staatsmedaille für soziale Verdienste	230
Bayerische Umweltmedaille	376
Bekämpfung des Rauschbrandes; Schutzimpfung der Weiderinder	33
Bekanntmachung der Stadtwerke Memmingen über die ab 01. Januar 2003 geltenden Allgemeinen Gastarife und Bedingungen Vom 28. November 2002	5
Bekanntmachung der Stadtwerke Memmingen über die ab 01. Mai 2003 geltenden Allgemeinen Gastarife und Bedingungen Vom 30. April 2003	186
Bildung des Zweckverbandes "Industrie- und Gewerbepark Unterallgäu"	377
Die Wahrheit braucht Mut; Rückblick und Ausblick von Landrat Dr. Hermann Haisch zum Jahresende	407
E	
Ehrenzeichen des Bayerischen Ministerpräsidenten für Verdienste im Ehrenamt	
* 81, 167, 210, 226, 310, 360	
Ehrung für besondere Verdienste um die kommunale Selbstverwaltung im Jahr 2003	304
Ehrung für verdiente Bürgermeister des Landkreises Unterallgäu	192
Ehrung für verdiente Kreisräte des Landkreises Unterallgäu	102
Einsatzübung ELITE 2003	139

Einstellung einer Nachwuchskraft für die Laufbahn des mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienstes beim Landkreis Unterallgäu	138
Einwohnerzahlen am 30. Juni 2002	2
Einwohnerzahlen am 31. Dezember 2002	206
Einwohnerzahlen am 30. Juni 2003	362
F	
Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und Behandlung des Jahresverlustes des Kommunalunternehmens Kreiskliniken Unterallgäu	224
G	
Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Unterallgäu Vom 20.10.2003	334
Gebührensatzung zur Satzung über das Friedhofswesen der Gemeinde Wiedergeltingen	394
Gemeinde- und Landkreisgrenzänderung im Bereich des Marktes Altusried, Landkreis Oberallgäu und des Marktes Legau, Landkreis Unterallgäu aufgrund der Flurbereinigung im Bereich des Marktes Altusried	231
Gemeinsame Sitzung des Kreisausschusses und des Schul-, Kultur- und Sportausschusses und Sitzung des Kreisausschusses	218
H	
Haushaltssatzung des Zweckverbandes für künstliche Besamung der Haustiere Mindelheim, Landkreis Unterallgäu, für die Haushaltsjahre 2003 und 2004	374
Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 (Landkreis Unterallgäu) der/des	
- Abwasserverbandes Memmingen	344
- Abwasserzweckverbandes Fellheim-Pleß	308
- Abwasserzweckverbandes Niederrieden-Boos	34
- Schulverbandes Bad Grönenbach	25
- Schulverhandes Renningen-Lachen	160

-	Schulverbandes Boos-Niederrieden	61
-	Schulverbandes Dirlewang	. 180
-	Schulverbandes Erkheim	96
-	Schulverbandes Ettringen	. 301
-	Schulverbandes Grundschule Babenhausen	. 177
-	Schulverbandes Grundschule Egg a.d. Günz	. 125
-	Schulverbandes Grundschule Wiedergeltingen	. 140
-	Schulverbandes Hauptschule Babenhausen	. 179
-	Schulverbandes Hauptschule Türkheim	. 200
-	Schulverbandes Heimertingen	35
-	Schulverbandes Illerbeuren	85
-	Schulverbandes Kirchheim i.Schw.	. 283
-	Schulverbandes Legau	37
-	Schulverbandes Memmingerberg	. 345
-	Schulverbandes Pfaffenhausen	. 113
-	Schulverbandes Volksschule Mindelheim, Grundschule	. 349
-	Schulverbandes Volksschule Mindelheim, Hauptschule	. 351
-	Schulverbandes Woringen	27
-	Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen	. 183
-	Verwaltungsgemeinschaft Boos	17
-	Verwaltungsgemeinschaft Dirlewang	. 158
-	Verwaltungsgemeinschaft Illerwinkel	28
-	Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim i.Schw	. 285
-	Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg	. 184
-	Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren	90
-	Verwaltungsgemeinschaft Türkheim	. 171
-	Zweckverbandes Abwasserverband Oberes Günztal	98
-	Zweckverbandes Gymnasiums und Realschule Ottobeuren	45
-	Zweckverbandes Konversion Fliegerhorst Memmingerberg (Geschäftsführende Gemeinde: VG Memmingerberg)	. 348
_	Zweckverbandes Realschule Babenhausen	63

 Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gemeinden Breitenbrunn und Pfaffenhausen für den Ortsteil Weilbach 	164
- Zweckverbandes zur Wasserversorgung Westernach-Egelhofen	215
Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004 (Landkreis Unterallgäu) der/des	
- Schulverbandes Boos-Niederrieden	402
- Schulverbandes Legau	404
- Verwaltungsgemeinschaft Bad Grönenbach	396
- Verwaltungsgemeinschaft Boos	421
- Verwaltungsgemeinschaft Illerwinkel	411
- Zweckverbandes Gymnasium Türkheim	394
Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Landkreises Unterallgäu für das Haushaltsjahr 2003	189
Immissionsschutz; Errichtung und Betrieb einer Aufbereitungsanlage für pech- und teerhaltiges Ausbaumaterial auf den Grundstücken Fl.Nrn. 4119 und 4120 der Gemarkung Türkheim durch die Firma Xaver Riebel Bauunternehmung GmbH & Co., Reinpoldstr. 5, 87719 Mindelheim	110
J	
Jägerprüfung 2003 (2. Prüfungstermin)	89
Jägerprüfung 2004 (1. Prüfungstermin)	227

K

Kraftloserklärung für verloren gegangene Sparkassenbücher

* 233, 316, 406

Ν

Nachruf	
* 19, 107, 313	
Nachtragshaushaltssatzung des Abwasserverbandes Memmingen-Land Geschäftsführende Körperschaft: VG Memmingerberg für das Haushaltsjahr 2003	414
NATO-Einsatzübung CLEAN HUNTER 2003	207
0	
Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A	
* 111, 193, 197, 298, 364	
Öffentliche Zustellung	
* 110, 239, 363, 419, 420	
Presseinformation; Urlaubszeit - Blutspendezeit	209
Presseinformation; Gefährlich: Zeitdruck auf dem Schulweg; pro Jahr rund 15.000 Schulwegeunfälle in Bayern	401
R	
Realsteuerhebesätze der Gemeinden des Landkreises Unterallgäu für das Haushaltsjahr 2003	356
S	
Satzung der Sparkasse Memmingen-Lindau-Mindelheim vom 6. Februar 2003	55
Satzung des Zweckverband Sparkasse Memmingen-Lindau-Mindelheim	113

Satzung des Zweckverbandes "Industrie- und Gewerbepark Unteraligau"
Satzung für die Entschädigung der Mitglieder der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Realschule Babenhausen Vom 10.01.2003
Satzung über das Friedhofswesen der Gemeinde Wiedergeltingen
Satzung über die Benutzung öffentlicher Einrichtungen der Gemeinde Wiedergeltingen14
Satzung über die Erhebung von Beiträgen zur Deckung des Aufwands für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung von Straßen, Wegen, Plätzen, Parkplätzen, Grünanlagen und Kinderspielplätzen (Ausbaubeitragssatzung -ABS-)
Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis Unterallgäu (Abfallwirtschaftssatzung) Vom 20.10.2003
Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Rammingen
Satzung zur Änderung der Satzung der Sparkasse Memmingen-Lindau-Mindelheim vom 17. September 2003
Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Wiedergeltingen
Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Dirlewang2
Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach §§ 135 a - 135 c BauGB in der Gemeinde Amberg
Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach §§ 135 a - 135 c BauGB in der Gemeinde Wiedergeltingen
Satzung zur Verbandsauflösung des Wasserbeschaffungsverbandes Ittelsburg
Schornsteinfegerwesen; Berichtigung der Kehrbezirkseinteilung vom 01.01.2003
Schutzbereichsaufhebungen
Selektions- und Absatzveranstaltungen der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Kempten
* 4, 22, 33, 54, 84, 96, 124, 164, 199, 214, 228, 243, 286, 300, 312, 318, 358, 369, 390, 401, 420
Sitzung des Ausschusses für Personal und Soziales (Ehrenamt)

Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Tourismus
Sitzung des Jugendhilfeausschusses
* 103, 219, 355
Sitzung des Kreisausschusses
* 1, 43, 161, 230, 305, 361
Sitzung des Kreistages
* 23, 95, 205, 314, 391
Sitzung des Schul-, Kultur- und Sportausschusses
* 10, 311
Sitzung des Sozialhilfeausschusses
Sitzung des Umweltausschusses
* 211, 289
Staatliche Auszeichnungen für die Rettung von Menschen aus Lebensgefahr
Stellenausschreibung der VG Kirchheim
U
Übung(en) der Bundeswehr
* 48, 60, 242
Urkunde für Verdienste um den Umweltschutz
V
Verbandssatzung des Zweckverbandes Abwasserverband Oberes Günztal70
Verdienstkreuz am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland
* 40, 167
Verleihung der Medaille für besondere Verdienste um die kommunale Selbstverwaltung in Silber 217

Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das Naturdenkmal "Linde am Gasthof Kreuz", Markt Legau vom 15.04.2003	128
Verordnung über das Wasserschutzgebiet in der/den Gemarkung/en	
 Böhen (Landkreis Unterallgäu) und Hopferbach (Landkreis Ostallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung der Ortsteile Bremberg und Moosmühle, Gemeinde Untrasried, Landkreis Ostallgäu Vom 9. April 2003 	144
- Erisried, Saulengrain und Köngetried (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung der Ortsteile Erisried und Gronau, Gemeinde Stetten Vom 8. April 2003	128
 Haselbach (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteiles Kirrberg, Gemeinde Balzhausen, Landkreis Günzburg Vom 11. August 2003 	245
- Oberneufnach und Anhofen (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteiles Oberneufnach, Markt Markt Wald Vom 11. August 2003	256
Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Augsburg über das Wasserschutzgebiet zur Sicherstellung von Grundwasservorkommen für das im Rahmen der Grundwassererkundung untersuchte Grundwasser in den	
Gemeinden Langerringen, Ortsteil Gennach (Landkreis Augsburg) und Ettringen (Landkreis Unterallgäu) vom 25.07.2003	239
Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Buxheim (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Buxheim vom 19. März 2003	94
Verordnung zur Änderung der Verordnungen des Landratsamtes Unterallgäu über Wasserschutzgebiete im Landkreis Unterallgäu Vom 24. Juli 2003	235
Verordnung zur Änderung der Verordnungen des Landratsamtes Unterallgäu über Wasserschutzgebiete im Landkreis Unterallgäu Vom 18.12.2003	416
Verordnung zur Änderung des Gebiets der Gemeinde Böhen und des Marktes Ottobeuren Vom 20.10.2003	321
Verordnung zur Änderung des Gebiets der Gemeinden Benningen und Hawangen, Landkreis Unterallgäu vom 04.12.2003	399
Verordnung zur Aufhebung der Verordnung des Landratsamt Unterallgäu über den Ladenschluss an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Bad Wörishofen vom 28. Juli 2003	235
Verordnung zur Berichtigung der Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das Naturdenkmal "Linde beim Johannes-Denkmal" Gemarkung Kirchheim, Markt Kirchheim Vom 25.04.2003	144

Vollzug der Landesverordnung über den Ladenschluss in Kur-, Erholungs-, Ausflugs- und Wallfahrtsorten17	'5
Vollzug der Wassergesetze; Abbau des Kiesdammes auf dem Grundstück Fl.Nr. 345/1 der Gemarkung Attenhausen und auf Teilflächen der Grundstücke Fl.Nrn. 345 und 346 der Gemarkung Attenhausen durch die Firma Kieswerk Schlegelsberg GmbH & Co. KG, Schlegelsberg 1, 87746 Erkheim)4
Vollzug der Wassergesetze; Aufstauen der Mindel auf Höhe 548,20 m ü. NN bei Fluss-km 47,000 durch die geplante Wasserkraftanlage auf dem Grundstück Fl.Nr. 493 der Gemarkung Schöneberg; Umgestaltung des Mindelmühlbachs auf den Grundstücken Fl.Nrn. 662 und 664 der Gemarkung Schöneberg in ein Umgehungsgerinne mit Fischaufstiegshilfe durch die Firma Ruf Automobile GmbH, Pfaffenhausen	52
Vollzug der Wassergesetze; Ausbau des Langweidbaches in der Gemeinde Ettringen entlang der Staatsstraße 2015 auf ca. 164 m Länge und entlang der Kreisstraße MN 6 auf ca. 120 m Länge durch die Gemeinde Ettringen	33
Vollzug der Wassergesetze; Ausbau des westlichen Ufers der Östlichen Mindel bei Fluss-km 6,250 auf Höhe des Grundstücks Fl.Nr. 69 der Gemarkung Salgen	58
Vollzug der Wassergesetze; Bezeichnete Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG in der/im	
- Gemeinde Boos6	6
- Gemeinde Egg a.d. Günz6	6
- Gemeinde Kirchhaslach6	37
- Markt Markt Wald6	8
- Markt Pfaffenhausen6	8
- Stadt Bad Wörishofen6	9
Vollzug der Wassergesetze; Einleiten von in der Kläranlage auf den Grundstücken Fl.Nrn. 654 und 655 der Gemarkung Frickenhausen mechanisch-biologisch behandeltem Abwasser bei Fluss-km 53,15 in die Günz (bei Grundstück Fl.Nr. 512 der Gemarkung Egg a.d. Günz) durch den Abwasserverband Oberes Günztal; Erweiterung der bestehenden Kläranlage	23
Vollzug der Wassergesetze; Entnehmen bzw. Zutageleiten von Grundwasser für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteiles Schrattenbach, Markt Dietmannsried, Landkreis Oberallgäu – "Schießquelle" auf dem Grundstück FI.Nr. 1203 der Gemarkung Böhen und "Zettlerquelle" auf dem Grundstück FI.Nr. 1205 der Gemarkung Böhen	93

Vollzug der Wassergesetze; Errichtung eines Dammes auf den Grundstücken Fl.Nrn. 492 und 493 der Gemarkung Schöneberg mit einer maximalen Höhe von 1,38 m und einer Länge von ca. 300 m zum Schutz der Kläranlage Schöneberg vor Hochwasser durch den Markt Pfaffenhausen	115
Vollzug der Wassergesetze; Errichtung eines Erdwalls zum Hochwasserschutz auf dem Grundstück Fl.Nr. 179 der Gemarkung Dirlewang durch Frau Margaretha Thauer, Mühlbachstr. 34, 87742 Dirlewang	52
Vollzug der Wassergesetze; Errichtung eines Hochwasserschutzdammes auf dem Grundstück Fl.Nr. 2148 der Gemarkung Pfaffenhausen mit einer max. Höhe von 0,50 m zur Anbindung des bestehenden linken Mindeldeiches an den Feldweg auf dem Grundstück Fl.Nr. 2149 der Gemarkung Pfaffenhausen durch den Bezirk Schwaben, Augsburg, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Krumbach	41
Vollzug der Wassergesetze; Errichtung eines Hochwasserschutzdammes auf dem Grundstück Fl.Nr. 942 der Gemarkung Salgen durch die Gemeinde Salgen	04
Vollzug der Wassergesetze; Errichtung zweier naturnaher Fischteiche und Verlegung eines wasserführenden Grabens auf dem Grundstück Fl.Nr. 462 der Gemarkung Lauben durch die Angelfischer und Naturfreunde Günz-Lauben e.V	94
Vollzug der Wassergesetze; Festsetzung eines Wasserschutzgebietes in der Gemarkung Haselbach (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteiles Kirrberg, Gemeinde Balzhausen, Landkreis Günzburg	83
Vollzug der Wassergesetze; Fischteichanlage des Herrn Dieter Gießmann, Ungerhausen, auf dem Grundstück Fl.Nr. 1023/52 der Gemarkung Frickenhausen	05
Vollzug der Wassergesetze; Geplante Nasskiesausbeute der Firma Kieswerk Schlegelsberg GmbH & Co. KG, Erkheim, auf den Grundstücken Fl.Nrn. 345/1, 346 und 347 der Gemarkung Attenhausen sowie auf Teilflächen der Grundstücke Fl.Nrn. 345, 342 und 337 der Gemarkung Attenhausen	99
Vollzug der Wassergesetze; Herstellung von Tagwassermulden auf den Grundstücken Fl.Nrn. 92/1 und 96 der Gemarkung Gernstall durch die Stadt Mindelheim	<u>'</u> 14
Vollzug der Wassergesetze; nachträgliche Plangenehmigung für den Teich des Herrn Johann Zwick, Heideteil 1, Amberg, auf dem Grundstück Fl.Nr. 930/2 der Gemarkung Amberg	44
Vollzug der Wassergesetze; ökologischer Ausbau der Günz von Fluss-km 35,100 bis Fluss-km 34,900 im Ortsteil Mohrenhausen der Gemeinde Kettershausen durch den Freistaat Bayern	21

Vollzug der Wassergesetze; ökologischer Ausbau der Günz von Fluss-km 48,850 bis Fluss-km 48,410 im Ortsteil Weinried der Gemeinde Oberschönegg durch den Freistaat Bayern	. 21
Vollzug der Wassergesetze; Stau- und Triebwerksanlage der Frau Anna Maria Bronner, Ruhstorf, auf dem Grundstück FI.Nr. 279 der Gemarkung Köngetried	. 69
Vollzug der Wassergesetze; Verrohrung des Unterwassers der Stau- und Triebwerksanlage auf dem Grundstück Fl.Nr. 324 der Gemarkung Lautrach auf eine Länge von ca. 45 m auf den Grundstücken Fl.Nrn. 321/2, 321/12 und 322 der Gemarkung Lautrach durch die Firma Gebr. Schmid GmbH & Co. Haus- und Grundbesitz Treuhand KG, Hochstr. 8, 87778 Stetten	168
Vollzug der Wassergesetze; wesentliche Umgestaltung des Wiesengrabens auf dem Grundstück Fl.Nr. 188 der Gemarkung Oberauerbach und Herstellung von Tagwassermulden auf dem Grundstück Fl.Nr. 189 der Gemarkung Oberauerbach durch die Stadt Mindelheim 2	233
Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Errichtung und Betrieb einer Biogasanlage auf den Grundstücken FI.Nrn. 2092/2 und 2092/3 der Gemarkung Türkheim durch Herrn Josef Mayer, Schönbrunn 1, 86842 Türkheim	4
Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten auf dem Grundstück FI.Nr. 1833 der Gemarkung Wiedergeltingen durch die Firma Schmidt GmbH, Feldstr. 17, 86842 Türkheim	364
Vollzug des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG); Erhöhung der Regelsätze ab 01.07.2003	232
Vollzug des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG); Winter- und Weihnachtsbeihilfe	355
Vollzug des Gesetzes über das Schornsteinfegerwesen (Schornsteinfegergesetz -SchfG-); Neueinteilung der Kehrbezirke im Landkreis	. 11
Vollzug des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz - FTG)	
* 49, 109, 157, 197, 242, 306, 339, 410	
Vollzug des Ladenschlussgesetzes (LadSchlG); Offenhaltung von Blumenverkaufsstellen am Muttertag105/1	163
Vollzug des Ladenschlussgesetzes (LadSchlG); Öffnungszeiten von Bäckereibetrieben am Faschingssonntag	. 53
Vollzug des Ladenschlussgesetzes (LadSchlG); Öffnungszeiten von Konditoreibetrieben am Faschingssonntag	. 21

Vollz	zug des Schornsteinfegergesetzes (SchfG); Kehrbezirk Bad Grönenbach	419
Vollz	zug des Schornsteinfegergesetzes (SchfG); Kehrbezirk Ettringen	193
Vollz	zug des Schornsteinfegergesetzes (SchfG); Kehrbezirk Mindelheim I	411
W		
Widi	lmung, Umstufung oder Einziehung öffentlicher Straßen	
-	Gemeindestraße im Zuge der neuen nordwestlichen Umgehung von Rammingen	272
_	Kreisstraße MN 2	
-	Kreisstraße MN 2 (Ramminger Straße)	386
-	Karinata On MNIO, and an One of the Land Office of the Karinata On MNIO,	
-	Kreisstraße MN 2 von km 8,976 bis 9,220 und km 11,258 bis km 11,526 sowie Kreisstraße MN 23 von km 4,657 bis km 5,379, km 7,577 bis km 7,786 und km 7,843 bis km 8,138	
-	Kreisstraße MN 2 von km 9,220 bis km 11,258 sowie Kreisstraße MN 23 von km 5,379 bis km 5,816 und km 7,476 bis km 7,577	
_	Kreisstraße MN 23 von km 4,470 bis km 4,575 und km 7,795 bis 7,843	
-	Kreisstraße MN 23 von km 4,575 bis km 4,875 und von km 4,832 bis km 4,657 sowie von km 8,138 bis km 8,190	
-	Nördlicher Abfahrtsast zwischen der Umfahrung Schlingen und der St 2015 von km 13,333 (neu) bis km 13,208 (alt), Länge: 114 m	
-	Nordwestliche Ortsumfahrung von Rammingen	278
-	Östliche Umfahrung von Rammingen	279
-	Südlicher Abfahrtsast von der Westumfahrung Türkheim zur St 2025 (Tussenhauser Straße = künftige Kreisstraße MN 2)	385
-	Verbindungsast von der Kreisstraße MN 2 (neu) zur MN 2 (alt) und von der MN 2 (neu) zur Gemeindestraße bei km 7,843	281
-	Verbindungsast zwischen MN 23 und östliche Umfahrung von Rammingen bei km 4,575	282
Wöc	chentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	
	* 3, 10, 20, 24, 32, 41, 44, 48, 59, 66, 81, 88, 95, 103, 109, 116, 139, 157, 162, 168, 176 * 203, 206, 212, 219, 222, 227, 231, 238, 241, 266, 267, 272, 288, 290, 297, 306, 311, 3 * 338, 355, 363, 368, 371, 385, 392, 400, 410, 419	

Z

Zuchtviehauktion der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Buchloe

* 5, 42, 70, 106, 160, 195, 223, 266, 296, 358, 421



Herausgeber und Druck: Landratsamt Unterallgäu in Mindelheim Erscheint in der Regel jeden Donnerstag

Nr. 1 Mindelheim, 2. Januar		2003
INHALTSVERZEICHNIS		Seite
Sitzung des Kreisausschusses		1
Einwohnerzahlen am 30. Juni 2002		2
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memi Landratsamt	ningen im	3
Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes des Gesetzes über die Umweltverträglichkeits (UVPG); Errichtung und Betrieb einer Biogass Grundstücken Fl.Nrn. 2092/2 und 2092/3 der Türkheim durch Herrn Josef Mayer, Schönbr	sprüfung anlage auf den Gemarkung	
86842 Türkheim		4
Selektions- und Absatzveranstaltung der Allgäue Herdebuchgesellschaft in Kempten	r	4
Zuchtviehauktion der Allgäuer Herdebuchgesells	chaft in Buchloe	5
Bekanntmachung der Stadtwerke Memmingen ü 01. Januar 2003 geltenden Allgemeinen Gast Bedingungen Vom 28. November 2002		5

BL - 014-6/1

Sitzung des Kreisausschusses

Am Mittwoch, 8. Januar 2003, findet um 14:00 Uhr im Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG., eine Sitzung des Kreisausschusses statt.

Tagesordnung:

A) Öffentliche Sitzung

1. Erlass einer Gemeinnützigkeitssatzung für das Kreisaltenpflegeheim "St. Andreas" Babenhausen

- 2. Organisationsreform an der Staatlichen Berufsschule Mindelheim
- Änderung des Staatsvertrags zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Freistaat Bayern vom 31.03.1973 über die Zusammenarbeit bei der Landesentwicklung und über die Regionalplanung in der Region Donau-Iller - vorgezogene Teiländerung; Stellungnahme des Landkreises Unterallgäu
- Förderung der Familienpflegestation des Kath. Deutschen Frauenbundes Memmingen für das Jahr 2002
- 5. Förderung der offenen Behindertenarbeit 2001 und 2002
- 6. Vorberatung des Kreishaushaltes 2003
- Jugendinformationszentrum für Natur- und Umweltschutz mit Jugendökologiezeltplatz Unterallgäu in Legau;
 Zuschussantrag des Fördervereins der Bayer. Waldjugend
- 8. Zuschussantrag des Vereins für Körperbehinderte Allgäu für die Errichtung eines Internats und zweier Wohngemeinschaften in Kempten
- Beteiligung des Landkreises an wirtschaftlichen Unternehmen;
 Berichterstattung im Kreistag

Es schließt sich eine nicht öffentliche Sitzung an.

Mindelheim, 23. Dezember 2002

11 - 013-22

An die Städte, Märkte, Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften im Landkreis Unterallgäu

Einwohnerzahlen am 30. Juni 2002

Nachstehend werden die vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung fortgeschriebenen Einwohnerzahlen zum Stand 30. Juni 2002 veröffentlicht.

Gemeinde	Einwohnerstand am				
	31.12.2001	30.06.2002	Zu-/Abgang		
Amberg	1.288	1.292	+ 4		
Apfeltrach	942	957	+ 15		
Babenhausen	5.308	5.280	- 28		
Bad Grönenbach	5.133	5.176	+ 43		
Bad Wörishofen	13.753	13.728	- 25		
Benningen	2.140	2.130	- 10		
Böhen	711	703	- 8		
Boos	1.912	1.917	+ 5		
Breitenbrunn	2.317	2.319	+ 2		
Buxheim	2.992	3.005	+ 13		
Dirlewang	2.130	2.154	+ 24		
Egg a.d. Günz	1.108	1.137	+ 29		
Eppishausen	1.891	1.899	+ 8		

Gemeinde	Einwohnerstand am				
	31.12.2001	30.06.2002	Zu-/Abgang		
Erkheim	2.940	2.933	- 7		
Ettringen	3.393	3.388	- 5		
Fellheim	1.204	1.211	+ 7		
Hawangen	1.252	1.245	- 7		
Heimertingen	1.676	1.676	0		
Holzgünz	1.071	1.088	+ 17		
Kammlach	1.776	1.777	+ 1		
Kettershausen	1.762	1.768	+ 6		
Kirchhaslach	1.279	1.280	+ 1		
Kirchheim i.Schw.	2.564	2.558	- 6		
Kronburg	1.712	1.715	+ 3		
Lachen	1.336	1.355	+ 19		
Lauben	1.324	1.346	+ 22		
Lautrach	1.200	1.189	- 11		
Legau	3.059	3.052	- 7		
Markt Rettenbach	3.699	3.659	- 40		
Markt Wald	2.350	2.332	- 18		
Memmingerberg	2.612	2.584	- 28		
Mindelheim	14.166	14.105	- 61		
Niederrieden	1.234	1.235	+ 1		
Oberrieden	1.251	1.251	0		
Oberschönegg	960	955	- 5		
Ottobeuren	8.027	8.045	+ 18		
Pfaffenhausen	2.322	2.350	+ 28		
Pleß	837	850	+ 13		
Rammingen	1.362	1.359	- 3		
Salgen	1.455	1.459	+ 4		
Sontheim	2.468	2.487	+ 19		
Stetten	1.374	1.365	- 9		
Trunkelsberg	1.800	1.821	+ 21		
Türkheim	6.636	6.664	+ 28		
Tussenhausen	2.897	2.890	- 7		
Ungerhausen	1.060	1.066	+ 6		
Unteregg	1.372	1.376	+ 4		
Westerheim	2.062	2.051	- 11		
Wiedergeltingen	1.342	1.355	+ 13		
Winterrieden	886	884	- 2		
Wolfertschwenden	1.816	1.815	- 1		
Woringen	1.759	1.765	+ 6		
Kreissumme	134.920	135.001	+ 81		

Mindelheim, 19. Dezember 2002

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 9. Januar 2003

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr. 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 2. Januar 2003

412 - 171-2/2

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Errichtung und Betrieb einer Biogasanlage auf den Grundstücken Fl.Nrn. 2092/2 und 2092/3 der Gemarkung Türkheim durch Herrn Josef Mayer, Schönbrunn 1, 86842 Türkheim

Herr Josef Mayer beabsichtigt die Errichtung und den Betrieb einer Biogasanlage. Seinem Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung liegen die Pläne der HGH Abfallwirtschafts- und Umweltberatung OHG, Pischelsdorf, zugrunde. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist eine standortbezogene Vorprüfung nach § 3 c UVPG erforderlich gewesen.

Wie die Prüfung ergeben hat, sind durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Das Landratsamt Unterallgäu stellt deshalb gem. § 3 a UVPG fest, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Mindelheim, 19. Dezember 2002

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

63 - 561-2/5

Selektions- und Absatzveranstaltung der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Kempten

Am **Donnerstag, den 9. Januar 2003,** findet in Kempten, Allgäu-Halle eine **Zuchtviehabsatzveranstaltung** mit **IBR-/IPV-unverdächtigen** Tieren statt.

Versteigerungsbeginn: 9:00 Uhr

Die Verbandskörung der Stiere und die Bewertung weiblicher Zuchttiere findet am Vortag statt. Bewertung ab 11:30 Uhr, Körung ab 14:00 Uhr

Auftrieb: 20 Stiere

5 Kühe

430 Jungkühe

5 Kalbinnen

40 Zuchtkälber

Die Gemeinden werden gebeten, dies ortsüblich bekannt zu geben.

Kempten, 20. Dezember 2002 ALLGÄUER HERDEBUCHGESELLSCHAFT KEMPTEN

63 - 561-2/5

Zuchtviehauktion der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Buchloe

Am **Mittwoch, den 15. Januar 2003** findet in Buchloe eine Zuchtviehauktion der Allgäuer Herdebuchgesellschaft statt.

Zeitfolge:

Körung und Bewertung der Stiere Mittwoch, 15. Januar 2003, Bewertung des weiblichen Großviehs Mittwoch, 15. Januar 2003, Versteigerung der Zuchttiere Mittwoch, 15. Januar 2003, 10:30 Uhr

Auftrieb: 390 Tiere, davon

20 Bullen

330 Kühe und Kalbinnen

40 männl. u. weibl. Zuchtkälber

Das gesamte Großvieh ist BHV 1-frei.

Zuverlässige Erledigung von Kaufaufträgen wird garantiert. Die Gemeinden werden gebeten, dies ortsüblich bekannt zu geben.

Kaufbeuren, 23. Dezember 2002 ALLGÄUER HERDEBUCHGESELLSCHAFT KAUFBEUREN

> Bekanntmachung der Stadtwerke Memmingen über die ab 01. Januar 2003 geltenden Allgemeinen Gastarife und Bedingungen Vom 28. November 2002

Die Stadtwerke Memmingen stellen ihren Kunden Erdgas aufgrund der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Gasversorgung von Tarifkunden (AVBGasV) vom 21. Juni 1979 (Bundesgesetzblatt I S. 676) ab 01. Januar 2003 zu nachfolgenden Tarifen und Bedingungen zur Verfügung:

I. Preisbestandteile

1. Gaspreis

Der Gaspreis setzt sich zusammen aus

- einem Arbeitspreis für die abgenommene Gasmenge und
- einem Jahresgrundpreis für die Bereitstellung des Gases.

Gaspreise in EURO (gültig ab 01. Januar 2003)

Tarif	Arbeit	spreis	Monatliche		In der Regel	
		des Jahresgrundprei-		Gasabnahm	e von - bis	
	N. 11	5		98		
	Netto	Brutto *)	Netto	Brutto *)	ca. kWh/Jahr	
	Ct/kWh	Ct/kWh	€	€		
Gruppe A						
200	4,45	5,16	2,50	2,90	0 -	5.600
201	3,70	4,29	6,00	6,96	5.601 -	24.000
Gruppe B						
202	3,40	3,94	12,00	13,92	24.001 -	60.000
203	3,30	3,83	17,00	19,72	60.001 -	110.400
204	3,15	3,65	30,80	35,73	110.401 -	500.000
Bei einer N	lennleistung	von mehr a	ls 70 kW erh	nöhen sich d	ie monatlichen	Teilbeträge
					ür die übersteig	
,	,		leistung u		•	,
				0,51 €/kW		
Gruppe C						
205	2,92	3,39	0,75 €/kW	0,87 €/kW	500.001 -	4.500.000
			Nennleis-	Nennleis-		
			tung	tung		
			Mindes-	Mindes-		
			tens	tens		
			126,67 €	146,94 €		
Für größ	Für größere Abnahmemengen können Sonderbedingungen eingeräumt werden.					
Gruppe D						
	, deren Woh	nungen übe	r eine Heizz	entrale mit \		asser zu den
Tarifen der Gruppe B oder C versorgt werden, berechnen die Stadtwerke für den weite-						
	ren Gasverbrauch folgenden Tarif					
240	3,15	3,65	2,50	2,90		

^{*)} beinhaltet die Mineralölsteuer sowie die derzeit gültige Umsatzsteuer von 16 % (kaufmännisch gerundet)

Die Abrechnung des Gasverbrauchs erfolgt in Kilowattstunden (kWh). Hierzu wird der Verbrauch in Kubikmeter (m³) mit dem Brennwert 10,0901 kWh/m³ (siehe II, 1.) multipliziert.

2. Konzessionsabgabe

In den Gaspreisen sind die gesetzlichen Höchstsätze für Konzessionsabgabe enthalten, soweit mit den Kommunen nicht hiervon Abweichendes vereinbart wurde.

3. Umsatzsteuer

Zu den vorstehenden Nettopreisen wird die jeweils gültige Umsatzsteuer hinzugerechnet (derzeit 16 v. H.). Die Bruttopreise enthalten die zur Zeit gültige Umsatzsteuer von 16 v. H. und dienen der Information privater Kunden, die nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind.

4. Festsetzung der zuschlagspflichtigen Nennleistung in der Tarifgruppe B

Die zuschlagspflichtige Nennleistung für Geräteleistungen über 70 kW wird unter Berücksichtigung der Bezugsstruktur festgelegt. Weicht die tatsächlich installierte Geräte-Nennleistung von der festgesetzten Nennleistung ab, so wird die zuschlagspflichtige Nennleistung nach Mitteilung des Kunden bzw. nach Feststellung durch die Stadtwerke ermittelt und ab dem laufenden Abrechnungszeitraum der Berechnung des Grundpreiszuschlags zugrundegelegt.

II. Allgemeine Bedingungen

- 1. Der durchschnittliche Brennwert des gelieferten Erdgases beträgt gegenwärtig 11,09 kWh/m³ im Normzustand. Das Gas wird mit einem Druck von ca. 22 mbar zur Verfügung gestellt. Der Gasverbrauch wird thermisch, d.h. nach Energieeinheiten (kWh) abgerechnet. Dazu wird der gemessene Verbrauch (m³) mit einem Umrechnungsfaktor multipliziert. Der Umrechnungsfaktor hängt vom Brennwert des Gases und den örtlichen Anschlussverhältnissen ab. Er wird für jede Abrechnungsperiode neu ermittelt. Die Verrechnungstemperatur beträgt 15 °C.
- 2. Jedem Kunden steht die Wahl unter den Tarifen seiner Gruppe frei. Macht der Kunde von dem ihm eingeräumten Wahlrecht Gebrauch, so ist er an die getroffene Wahl für die Dauer eines Jahres gebunden. Diese Bindung gilt jeweils für ein weiteres Jahr, wenn der Kunde nicht spätestens einen Monat vor Ablauf dieses Jahres den Stadtwerken schriftlich mitteilt, welche andere Wahl er trifft. Rückrechnungen finden bei einem Wechsel des Tarifes nicht statt. Erklärt sich der Kunde nicht, so werden die Stadtwerke ihn in den seinem Jahresverbrauch entsprechenden Tarif einstufen.
- 3. Der Gasverbrauch des Kunden wird in der Regel jährlich festgestellt und abgerechnet (Jahresverbrauchsabrechnung). Den Stadtwerken bleibt es überlassen, andere Ablese- bzw. Verrechnungszeiträume festzusetzen. Die Stadtwerke sind zur Erhebung von Abschlagszahlungen auf der Grundlage des Verbrauches im vorangegangenen Abrechnungszeitraum berechtigt. Bei neu hinzukommenden Kunden wird der Abschlagsbetrag aufgrund der Schätzung des voraussichtlichen Jahresverbrauches festgelegt. Änderungen der Abnahmeverhältnisse oder der allgemeinen Tarife werden bei der Berechnung der Abschlagsbeträge angemessen berücksichtigt.
- 4. Wenn der Gasbezug über einen vollen Abrechnungszeitraum vorliegt, wird bei der Jahresabrechnung innerhalb der Tarifgruppe A und innerhalb der Tarifgruppe B jeweils der Gaspreis berechnet, der für den Kunden am günstigsten ist (Bestabrechnung).
- 5. Der Grundpreis ist auch dann zu bezahlen, wenn im Verrechnungsabschnitt kein Gas abgenommen wird.
- 6. Ein Kundenwechsel ist den Stadtwerken mindestens 14 Tage vorher schriftlich mitzuteilen, damit der Gaszähler abgelesen und der Verbrauch abgerechnet werden kann.
- 7. Erweiterungen und Änderungen von Gasanlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Gasgeräte sind den Stadtwerken innerhalb von 14 Tagen schriftlich mitzuteilen.
- 8. Die erforderlichen Daten werden im Rahmen des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeitet, gespeichert und übermittelt.
- 9. Im übrigen gilt die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Gasversorgung von Tarifkunden (AVBGasV) vom 21. Juni 1979 (BGBI. I S. 676) einschließlich der in § 6 Abs. 2 und 3 genannten Haftungshöchstgrenzen.
- Die vorstehenden allgemeinen Gastarife und Allgemeinen Bedingungen treten mit Wirkung ab 01. Januar 2003 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Allgemeinen Gastarife und Bedingungen außer Kraft.

III. Sonstiges

Das Erdgas wird vom Kunden zu einem ermäßigten Steuersatz bezogen (derzeit netto 0.55 Ct/kWh $_{Hs}$).

Für dieses Gas gilt folgender Hinweis gemäß Anlage 1 zu § 21 Abs. 1 der Mineralölsteuer-Durchführungsverordnung vom 23. Juli 1996 (BGBI. 1996 Teil I Nr. 38, Seite 110 ff.).

Hinweis zur Erdgassteuer:

- "Steuerbegünstigtes Mineralöl! Darf nicht zum Antrieb von Motoren verwendet werden, außer zum Antrieb von Gasturbinen und Verbrennungsmotoren in ortsfesten Anlagen, die ausschließlich
- a) (vorbehaltlich einer Erlaubnis nach § 19 der Mineralölsteuer-Durchführungsverordnung) der gekoppelten Erzeugung von Wärme und Kraft (Kraft-Wärme-Kopplung) oder
- b) der Abdeckung von Spitzenlasten in der öffentlichen Stromversorgung oder
- c) dem leitungsgebundenen Gastransport oder der Gasspeicherung oder
- d) (befristet bis zum 31.12.2004) der Strom- oder Wärmeerzeugung oder
- e) der vorübergehenden Stromversorgung im Falle des Ausfalls oder der Störung der sonst üblichen Stromversorgung (Notstromaggregat)

dienen.

Jede andere motorische Verwendung von Erdgas hat steuer- und strafrechtliche Folgen!"

Memmingen, 28. November 2002 STADTWERKE MEMMINGEN

> Dr. Haisch Landrat



Herausgeber und Druck: Landratsamt Unterallgäu in Mindelheim Erscheint in der Regel jeden Donnerstag

Nr. 2	Mindelheim O Januar	2002
Nr. 2	Mindelheim, 9. Januar	2003
INHALTSVERZ	ZEICHNIS	Seite
Sitzung des Ausschusses für Personal und Soziales (Ehrenamt)		9
Sitzung des Sc	hul-, Kultur- und Sportausschusses	10
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt		
(Schornstei	esetzes über das Schornsteinfegerwesen nfegergesetz -SchfG-); Neueinteilung der e im Landkreis	11
	ung der Verwaltungsgemeinschaft Boos, Landkreis , für das Haushaltsjahr 2003	17

BL - 014-7/7

Sitzung des Ausschusses für Personal und Soziales (Ehrenamt)

Am Dienstag, 14. Januar 2003, findet um 14:00 Uhr im Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG., eine Sitzung des Ausschusses für Personal und Soziales (Ehrenamt) statt.

Tagesordnung:

A) Öffentliche Sitzung

- 1. Erlass einer Gemeinnützigkeitssatzung für das Kreisaltenpflegeheim St. Andreas Babenhausen
- 2. Heimordnung für das Kreisaltenpflegeheim St. Andreas Babenhausen
- Vorberatung des Kreishaushaltes 2003;
 Wirtschaftspläne der Kreisaltenheime sowie Abschnitt 43 -Altenheime-
- 4. Kürzung der Entgelte für die Kreisaltenheime Türkheim und Bad Wörishofen ab 01.01.2003 durch den Bezirk Schwaben

Es schließt sich eine nicht öffentliche Sitzung an.

Mindelheim, 3. Januar 2003

BL - 014-7/6

Sitzung des Schul-, Kultur- und Sportausschusses

Am Mittwoch, 15. Januar 2003, findet um 14:00 Uhr im Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG., eine (öffentliche) Sitzung des Schul-, Kultur- und Sportausschusses statt.

Tagesordnung:

- 1. Förderung des Kulturrings Mindelheim
- 2. Organisationsreform an der Staatlichen Berufsschule Mindelheim
- 3. Vorberatung des Kreishaushaltes 2003; Einzelpläne 2 und 3 sowie Unterabschnitt 55
- 4. Angebote ganztägiger Förderung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen aktueller Stand und Entwicklung

Mindelheim, 3. Januar 2003

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 16. Januar 2003

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr. 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 8. Januar 2003

311 - 137-11

Vollzug des Gesetzes über das Schornsteinfegerwesen (Schornsteinfegergesetz -SchfG-); Neueinteilung der Kehrbezirke im Landkreis

Die Regierung von Schwaben hat gemäß § 2 Abs. 1, § 22 und 23 Abs. 1 SchfG in der Bekanntmachung der Neufassung vom August 1998 (BGBI. I S. 2072), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2001 (BGBI. I S. 3926) das Gebiet des Landkreises ab dem **01.01.2003** neu in Kehrbezirke eingeteilt.

1. Landkreisgebiete in Kehrbezirken im Landkreis Unterallgäu

Kehrbezirk Babenhausen

Inhaber: Peter Kolbe, Greifswalder Weg 1, 87700 Memmingen

Tel.: 0 83 31/7 36 01 Fax:

Gebiete:

- Markt Babenhausen ohne den Gemeindeteil Klosterbeuren
- Gemeinde Kettershausen ohne den Gemeindeteil Zaiertshofen
- Aus der Gemeinde Kirchhaslach die Gemeindeteile Herretshofen, Hörlis und Olgishofen
- Aus der Gemeinde Breitenbrunn die Gemeindeteile Breitenbrunn, Steinbachhof
- Straßberg, Staudenberg, Oberberghöfe, Unterberghöfe und Loppenhausen

Kehrbezirk Bad Grönenbach

Inhaber: Andreas Rohrer, Hauptstr. 30, 86830 Schwabmünchen

Tel.: 01 75/9 65 77 02 Fax:

Gebiete:

- Gemeinde Wolfertschwenden mit allen Gemeindeteilen
- Markt Bad Grönenbach mit allen Gemeindeteilen
- Gemeinde Kronburg und Illerbeuren
- Aus der Gemeinde Lautrach der Stausee (Neue Welt) und der Kapellenweg
- Aus der Gemeinde Woringen die Firma Unglert

Kehrbezirk Bad Wörishofen

Inhaber: Christian Hehn, Keltenweg 15, 87650 Baisweil

Tel.: 0 83 40/2 44 Fax:

- Die Stadt Bad Wörishofen mit den Außenbezirken Schöneschach, Zillertal, Tannenbichel, Tannenbaum, Landesversicherungsanstalt, Oberes- und Unteres Hart, sowie das Gewerbegebiet. In der Gartenstadt die Breitenbergstraße ab Nr. 64, der Alpspitzweg, die Franzensbader Straße, die Königsberger Straße ab Nr. 30, den Imberg- und Jennerweg
- Die Gemeinde Wiedergeltingen und Wiedergeltinger Mühle
- Die Gemeinde Irsingen mit Unterirsingen (Zollhaus)

Kehrbezirk Boos

Inhaber: Robert Neukam, Theodor-Storm-Str. 19, 87727 Babenhausen

Tel.: 0 83 33/28 35 Fax:

Gebiete:

- Gemeinde Pleß
- Gemeinde Fellheim
- · Gemeinde Heimertingen
- Gemeinde Boos mit Ortsteil Reichau
- Aus der Gemeinde Niederrieden die Straßen: Grundweg, Ringweg, Wiesenweg, Hopfengasse, Malzgasse, Weizenweg, Gerstenweg, Memminger Straße, Rothweg, Brühlweg, Kohlstattweg, Babenhauser Straße, Dr.-Schenz-Weg, Birkenweg, Schulstraße, Hauptstr. Nrn. 1 - 20, Fliederweg, Weilerstraße, Tulpenweg, Rosenweg, Nelkenweg, Mühlenstraße, Holzhauser Weg
- Elendweg, Alte Poststraße, Buchengasse, Finkenweg, Amselweg, Lerchenweg, Brauhausstraße, Sudgasse, Sonnenstraße, Niederrieden-Weiler

Kehrbezirk Dirlewang

Inhaber: Kurt Wiedemann, Hauptstr. 37, 86865 Markt Wald

Tel.: 0 82 62/3 86 Fax:

Gebiete:

- Aus dem Markt Dirlewang vom Gemeindeteil Dirlewang die Mindelheimer Straße und die Straßen in östlicher Richtung, sowie die Saulengrainer Staße, Kirchangerweg, Steinfelder Straße und die Straßen in nördlicher Richtung bis Marktgrenze.
- Aus der Gemeinde Apfeltrach der Gemeindeteil Apfeltrach
- Aus der Stadt Mindelheim die Stadtteile Mindelau, Unggenried, Gernstall, St. Anna, Heimenegg und Katzenhirn
- Aus der Stadt Bad Wörishofen die Stadtteile Kirchdorf, Dorschhausen, Ober- und Untergammenried, Hartental, Stockheim, Frankenhofen, vom Stadtteil Schlingen in nördlicher Richtung die Straßen Bgm.-Mayr-Straße, Fasanenweg, Falkenweg, Am Krumbach, Degenhardtstraße, Schleipfweg, sowie aus der Stadt Bad Wörishofen die Gartenstadt ohne die Straßen Alpspitzweg, Franzensbaderstraße, Jennerweg, Imbergstraße, Königsberger Straße 30 - 47 und von der Breitenbergstraße der nördliche Teil ab Haus-Nrn. 62
- Aus der Gemeinde Rammingen der Gemeindeteil Oberrammingen ohne die Straße Am Wörthbach und aus dem Gemeindeteil Unterrammingen die Hauptstraße Nrn. 71
 95, Bahnhofstraße und Am Bahnhof

Kehrbezirk Erkheim

Inhaber: Thomas Schenk, Frechenrieder Str. 10 A, 87776 Sontheim

Tel.: 0 83 36/91 39 Fax: 0 83 36/91 99

- Markt Erkheim
- Holzgünz ohne den Gemeindeteil Unterhart
- Aus der Gemeinde Lauben die Gemeindeteile Frickenhausen und Ölmühle
- Aus der Gemeinde Westerheim die Straßen: Nordweg Erkheimer Straße (nördliche Seite), Am Heiligen Kreuz, Stellwinkel, Wiesenweg und die Gemeindeteile Rummeltshausen und Günz
- Gemeinde Kammlach ohne Gemeindeteil St. Johann

Kehrbezirk Ettringen

Inhaber: Hermann Müller, Linderhofstr. 19, 86853 Langerringen

Tel.: 0 82 32/41 27 Fax:

Gebiete:

 Markt Türkheim ohne die Gemeindeteile Irsingen, Unterirsingen und das Gewerbegebiet Irsingen

• Die Gemeinde Ettringen mit allen Ortsteilen

 Aus der Gemeinde Amberg die Straßen Türkheimer Straße 5b + 5c, 7 - 8 - 9 - 12, Waldstraße, Primin-Klaunzler-Straße, Anton-Städele-Straße, Kirchplatz und den Pfisterhof

Kehrbezirk Kirchheim

Inhaber: Walter Sattich, St.-Lukas-Str. 33 i, 86169 Augsburg

Tel.: 08 21/7 47 84 77 Fax: 08 21/7 47 84 76

Gebiete:

Markt Kirchheim

- Aus dem Markt Pfaffenhausen der Gemeindeteil Schöneberg
- Die Gemeinde Salgen mit dem Gemeindeteil Bronnen

• Aus der Gemeinde Eppishausen der Gemeindeteil Haselbach

Kehrbezirk Markt Wald

Inhaber: Martin Schießler, Grimolsrieder Str. 18, 86872 Konradshofen

Tel.: 0 82 04/10 74 Fax: 0 82 04/10 74

Gebiete:

- Markt Wald ohne den Ortsteil Immelstetten
- Aus der Gemeinde Ettringen die Gemeindeteile Traunried, Forsthofen, Siebnach, Kirch-Siebnach, Aletshofen, Höfen und Oberhöfen
- Markt Tussenhausen ohne den östlich der Hauptstraße gelegenen Teil vom Ortsteil Mattsies
- Aus der Gemeinde Salgen die Gemeindeteile Hausen und Simonsberg
- Gemeinde Eppishausen ohne die Gemeindeteile Haselbach und Könghausen
- Aus der Gemeinde Rammingen vom Gemeindeteil Unterrammingen den westlich der Hauptstraße gelegenen Teil ab Haus-Nummer 97

Kehrbezirk Memmingerberg

Inhaber: Georg Riedlberger, Eschenstraße 29, 87766 Memmingerberg

Tel.: 0 83 31/38 98 Fax:

- Gemeinde Memmingerberg
- Gemeinde Trunkelsberg
- Gemeinde Lauben
- Aus der Gemeinde Holzgünz der Gemeindeteil Unterhart
- Aus der Gemeinde Niederrieden die Straßen: Am Moosbrunnen, Zum Frühmeßbühl, Nordweg, Eggerlandstraße, Otterwaldstraße, Alpenblick, Waldhornstraße, Am Tobel, Josef-Maria-Ried-Straße, Weidenstraße, Holzgünzer Straße, Booser Straße, Untere Kulturen, Auerbachstraße, Illerblick, Grottenweg, Weiherweg, Eichenweg, Hauptstraße Nrn. 21 - 34 und die Gemeindeteile Auf den Comturbergen und Otterwald

Kehrbezirk Mindelheim I

Inhaber: Max Rehm, Parkweg 7, 87719 Mindelheim

Tel.: 0 82 61/2 11 87 Fax:

Gebiete:

- Stadtmitte Mindelheim ohne den Gebietsteil ausgehend von der nördlichen Stadtgrenze Schnittpunkt Krumbacher Straße bis Rechbergstraße, Geberstraße bis Maximilianstraße, nördliche Maximilianstraße bis neue Memminger Straße, nördlicher
 Teil der neuen Memminger Straße (B 18) bis Einmündung der alten Memminger
 Straße bei der Weihermühle in Unggenried
- Ortsteile Ober- und Unterauerbach und St. Georgenberg aus der Stadt Mindelheim
- Aus der Gemeinde Rammingen die Straßen: Hauptstraße 98 142, Am Wörthbach, Kirchplatz, Eichenweg, Im Moos, Friedhofstraße, Mühlweg, Türkheimer Straße, Lindenweg, Birkenweg und Eichenlo

Kehrbezirk Mindelheim II

Inhaber: Siegfried Böck, Sohlerweg 7, 86865 Markt Wald

Tel.: 0 82 62/17 42 Fax: 0 82 62/5 32

Gebiete:

- Aus der Gemeinde Oberrieden die Gemeindeteile Oberrieden, Mittelrieden, Ohnsang und Unterrieden
- Markt Pfaffenhausen ohne den Ortsteil Schöneberg
- Gemeinde Salgen ohne die Ortsteile Hausen und Bronnen
- Aus der Stadt Mindelheim die Ortsteile Lohhof, Wiesmühle, Doldenhausen, Westernach, Bergerhausen und Nassenbeuren
- Aus dem Markt Tussenhausen vom Ortsteil Mattsies den Teil östlich der Dorfstraße

Kehrbezirk Oberschönegg

Inhaber: Richard Schütz, Von-Hirnheim-Str. 6, 87757 Kirchheim

Tel.: 0 82 66/21 13 Fax:

Gebiete:

- Aus dem Markt Babenhausen den Ortsteil Klosterbeuren
- Gemeinde Winterrieden
- Gemeinde Oberschönegg mit Ortsteilen Weinried, Beblinstetten, Märxle und Dietershofen
- Gemeinde Egg mit Ortsteilen Engishausen und Inneberg
- Gemeinde Kirchhaslach mit Ortsteilen Greimeltshofen, Halden, Kaisermoos, Stolzenhofen und Härtlehof
- Aus der Gemeinde Oberrieden die Ortsteile Baumgärtle, Brandstetten, Hohenschlau, Hohenreuten und Spitzispui
- Aus der Gemeinde Erkheim die Ortsteile St. Johann und Erlenberg
- Aus der Gemeinde Breitenbrunn die Ortsteile Bedernau, Achsenried, Fürbuch, Weiherhof und Korb

Kehrbezirk Ottobeuren I

Inhaber: Wolfgang Möhring, Faichtmayrstr. 9, 87724 Ottobeuren

Tel.: 0 83 32/51 23 Fax: 0 83 32/9 50 28

Gebiete:

- Gemeinde Hawangen
- Gemeinde Ungerhausen
- Gemeinde Benningen
- Markt Ottobeuren ohne folgenden Bereich: Schnittpunkt Entlastungsstraße Bergstraße Bergstraße bis Einmündung Spitalstraße (Straßenmitte), ab hier beidseitig bis Ruppertstraße, Dr.-Karl-Lenz-Straße, Memminger Straße Nrn. 1 16, Marktplatz (ganz) Silachweg Luitpolstraße beidseitig bis Einmündung Lindenstraße Pater-Kasper-Kuhn-Straße Staudenweg Auerbacherstraße Guggenberger Straße und Schieggstraße bis zur Entlastungsstraße

Kehrbezirk Ottobeuren II

Inhaber: Thomas Krumm, Goethestr. 46, 87724 Ottobeuren

Tel.: 0 83 32/56 71 Fax: 0 83 32/9 31 97

Gebiete:

- Aus dem Markt Ottobeuren die Markteile Boschach, Hessen, Böglins, Schellenberg, Geislins, Eldern mit der Gustav-Stein-Straße, Leupolz, Schrallen, Haitzen, Wolferts, Schießenhof, Niebers, Schachen, Brüchlins, Fröhlins, Stephansried, Klosterwald, Eggisried, Gumpratsried, Dennenberg, Wetzlins, Langenberg, Halbersberg, Guggenberg, Ölbrechts, Unterhaslach, Oberhaslach, Hofs, Gut, Betziesried, Unterbetziesried, Rempolz und Eheim
- Aus dem Marktteil Ottobeuren folgende Bereiche: Schnittpunkt Entlastungsstraße
 Bergstraße Bergstraße bis Einmündung Spitalstraße (Straßenmitte), ab hier beidseitig bis Ruppertstraße, Dr.-Karl-Lenz-Straße, Memminger Straße Nrn. 1 16,
 Marktplatz (ganz) Silachweg Luitpoldstraße beidseitig bis Einmündung Lindenstraße Pater-Kasper-Kuhn-Straße Stauderweg Auerbachstraße Guggenberger
 Straße und Schieggstraße bis Entlastungsstraße
- Aus dem Markt Markt Rettenbach die Marktteile Markt Rettenbach, Altisried, Gottenau, Lannenberg, Arlisberg, Erlis und Eutenhausen
- Gemeinde Lachen
- Aus der Gemeinde Woringen den östlich der BAB A 7 gelegenen Bereich
- Aus der Gemeinde Böhen die Gemeinde Böhen, die Ortsteile Brandholz, Schögglins, Pfaudlins, Karlins, Hüners, Fricken, Westenried, Berg, Lampholz, Unterwarlins, Rechberg und Oberwarlins

Kehrbezirk Sontheim

Inhaber: Günther Dischl, Am Wasserhaus 9, 87776 Sontheim

Tel.: 0 83 36/80 91 61 Fax:

- Aus der Gemeinde Stetten die Gemeindeteile Erisried, Walchs, Wipfel und Gronau
- Aus der Gemeinde Apfeltrach der Gemeindeteil Saulengrain
- Die Gemeinde Stetten
- Aus dem Markt Dirlewang die Gemeindeteile Alesrain, Altensteig, Osterlauchdorf, Helchenried, Galgenberg, Leutenhof, Eberscholl und die Straßen: Allgäuer Straße, Mindelheimer Straße und Mühlangerweg
- Aus dem Markt Dirlewang westlich der Mindelheimer Straße bis Ecke Saulengrainer Straße und nördlich bis zum Schießstattweg. In der Mindelheimer Straße die Haus-Nummern 32, 34 und 36
- Aus dem Markt Markt Rettenbach die Gemeindeteile Frechenrieden, Mussenhausen, Krautenberg und Hammerschmied
- Aus der Gemeinde Westerheim der Gemeindeteil Holzbauer und der Gemeindeteil Westerheim ohne die Erkheimer Straße (nördliche Seite), Am Heiligen Kreuz, Nordweg, Stellwinkel und Wiesenweg
- Gemeinde Sontheim inkl. Ortsteil Attenhausen

2. Landkreisgebiete, die zu Kehrbezirken in anderen Landkreisen und kreisfreien Städten zugeordnet wurden:

Kehrbezirk Memmingen 5

Inhaber: Klaus Böhlert, Am Zollsteig 6, 87700 Memmingen

Gebiete:

• Buxheim, Woringen, Darast ohne die Firma Unglert

Kehrbezirk Krumbach 2

Inhaber: Markus Wiedemann, Unterdorfer Straße 36, 86488 Breitenthal

Gebiete:

Den Ortsteil Zaiertshofen aus der Gemeinde Kettershausen.

Kehrbezirk Friesenried

Inhaber: Anton Heiland, Blöcktacher Str. 10, 87654 Friesenried

Gebiete:

- Vom Markt Rettenbach die Gemeindeteile Windenberg, Vorder- und Hinterbuchenbrunn, Wineden, Burg und Hochholz
- Die Gemeinde Unteregg mit den Gemeindeteilen Einöden: Höllbauer, Eßmühle, Faxermühle, Oberegg, Rappen, Schlottermühle, Warmisried mit Einöden und Bittenau.
- Von der Gemeinde Apfeltrach der Gemeindeteil Köngetried mit Einöden

Kehrbezirk Obergünzburg

Inhaber: Joachim Lenzer, Birkenstr. 12, 87671 Ronsberg

Gebiete:

- Von der Gemeinde Markt Rettenbach die Gemeindeteile Speckreu, Linden, Bruderhof, Kilbrackhof, Ried, Hatzleberg, Engetried, Griestal, Rohrhof
- Vom Markt Ottobeuren die Gemeindeteile Blauhof, Bühl, Bibelsberg, Schoren, Daßberg, Hahnenbühl, Ollarzried, Höhe, Vogelsang, Neu, Oberried, Schochen und Reuthen
- Von der Gemeinde Böhen die Gemeindeteile Waldmühle, Wies, Kuttern, Günzegg, Osterberg, Ölmühle und Nollen

Kehrbezirk Altusried

Inhaber: Mario Mahner, Clara-Schumann-Str. 16, 87730 Bad Grönenbach

Gebiete:

- Den Markt Legau
- Die Gemeinde Lautrach ohne die Straßen Kapellenweg und Am Stausee

Kehrbezirk Langerringen

Inhaber: Erich Bader, Bahnhofstr. 36, 86862 Lamerdingen

Gebiete:

Aus der Gemeinde Amberg folgende Straßen: Buchloer Straße, Höfatstraße, Nebelhornstraße, Tegelbergstraße, Zugspitzstraße, Grüntenstraße, Dillishauser Straße, Im Heideteil, Vogelherdstraße, Weiherweg, Wiedergeltinger Straße, Bergstraße, Bachstraße, Birkenweg, Wanger Straße und Mühlweg

Kehrbezirk Schwabmünchen 2

Inhaber: Joachim Reiser, Krumbacher Str. 11, 86830 Schwabmünchen

Gebiete:

- Gemeinde Eppishausen
- der Gemeindeteil Ellenried, der Gemeindeteil Könghausen ohne Krössing-Sägewerk und der Gemeindeteil Klenkerhöfe

Kehrbezirk Ziemetshausen

Inhaber: Alwin Wörz, Auchtweide 18, 87775 Salgen

Gebiete:

- Aus der Gemeinde Markt Wald den Ortsteil Immelstetten
- Aus der Gemeinde Eppishausen den Ortsteil Lutzenberg, den Weißhof und den Aufhof
- Aus dem Ortsteil Könghausen das Sägewerk Krössin

Mindelheim, 7. Januar 2003

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

21 - 941-5/9

Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Boos, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2003

I.

Aufgrund der Art. 8 Abs. 2, Art. 10 Abs. 2 VGemO, §§ 41, 42 KommZG sowie Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO), erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Boos folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im

VERWALTUNGSHAUSHALT in Einnahmen und Ausgaben mit

716.400 EUR

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in Einnahmen und Ausgaben mit

46.000 EUR

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Verwaltungsumlage

- 1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2003 auf **458.150 EUR** festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.
- 2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 31.12.2001 auf **6.863 Einwohner** festgesetzt.
- 3. Die Verwaltungsumlage wird je Einwohner auf 66,7565 EUR festgesetzt.

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage ist nicht vorgesehen.

Die Aufteilung der in Ziff. 1 genannten Umlagen auf die Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft ist der Anlage zu entnehmen.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird festgesetzt auf **30.000 EUR**.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt zum 1. Januar 2003 in Kraft.

Boos, 3. Januar 2003 VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT BOOS

Neumann Gemeinschaftsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 16.01.2003 mit 24.01.2003 bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Boos, Fuggerstr. 3, 87737 Boos, Zimmer 13, während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsicht auf.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt für die Dauer ihrer Gültigkeit bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Boos, Fuggerstr. 3, 87737 Boos, Zimmer 13, zur Einsicht auf.

Dr. Haisch Landrat

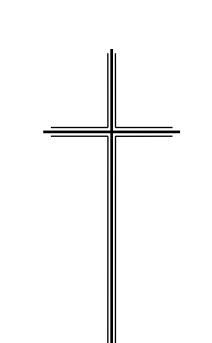


AMISBLATT

DES LANDKREISES UNTERALLGÄU

Herausgeber und Druck: Landratsamt Unterallgäu in Mindelheim Erscheint in der Regel jeden Donnerstag

Nr. 3 Mindelheim, 16. Januar 2003



Nachruf

Mit tiefer Trauer erfüllte uns die Nachricht, dass unser langjähriger, ehemaliger Mitarbeiter

Herr Erich Bestler

verstorben ist.

Herr Bestler stand vom 28.02.1947 bis 28.02.1991 als Verwaltungsangestellter in den Diensten des Landkreises Unterallgäu. Seine Aufgaben im damaligen Fürsorgeamt, in der Zentralen Buchungsstelle der Gemeinden sowie zuletzt in der Staatlichen Rechnungsprüfungsstelle hat der Verstorbene stets zuverlässig und pflichtbewusst erledigt.

Sein großer Sachverstand, sein umsichtiges Handeln sowie seine freundliche und hilfsbereite Art haben ihn als geschätzten Mitarbeiter und Kollegen ausgezeichnet. Für seine geleistete treue Arbeit sind wir ihm sehr zu Dank verpflichtet. Wir werden ihn in bester Erinnerung behalten und seiner stets ehrend gedenken.

Mindelheim, 13. Januar 2003 LANDKREIS UNTERALLGÄU

Dr. Hermann Haisch Landrat Ehrista Bail

Christa Bail

1. Vorsitzende

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Nachruf	19
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	20
Vollzug der Wassergesetze; ökologischer Ausbau der Günz von Fluss-km 35,100 bis Fluss-km 34,900 im Ortsteil Mohrenhausen der Gemeinde Kettershausen durch den Freistaat Bayern	21
Vollzug der Wassergesetze; ökologischer Ausbau der Günz von Fluss-km 48,850 bis Fluss-km 48,410 im Ortsteil Weinried der Gemeinde Oberschönegg durch den Freistaat Bayern	21
Vollzug des Ladenschlussgesetzes (LadSchlG); Öffnungszeiten von Konditoreibetrieben am Faschingssonntag	21
Selektions- und Absatzveranstaltung der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Kempten	22

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 23. Januar 2003

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr. 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 15. Januar 2003

43 - 641-4/2

Vollzug der Wassergesetze; ökologischer Ausbau der Günz von Fluss-km 35,100 bis Fluss-km 34,900 im Ortsteil Mohrenhausen der Gemeinde Kettershausen durch den Freistaat Bayern

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für den geplanten ökologischen Ausbau der Günz von Fluss-km 35,100 bis Fluss-km 34,900 im Ortsteil Mohrenhausen der Gemeinde Kettershausen durch den Freistaat Bayern nach den Unterlagen des Wasserwirtschaftsamtes Krumbach vom September 2001 eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (§ 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung).

Mindelheim, 7. Januar 2003

43 - 641-4/2

Vollzug der Wassergesetze; ökologischer Ausbau der Günz von Fluss-km 48,850 bis Fluss-km 48,410 im Ortsteil Weinried der Gemeinde Oberschönegg durch den Freistaat Bayern

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für den geplanten ökologischen Ausbau der Günz von Fluss-km 48,850 bis Fluss-km 48,410 im Ortsteil Weinried der Gemeinde Oberschönegg durch den Freistaat Bayern nach den Unterlagen des Wasserwirtschaftsamtes Krumbach vom 15.10.2001 eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (§ 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung).

Mindelheim, 7. Januar 2003

312 - 841-2/1

Vollzug des Ladenschlussgesetzes (LadSchlG); Öffnungszeiten von Konditoreibetrieben am Faschingssonntag

Das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen hat mit Bescheid vom 11.12.2002 bewilligt, dass alle bayerischen Konditoreibetriebe am Sonntag, den 2. März 2003 (Faschingssonntag) in der Zeit zwischen 8:00 Uhr und 18:00 Uhr für insgesamt sechs Stunden zum Verkauf von Konditorwaren geöffnet sein dürfen.

Diese Ausnahmebewilligung wurde unter folgenden Auflagen erteilt:

- Den in der Verkaufsstelle beschäftigten Arbeitnehmern ist in der selben oder folgenden Woche ein Freizeitausgleich zu gewähren.
- Die Gesamtöffnungszeit darf, einschließlich der nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung über den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen vom 21. Dezember 1957 (BGBI I S. 1881), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 1996 (BGBI I S. 1186) zugelassenen Verkaufszeit, sechs Stunden nicht überschreiten.

Das Ministerium hat darauf hingewiesen, dass durch diese Bewilligung die gesetzlichen bzw. tariflichen Bestimmungen über die zulässige Arbeitszeit der Beschäftigten nicht berührt werden. Gleiches gilt für die Sonntagsruhe für Jugendliche (§ 17 Abs. 1 JArbSchG) und das Sonntagsarbeitsverbot für werdende und stillende Mütter (§ 8 Abs. 1 MuSchG).

Mindelheim, 7. Januar 2003

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

63 - 561-2/5

Selektions- und Absatzveranstaltung der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Kempten

Am **Donnerstag, den 23. Januar 2003** findet in Kempten, Allgäu-Halle eine Zuchtviehabsatzveranstaltung mit **IBR-/IPV-freien** Tieren statt.

Versteigerungsbeginn: 9:30 Uhr

Die Verbandskörung der Stiere und die Bewertung weiblicher Zuchttiere findet am Vortag statt. Bewertung ab 11:30 Uhr, Körung ab 14:00 Uhr.

Auftrieb: 15 Stiere

5 Kühe

390 Jungkühe

40 Zuchtkälber

Die Gemeinden werden gebeten, dies ortsüblich bekannt zu geben.

Kempten, 10. Januar 2003 ALLGÄUER HERDEBUCHGESELLSCHAFT KEMPTEN

> Dr. Haisch Landrat



Herausgeber und Druck: Landratsamt Unterallgäu in Mindelheim Erscheint in der Regel jeden Donnerstag

Nr. 4	Mindelheim, 23. Januar	2003
INHALTSVERZ	EICHNIS	Seite
Sitzung des Kreistags		23
Wöchentlicher / Landratsam	Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im	24
•	derung der Satzung zur Regelung von Fragen der des Schulverbandes Dirlewang	24
	ng des Schulverbandes Bad Grönenbach, nterallgäu, für das Haushaltsjahr 2003	25
	ng des Schulverbandes Woringen, Landkreis für das Haushaltsjahr 2003	27
	ng der Verwaltungsgemeinschaft Illerwinkel, nterallgäu für das Haushaltsjahr 2003	28

BL - 014-4/1

Sitzung des Kreistags

Am Montag, 27. Januar 2003, findet um 9:30 Uhr im Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG, eine Sitzung des Kreistags statt.

Tagesordnung:

A) Öffentliche Sitzung

- 1. Erlass einer Gemeinnützigkeitssatzung für das Kreisaltenpflegeheim "St. Andreas" Babenhausen
- 2. Organisationsreform an der Staatlichen Berufsschule Mindelheim

Es schließt sich eine nicht öffentliche Sitzung an.

Mindelheim, 16. Januar 2003

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 30. Januar 2003

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr. 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 22. Januar 2003

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

21 - 026-1/2

Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Dirlewang

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Dirlewang erlässt aufgrund von Art. 9 Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) in Verbindung mit Art. 18 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und den Art. 20 a der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Dirlewang:

§ 1

- § 2 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
- (2) ... Die übrigen Mitglieder erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Versammlung und des Rechnungsprüfungsausschusses ein Sitzungsgeld von 15 EUR.

§ 2

- § 2 Abs. 5 Buchst. c und d erhalten folgende Fassung:
- (5) ... Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten ferner
 - c) wenn sie selbstständig Tätige sind, für den entstandenen Verdienstausfall eine Pauschalentschädigung von 15 EUR für jede volle Stunde Sitzungsdauer;

d) wenn sie keine Ersatzansprüche nach Buchstaben b) und c) haben, wenn ihnen jedoch im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, eine Pauschalentschädigung von 15 EUR für jede volle Stunde Sitzungsdauer.

§ 3

Die Satzung tritt rückwirkend zum 1. Mai 2002 in Kraft.

Dirlewang, 23. Mai 2002 SCHULVERBAND DIRLEWANG

Schorer Schulverbandsvorsitzender

21 - 941-5/9

Haushaltssatzung des Schulverbandes Bad Grönenbach, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2003

Aufgrund der Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 42 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit

381.100 EUR

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit

417.200 EUR

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

SCHULVERBANDSUMLAGE VERWALTUNGSHAUSHALT

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben wird für das Haushaltsjahr 2003 auf **279.300 EUR** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).

- 2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2002 auf **463** Verbandsschüler festgesetzt.
- 3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 603,2397 EUR festgesetzt.

SCHULVERBANDSUMLAGE VERMÖGENSHAUSHALT

- 4. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben wird für das Haushaltsjahr 2003 auf 337.900 EUR festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Investitionsumlage).
- 5. Der Berechnung der Investitionsumlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2002 mit insgesamt **463** Verbandsschülern zugrunde gelegt.
- 6. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf 729,8056 EUR festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **50.000 EUR** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2003 in Kraft.

Bad Grönenbach, 18. Dezember 2002 SCHULVERBAND BAD GRÖNENBACH

Goos

Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Der Schulverbandsausschuss des Schulverbandes Bad Grönenbach hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 beschlossen. Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2003 in Kraft.

Die Haushaltssatzung wird durch Niederlegung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Bad Grönenbach, Rathaus, Zimmer 23, und Bekanntmachung der Niederlegung an den Gemeindetafeln der Mitgliedsgemeinden amtlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig mit der Niederlegung der Haushaltssatzung wird auch der Haushaltsplan eine Woche lang, nämlich in der Zeit von 16.01.2003 bis 23.01.2003 öffentlich aufgelegt (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 65 Abs. 3 GO, Art. 41 Abs. 1 KommZG).

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen außerdem während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Bad Grönenbach, Rathaus, Zimmer 23, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 27 Abs. 1 KommZG, Art. 26 GO, § 4 BekV).

21 - 941-5/9

Haushaltssatzung des Schulverbandes Woringen, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2003

Aufgrund der Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 42 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 wird hiermit festgesetzt; erschließt

im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit

150.300 €

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit

23.500 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

SCHULVERBANDSUMLAGE

- Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2003 auf 111.900 €festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
- 2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2002 auf 147 Verbandsschüler festgesetzt.
- 3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 761,2245 €festgesetzt.
- 4. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2003 auf **0** €festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Investitionsumlage).
- Der Berechnung der Investitionsumlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom
 Oktober 2002 mit insgesamt 147 Verbandsschülern zugrunde gelegt.
- 6. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf 0 €festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **20.000** €festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2003 in Kraft.

Woringen, 18. Dezember 2002 SCHULVERBAND WORINGEN

Glatz Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Schulverbandsausschuss des Schulverbandes Bad Grönenbach hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 beschlossen. Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2003 in Kraft.

Die Haushaltssatzung wird durch Niederlegung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Bad Grönenbach, Rathaus, Zimmer 23, und Bekanntmachung der Niederlegung an den Gemeindetafeln der Mitgliedsgemeinden amtlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig mit der Niederlegung der Haushaltssatzung wird auch der Haushaltsplan eine Woche lang, nämlich in der Zeit von 16.01.2003 bis 23.01.2003 öffentlich aufgelegt (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 65 Abs. 3 GO, Art. 41 Abs. 1 KommZG).

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen außerdem während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Bad Grönenbach, Rathaus, Zimmer 23, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 27 Abs. 1 KommZG, Art. 26 GO, § 4 BekV).

21 - 941-5/9

Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Illerwinkel, Landkreis Unterallgäu für das Haushaltsjahr

I.

Aufgrund der Art. 8 Abs. 2, 10, Abs. 2 VGemO, §§ 40 ff KommZG sowie Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Illerwinkel folgende Haushaltssatzung :

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr wird hiermit festgesetzt; er schließt

im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit

€

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit

€

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Verwaltungsumlage

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird für das Haushaltsjahr auf € festgesetzt und wie folgt umgelegt:

a) Ausgaben aus dem Betrieb der Kläranlage (HHAnsatz

€

b) Sonstiger nicht gedeckter Bedarf

€

€

Zu a)

Dieser Bedarf ist nicht nach den maßgebenden Einwohnerzahlen, sondern nach der prozentuellen Kostenbeteiligung an dem Neubau und der Bewirtschaftung der "AWA Illerwinkel" umzulegen (Art. 8 Abs. 1 Satz 3 VGemO):

Gemeinde Kronburg	= 25 %	=	€
 Gemeinde Lautrach 	= 20 %	=	€
 Markt Legau 	= 55 %	=	€

= 100 %

€)

Zu b)

Der sonstige nicht gedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Einwohner der Mitgliedsgemeinden zum wie folgt umgelegt (Art. 8 Abs. 1 VGemO):

Gemeinde Kronburg	EW	=	€
 Gemeinde Lautrach 	EW	=	€
- Markt Legau	EW	=	€

EW €

Die Verwaltungsumlagen betragen nach

a) je EW €

b) je EW **67,66 €**

2. a) Investitionsumlage Kläranlage

Der Investitionsbedarf ergibt sich aus dem nicht gedeckten Bedarf aus dem Betrieb der gesamten Abwasseranlage der VG Illerwinkel; er beträgt €

Dieser Bedarf wird nicht nach den maßgebenden Einwohnerzahlen, sondern nach der prozentuellen Kostenbeteiligung am Neubau und der Bewirtschaftung der "AWA Illerwinkel" umgelegt (Art. 8 Abs. 1 Satz 3 VGemO)

- Gemeinde Kronburg= 25 %=€- Gemeinde Lautrach= 20 %=€- Markt Legau= 55 %=€

= 100 % €

2. b) Investitionsumlage Verwaltungsgemeinschaft Illerwinkel

Der Investitionsbedarf ergibt sich aus dem nicht gedeckten Bedarf er beträgt €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf €festgesetzt.

§ 6

- a) Die Verwaltungsumlage ist jeweils mit $\frac{1}{4}$ des Jahresbetrages zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig.
- b) Die Investitionsumlage Abwasserbeseitigung wird anteilig/prozentual nach dem Baufortschritt eingehoben. Nach Eingang der Zuweisung aus der Erstattung der Abwasserabgabe erfolgt die anteilige/prozentuale Rückerstattung der erhobenen Investitionsumlagen bis zur Höhe der eingegangenen Zuweisung.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt am in Kraft

Legau, 17. Januar 2003 VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT ILLERWINKEL

Andreas Tillich Gemeinschaftsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 10 Abs. 2 VgemO, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO vom 17.01.2003 bis 06.02.2003 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Illerwinkel in Legau, Marktplatz 1 (Zi.Nr. 10) während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gem. Art. 10 Abs. 2 VgemO, § 4 BekV während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Illerwinkel in Legau, Marktplatz 1 (Zi.Nr. 10) zur Einsicht bereit.

Dr. Haisch Landrat



Herausgeber und Druck: Landratsamt Unterallgäu in Mindelheim Erscheint in der Regel jeden Donnerstag

Nr. 5	Mindelheim, 30. Januar	2003
INHALTSVERZEICHNIS		Seite
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt		32
Bekämpfung des Rauschbrandes; Schutzimpfung der Weiderinder		33
Selektions- und Absatzveranstaltung der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Kempten		33
	ung des Abwasserzweckverbandes Niederrieden- kreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2003	34
	ung des Schulverbandes Heimertingen, Landkreis , für das Haushaltsjahr 2003	35
	ung des Schulverbandes Legau, Landkreis , für das Haushaltsjahr 2003	37

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 6. Februar 2003

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr. 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 29. Januar 2003

63 - 561-6

Bekämpfung des Rauschbrandes; Schutzimpfung der Weiderinder

Weiderinder dürfen nur dann auf sogenannte Rauschbrandalpen oder -weiden verbracht werden, wenn sie im Jahr des Auftriebes gegen Rauschbrand schutzgeimpft worden sind. Tierbesitzer, die solche Weiden beschicken wollen, sollen dem Landratsamt Unterallgäu -Veterinäramt- die Anzahl der zu impfenden Tiere unter Benennung der vorgesehenen Alpe oder Weide

bis 15. März 2003 mitteilen.

Im Bedarfsfall kann das beim Landratsamt Unterallgäu -Veterinäramt- aufliegende Verzeichnis der Rauschbrandalpen und -weiden eingesehen oder telefonisch abgefragt werden.

Um ortsübliche Bekanntgabe wird gebeten.

Mindelheim, 27. Januar 2003

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

63 - 561-2/5

Selektions- und Absatzveranstaltung der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Kempten

Am **Donnerstag, den 6. Februar 2003,** findet in Kempten, Allgäu-Halle eine **Zuchtviehabsatzveranstaltung** mit **IBR-/IPV-freien** Tieren statt.

Versteigerungsbeginn: 9:30 Uhr

Die Verbandskörung der Stiere und die Bewertung der weiblichen Zuchttiere findet am Vortag statt. Bewertung ab 11:30 Uhr, Körung ab 14:00 Uhr.

Auftrieb: 25 Stiere

380 Jungkühe

5 Kalbinnen

40 Zuchtkälber

Die Gemeinden werden gebeten, dies ortsüblich bekannt zu geben.

Kempten, 24. Januar 2003 ALLGÄUER HERDEBUCHGESELLSCHAFT KEMPTEN

Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes Niederrieden-Boos, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2003

I.

Auf Grund der §§ 19 und 20 der Verbandssatzung und Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Abwasserzweckverband Niederrieden-Boos folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im

VERWALTUNGSHAUSHALT in Einnahmen und Ausgaben mit

126.050 EUR

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in Einnahmen und Ausgaben mit

210.200 EUR

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) BETRIEBSKOSTENUMLAGE:

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird festgelegt auf **126.000 EUR**.

- a) Sie werden auf die Mitglieder nach dem Verhältnis der in die Verbandsanlage zum 31.12. des Vorjahres eingeleiteten Schmutzwassermenge umgelegt.
- b) Die im Rahmen der Zweckvereinbarung mit der Stadt Memmingen erhobenen Einleitungsgebühren werden nach dem Verhältnis der in die Verbandsanlage des abzurechnenden Jahres eingeleiteten Schmutzwassermenge umgelegt.

(2) INVESTITIONSUMLAGE:

Die Investitionsumlage beträgt **200.000 EUR** und wird als Abschlagszahlung im Verhältnis 50 : 50 umgelegt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird festgesetzt auf **10.000 EUR**.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt zum 01.01.2003 in Kraft.

Niederrieden, 21. Januar 2003 ABWASSERZWECKVERBAND NIEDERRIEDEN-BOOS

Osterberger Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Ш

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 03.02.2003 mit 11.02.2003 bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Boos, Fuggerstr. 3, 87737 Boos, Zimmer 13, während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt für die Dauer ihrer Gültigkeit bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Boos, Fuggerstr. 3, 87737 Boos, Zimmer 13, zur Einsicht auf.

21 - 941-5/9

Haushaltssatzung des Schulverbandes Heimertingen, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2003

I.

Aufgrund der Art. 9 Abs. 7 u. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2003 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im

VERWALTUNGSHAUSHALT in Einnahmen und Ausgaben mit

240.000 EUR

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in Einnahmen und Ausgaben mit

118.600 EUR

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) VERWALTUNGSUMLAGE

- Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2003 auf 102.650 EUR festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbands umgelegt.
- 2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Schülerzahl, Stand 01.10.2002, auf 267 Verbandsschüler festgesetzt.
- 3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 384,4569 EUR festgesetzt.

(2) SCHULDENDIENSTUMLAGE

- Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung der Zinsausgaben der im Zusammenhang mit dem Schulhausneubau aufgenommenen Darlehen wird für das Haushaltsjahr 2003 auf 48.600 EUR festgesetzt und nach dem in Ziff. 2 enthaltenen Verteilungsmaßstab auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
- 2. Für die Berechnung der Schuldendienstumlage wird gem. Beschluss der Verbandsversammlung vom 05.05.1982 der Durchschnitt der Verbandsschülerzahlen der Jahre 1979 1981 von 251 Schülern zugrunde gelegt.
- 3. Die Schuldendienstumlage wird je Verbandsschüler auf 193,6255 EUR festgesetzt.

(3) INVESTITIONSUMLAGE

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

Die Aufteilung der in Ziff. 1 bis 2 genannten Umlagen auf die Mitglieder des Schulverbandes ist der Anlage zu entnehmen.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **20.000 EUR** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

Heimertingen, 27. Januar 2003 SCHULVERBAND HEIMERTINGEN

Peter Schubert Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Boos während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gem. Art. 10 Abs. 2 VGemO, § 4 BekV bis zum Ende des Haushaltsjahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Boos zur Einsicht bereit.

21 - 941-5/9

Haushaltssatzung des Schulverbandes Legau, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2003

ı

Aufgrund der Art. 9 Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes -BaySchFG-, Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Legau folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit

358.400 EUR

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit

80.000 EUR

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) VERWALTUNGSUMLAGE

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird für das Haushaltsjahr 2003 auf **251.900 EUR** festgesetzt und wie folgt aufgeteilt:

- a) Durch staatliche Zuwendungen nicht gedeckte Schülerbeförderungskosten 62.200 EUR
- b) sonstiger nicht gedeckter Bedarf 189.700 EUR.

Zu a)

Der ungedeckte Bedarf von **62.200 EUR** wird nach Art. 9 Abs. 7 Satz 4 BaySchFG umgelegt. Dabei wird als Aufteilungsschlüssel die Gesamtzahl der Schüler des Schulverbandes Illerbeuren und des Schulverbandes Legau zu Grunde gelegt (Stichtag 01.10.2002):

Gemeinde Kronburg	144	(114 + 30)	18.317 EUR
Gemeinde Lautrach	94	(67 + 27)	11.956 EUR
Markt Legau	<u>251</u>		31.927 EUR
	489 Schül	er	62.200 EUR

Umlage je Schüler 127,20 EUR

Zu b)

Der sonstige nicht gedeckte Bedarf in Höhe von **189.700 EUR** wird nach der Zahl der Verbandsschüler der Mitgliedsgemeinden des Schulverbandes Legau (Art. 9 Abs. 7 Satz 1 - 3 BaySchFG) mit Stichtag 01.10.2002 umgelegt:

Gemeinde Kronburg	30	18.477 EUR
Gemeinde Lautrach	27	16.630 EUR
Markt Legau	<u>251</u>	154.593 EUR
	308 Schüler	189.700 EUR

Umlage je Schüler 615,91 EUR

(2) INVESTITIONSUMLAGE

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (Umlagesoll) wird für das Haushaltsjahr 2003 auf **80.000 EUR** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Investitionsumlage).

Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2002 auf 308 Verbandsschüler festgesetzt.

Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf 259,74 EUR festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **25.000 EUR** festgesetzt.

§ 6

Die Verwaltungsumlage ist mit jeweils 25 v.H. des Jahresbetrages zu folgenden Terminen fällig:

15.02.2003 15.05.2003 15.08.2003 15.11.2003 § 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2003 in Kraft.

Legau, 27. Januar 2003 SCHULVERBAND LEGAU

Andreas Tillich Schulverbandsvorsitzender

II.

Das Landratsamt Unterallgäu hat die rechtsaufsichtliche Genehmigung mit Schreiben vom 21.01.2003 erteilt.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 65 Abs. 3 GO i.V.m. Art. 40 KommZG in der Zeit vom 27.01.2003 bis 13.02.2003, die Haushaltssatzung gem. § 4 Satz 1 der Bekanntmachungsverordnung und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG i.V.m. Art. 26 GO während des ganzen Jahres bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Illerwinkel, Marktplatz 1, 87764 Legau, Zimmer 1, zur Einsicht auf.

Dr. Haisch Landrat



Herausgeber und Druck: Landratsamt Unterallgäu in Mindelheim Erscheint in der Regel jeden Donnerstag

Nr. 6	Mindelheim, 6. Februar	2003
INHALTSV	/ERZEICHNIS	Seite
	reuz am Bande des Verdienstordens der republik Deutschland	40
Wöchentlid Landrat	cher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im tsamt	41
Hochwa der Ger 0,50 m an den Gemarl	r Wassergesetze; Errichtung eines asserschutzdammes auf dem Grundstück FI.Nr. 2148 markung Pfaffenhausen mit einer max. Höhe von zur Anbindung des bestehenden linken Mindeldeiches Feldweg auf dem Grundstück FI.Nr. 2149 der kung Pfaffenhausen durch den Bezirk Schwaben, urg, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt ach	41
Zuchtvieha	auktion der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Buchloe	42

BL - 009-1/2

Verdienstkreuz am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland für Herrn Paul Wilhelm, Zell

Herr Bundespräsident Dr. Johannes Rau hat Herrn Paul Wilhelm das Verdienstkreuz am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland verliehen.

Paul Wilhelm hat sich durch seine jahrzehntelangen herausragende Verdienste um die Katholische Landvolkbewegung im Landkreis Unterallgäu und in Schwaben, aber auch durch sein Engagement im Pfarrgemeinderat, in der katholischen Bildungsarbeit sowie seine Schloss- und Vollmondführungen in Bad Grönenbach außerordentliche Verdienste erworben.

Herr Wilhelm erhielt die Ordensinsignien aus den Händen von Frau Staatsministerin Monika Hohlmeier am 31.01.2003 in München.

Ich spreche dem Geehrten die Glückwünsche des Landkreises Unterallgäu aus.

Mindelheim, 4. Februar 2003 LANDRATSAMT UNTERALLGÄU

Dr. Haisch Landrat

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 13. Februar 2003

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr. 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 5. Februar 2003

43 - 641 - 4/2

Vollzug der Wassergesetze;

Errichtung eines Hochwasserschutzdammes auf dem Grundstück Fl.Nr. 2148 der Gemarkung Pfaffenhausen mit einer max. Höhe von 0,50 m zur Anbindung des bestehenden linken Mindeldeiches an den Feldweg auf dem Grundstück Fl.Nr. 2149 der Gemarkung Pfaffenhausen durch den Bezirk Schwaben, Augsburg, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Krumbach

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für die geplante Errichtung eines Hochwasserschutzdammes auf dem Grundstück Fl.Nr. 2148 der Gemarkung Pfaffenhausen mit einer max. Höhe von 0,50 m zur Anbindung des linken Mindeldeiches an den Feldweg auf dem Grundstück Fl.Nr. 2149 der Gemarkung Pfaffenhausen durch den Bezirk Schwaben nach den Unterlagen des Wasserwirtschaftsamtes Krumbach vom 30.10.2002 eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (§ 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung).

Mindelheim, 28. Januar 2003

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

63 - 561-2/5

Zuchtviehauktion der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Buchloe

Am **Mittwoch, den 12. Februar 2003** findet in Buchloe eine Zuchtviehauktion der Allgäuer Herdebuchgesellschaft statt.

Zeitfolge:

Körung und Bewertung der Stiere Mittwoch, 12. Februar 2003, 8:30 Uhr -10:00 Uhr Bewertung des weiblichen Großviehs Versteigerung der Zuchttiere Mittwoch, 12. Februar 2003, 10:30 Uhr

Auftrieb: 360 Tiere, davon

20 Bullen

300 Kühe und Kalbinnen

40 männl. u. weibl. Zuchtkälber

Das gesamte Großvieh ist BHV 1-frei.

Zuverlässige Erledigung von Kaufaufträgen wird garantiert. Die Gemeinden werden gebeten, dies ortsüblich bekannt zu geben.

Kaufbeuren, 28. Januar 2003 ALLGÄUER HERDEBUCHGESELLSCHAFT KAUFBEUREN

> Dr. Haisch Landrat



Herausgeber und Druck: Landratsamt Unterallgäu in Mindelheim Erscheint in der Regel jeden Donnerstag

Nr. 7	Mindelheim, 13. Februar	2003
INHALTSVERZ	ZEICHNIS	Seite
Sitzung des Kreisausschusses		43
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt		44
Vollzug der Wassergesetze; nachträgliche Plangenehmigung für den Teich des Herrn Johann Zwick, Heideteil 1, Amberg, auf dem Grundstück Fl.Nr. 930/2 der Gemarkung Amberg		44
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Gymnasium und Realschule Ottobeuren, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2003		45

BL - 014-6/1

Sitzung des Kreisausschusses

Am Donnerstag, 20. Februar 2003, findet um 14:00 Uhr im Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG, eine Sitzung des Kreisausschusses statt.

Tagesordnung:

A) Öffentliche Sitzung

- 1. Finanzierung der Investitionen der Kreisklinik Mindelheim während des 3. Bauabschnittes
- 2. Jugendinformationszentrum für Natur- und Umweltschutz mit Jugendökologiezeltplatz Unterallgäu in Legau; Zuschussantrag des Fördervereins der Bayer. Waldjugend
- 3. Vorberatung des Kreishaushaltes 2003
- 4. MN 2 Wertachbrücke mit Geh- und Radweg in Türkheim
- 5. MN 31 Straßenabsackung zwischen Ollarzried und Eldern
- 6. MN 23 Umgehungsstraße Rammingen; Kreuzung mit Schulstraße

7. Deckensanierungsmaßnahmen auf Kreisstraßen 2003

Es schließt sich eine nicht öffentliche Sitzung an.

Mindelheim, 7. Februar 2003

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 20. Februar 2003

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr. 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 12. Februar 2003

43 - 641-2/2

Vollzug der Wassergesetze; nachträgliche Plangenehmigung für den Teich des Herrn Johann Zwick, Heideteil 1, Amberg, auf dem Grundstück Fl.Nr. 930/2 der Gemarkung Amberg

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für die nachträgliche Genehmigung des Teiches des Herrn Johann Zwick, Amberg, auf dem Grundstück Fl.Nr. 930/1 der Gemarkung Amberg mit einer Wasserfläche von ca. 225 m² und einer Wassertiefe bei MW von 1,60 m nach den Unterlagen des Herrn Zwick eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (§ 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung).

Mindelheim, 6. Februar 2003

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

21 - 941-5/9

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Gymnasium und Realschule Ottobeuren, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2003

I.

Aufgrund Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit

4.840.800 EUR

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit

934.000 EUR

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **650.000 EUR** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden in Höhe von 100.000 EUR festgesetzt.

§ 4

Die Verbandsumlagen werden wie folgt festgesetzt:

A. Verwaltungsumlagen:

Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Verwaltungshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Zweckverbandes umgelegt werden soll (Verwaltungsumlage), wird vorläufig auf **2.689.400 EUR** festgelegt (Umlagesoll). Davon tragen der Landkreis Unterallgäu vorläufig einen Betrag in Höhe von 2.582.840 EUR und der Markt Ottobeuren einen Betrag in Höhe von 106.560 EUR. In der Verwaltungsumlage des Landkreises ist eine Personalkostenumlage in Höhe von vorläufig 2.156.600 EUR enthalten. Diese wird nach Abschluss des Rechnungsjahrs nach dem tatsächlichen ungedeckten Personalaufwand für das Lehrpersonal endgültig abgerechnet.

B. Investitionsumlagen:

Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Vermögenshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Zweckverbandes umgelegt werden soll (Investitionsumlage), wird auf **0 EUR** festgesetzt (Umlagesoll).

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **500.000 EUR** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2003 in Kraft.

Ottobeuren, 5. Februar 2003 ZWECKVERBAND GYMNASIUM UND REALSCHULE OTTOBEUREN

Dr. Haisch Landrat und Verbandsvorsitzender

II.

Die Regierung von Schwaben hat mit Schreiben vom 30.01.2003, Gz.: 230-1444.212/24 nach Art. 40 Abs. 1 und Art. 26 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 67 Abs. 4 GO und Art. 71 Abs. 2 GO zu §§ 2 und 3 der Haushaltssatzung die rechtsaufsichtliche Genehmigung erteilt.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gemäß Art. 26 Abs. 1 KommZG i.V.m. § 4 BekV bis zum Ende des Haushaltsjahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren/Kämmerei zur Einsicht bereit.

Dr. Haisch Landrat



Herausgeber und Druck: Landratsamt Unterallgäu in Mindelheim Erscheint in der Regel jeden Donnerstag

Nr. 8	Mindelheim, 20. Februar	2010
INHALTSVERZ	ZEICHNIS	Seite
Wöchentlicher Landratsam	Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im t	48
Übung der Bur	deswehr	48
Vollzug des Ge (FTG);	esetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage	49
Abfallentsorgu 2003	ng; Erste Abfuhr von holzigem Grüngut im Jahr	49
	nssergesetze; Errichtung eines Erdwalls zum rschutz auf dem Grundstück Fl.Nr. 179 der Dirlewang	52
548,20 m ü Wasserkraf Gemarkung auf den Gru Schöneberg	assergesetze; Aufstauen der Mindel auf Höhe NN bei Fluss-km 47,000 durch die geplante tanlage auf dem Grundstück Fl.Nr. 493 der Schöneberg; Umgestaltung des Mindelmühlbachs undstücken Fl.Nrn. 662 und 664 der Gemarkung g in ein Umgehungsgerinne mit Fischaufstiegshilfe rma Ruf Automobile GmbH, Pfaffenhausen	52
	denschlussgesetzes (LadSchlG); Öffnungszeiten eibetrieben am Faschingssonntag	53
	Entschädigung der Mitglieder der ersammlung des Zweckverbandes Realschule en	53
	d Absatzveranstaltung der Allgäuer gesellschaft in Kempten	54
Satzung der Sp vom 6. Feb	oarkasse Memmingen-Lindau-Mindelheim ruar 2003	55

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der Sprechtag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim am 27.02.2003 (Gumpiger Donnerstag) entfällt. Der nächste Sprechtag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am **Donnerstag, 06.03.2003,** in der Zeit von 8:00 Uhr bis 16:30 Uhr im Landratsamt Unterallgäu in Mindelheim, Bad Wörishofer Str. 33, Zi.Nr. 11, statt. Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter der Telefon Nr. 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 19. Februar 2003

311 - 083-2

An die Städte, Einheitsgemeinden und Verwaltungsgemeinschaften des Landkreises Unterallgäu

Übung der Bundeswehr

Die Bundeswehr hat

vom 05.03.2003 - 06.03.2003

ein Übung im Raum Marktoberdorf - Schongau - Landsberg - Mindelheim - Obergünzburg angemeldet.

Es werden Räderfahrzeuge eingesetzt. Buschwerk als Tarnmaterial wird nicht benötigt. Signalmunition wird verwendet. Außenlandungen sind nicht vorgesehen.

Das Landratsamt Unterallgäu bittet, die Übung in allen Ortsteilen ortsüblich bekannt zu machen. Etwaige Einwendungen gegen die Übung sowie von der Übung auszunehmende Gebiete sind dem Landratsamt Unterallgäu sofort mitzuteilen.

Der Bevölkerung wird empfohlen, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Auf die Gefahren, die von liegengebliebenen Sprengmitteln (Fundmunition und dgl.) ausgehen und auf die Strafbestimmungen des § 246 StGB (Unterschlagung) wird besonders hingewiesen.

Die Vorschriften über die Anmeldung von Manöverschäden sind den Schreiben des Landratsamtes vom 02.08.1983 und vom 11.05.2000 (Nr. 311-072-1/083-2), das allen Gemeinden zugesandt wurde, zu entnehmen.

Mindelheim, 17. Februar 2003

Vollzug des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage (FTG); Aschermittwoch (05.03.2003)

Anlässlich des im Monat März anfallenden stillen Tages (Aschermittwoch) gelten die Schutzbestimmungen für stille Tage.

Verboten sind alle öffentlichen Unterhaltungsveranstaltungen, sofern bei ihnen nicht der an diesem Tag entsprechende ernste Charakter gewahrt ist.

Die Gemeinden können aus wichtigen Gründen im Einzelfall von den Verboten Befreiung erteilen (Art. 5 FTG).

Mindelheim, 14. Februar 2003

41 - 636-9/3

Abfallentsorgung; Erste Abfuhr von holzigem Grüngut im Jahr 2003

Bitte beachten Sie, dass bei der 1. und 4. Sammlung nur holziges Grüngut (z.B. Baumschnitt) für Hackschnitzelfeuerungsanlagen mitgenommen wird. Bei der 2. und 3. Sammlung werden gemischte Gartenabfälle abgeholt.

Nachfolgend werden die Termine für die erste Abfuhr von holzigem Grüngut im Jahr 2003 bekannt gegeben.

Bereiche	Abfuhrtermine
Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen Babenhausen Egg a. d. Günz Kettershausen Kirchhaslach Oberschönegg Winterrieden	28.02.2003 ab 07:00 Uhr 28.02.2003 ab 07:00 Uhr 28.02.2003 ab 07:00 Uhr 27.02.2003 ab 07:00 Uhr 27.02.2003 ab 07:00 Uhr 27.02.2003 ab 07:00 Uhr
Stadt Bad Wörishofen	
Teilbereich I (Kirchdorf, Dorschhausen, Schöneschach, LVA Kurklinik, Tannenbaum, Jagdhäusle, Schloßcafe)	10.03.2003 ab 08:00 Uhr
Teilbereich II (Kurstadt mit Gewerbegebiet und Unteres Hart)	12.03.2003 ab 07:00 Uhr
Teilbereich III (Stockheim, Frankenhofen, Schlingen, Oberes Hart, Waldsee, Hartenthal, Untergammenried, Obergammenried)	10.03.2003 ab 08:00 Uhr

Teilbereich IV Gartenstadt	13.03.2003 ab 07:00 Uhr
Verwaltungsgemeinschaft Boos Boos, Niederrieden Heimertingen, Pleß, Fellheim	24.02.2003 ab 08:00 Uhr 24.02.2003 ab 08:00 Uhr
Gemeinde Buxheim	27.02.2003 ab 07:00 Uhr
Verwaltungsgemeinschaft Dirlewang Apfeltrach Dirlewang Stetten Unteregg	28.02.2003 ab 07:00 Uhr 28.02.2003 ab 07:00 Uhr 14.03.2003 ab 07:00 Uhr 01.04.2003 ab 07:00 Uhr
Verwaltungsgemeinschaft Erkheim Erkheim Kammlach Lauben Westerheim	20.03.2003 ab 07:00 Uhr 14.03.2003 ab 07:00 Uhr 20.03.2003 ab 07:00 Uhr 31.03.2003 ab 08:00 Uhr
Gemeinde Ettringen	10.03.2003 ab 08:00 Uhr
Verwaltungsgemeinschaft Bad Grönenbach Bad Grönenbach mit sämtlichen Ortsteilen Wolfertschwenden Woringen	24.03.2003 ab 08:00 Uhr 05.03.2003 ab 07:00 Uhr 27.02.2003 ab 07:00 Uhr
Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim Kirchheim Eppishausen	17.03.2003 ab 08:00 Uhr 17.03.2003 ab 08:00 Uhr
Verwaltungsgemeinschaft Illerwinkel Kronburg Lautrach Legau	26.03.2003 ab 07:00 Uhr 26.03.2003 ab 07:00 Uhr 25.03.2003 ab 07:00 Uhr
Markt Rettenbach	21.03.2003 ab 07:00 Uhr
Markt Wald	12.03.2003 ab 07:00 Uhr
Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg Benningen Holzgünz Lachen Memmingerberg Trunkelsberg Ungerhausen	28.03.2003 ab 07:00 Uhr 31.03.2003 ab 08:00 Uhr 28.03.2003 ab 07:00 Uhr 27.03.2003 ab 07:00 Uhr 31.03.2003 ab 08:00 Uhr 27.03.2003 ab 07:00 Uhr
Stadt Mindelheim	-b 05:00 Hb.
Teilbereich I (ohne Ortsteile)	ab 05:00 Uhr 25.02.2003 i.d. Innenstadt, ab 07:00 Uhr übriges Stadtgebiet
Teilbereich II (sämtliche Ortsteile)	26.02.2003 ab 07:00 Uhr
Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren Böhen Hawangen Ottobeuren Teilbereich I (ohne Ortsteile)	05.03.2003 ab 07:00 Uhr 07.03.2003 ab 07:00 Uhr 06.03.2003 ab 07:00 Uhr
reliberation r (online Ortatalie)	00.03.2003 ab 07.00 OH

Teilbereich II (sämtliche Ortsteile)	07.03.2003 ab 07:00 Uhr
Verwaltungsgemeinschaft Pfaffenhausen Breitenbrunn, Oberrieden Pfaffenhausen, Salgen	18.03.2003 ab 07:00 Uhr 19.03.2003 ab 07:00 Uhr
Gemeinde Sontheim	01.04.2003 ab 07:00 Uhr
Verwaltungsgemeinschaft Türkheim Amberg Rammingen Türkheim mit sämtlichen Ortsteilen Wiedergeltingen	10.03.2003 ab 08:00 Uhr 12.03.2003 ab 07:00 Uhr 11.03.2003 ab 07:00 Uhr 11.03.2003 ab 07:00 Uhr

Hinweise:

- Soweit wie möglich sollen pflanzliche Abfälle aus Gärten auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden.
- Sollte eine Eigenkompostierung nicht möglich sein, können die Gartenabfälle gebündelt bereitgestellt werden, wobei ein Bündel nicht länger oder breiter als 1,50 m sein darf. Stämme (max. 15 cm Durchmesser) müssen auf dieses Maß gekürzt sein. Bündel und Behälter dürfen ein Gewicht von 25 kg nicht überschreiten.

Zum Bündeln bitte keine Kunststoffe verwenden! Am besten eignet sich ausreichend starker Bindfaden. Mit Kunststoffen gebündelte Gartenabfälle werden nicht mitgenommen! Die Bereitstellung darf frühestens einen Tag vor der Abholung erfolgen.





- 3. Durch Eigenkompostierung und das Angebot des Landkreises einschließlich der Biotonne ist die Entsorgung der gesamten Gartenabfälle abgedeckt. Eine Entsorgung von pflanzlichen Abfällen über die Hausmülltonne ist nach der Abfallwirtschaftssatzung nicht zulässig.
- 4. Die Abfälle werden an den genannten Tagen jeweils ab der angegebenen Uhrzeit abgeholt. Soweit Abholtermine auf einen Montag fallen, ist durch Verlegung des Abfuhrbeginns auf 08:00 Uhr die Möglichkeit gegeben, die Gartenabfälle erst am Abholtag bereitzustellen. Die Bereitstellung hat so zu erfolgen, dass die Abholung ohne Schwierigkeiten vorgenommen werden kann. Fahrzeuge und Fußgänger dürfen nicht behindert oder belästigt werden. Es erfolgt nur eine Durchfahrt der Abholfahrzeuge; danach bereitgestellte Abfälle können nicht mehr abgeholt werden.

Sollten Störungen in der Abholung auftreten oder Unklarheiten bestehen, wenden Sie sich bitte an die Zweigstelle der

Firma ALCO-SÜD, Altvater & Co. Hochstr. 10, 87778 Stetten Telefon-Nr.: 0 82 61/50 85

oder an das Landratsamt Unterallgäu, Telefon-Nr.: 0 82 61/9 95-3 67.

Die nächste Abfuhr findet ab 28.04.2003 (gemischte Gartenabfälle) statt.

Mindelheim, 10. Februar 2003

43 - 641-4/2

Vollzug der Wassergesetze; Errichtung eines Erdwalls zum Hochwasserschutz auf dem Grundstück Fl.Nr. 179 der Gemarkung Dirlewang durch Frau Margaretha Thauer, Mühlbachstr. 34, 87742 Dirlewang

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für die geplante Errichtung eines Hochwasserschutzwalles auf dem Grundstück Fl.Nr. 179 der Gemarkung Dirlewang mit einer max. Höhe von 0,70 m durch Frau Margaretha Thauer, Dirlewang, nach den Unterlagen des Ing.-Büros Fassnacht, Legau, vom 27.09.2002 eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (§ 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung).

Mindelheim, 11. Februar 2003

43 - 643-1/2

Vollzug der Wassergesetze;

Aufstauen der Mindel auf Höhe 548,20 m ü. NN bei Fluss-km 47,000 durch die geplante Wasserkraftanlage auf dem Grundstück Fl.Nr. 493 der Gemarkung Schöneberg; Umgestaltung des Mindelmühlbachs auf den Grundstücken Fl.Nrn. 662 und 664 der Gemarkung Schöneberg in ein Umgehungsgerinne mit Fischaufstiegshilfe durch die Firma Ruf Automobile GmbH, Pfaffenhausen

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass

- für die geplante Kraftwerksanlage, mit der die Mindel bei Fluss-km 47,000 auf Höhe 548,20 m ü. NN aufgestaut werden soll und
- für die Umgestaltung des Mindelmühlbachs auf den Grundstücken Fl.Nrn. 662 und 664 der Gemarkung Schöneberg in ein Umgehungsgerinne mit Fischaufstiegshilfe

durch die Firma Ruf Automobile GmbH, Pfaffenhausen, nach den Unterlagen des Ing.-Büros Kerber, Neusäß, und der Ing.-Gesellschaft Lahmeyer International GmbH, München, eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (§ 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung).

Mindelheim, 4. Februar 2003

Vollzug des Ladenschlussgesetzes (LadSchlG); Öffnungszeiten von Bäckereibetrieben am Faschingssonntag

Das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen hat mit Bescheid vom 27.01.2003 bewilligt, dass alle Betriebe des bayerischen Bäckerhandwerks am Sonntag, den 2. März 2003 (Faschingssonntag) in der Zeit zwischen 8.00 Uhr und 18.00 Uhr für insgesamt sechs Stunden zum Verkauf von Konditorwaren geöffnet sein dürfen.

Diese Ausnahmebewilligung wurde unter folgenden Auflagen erteilt:

- Den in der Verkaufsstelle beschäftigten Arbeitnehmern ist in der selben oder folgenden Woche ein Freizeitausgleich zu gewähren.
- Die Gesamtöffnungszeit darf einschließlich der nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung über den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen vom 21. Dezember 1957 (BGBI I S. 1881), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 1996 (BGBI I S. 1186), zugelassenen Verkaufszeit sechs Stunden nicht überschreiten.

Das Ministerium hat darauf hingewiesen, dass durch diese Bewilligung die gesetzlichen bzw. tariflichen Bestimmungen über die zulässige Arbeitszeit der Beschäftigten nicht berührt werden. Gleiches gilt für die Sonntagsruhe für Jugendliche (§ 17 Abs. 1 JArbSchG) und das Sonntagsarbeitsverbot für werdende und stillende Mütter (§ 8 Abs. 1 MuSchG).

Mindelheim, 13. Februar 2003

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

21 - 026-1/2

Satzung für die Entschädigung der Mitglieder der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Realschule Babenhausen Vom 10.01.2003

Der Zweckverband Realschule Babenhausen erlässt aufgrund von Art. 26 und 30 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 20 a der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

§ 1

- 1. Die Verbandsräte erhalten bei Teilnahme an Sitzungen des Zweckverbandes Realschule Babenhausen für jeden Sitzungstag ein Sitzungsgeld von 30 Euro als Entschädigung.
- 2. Neben dem Sitzungsgeld werden Fahrtauslagen erstattet. Als Fahrtkosten werden allgemein pro Kilometer 0,30 Euro vergütet.
- 3. Beamte, Angestellte und Arbeiter erhalten den ihnen entstandenen Verdienstausfall vergütet. Bei freiwilliger Gehalts- und Lohnfortzahlung durch den Arbeitgeber wird diesem auf Antrag der Aufwand erstattet.
- 4. Selbstständig Tätige erhalten für die durch die Teilnahme an Sitzungen entstehende Zeitversäumnis eine pauschale Verdienstausfallentschädigung. Diese beträgt 30 Euro pro Sitzungstag.

Eine Verdienstausfallentschädigung wird nicht gewährt für Sitzungen nach 19:00 Uhr oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen.

5. Personen, die keine Ersatzansprüche nach Abs. 3 und 4 haben, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Entschädigung in Höhe von 30 Euro pro Sitzungstag. Eine Entschädigung wird nicht gewährt für Sitzungen nach 19:00 Uhr oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen.

§ 2

Für auswärtige Dienstgeschäfte wird eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bayer. Reisekostengesetzes gewährt.

§ 3

- 1. Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.05.2002 in Kraft.
- 2. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Entschädigung der Mitglieder der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Realschule vom 18.12.1987 außer Kraft.

Babenhausen, 30. Januar 2003 ZWECKVERBAND REALSCHULE BABENHAUSEN

Dr. Haisch Verbandsvorsitzender

63 - 561-2/5

Selektions- und Absatzveranstaltung der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Kempten

Am **Donnerstag, den 27. Februar 2003,** findet in Kempten, Allgäu-Halle eine **Zuchtviehabsatzver-anstaltung** mit **IBR-/IPV-freien** Tieren statt.

Versteigerungsbeginn: 9:30 Uhr

Die Verbandskörung der Stiere und die Bewertung der weiblichen Zuchttiere findet am Vortag statt. Bewertung ab 11:30 Uhr, Körung ab 14:00 Uhr

Auftrieb: 20 Stiere

10 Kühe

520 Jungkühe

50 Zuchtkälber

Die Gemeinden werden gebeten, dies ortsüblich bekannt zu geben.

Kempten, 14. Februar 2003 ALLGÄUER HERDEBUCHGESELLSCHAFT KEMPTEN

Satzung der Sparkasse Memmingen-Lindau-Mindelheim vom 6. Februar 2003

Aufgrund von Art. 21 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 1 des Sparkassengesetzes - SpkG - (BayRS 2025-1-I) wird die Satzung der Sparkasse Memmingen-Lindau-Mindelheim durch Beschluss ihres Verwaltungsrats vom 12. Dezember 2002 mit Zustimmung des Zweckverband Sparkasse Memmingen-Lindau-Mindelheim und mit Genehmigung der Regierung von Schwaben (Schreiben vom 8. Januar 2003 Nr. 230-1462.213/8) wie folgt geändert und neu gefasst:

§ 1 Name; Geschäftsbezirk

(1) Die Sparkasse führt den Namen

"Sparkasse Memmingen-Lindau-Mindelheim";

sie ist im Handelsregister beim Amtsgericht Memmingen unter der Register-Nr. HRA 10335 eingetragen.

- (2) Der Geschäftsbezirk der Sparkasse umfasst
 - den Landkreis Unterallgäu
 - die Stadt Memmingen und
 - den Landkreis Lindau (Bodensee).

§ 2 Sitz; kommunale Trägerkörperschaft

- (1) Die Sparkasse hat ihren Sitz in den Städten Memmingen, Lindau (Bodensee) und Mindelheim.
- (2) Kommunale Trägerkörperschaft (Art. 4 SpkG) der Sparkasse ist der Zweckverband Sparkasse Memmingen-Lindau-Mindelheim, dem als Mitglieder der Landkreis Unterallgäu, die Stadt Memmingen, die Stadt Mindelheim, die Stadt Lindau (Bodensee) und der Landkreis Lindau (Bodensee) angehören.
- (3) Die Sparkasse und ihre kommunale Trägerkörperschaft sind Mitglieder des Sparkassenverband Bayern.

§ 3 Rechtsform; Aufgaben

- (1) Die Sparkasse ist ein kommunales Wirtschaftsunternehmen in der Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts.
- (2) Aufgabe der Sparkasse ist es, die örtliche Versorgung mit Finanzdienstleistungen nach Maßgabe der Sparkassenordnung (SpkO) sicherzustellen. Die Sparkasse unterstützt die Mitglieder ihrer kommunalen Trägerkörperschaft als Hausbank in der Erfüllung ihrer kommunalen Aufgaben.
- (3) Die Sparkasse unterhält zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben die erforderlichen Geschäftsstellen in ihrem Geschäftsbezirk. Die Geschäftsstellen können selbständig firmieren; die Firma einer Geschäftsstelle setzt sich zusammen aus dem Wort "Sparkasse", dem Namen der betreffenden Gemeinde oder des betreffenden Gemeindeteils und einem Zusatz, der die Zugehörigkeit zur Sparkasse Memmingen-Lindau-Mindelheim erkennen lässt.

§ 4 Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus 15 Mitgliedern, nämlich
 - dem Verbandsvorsitzenden der kommunalen Trägerkörperschaft als Vorsitzenden
 - den vier Stellvertretern des Verbandsvorsitzenden der kommunalen Trägerkörperschaft
 - sechs von der Verbandsversammlung der kommunalen Trägerkörperschaft gemäß Art. 8
 Abs. 3 SpkG aus ihrer Mitte gewählten Mitgliedern
 - drei von der Regierung von Schwaben als Sparkassenaufsichtsbehörde gemäß Art. 8 Abs. 4
 SpkG bestellten Mitgliedern
 - dem Vorsitzenden des Vorstands.
- (2) Die weiteren Vorstandsmitglieder nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrats mit beratender Stimme teil. Vertritt ein Vorstandsmitglied den Vorsitzenden des Vorstands, ist es auch stimmberechtigt.

§ 5 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und vier weiteren Vorstandsmitgliedern.
- (2) Die Zustimmungsgrenze für die Vergabe von Krediten (§ 25 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe a SpkO) wird auf 15 v.H. der in der letzten festgestellten Jahresbilanz der Sparkasse ausgewiesenen Rücklagen festgelegt; der jeweilige Betrag ist auf volle Millionen Euro aufzurunden.

§ 6 Vertretung

- (1) Die Sparkasse wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten, soweit sich aus Absatz 2 nichts anderes ergibt. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
- (2) Der Vorsitzende des Verwaltungsrats vertritt die Sparkasse gegenüber den Vorstandsmitgliedern; er kann die Vorstandsmitglieder im Einzelfall von den Beschränkungen des § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuchs befreien. Der Vorsitzende des Vorstands vertritt die Sparkasse in der Verbandsversammlung des Sparkassenverband Bayern.
- (3) Der Vorstand kann für bestimmte Angelegenheiten Vollmacht erteilen. Zeichnungsbefugnisse werden durch bankübliche Unterschriftsverzeichnisse ausgewiesen und in den Geschäftsstellen der Sparkasse zur Einsicht bereitgehalten.
- (4) Nach Maßgabe der Unterschriftenverzeichnisse unterzeichnete Urkunden sind ohne Rücksicht auf die Einhaltung sparkassenrechtlicher Vorschriften rechtsverbindlich.

§ 7 Geschäftsbedingungen

- (1) Für den Geschäftsverkehr gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Sparkasse (AG-BSp), soweit nicht mit dem Kunden im Einzelfall ausdrücklich eine abweichende Vereinbarung getroffen wird.
- (2) Für einzelne Geschäftszweige, insbesondere den Sparverkehr, den Überweisungsverkehr, den Scheckverkehr, den Lastschriftverkehr, die Verwendung der SparkassenCard, Anderkonten, die Annahme von Verwahrstücken, die Vermietung von Schrankfächern und für Wertpapiergeschäfte gelten ergänzend Sonderbedingungen.
- (3) Der Kunde kann die Geschäftsbedingungen in den Geschäftsstellen der Sparkasse während der Geschäftszeiten einsehen. Auf Wunsch werden sie ihm ausgehändigt.

§ 8 Sparverkehr

- (1) Die Sparkasse ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, an jeden, der eine von ihr ausgestellte Sparurkunde vorlegt, Zahlung zu leisten.
- (2) Die Sparurkunde ist vom Kunden sorgfältig aufzubewahren. Die Vernichtung oder der Verlust einer Sparurkunde ist unverzüglich der Sparkasse anzuzeigen.
- (3) Besteht Verdacht, dass eine Sparurkunde gefälscht oder verfälscht wurde, können Rückzahlungen bis zur Klärung der Verdachtsgründe verweigert und kann die Sparurkunde gegen Bescheinigung zurückgehalten werden.
- (4) Mit dem Ablauf von 30 Jahren nach Ende des Kalenderjahres, in dem die letzte Einzahlung oder Rückzahlung bewirkt worden ist, endet die Verzinsung der Spareinlage. Nach weiteren fünf Jahren, innerhalb deren die Sparurkunde nicht vorgelegt wurde, verjährt der Anspruch aus dem Guthaben. Vor Ablauf der Verjährungsfrist wird durch dreimonatigen Aushang in den Kassenräumen der Sparkasse (Hauptstelle und betroffene Geschäftsstelle) darauf hingewiesen, dass das Guthaben nach Eintritt der Verjährung der Sicherheitsrücklage zugeführt werden kann. Für gesperrte Spareinlagen beginnen die Fristen mit dem Ablauf der Sperre.
- (5) Im Übrigen gelten die Sonderbedingungen für den Sparverkehr.

§ 9 Zinssätze für Einlagen

Die Sparkasse ist jederzeit berechtigt, Zinssätze für Einlagen zu ändern, soweit nicht mit dem Kunden im Einzelfall ausdrücklich eine abweichende Vereinbarung getroffen wurde. Zinssatzänderungen, die dem Kunden nicht besonders mitgeteilt wurden, treten in dem von der Sparkasse bestimmten Zeitpunkt, im standardisierten Privatkundengeschäft mit dem Preisaushang, in Kraft.

§ 10 Sparkassengenussrechte

- (1) Die Sparkasse ist berechtigt, Genussrechte auszugeben. Die Genussrechte dürfen an der Bayerischen Börse in den geregelten Markt eingeführt werden.
- (2) Die Emissionsbedingungen müssen so ausgestaltet werden, dass die Verkaufserlöse dem haftenden Eigenkapital der Sparkasse zurechenbar sind.
- (3) Den Genussrechtsgläubigern dürfen keine Mitwirkungs- und Kontrollbefugnisse und keine Ansprüche am Liquidationsvermögen der Sparkasse eingeräumt werden.

§ 11 Stille Vermögenseinlagen

- (1) Die Sparkasse ist berechtigt, stille Vermögenseinlagen entgegenzunehmen. Den stillen Gesellschaftern dürfen keine Mitwirkungsbefugnisse und keine Ansprüche am Liquidationsvermögen der Sparkasse eingeräumt werden; § 10 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (2) Als stille Gesellschafter sind Unternehmen und Einrichtungen der Sparkassen-Finanzgruppe Bayern, juristische Personen des öffentlichen Rechts und Unternehmen, die von diesen beherrscht werden, vorrangig zu berücksichtigen.
- (3) Der Gesamtbetrag der stillen Vermögenseinlagen darf 49 v.H. des Kernkapitals der Sparkasse nicht übersteigen; hierbei bleiben Vermögenseinlagen von stillen Gesellschaftern nach Abs. 2 außer Ansatz.

§ 12 Bekanntmachungen

- (1) Als Veröffentlichungsblatt der Sparkasse werden das Amtsblatt der Stadt Memmingen, des Landkreises Unterallgäu und des Landkreises Lindau (Bodensee) bestimmt.
- (2) Satzungen macht die Sparkasse in ihrem Veröffentlichungsblatt (Absatz 1) bekannt.
- (3) Sonstige Bekanntmachungen werden durch Aushang in den Geschäftsräumen der Sparkasse in Memmingen, St.-Josefs-Kirchplatz 6, in Mindelheim, Maximilianstraße 2 und in Lindau (Bodensee), Bregenzer Straße 33, veröffentlicht. Der Aushang darf nicht vor Ablauf von zwei Wochen abgenommen werden. Weitergehende Formvorschriften bleiben unberührt.

§ 13 Übergangs- und Schlussbestimmungen; In-Kraft-Treten

- (1) Die Sparkasse ist seit 1. Januar 2001 gemäß Art. 18 Abs. 3 SpkG Gesamtrechtsnachfolgerin der Stadt- und Kreissparkasse Lindau (Bodensee). Zur Abwicklung von in diesem Zeitpunkt bestehenden Rechtsverhältnissen darf die Sparkasse abweichend von § 1 Abs. 1 als Firma auch die bisherigen Bezeichnungen "Sparkasse Memmingen-Mindelheim" und "Stadt- und Kreissparkasse Lindau (Bodensee)" führen.
- (2) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung vom 19. Dezember 2000 (Amtsblatt des Landkreises Unterallgäu Nr. 52 S. 402 vom 28. Dezember 2000 und Amtsblatt für die Stadt Memmingen Nr. 31 S. 183 vom 29. Dezember 2000) außer Kraft.

Memmingen, 6. Februar 2003 SPARKASSE MEMMINGEN-LINDAU-MINDELHEIM

Petra Meier to Bernd-Seidl Vorsitzende des Verwaltungsrats

> Dr. Haisch Landrat



Herausgeber und Druck: Landratsamt Unterallgäu in Mindelheim Erscheint in der Regel jeden Donnerstag

Nr. 9	Mindelheim, 27. Februar	2003
INHALTSVERZ	ZEICHNIS	Seite
Wöchentlicher Landratsam	Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im t	59
Übung der Bundeswehr		60
"Gymnasiur	rung zur Satzung des Zweckverbandes n und Realschule Ottobeuren" v. 30.05.1973, ırch Satzung v. 04.02.1982	60
	ung des Schulverbandes Boos-Niederrieden, Interallgäu, für das Haushaltsjahr 2003	61
	ung des Zweckverbandes Realschule en, Landkreis Unterallgäu, für das hr 2003	63

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 6. März 2003

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr. 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 26. Februar 2003

311 - 083-2

An die Städte, Einheitsgemeinden und Verwaltungsgemeinschaften des Landkreises Unterallgäu

Übung der Bundeswehr

Die Bundeswehr hat

vom 11.03.2003 - 12.03.2003

ein Übung im Raum Illertissen - Krumbach - Erkheim - Heimertingen angemeldet.

Es werden Räderfahrzeuge eingesetzt. Buschwerk als Tarnmaterial wird nicht benötigt. Signalmunition wird verwendet. Außenlandungen sind nicht vorgesehen.

Das Landratsamt Unterallgäu bittet, die Übung in allen Ortsteilen ortsüblich bekannt zu machen. Etwaige Einwendungen gegen die Übung sowie von der Übung auszunehmende Gebiete sind dem Landratsamt Unterallgäu sofort mitzuteilen.

Der Bevölkerung wird empfohlen, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Auf die Gefahren, die von liegengebliebenen Sprengmitteln (Fundmunition und dgl.) ausgehen und auf die Strafbestimmungen des § 246 StGB (Unterschlagung) wird besonders hingewiesen.

Die Vorschriften über die Anmeldung von Manöverschäden sind den Schreiben des Landratsamtes vom 02.08.1983 und vom 11.05.2000 (Nr. 311 - 072-1/083-2), das allen Gemeinden zugesandt wurde, zu entnehmen.

Mindelheim, 24. Februar 2003

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

21 - 941-5/9

Änderungssatzung zur Satzung des Zweckverbandes "Gymnasium und Realschule Ottobeuren" vom 30.05.1973, geändert durch Satzung vom 04.02.1982

§ 1

Der § 9 Abs. 1 Satz 2 der Satzung des Zweckverbandes "Gymnasium und Realschule Ottobeuren" erhält folgenden Wortlaut:

"Den ungedeckten Schulaufwand trägt der Landkreis Unterallgäu zu 80 % und der Markt Ottobeuren zu 20 %; ab dem 1. Januar 2003 trägt der Landkreis Unterallgäu die ungedeckten Kosten für die Lehrkräfte und das zur Erledigung der Verwaltungsgeschäfte der Schulleitung erforderliche Personal zu 100 %."

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Schwaben in Kraft.

Ottobeuren, 12. Februar 2003 Ottobeuren, 5. Februar 2003 Mindelheim, 5. Februar 2003

Abt Paulus Weigele Bernd Schäfer Dr. Hermann Haisch

Benediktinerabtei Bürgermeister Zweckverbandsvorsitzender

21 - 941-5/9

Haushaltssatzung des Schulverbandes Boos-Niederrieden, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2003

I.

Aufgrund der Art. 9 Abs. 7 und 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in Einnahmen und Ausgaben mit

159.250 €

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in Einnahmen und Ausgaben mit

57.630 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Verwaltungsumlage

- Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2003 auf 123.050 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbands umgelegt.
- 2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Schülerzahl, Stand 01.10.2002, auf 233 Verbandsschüler festgesetzt.
- 3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 528,112 € festgesetzt.

(2) Schuldendienstumlage

- Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung der Zinsausgaben, der im Zusammenhang mit dem Schulhausneubau aufgenommenen Darlehen, wird für das Haushaltsjahr 2003 auf 2.300 € festgesetzt und nach dem in Ziffer 2 enthaltenen Verteilungsmaßstab auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
- Für die Berechnung der Schuldendienstumlage wird gemäß Beschluss der Verbandversammlung vom 21.11.2002 die maßgebende Schülerzahl, Stand 01.10.2002, auf 233 Verbandsschüler festgesetzt.
- 3. Die Schuldendienstumlage wird je Verbandsschüler auf 9,871 € festgesetzt.

(3) Investitionsumlage

- Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2003 auf 55.630 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
- 2. Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Schülerzahl, Stand 01.10.2002, auf 233 Verbandsschüler festgesetzt.
- 3. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf 238,755 € festgesetzt.

Die Aufteilung der in Ziffern (1) bis (3) genannten Umlagen auf die Mitglieder des Schulverbandes ist der Anlage zu entnehmen.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **10.000** €festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

Boos, 20. Februar 2003 SCHULVERBAND BOOS-NIEDERRIEDEN

Neumann H.-J. Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Boos während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gemäß Art. 10 Abs. 2 VGemO, § 4 BekV bis zum Ende des Haushaltsjahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Boos zur Einsicht bereit.

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Realschule Babenhausen, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2003 vom 10.02.2003

I.

Aufgrund der Art. 40 bis 42 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) hat die Zweckverbandsversammlung am 10.01.2003 folgende Haushaltssatzung für das Jahr 2003 beschlossen, die hiermit gem. Art. 24 Abs. 1 KommZG bekannt gemacht wird.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit

239.000 EUR

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit

108.000 EUR

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

A. VERWALTUNGSUMLAGE

- 1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2003 auf **196.000 EUR** festgesetzt und nach der Satzung des Zweckverbandes Realschule Babenhausen auf die Mitglieder umgelegt.
- 2. Nach § 8 Abs. 2 der Satzung des Zweckverbandes Realschule Babenhausen trägt den ungedeckten Finanzbedarf der Landkreis Unterallgäu mit 80 % und der Markt Babenhausen mit 20 %. Somit entfallen auf den Landkreis Unterallgäu **156.800 EUR**, auf den Markt Babenhausen **39.200 EUR**.

B. INVESTITIONSUMLAGE

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2003 auf 80.000 EUR festgesetzt und nach der Satzung des Zweckverbandes Realschule Babenhausen auf die Mitglieder umgelegt.

2. Nach § 8 Abs. 2 der Satzung des Zweckverbandes Realschule Babenhausen trägt den ungedeckten Finanzbedarf der Landkreis Unterallgäu mit 80 % und der Markt Babenhausen mit 20 %. Somit entfallen auf den Landkreis Unterallgäu **64.000 EUR**, auf den Markt Babenhausen **16.000 EUR**.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **38.000 EUR** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2003 in Kraft.

Babenhausen, 10. Februar 2003 ZWECKVERBAND REALSCHULE BABENHAUSEN

i.V.

Lehner

1. Bürgermeister und stv. Vorsitzender des Zweckverbandes

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang bei der Verwaltungsgemeinschaft, Marktplatz 1, 87727 Babenhausen, öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gem. Art. 40 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 GO und § 4 BekV in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen zur Einsicht während des ganzen Jahres innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden bereit.

Dr. Haisch Landrat



Herausgeber und Druck: Landratsamt Unterallgäu in Mindelheim Erscheint in der Regel jeden Donnerstag

Nr. 10	Mindelheim, 6. März	2003
INHALTSVERZ	ZEICHNIS	Seite
Wöchentlicher Landratsam	Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im t	66
	assergesetze; Bezeichnete Gebiete nach Art. 17 a b BayWG in der Gemeinde Boos	66
	assergesetze; Bezeichnete Gebiete nach Art. 17 a b BayWG in der Gemeinde Egg a.d. Günz	66
	assergesetze; Bezeichnete Gebiete nach Art. 17 a b BayWG in der Gemeinde Kirchhaslach	67
	assergesetze; Bezeichnete Gebiete nach Art. 17 a b BayWG im Markt Markt Wald	68
	assergesetze; Bezeichnete Gebiete nach Art. 17 a b BayWG im Markt Pfaffenhausen	68
	assergesetze; Bezeichnete Gebiete nach Art. 17 a b BayWG der Stadt Bad Wörishofen	69
Frau Anna I	assergesetze; Stau- und Triebwerksanlage der Maria Bronner, Ruhstorf, auf dem Grundstück er Gemarkung Köngetried	69
Zuchtviehaukti	on der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Buchloe	70
Verbandssatzu Oberes Gür	ng des Zweckverbandes Abwasserverband nztal	70

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 13. März 2003

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr. 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 5. März 2003

43 - 632-1/2

Vollzug der Wassergesetze; Bezeichnete Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG in der Gemeinde Boos

Die Bekanntmachung des Landratsamtes Unterallgäu der bezeichneten Gebiete der Gemeinde Boos nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG (KABI. Nr. 31/1999) vom 20.07.1999 wird aufgehoben.

Mindelheim, 24. Februar 2003

43 - 632-1/2

Vollzug der Wassergesetze; Bezeichnete Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG in der Gemeinde Egg a.d. Günz

Die Ortsteile Engishausen, Inneberg und Wesbach der Gemeinde Egg a.d. Günz werden als bezeichnete Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG bekannt gegeben.

Folgende Anforderungen werden an die Entsorgung des häuslichen Abwassers von Einzelanwesen gestellt, die nicht an kommunale Abwasserbehandlungsanlagen angeschlossen sind:

In den Ortsteilen Engishausen und Inneberg ist das Abwasser vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser in einer Mehrkammer-Ausfaulgrube nach DIN 4261 Teil 1 und den technischen Regeln für den Bau und Betrieb von Kleinkläranlagen (TRKleinkläranlagen) mechanisch vorzubehandeln.

Im Ortsteil Wesbach der Gemeinde Egg a.d. Günz ist das Abwasser vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser in einer Kleinkläranlage nach DIN 4261 Teil 1 bis 4 und den TRKleinkläranlagen mit nachgeschalteter biologischer Reinigungsstufe mechanisch-biologisch vorzubehandeln.

Ausnahme:

In allen angeführten Ortsteilen darf das Abwasser landwirtschaftlicher Betriebe mit Güllebewirtschaftung nach Vorreinigung in einer Mehrkammer-Ausfaulgrube nach DIN 4261 Teil 1 und den TRKleinkläranlagen in die Güllegrube eingeleitet werden, sofern ein zusätzliches Grubenvolumen von mindestens 12,5 m³ pro Person vorhanden ist.

Die Bekanntmachung des Landratsamtes Unterallgäu der bezeichneten Gebiete der Gemeinde Egg a.d. Günz nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 3 b BayWG (KABI. Nr. 14/1996) vom 28.03.1996 wird aufgehoben.

Mindelheim, 24. Februar 2003

43 - 632-1/2

Vollzug der Wassergesetze; Bezeichnete Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG in der Gemeinde Kirchhaslach

Die Ortsteile Beblinstetten, Greimeltshofen, Härtlehof, Halden, Hörlis, Olgishofen und Stolzenhofen der Gemeinde Kirchhaslach werden als bezeichnete Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG bekannt gegeben.

Folgende Anforderungen werden an die Entsorgung des häuslichen Abwassers von Einzelanwesen gestellt, die nicht an kommunale Abwasserbehandlungsanlagen angeschlossen sind:

In den Ortsteilen Beblinstetten und Härtlehof der Gemeinde Kirchhaslach ist das Abwasser vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser in einer Kleinkläranlage nach DIN 4261 Teil 1 bis 4 und den Technischen Regeln für den Bau und Betrieb von Kleinkläranlagen (TRKleinkläranlagen) mit nachgeschalteter biologischer Reinigungsstufe mechanisch-biologisch vorzubehandeln.

In den Ortsteilen Greimeltshofen, Halden, Hörlis, Olgishofen und Stolzenhofen der Gemeinde Kirchhaslach ist das Abwasser vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser in einer Mehrkammer-Ausfaulgrube nach DIN 4261 Teil 1 und den TRKleinkläranlagen mechanisch vorzubehandeln.

Ausnahme:

In allen angeführten Ortsteilen darf das Abwasser landwirtschaftlicher Betriebe mit Güllebewirtschaftung nach Vorreinigung in einer Mehrkammer-Ausfaulgrube nach DIN 4261 Teil 1 und den TRKleinkläranlagen in die Güllegrube eingeleitet werden, sofern ein zusätzliches Grubenvolumen von mindestens 12,5 m³ pro Person vorhanden ist.

Die Bekanntmachung des Landratsamtes Unterallgäu der bezeichneten Gebiete der Gemeinde Kirchhaslach nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG (KABI. Nr. 41/2001) vom 25.09.2001 wird aufgehoben.

Mindelheim, 24. Februar 2003

Vollzug der Wassergesetze; Bezeichnete Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG im Markt Markt Wald

Die Ortsteile Bürgle, Schnerzhofen und Steinekirch des Marktes Markt Wald werden als bezeichnete Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG bekannt gegeben.

Folgende Anforderungen werden an die Entsorgung des häuslichen Abwassers von Einzelanwesen gestellt, die nicht an kommunale Abwasserbehandlungsanlagen angeschlossen sind:

In den Ortsteilen Bürgle, Schnerzhofen und Steinekirch ist das Abwasser vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser in einer Kleinkläranlage von DIN 4261 Teil 1 bis 4 und den Technischen Regeln für den Bau und Betrieb nach Kleinkläranlagen (TRKleinkläranlagen) mit nachgeschalteter biologischer Reinigungsstufe mechanisch-biologisch vorzubehandeln.

Ausnahme:

In allen angeführten Ortsteilen darf das Abwasser landwirtschaftlicher Betriebe mit Güllebewirtschaftung nach Vorreinigung in einer Mehrkammer-Ausfaulgrube nach DIN 4261 Teil 1 und den TRKleinkläranlagen in die Güllegrube eingeleitet werden, sofern ein zusätzliches Grubenvolumen von mindestens 12,5 m³ pro Person vorhanden ist.

Die Bekanntmachung des Landratsamtes Unterallgäu der bezeichneten Gebiete des Marktes Markt Wald nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG (KABI. Nr. 41/2001) vom 25.09.2001 wird aufgehoben.

Mindelheim, 24. Februar 2003

43 - 632-1/2

Vollzug der Wassergesetze; Bezeichnete Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG im Markt Pfaffenhausen

Die Ortsteile Egelhofen, Heinzenhof, Hertlehof, Mindelberg und Weilbach des Marktes Pfaffenhausen werden als bezeichnete Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG bekannt gegeben.

Folgende Anforderungen werden an die Entsorgung des häuslichen Abwassers von Einzelanwesen gestellt, die nicht an kommunale Abwasserbehandlungsanlagen angeschlossen sind:

In allen angeführten Ortsteilen ist das Abwasser vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser in einer Kleinkläranlage nach DIN 4261 Teil 1 bis 4 und den Technischen Regeln für den Bau und Betrieb von Kleinkläranlagen (TRKleinkläranlagen) mit nachgeschalteter biologischer Reinigungsstufe mechanisch-biologisch vorzubehandeln.

Ausnahme:

In allen angeführten Ortsteilen darf das Abwasser landwirtschaftlicher Betriebe mit Güllebewirtschaftung nach Vorreinigung in einer Mehrkammer-Ausfaulgrube nach DIN 4261 Teil 1 und den TRKleinkläranlagen in die Güllegrube eingeleitet werden, sofern ein zusätzliches Grubenvolumen von mindestens 12,5 m³ pro Person vorhanden ist.

Die Bekanntmachung des Landratsamtes Unterallgäu der bezeichneten Gebiete des Marktes Pfaffenhausen nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG (KABI. Nr. 41/2001) vom 25.09.2001 wird aufgehoben.

Mindelheim, 24. Februar 2003

43 - 632-1/2

Vollzug der Wassergesetze; Bezeichnete Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG der Stadt Bad Wörishofen

Die Stadtteile Frankenhofen, Hartenthal, Obergammenried, Schlingen, Schöneschach und Untergammenried werden als bezeichnete Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG bekannt gegeben.

Folgende Anforderungen werden an die Entsorgung des häuslichen Abwassers von Einzelanwesen gestellt, die nicht an kommunale Abwasserbehandlungsanlagen angeschlossen sind:

In den Stadtteilen Hartenthal, Obergammenried, Schöneschach und Untergammenried ist das Abwasser vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser in einer Kleinkläranlage nach DIN 4261 Teil 1 bis 4 und den technischen Regeln für den Bau und Betrieb von Kleinkläranlagen (TRKleinkläranlagen) mit nachgeschalteter biologischer Reinigungsstufe mechanisch-biologisch vorzubehandeln.

In den Stadtteilen Frankenhofen und Schlingen ist das Abwasser vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser in einer Mehrkammer-Ausfaulgrube nach DIN 4261 Teil 1 und den TRKleinkläranlagen mechanisch vorzubehandeln.

Ausnahme:

In allen angeführten Stadtteilen darf das Abwasser landwirtschaftlicher Betriebe mit Güllebewirtschaftung nach Vorreinigung in einer Mehrkammer-Ausfaulgrube nach DIN 4261 Teil1 und den TRKleinkläranlagen in die Güllegrube eingeleitet werden, sofern ein zusätzliches Grubenvolumen von mindestens 12,5 m³ pro Person vorhanden ist.

Die Bekanntmachung des Landratsamtes Unterallgäu der bezeichneten Gebiete der Stadt Bad Wörishofen nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG (KABI Nr. 41/2001) vom 25.09.2001 wird aufgehoben.

Mindelheim, 24. Februar 2003

43 - 643-1/2

Vollzug der Wassergesetze; Stau- und Triebwerksanlage der Frau Anna Maria Bronner, Ruhstorf, auf dem Grundstück Fl.Nr. 279 der Gemarkung Köngetried

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für die im Zusammenhang mit der Stau- und Triebwerksanlage auf dem Grundstück Fl.Nr. 279 der Gemarkung Köngetried ausgeübten Gewässerbenutzungen durch Frau Anna Maria Bronner, Ruhstorf, nach den Unterlagen des Herrn Wolfgang Bronner, Ruhstorf, vom Januar 2001, April 2002 und Juni 2002 eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (§ 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung).

Mindelheim, 25. Februar 2003

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

63 - 561-2/5

Zuchtviehauktion der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Buchloe

Am **Mittwoch, den 12. März 2003** findet in Buchloe eine Zuchtviehauktion der Allgäuer Herdebuchgesellschaft statt.

Zeitfolge:

Körung und Bewertung der Stiere	Mittwoch,	12. März 2003,	8:30 Uhr -10:00 Uhr
Bewertung des weiblichen Großviehs	Mittwoch,	12. März 2003,	7:00 Uhr - 9:00 Uhr
Versteigerung der Zuchttiere	Mittwoch,	12. März 2003,	10:30 Uhr

Auftrieb: 310 Tiere, davon

20 Bullen

250 Kühe und Kalbinnen

40 männl, u. weibl. Zuchtkälber

Das gesamte Großvieh ist BHV 1-frei.

Zuverlässige Erledigung von Kaufaufträgen wird garantiert. Die Gemeinden werden gebeten, dies ortsüblich bekannt zu geben.

Kaufbeuren, 25. Februar 2003 ALLGÄUER HERDEBUCHGESELLSCHAFT KAUFBEUREN

21 - 632-1/3

Verbandssatzung des Zweckverbandes Abwasserverband Oberes Günztal

Der Markt Erkheim und die Gemeinden Holzgünz, Lauben, Sontheim, Ungerhausen und Westerheim schließen sich gemäß Art. 18 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG), BayRS 2020-6-1-I, zu einem Zweckverband zusammen und vereinbaren folgende Verbandssatzung:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Zweckverband führt den Namen "Abwasserverband Oberes Günztal". Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Erkheim.

§ 2 Verbandsmitglieder

- (1) Die Verbandsmitglieder sind der Markt Erkheim und die Gemeinden Holzgünz, Lauben, Sontheim, Ungerhausen und Westerheim.
- (2) Andere Gemeinden können dem Zweckverband beitreten. Der Beitritt bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (3) Jedes Verbandsmitglied kann zum Schluss eines Haushaltsjahres aus dem Zweckverband austreten, wenn die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der satzungsmäßigen Stimmenzahl zustimmt. Der Austritt muss mindestens ein Jahr vorher schriftlich erklärt werden; er bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Das Recht, aus wichtigem Grund zu kündigen (Art. 46 Abs. 2 KommZG), bleibt unberührt.

§ 3 Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst das jeweilige Gebiet seiner Mitglieder.

§ 4 Aufgaben des Zweckverbandes und der Verbandsmitglieder

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe,

eine Kläranlage einschließlich der Anlagen für die Klärschlammbehandlung, die Zuleitungen von den Ortsnetzen der Verbandsmitglieder, die Regenbecken oder vergleichbare Einrichtungen sowie die Durchleitungen durch die Ortsnetze der Verbandsmitglieder, soweit dies zum Ableiten von Abwasser aus Verbandssammlern erforderlich ist, zu planen, herzustellen, zu betreiben und zu unterhalten sowie im Bedarfsfalle zu erweitern.

- (2) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgabe ohne Gewinnabsicht. Er dient ausschließlich unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts.
- (3) Das Recht und die Pflicht der Verbandsmitglieder, die dem Zweckverband übertragenen Aufgaben zu erfüllen, und die notwendigen Befugnisse gehen auf den Zweckverband über.
- (4) Das Recht, anstelle der Verbandsmitglieder Satzungen und Verordnungen zu erlassen, wird ausgeschlossen.
- (5) Am Standort der Kläranlage sind die berechtigten Belange der Standortgemeinde zu berücksichtigen. Ihre planungsrechtlichen Befugnisse bleiben unberührt.

§ 5 Belastungsrechte

- (1) Die Verbandsmitglieder dürfen die Verbandsanlagen nur in nachstehendem Umfang belasten:
 - a) Kläranlage mit Schlammbehandlungsanlage (Einwohnergleichwerte = EGW)

Erkheim	9.900 EGW	=	39,60 %
Holzgünz	2.100 EGW	=	8,40 %
Lauben	2.400 EGW	=	9,60 %
Sontheim	4.500 EGW	=	18,00 %
Ungerhausen	2.400 EGW	=	9,60 %
Westerheim	3.700 EGW	=	14,80 %
Verbandssumme	25.000 EGW	=	100,00 %

b) Zuleitungen, Hauptsammler, Abwasserpumpwerk (hydraulische Belastung in Liter pro Sekunde)

Erkheim	81,0 l/s	=	24,77 %
Holzgünz	37,7 l/s	=	11,53 %
Lauben	30,1 l/s	=	9,20 %
Sontheim	75,9 l/s	=	23,21 %
Ungerhausen	49,4 l/s	=	15,11 %
Westerheim	52,9 l/s	=	16,18 %
Verbandssumme	327,0 l/s =		100,00 %

Die Regenentlastungsanlagen nach dem Umfang des Ausbauzustandes und der Auslegung auf dem Gebiet des jeweiligen Verbandsmitgliedes.

- (2) Die Verbandsmitglieder können Teile der ihnen nach Abs. 1 zustehenden Belastungsrechte auf andere Mitglieder übertragen. Entsprechende Vereinbarungen bedürfen der Zustimmung des Zweckverbandes; über die Zustimmung entscheidet die Verbandsversammlung.
- (3) Für jedes Verbandsmitglied sind Messvorrichtungen für die Messung des anfallenden Abwassers im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt zu schaffen.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 6 Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind

- 1. die Verbandsversammlung,
- 2. der Verbandsvorsitzende.

§ 7 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen 20 Verbandsräten (insgesamt 21 Sitze).
- (2) Verbandsräte sind die jeweiligen ersten Bürgermeister der Verbandsmitglieder und die weiteren Verbandsräte, die von den Verbandsmitgliedern bestellt werden. Die Anzahl der weiteren Verbandsräte bemisst sich nach der Höhe der Einwohnergleichwerte nach § 5 Abs. 1 a, die ein Verbandsmitglied von seinem Gebiet einleiten darf. Mittels des mathematischen Proporzverfahrens (Hare-Niemeyer) wird die Zahl der zustehenden Sitze aus 21 ermittelt.
- (3) Dies sind:

Erkheim	8
Holzgünz	2
Lauben	2
Sontheim	4
Ungerhausen	2
Westerheim	3

(4) Jeder Verbandsrat hat einen Stellvertreter für den Fall seiner Verhinderung; Verbandsräte können sich nicht untereinander vertreten. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter sind von den Verbandsmitgliedern dem Verbandsvorsitzenden - ist ein solcher noch nicht gewählt, der Aufsichtsbehörde - schriftlich zu benennen. Beamte und Angestellte des Zweckverbandes können nicht Mitglieder der Verbandsversammlung sein. (5) Für Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamtes; entsprechendes gilt für ihre Stellvertreter. Die anderen Verbandsräte und ihre Stellvertreter werden durch Beschluss der Vertretungsorgane der Verbandsmitglieder bestellt und zwar für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungsorgane, wenn Mitglieder dieser Organe bestellt werden, anderenfalls für sechs Jahre. Die Bestellung nach Satz 2 kann durch Beschluss der Vertretungsorgane aus wichtigem Grund widerrufen werden. Sie ist zu widerrufen, wenn ein Verbandsrat, der dem Vertretungsorgan eines Verbandsmitglieds angehört, vorzeitig aus dem Wahlamt oder aus der Vertretungskörperschaft ausscheidet. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

§ 8 Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wird durch den Verbandsvorsitzenden schriftlich einberufen. Die Einladung muss Tageszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben. Die Ladungsfrist wird durch die Geschäftsordnung geregelt. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf vierundzwanzig Stunden abkürzen.
- (2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es 1/3 der Verbandsräte, die Aufsichtsbehörde oder das Wasserwirtschaftsamt unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.
- (3) Die Aufsichtsbehörde und das Wasserwirtschaftsamt Krumbach sind von der von ihnen beantragten Sitzung vorher zu unterrichten. Absatz 1 gilt entsprechend.

§ 9 Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. Er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.
- (2) Die Vertreter der Aufsichtsbehörde und des Wasserwirtschaftsamtes haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen hören.

§ 10 Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle Verbandsräte erschienen und mit der Beschlussfassung einverstanden sind.
- (2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Satzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst. Es wird offen abgestimmt. Jeder Verbandsrat hat eine Stimme. Solange ein Verbandsmitglied keinen weiteren Vertreter bestellt hat, übt der erste Bürgermeister, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, das Stimmrecht aller Vertreter aus. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten. Ein Beschluss über die Änderung der Verbandssatzung kommt nur zustande, wenn er mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung gefasst wird.

- (4) Verbandsräte dürfen an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihnen selbst, ihren Ehegatten, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum 3. Grad oder einer von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person, einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann. Das gilt nicht, wenn es sich um Angelegenheiten der Verbandsmitglieder handelt. Gleiches gilt, wenn ein Verbandsrat in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat. Verbandsräte, die an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen dürfen, haben während der Beratung und Abstimmung über diesen Gegenstand den Sitzungsraum zu verlassen. Über die Frage, ob ein Ausschlussgrund vorliegt, entscheidet die Verbandsversammlung in Abwesenheit des betroffenen Verbandsrates.
- (5) Bei Wahlen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend; die Vorschriften über die persönliche Beteiligung finden keine Anwendung. Es wird geheim abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat der Bewerber die höchste, zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächsthöhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt.
- (6) Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind in einer Niederschrift festzuhalten; näheres regelt die Geschäftsordnung. Als Schriftführer kann eine Dienstkraft des Zweckverbandes oder eines Verbandsmitgliedes oder der Verwaltungsgemeinschaft, der ein Verbandsmitglied angehört, zugezogen werden. Verbandsräte, die einem Beschluss nicht zugestimmt haben, können bis zum Schluss der Sitzung verlangen, dass das in der Niederschrift vermerkt wird.

§ 11 Zuständigkeiten der Verbandsversammlung

- (1) Soweit Aufgaben nicht dem Verbandsvorsitzenden durch Gesetz oder Satzung zugewiesen sind, ist die Verbandsversammlung zuständig; näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (2) Die Verbandsversammlung kann durch Beschluss dem Verbandsvorsitzenden, unbeschadet des Art. 35 Abs. 2 KommZG, allgemein oder im Einzelfall Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen. Sie kann die Übertragung jederzeit für die Zukunft widerrufen.

§ 12 Rechtsstellung der Verbandsräte

- (1) Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Verbandsräte erhalten Auslagenersatz und Sitzungsgeld; näheres regelt eine zu erlassende Entschädigungssatzung.

§ 13 Verbandsvorsitzender und Stellvertreter

- (1) Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Wählbar sind nur die ersten Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden.
- (2) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden auf die Dauer ihrer Wahlzeit gewählt. Scheiden der Verbandsvorsitzende oder sein Stellvertreter aus ihrem kommunalen Wahlamt aus, so endet auch ihr Amt im Zweckverband. Sie üben es jedoch bis zum Amtsantritt ihres Nachfolgers im kommunalen Wahlamt weiter aus.

§ 14 Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

(1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen.

- (2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung. Er erfüllt die ihm nach dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit ausdrücklich zugewiesenen Aufgaben und erledigt im Übrigen in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetz dem ersten Bürgermeister zukommen.
- (3) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden, unbeschadet des § 11, weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen werden.
- (4) Der Verbandsvorsitzende wird im Falle seiner rechtlichen und tatsächlichen Verhinderung durch den Stellvertreter vertreten.
- (5) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinem Stellvertreter und laufende Verwaltungsangelegenheiten Dienstkräften eines Verbandsmitgliedes oder einer Verwaltungsgemeinschaft mit deren Zustimmung übertragen.
- (6) Die haushaltsrechtlichen Ermächtigungen des Vorsitzenden ergeben sich aus § 5 der Geschäftsordnung des Abwasserverbandes.
- (7) Der Verbandsvorsitzende ist ferner befugt, anstelle der Verbandsversammlung dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat er der Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.
- (8) Im Übrigen gelten für den Verbandsvorsitzenden und seinen Stellvertreter die Bestimmungen der Bayer. Gemeindeordnung über den Bürgermeister entsprechend.

§ 15 Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden

Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Unbeschadet des § 12 erhalten sie für Ihre Tätigkeit nach § 14 eine Aufwandsentschädigung nach dem Maß ihrer Inanspruchnahme. Die Verbandsversammlung legt die Höhe dieser Entschädigung in der Entschädigungssatzung für den Abwasserverband fest.

§ 16 Geschäfts- und Betriebsleitung

Die verwaltungsmäßige Vorbereitung und der verwaltungsmäßige Vollzug der Beschlüsse des Zweckverbandes und die Besorgung der laufenden Verwaltungsangelegenheiten (einschließlich der Kassenverwaltung), die für den Zweckverband keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen, wird durch Zweckvereinbarung auf die Verwaltungsgemeinschaft Erkheim übertragen.

III. Wirtschafts- und Haushaltsführung

§17 Anzuwendende Vorschriften

Für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften über die Gemeindewirtschaft entsprechend, soweit sich nicht aus dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder der Verbandssatzung etwas anderes ergibt.

§ 18 Haushaltssatzung

- (1) Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Entwurf der Haushaltssatzung ist den Verbandsmitgliedern spätestens einen Monat vor der Beschlussfassung in der Verbandsversammlung zu übermitteln.

- (3) Die Haushaltssatzung ist spätestens einen Monat vor Beginn des Rechnungsjahres zu beschließen und mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen.
- (4) Die Haushaltssatzung wird, wenn rechtsaufsichtliche Genehmigungen erforderlich sind, nach Erteilung der Genehmigung, sonst einen Monat nach der Vorlage an die Aufsichtsbehörde nach § 23 Abs. 1 bekannt gemacht.

§ 19 Umlage des Finanzbedarfs

- (1) Der anderweitig nicht gedeckte Finanzbedarf für
 - 1. die Planung, den Bau und die Erneuerung der Kläranlage als Belebungsanlage mit gemeinsamer Schlammstabilisation bestehend aus Hebewerk, Rechen, Sandfang, Belebungsanlage mit simultaner Denitrifikation, Nachklärbecken mit Messstation und den Schlammbehandlungsanlagen mit Phosphor-Elimination wird auf die Verbandsgemeinden im Verhältnis der Einwohnergleichwerte nach § 5 Abs. 1 Buchstabe a dieser Satzung umgelegt;
 - die Planung, den Bau und die Erneuerung der Transport- und Verbindungssammler und die sonstigen Verbandsanlagen ausgenommen die Mischwasserentlastungsanlagen, wird auf die Verbandsgemeinden im Verhältnis der hydraulischen Belastungsrechte nach § 5 Absatz 1 Buchstabe b dieser Satzung umgelegt;
 - 3. die Planung, den Bau, die Erweiterung und die Erneuerung der Mischwasserentlastungsanlagen wird, ausgenommen der Kosten für die Fernwirkanlage, in Höhe der tatsächlichen Kosten auf die Verbandsgemeinden für die Anlagen auf ihrem Gemeindegebiet umgelegt. Die Kosten der gesamten Fernwirkanlage werden nach § 19 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung umgelegt;
 - 4. die Kapitalkosten von Darlehen zur Zwischenfinanzierung der Verbandsanlagen werden jeweils, entsprechend des Verwendungszwecks für die Investitionen, im Verhältnis der Umlagenverteilung nach § 5 Abs. 1 Buchstaben a und/oder b umgelegt.
- (2) Falls bei der Durchleitung des Abwassers aus Verbandssammlern durch Ortsnetze das Verbandsmitglied diesen Verbandssammler für die gemeindliche Abwasserbeseitigung mitbenutzt, tragen der Abwasserverband und das jeweilige Verbandsmitglied die Kosten für Planung, Bau, Betrieb und Unterhaltung dieses Teils des Verbandssammlers anteilig entsprechend dem Verhältnis der erforderlichen hydraulischen Belastung.
- (3) Die Einhaltung der Belastungsrechte nach § 5 Abs. 1 a ist durch die Geschäftsstelle unter maßgeblicher Zuarbeit durch den Klärmeister durch laufende Messungen zu überprüfen. Ergibt sich durch eine Gemeinde eine Inanspruchnahme der Kläranlage, die höher ist als die zugestandenen und bezahlten Belastungsrechte in EGW, so sind entweder Belastungsrechte anderer Mitglieder im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Vertrages entsprechend § 5 Abs. 2 zu übernehmen oder es erfolgt eine Ausbaufinanzierung durch die betreffende Gemeinde. Bei Änderung der Belastungsrechte in § 5 Abs. 1 dieser Satzung ändern sich die Umlagenanteile nach § 19 Absatz 1 entsprechend.
- (4) Im Falle der Erweiterung der Sammelkläranlage über 25.000 EGW hinaus sind die anderweitig nicht gedeckten Investitionskosten von den Verbandsmitgliedern im entsprechenden Verhältnis aufzubringen, denen die Erweiterung zugute kommt. Eine Rückrechnung auf die Investitionen bis 25.000 EGW erfolgt nicht.
- (5) ¹Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte laufende Finanzbedarf für den Betrieb, die Verwaltung und die Erhaltung der Verbandsanlagen (Betriebskostenumlage) wird auf die Verbandsmitglieder im Verhältnis der Einwohnerwerte und des Trockenwetterzuflusses umgelegt.

 ²Zur Berechnung der Umlage teilen die Mitgliedsgemeinden dem Zweckverband jährlich bis

 5. November den an die gemeindliche Entwässerungsanlage angeschlossenen Einwohnerstand des 1. November schriftlich mit; desgleichen teilen diese die einleitenden Starkverschmutzer mit.

 ³Seitens der Kläranlage sind die als tägliche Aufzeichnungen zum Trockenwetterzufluss ermittelten Daten als Jahreswert November Vorjahr bis Oktober Abrechnungsjahr bis 5. November des Abrechnungsjahres schriftlich der Verwaltung mitzuteilen.

⁴Aus den genannten Einwohnerzahlen und Starkverschmutzern, welche in Einwohnergleichwerte umgerechnet werden, errechnet sich der für das Abrechnungsjahr maßgebliche "Jahreseinwohnerwert" (JEw). ⁵Die seitens der Kläranlage zum Trockenwetterzufluss ermittelten Daten stellen den für das Abrechnungsjahr maßgeblichen "Jahrestrockenwetterzufluss" (JTz) dar. ⁶Die Berechnung der Umlage erfolgt, indem die It. Haushaltsplan festgesetzten Betriebskosten (§ 20 Abs. 3) zu 60 % auf die für das Vorjahr ermittelten Jahreseinwohnerwerte und zu 40 % auf den für das Vorjahr ermittelten Jahrestrockenwetterzufluss verteilt und dann entsprechend des jeweiligen gemeindlichen Anteils am Jahreseinwohnerwert und am Jahrestrockenwetterzufluss umgelegt werden. ⁷Ergeben sich zwischen den zu Beginn des Haushaltsjahres errechneten und festgesetzten Umlagen und der sich nach Berücksichtigung des Datenstandes nach § 19 Abs. 5 Sätze 2 und 3 für das Abrechnungsjahr eigentlich zu errechnenden Umlagen Unterschiede, so ist dies mittels Differenzausgleichsbetrag im folgenden Haushaltsjahr entsprechend § 20 Abs. 1, 3, 5 und 6 auszugleichen.

§ 20 Umlagenfestsetzung

- (1) Die ermittelte Investitions-, Betriebskosten- und Kapitalkostenumlage wird in der Haushaltssatzung für jedes Rechnungsjahr neu festgesetzt. Sie können nur während des Rechnungsjahres durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden.
- (2) Bei der nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 getrennten Festsetzung der **Investitionsumlage** ist anzugeben:
 - a) die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfs für die Errichtung, Erweiterung und Erneuerung der Verbandsanlagen (Umlagesoll);
 - b) die Einwohnergleichwerte, hydraulischen Belastungsrechte und die Volumenanteile an RÜB, mit denen die Verbandsmitglieder belastet sind (Bemessungsgrundlage);
 - c) die Höhe des Investitionsumlagebetrages für jedes Verbandsmitglied.
- (3) Bei der Festsetzung der **Betriebskostenumlage** ist anzugeben:
 - a) die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten laufenden Finanzbedarfs für den Betrieb und Verwaltung der Verbandsanlagen;
 - b) die auf das Mitglied entfallenden maßgeblichen Jahreseinwohnerwerte und den Jahrestrockenwetterzufluss des Vorjahres;
 - c) Höhe des Betriebskostenumlagebetrages für jedes Verbandsmitglied;
 - d) Höhe des Differenzausgleichbetrages vom Vorjahr.
- (4) Bei der Festsetzung der Kapitalkostenumlage ist anzugeben:
 - a) die Höhe der Zinsen für die Vorfinanzierung der Investitionen für die Verbandsanlagen, jeweils getrennt für
 - die Kläranlage,
 - die Verbandssammler und
 - die Mischwasserentlastungsanlagen,
 - b) die Höhe der Tilgungsraten für die Vorfinanzierung der Investitionen für die Verbandsanlagen, jeweils getrennt für
 - die Kläranlage,
 - die Verbandssammler und
 - die Mischwasserentlastungsanlagen,
 - c) die Höhe der Kapitalkostenumlage für jedes Verbandsmitglied.

- (5) Die abschließende Umlagenberechnung für die Betriebskosten nach § 19 Abs. 5 Satz 7 erfolgt nach der Rechnungslegung mit gleichzeitiger Berechnung des Differenzausgleichsbetrages. Dieser Differenzausgleichsbetrag wird zusammen mit der Umlagenberechung in der Haushaltssatzung festgesetzt.
- (6) Die Investitions-, die Betriebskosten- und die Kapitalkostenumlage werden mit einem Viertel ihrer Jahresbeträge am 20. jedes zweiten Quartalsmonats fällig. Werden sie nicht rechtzeitig entrichtet, so sollen von den säumigen Verbandsmitgliedern Verzugszinsen i.H.v. 1 % für den Monat geleistet werden. Der Differenzausgleichsbetrag ist zusammen mit der ersten Quartalsumlage zu entrichten bzw. zu verrechnen; ist der einer Verbandsgemeinde zu erstattende Differenzausgleichsbetrag höher als deren erste Quartalsumlage, so ist die Restsumme zum Fälligkeitsdatum der ersten Quartalsrate zu überweisen.
- (7) Ist die Investitions-, die Betriebskosten- oder die Kapitalkostenumlage bei Beginn des Rechnungsjahres noch nicht festgesetzt, so kann der Zweckverband bis zur Festsetzung vorläufige vierteljährliche Teilbeträge in Höhe der im abgelaufenen Rechnungsjahr zuletzt erhobenen Teilbeträge erheben. Nach Festsetzung der Umlage für das laufende Rechnungsjahr ist über die vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt abzurechnen.
- (8) Die Umlagebeträge sind den einzelnen Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen (Umlagebescheid).

§ 21 Kassenverwaltung

Die Kassengeschäfte des Zweckverbandes werden durch Zweckvereinbarung auf die Verwaltungsgemeinschaft Erkheim übertragen.

§ 22 Jahresrechnung, Prüfung

- (1) Der Verbandsvorsitzende legt die Jahresrechnung der Verbandsversammlung innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres vor.
- (2) Die Jahresrechnung ist von der Verbandsversammlung oder dem Prüfungsausschuss binnen drei Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres örtlich zu prüfen. Der Prüfungsausschuss ist aus der Mitte der Verbandsversammlung zu bilden. Die Zahl der Mitglieder des Prüfungsausschusses richtet sich nach der Zahl der Verbandsmitglieder.
- (3) Nach der örtlichen Prüfung wird die Jahresrechnung von der Verbandsversammlung festgestellt.
- (4) Ist die Jahresrechnung festgestellt, so veranlasst der Verbandsvorsitzende die überörtliche Rechnungsprüfung. Überörtliches Prüfungsorgan ist das Prüfungsorgan, das auch für die Verwaltungsgemeinschaft Erkheim zuständig ist.
- (5) Aufgrund des Ergebnisses der überörtlichen Rechnungsprüfung beschließt die Verbandsversammlung endgültig über die Entlastung.

IV. Schlussbestimmungen

§ 23 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt des Landkreises Unterallgäu bekannt gemacht. Die Verbandsmitglieder weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf diese Bekanntmachung hin. Die Satzungen können in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes eingesehen werden.
- (2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes sind in ortsüblicher Weise vorzunehmen. Die Aufsichtsbehörde kann darüber hinaus eine Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Unterallgäu anordnen.

§ 24 Besondere Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde

- (1) Die Aufsichtsbehörde kann die Verbandsversammlung einberufen, wenn der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter verhindert sind und die Tagung der Verbandsversammlung unaufschiebbar ist.
- (2) Bei Streitigkeiten über Recht und Pflichten der Beteiligten aus einer Zweckvereinbarung, zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern, wenn sie sich gleichgeordnet gegenüberstehen, und bei Streitigkeiten der Mitglieder des Zweckverbandes untereinander aus dem Verbandsverhältnis ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen, wenn nicht die Verbandssatzung oder die Zweckvereinbarung besondere Schiedsverfahren vorgesehen haben.

§ 25 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf der Mehrheit von drei Viertel der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Auflösung ist wie die Verbandssatzung bekannt zu machen.
- (2) Wird der Verband aufgelöst, so haben die beteiligten Verbandsmitglieder das Recht, die auf ihrem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens des Zweckverbandes zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Im Übrigen ist das Vermögen zu veräußern und der Erlös nach Befriedigung der Gläubiger an die Verbandsmitglieder unter Anrechnung der übernommenen Gegenstände nach dem Verhältnis der von ihnen insgesamt entrichteten Investitionsumlagebeträge zu verteilen. Soweit das Vermögen die entrichteten Investitionsumlagebeträge übersteigt, darf es nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.
- (3) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, ohne dass dadurch der Zweckverband aufgelöst wird, so wird es mit dem Betrag abgefunden, den es bei der Auflösung erhalten würde, wenn der Zweckverband zum Zeitpunkt seines Ausscheidens aufgelöst werden würde. Der Abfindungsanspruch wird zwei Jahre nach dem Ausscheiden, spätestens im Falle der Auflösung des Zweckverbandes fällig. Die Beteiligten können für die Berechnung der Fälligkeit des Abfindungsanspruchs eine abweichende Regelung vereinbaren.

§ 26 Inkrafttreten

Diese Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Unterallgäu in Kraft.

Erkheim, 26. Februar 2003 ABWASSERVERBAND OBERES GÜNZTAL

gez.

Engel Verbandsvorsitzender

> Dr. Haisch Landrat



Herausgeber und Druck: Landratsamt Unterallgäu in Mindelheim Erscheint in der Regel jeden Donnerstag

Nr. 11	Mindelheim, 13. März	2003
INHALTSVER	ZEICHNIS	Seite
	des Bayerischen Ministerpräsidenten für im Ehrenamt	81
Wöchentlicher Landratsan	Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im nt	81
Abfallentsorgu	ng; Sammlung von Problemabfällen	82
Wassersch (Landkreis	assergesetze; Festsetzung eines utzgebietes in der Gemarkung Haselbach Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung	
Günzburg	es Kirrberg, Gemeinde Balzhausen, Landkreis	83
	d Absatzveranstaltung der Allgäuer gesellschaft in Kempten	84
	erbandsauflösung des chaffungsverbandes Ittelsburg	84
	ung des Schulverbandes Illerbeuren, Landkreis , für das Haushaltsjahr 2003	85

BL - 009-2

Ehrenzeichen des Bayerischen Ministerpräsidenten für Verdienste im Ehrenamt für Marlene Burghardt, Oberschönegg

Herr Ministerpräsident Dr. Edmund Stoiber hat Frau Marlene Burghardt das Ehrenzeichen für Verdienste im Ehrenamt verliehen.

Ich spreche der Geehrten, die sich durch ihr langjähriges ehrenamtliches Engagement beim Katholischen Frauenbund St. Ulrich Dietershofen-Oberschönegg großartige Verdienste erworben hat, die Glückwünsche des Landkreises Unterallgäu aus.

Mindelheim, 10. März 2003

Dr. Haisch Landrat

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 20. März 2003

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr. 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 12. März 2003

Abfallentsorgung; Sammlung von Problemabfällen

Der Landkreis Unterallgäu führt im Jahr 2003 wieder Schadstoffsammlungen durch. Die erste Sammlung von Schadstoffen findet wie folgt statt:

Gemeinde	Uhrzeit	Standplatz
Benningen Trunkelsberg Fellheim Pleß Boos Winterrieden	Montag, 31.03.2003 08:30 - 09:15 Uhr 09:45 - 10:30 Uhr 11:00 - 11:45 Uhr 12:15 - 13:00 Uhr 13:30 - 14:30 Uhr 15:00 - 15:45 Uhr	Mehrzweckhalle Feuerwehrhaus Illertalhalle Lagerhaus Raiffeisenbank Mehrzweckhalle
Unteregg Markt Rettenbach Ottobeuren Holzgünz Sontheim	Dienstag, 01.04.2003 08:30 - 09:15 Uhr 09:45 - 11:00 Uhr 11:30 - 13:30 Uhr 14:00 - 14:45 Uhr 15:15 - 16:00 Uhr	Lagerhaus Lüdinghauser Platz Parkplatz Basilika Feuerwehrhaus Feuerwehrhaus
Erkheim Apfeltrach Dirlewang Mindelheim	Mittwoch, 02.04.2003 08:30 - 09:30 Uhr 10:00 - 10:45 Uhr 11:15 - 12:15 Uhr 13:00 - 16:30 Uhr	Günzbrücke Schützenheim Gasthof Rössle Wertstoffsammelstelle
Bad Wörishofen Amberg Türkheim Ettringen	Donnerstag, 03.04.2003 08:30 - 11:15 Uhr 12:00 - 12:45 Uhr 13:15 - 14:30 Uhr 15:00 - 16:00 Uhr	Parkpl. östl. Bauhof Parkplatz Dt. Kaiser Hauptschule Feuerwehrhaus
Westerheim Lauben Babenhausen Oberschönegg Eppishausen	Freitag, 04.04.2003 08:30 - 09:15 Uhr 09:45 - 10:30 Uhr 11:15 - 13:30 Uhr 14:00 - 14:45 Uhr 15:30 - 16:15 Uhr	Feuerwehrhaus Feuerwehrhaus Busbahnhof Wertstoffsammelstelle Feuerwehrhaus
Bad Grönenbach Woringen Buxheim Heimertingen Niederrieden	Samstag, 05.04.2003 08:30 - 10:00 Uhr 10:30 - 11:15 Uhr 11:45 - 12:30 Uhr 13:00 - 13:45 Uhr 14:15 - 15:00 Uhr	Parkplatz Waldstadion Rathaus Wertstoffsammelstelle Wertstoffsammelstelle Sportheim

Am Schadstoffmobil können aus Haushalten gebührenfrei insbesondere folgende Abfallarten abgegeben werden:

Farben und Lacke, Lösungsmittel, Laugen und Säuren, Energiesparlampen, Leuchtstoffröhren, PCB-haltige Kondensatoren, Batterien aller Art, Medikamente, Spraydosen mit Inhalt, quecksilberhaltige Abfälle, Haushaltsreiniger, Rostentferner, Pflanzen- und Holzschutzmittel, Fixierbäder und Fotochemikalien.

Energiesparlampen, Leuchtstoffröhren und Kfz-Batterien werden mittlerweile auch an allen Wertstoffsammelstellen angenommen.

Altreifen werden beim Schadstoffmobil nicht angenommen; diese können bei den Wertstoffsammelstellen gegen Gebühr abgegeben werden.

Altöl wird ebenfalls nicht angenommen, da jede Ölverkaufsstelle verpflichtet ist, Altöl zurückzunehmen. Feste ölhaltige Abfälle, die beim Ölwechsel anfallen, sind ebenfalls zur Ölverkaufsstelle, die zur Annahme verpflichtet ist, zu bringen.

Leere Spraydosen aus dem Lebensmittel- und Kosmetikbereich werden nicht angenommen; diese sind über die Weißblechcontainer einer Verwertung zuzuführen. Mit Restinhalt sind diese über die Hausmülltonne zu entsorgen.

Dispersionsfarben und ausgetrocknete Altfarben aller Art zählen nicht zu den Schadstoffen; diese sind gemeinsam mit dem Hausmüll zu entsorgen. Dies gilt auch für Glühbirnen.

Die Schadstoffe sollen möglichst in ihren ursprünglichen Gefäßen belassen werden, dürfen wegen evtl. notwendiger Rückfragen nur persönlich abgegeben und nicht unbeaufsichtigt an der Sammelstelle zurückgelassen werden. Es wird davor gewarnt, verschiedene Schadstoffe zusammenzuschütten, weil dadurch gefährliche chemische Reaktionen ausgelöst werden können.

Schadstoffe bzw. Sondermüll aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit diese mit den o.g. Abfällen entsorgt werden können, dürfen nur in geringen Mengen gebührenfrei angeliefert werden; gegebenenfalls werden Gebühren gemäß Gebührensatzung erhoben.

Mindelheim, 7. März 2003

43 - 863-2/1

Vollzug der Wassergesetze;

Festsetzung eines Wasserschutzgebietes in der Gemarkung Haselbach (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteiles Kirrberg, Gemeinde Balzhausen, Landkreis Günzburg

Der Termin zur Erörterung der im Rahmen des Verfahrens zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes in der Gemarkung Haselbach für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteiles Kirrberg, Gemeinde Balzhausen, Landkreis Günzburg, vorgebrachten Bedenken und Anregungen und der Stellungnahmen der Behörden findet am

Donnerstag, 27.03.2003, 9:00 Uhr, im Zimmer 403 (4. Stock) des Landratsamtes Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim,

statt.

Der Erörterungstermin ist **nicht** öffentlich. Zutritt haben nur die Betroffenen und die Personen, die Bedenken und Anregungen vorgebracht haben.

Beiden Personenkreisen ist die Teilnahme freigestellt. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Ein Anspruch auf Kostenersatz entsteht durch die Teilnahme nicht.

Im Erörterungstermin werden die rechtzeitig vorgebrachten Bedenken und Anregungen zum Vorhaben und die Stellungnahmen der Behörden zu dem Vorhaben dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen und den Personen, die Bedenken und Anregungen vorgebracht haben, erörtert.

Mindelheim, 10. März 2003

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

63 - 561-2/5

Selektions- und Absatzveranstaltung der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Kempten

Am **Donnerstag**, **den 20. März 2003**, findet in Kempten, Allgäu-Halle eine **Zuchtviehabsatzveranstaltung** mit **IBR-/IPV-freien** Tieren statt.

Versteigerungsbeginn: 9:30 Uhr

Die Verbandskörung der Stiere und die Bewertung weiblichen Zuchttiere findet am Vortag statt. Bewertung ab 11:30 Uhr, Körung ab 14:00 Uhr.

Auftrieb: 20 Stiere

10 Kühe

400 Jungkühe

5 Kalbinnen

50 Zuchtkälber

Die Gemeinden werden gebeten, dies ortsüblich bekannt zu geben.

Kempten, 10. März 2003 ALLGÄUER HERDEBUCHGESELLSCHAFT KEMPTEN

43 - 644-1/2

Satzung zur Verbandsauflösung des Wasserbeschaffungsverbandes Ittelsburg

Der Wasserbeschaffungsverband Ittelsburg erlässt in analoger Anwendung des § 7 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) folgende Satzung

§ 1 Verbandsauflösung

- (1) Der Wasserbeschaffungsverband Ittelsburg wird mit Inkrafttreten dieser Satzung aufgelöst. Für Zwecke der Abwicklung (Liquidation) gilt der Verband bis zum Abschluss der Abwicklungsgeschäfte als fortbestehend.
- (2) Die Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Ittelsburg vom 19.02.1996 in der Fassung der Änderungssatzung vom 02.04.2002 tritt zum Zeitpunkt der Verbandsauflösung außer kraft, soweit ihre Bestimmungen im Rahmen der Liquidation auf deren Dauer nicht als fortbestehend gelten.

§ 2 Abwicklung

Die Abwicklung des Verbandes obliegt dem bisherigen Vorsteher des Wasserbeschaffungsverbandes Ittelsburg, Herrn Fritz Wegmann, Ittelsburg, Gsängstr. 10, 87730 Bad Grönenbach.

§ 3 Anmeldung von Forderungen

Alle Gläubiger des Wasserbeschaffungsverband Ittelsburg werden aufgefordert, etwaige Ansprüche gegen den Verband innerhalb von drei Monaten nach Bekanntmachung dieser Satzung beim bisherigen Verbandsvorsteher anzumelden.

§ 4 Vermögensübertragung

- (1) Das nach der vollständigen Abwicklung verbleibende bewegliche und unbewegliche Vermögen des Wasserbeschaffungsverbandes Ittelsburg wird auf den Markt Bad Grönenbach übertragen.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung geht die bisherige Aufgabe des Wasserbeschaffungsverbandes Ittelsburg, für seine Mitglieder Trink- und Brauchwasser zu beschaffen, auf den Markt Bad Grönenbach über.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Unterallgäu in Kraft.

Bad Grönenbach, 24. Februar 2003 WASSERBESCHAFFUNGSVERBAND ITTELSBURG

Fritz Wegmann Verbandsvorsteher

21 - 941-5/9

Haushaltssatzung des Schulverbandes Illerbeuren, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2003

ı.

Auf Grund der Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes -BaySchFG-, Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 66 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Illerbeuren folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit

122.500 EUR

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit

20.400 EUR

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. SCHULVERBANDSUMLAGE

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird für das Haushaltsjahr 2003 auf **105.500 EUR** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).

Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2002 auf **181** Verbandsschüler festgesetzt.

Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 582,87 EUR festgesetzt.

2. INVESTITIONSUMLAGE

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (Umlagesoll) wird für das Haushaltsjahr 2003 auf **18.000 EUR** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Investitionsumlage).

Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2002 auf **181** Verbandsschüler festgesetzt.

Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf 99,45 EUR festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **12.500 EUR** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2003 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 65 Abs. 3 GO i.V.m. Art. 40 KommZG in der Zeit vom 06.03.2003 bis 27.03.2003, die Haushaltssatzung gem. § 4 Satz 1 der Bekanntmachungsverordnung und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG i.V.m. Art. 26 GO während des ganzen Jahres bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Illerwinkel, Marktplatz 1, 87764 Legau, Zimmer 1, zur Einsicht auf.

Legau, 4. März 2003 SCHULVERBAND ILLERBEUREN

Prinz Schulverbandsvorsitzender

> Dr. Haisch Landrat



Herausgeber und Druck: Landratsamt Unterallgäu in Mindelheim Erscheint in der Regel jeden Donnerstag

Nr. 12	Mindelheim, 20. März	2003
INHALTSVERZ	ZEICHNIS	Seite
Wöchentlicher Landratsam	Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im t	88
Jägerprüfung 2	2003 (2. Prüfungstermin)	89
	ung der Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren, Interallgäu, für das Haushaltsjahr 2003	90

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 27. März 2003

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr. 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 19. März 2003

Jägerprüfung 2003 (2. Prüfungstermin)

Der schriftliche Teil der Jägerprüfung 2003 (2. Termin) findet gemäß Verordnung über die Jäger- und Falknerprüfung (Jäger- und Falknerprüfungsordnung - JFPO) vom 28. November 2000 (GVBI S. 802) landeseinheitlich am **Dienstag, den 24. Juni 2003** statt (Beginn: 9:00 Uhr).

Prüfungsbewerber können sich bis **spätestens 24. April 2003** unter Angabe von Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Geburtsort und vollständiger Anschrift (einschließlich Postleitzahl) bei der Kreisverwaltungsbehörde (untere Jagdbehörde) schriftlich zur Prüfung anmelden, in deren Bezirk sie ihren Wohnsitz haben oder den Ausbildungslehrgang besucht haben. Anstelle der Kreisverwaltungsbehörden nehmen auch die Gemeinden die Anmeldung zur Prüfung entgegen.

Hat ein Bewerber keinen Wohnsitz in Bayern, so hat er sich innerhalb der gleichen Frist bei einer Kreisverwaltungsbehörde desjenigen Regierungsbezirks anzumelden, in dem er die Prüfung ablegen will.

Der Anmeldung sind die nach § 6 Abs. 1 JFPO erforderlichen Unterlagen beizufügen:

- der Nachweis über die Einzahlung der Prüfungsgebühr,
- 2. ein Führungszeugnis, das nicht älter als sechs Monate sein darf,
- 3. bei Minderjährigen die schriftliche Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters,
- 4. der Nachweis über die Teilnahme an einer jagdlichen Ausbildung nach § 4 Abs. 1 und 2 JFPO oder bei Prüfungsvorbereitungen außerhalb Bayerns über eine vergleichbare Ausbildung. Die vorgeschriebene Ausbildung muss mindestens 120 Stunden umfassen. Mindestens 60 Stunden müssen dabei auf den praktischen Teil der Ausbildung entfallen. Dem Nachweis der praktischen Ausbildung über 60 Stunden steht gleich die Bestätigung über eine einjährige jagdliche Ausbildung bei einem bestätigten Lehrherrn. Der Nachweis über die Schießausbildung bezieht sich auch darauf, dass der Bewerber mit Pistole und Revolver mindestens je fünf Schüsse auf die Scheibe, außerdem mindestens fünf Büchsenschüsse auf die Scheibe "flüchtiger Überläufer" abgegeben hat.
- 5. der Nachweis über die Teilnahme an einem Lehrgang für die Fallenjagd, es sei denn, dass der Bewerber bei der Anmeldung zur Jägerprüfung schriftlich erklärt, auf die Ausübung der Fallenjagd zu verzichten (Art. 28 Abs. 1 Satz 4 Halbsätze 1 und 2 BayJG).

Bewerber, die zum Zeitpunkt der Anmeldung die jagdliche Ausbildung nach § 4 Abs. 1 und 2 JFPO noch nicht abgeschlossen haben, haben den Nachweis hierüber spätestens bis zum **10. Juni 2003** bei der Behörde vorzulegen, die sie zur Prüfung zugelassen hat.

Für die Prüfung wird eine Gebühr von 255 € erhoben. Die Gebühr ist vor der Anmeldung zur Prüfung bei der Kasse der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde einzuzahlen. Ein Nachweis über die eingezahlte Prüfungsgebühr ist der Anmeldung beizufügen. Dies gilt auch in Fällen, in denen sich Bewerber statt bei der Kreisverwaltungsbehörde bei ihrer Gemeinde zur Prüfung anmelden. Fehlt der Nachweis über die eingezahlte Prüfungsgebühr, so muss die Anmeldung durch die Kreisverwaltungsbehörde zurückgewiesen werden.

Diese Bekanntmachung gilt auch für Personen, die zur Erlangung des Falknerjagdscheines die eingeschränkte Jägerprüfung ablegen wollen, mit der Maßgabe, dass bei den Anmeldungsunterlagen zu Nr. 4 der Nachweis von Kenntnissen des Waffenrechts, der Waffentechnik und des Führens von Jagdund Faustfeuerwaffen entfällt und die Prüfungsgebühr 170 EUR beträgt. Der Anmeldung haben diese Bewerber eine Erklärung beizufügen, dass sie an der eingeschränkten Jägerprüfung teilnehmen wollen.

Mindelheim, 13. März 2003

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

21 - 941-5/9

Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2003

I.

Aufgrund des Art. 8 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 wird

im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und in den Ausgaben auf

2.443.030 EUR

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und in den Ausgaben auf

2.550.850 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag für Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **900.000 EUR** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden in Höhe von 700.000 EUR festgesetzt.

§ 4

(1) Verwaltungsumlage ohne Schulen

- Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (ohne Schulen) wird für das Haushaltsjahr 2003 auf 1.109.500 EUR festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.
- 2. Für die Berechnung dieser Umlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30.06.2002 wie folgt festgesetzt:

Markt Ottobeuren8.045Gemeinde Hawangen1.245Gemeinde Böhen703

Gesamt: 9.993

3. Die Umlage beträgt sonach 111,027719 EUR je Einwohner. Sie wird wie folgt festgesetzt:

Markt Ottobeuren	893.218 EUR
Gemeinde Hawangen	138.230 EUR
Gemeinde Böhen	78.052 EUR

Gesamt: <u>1.109.500 EUR</u>

(2) Verwaltungsumlage für Schulen

 Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt der Schulen wird für das Haushaltsjahr 2003 auf 461.630 EUR festgesetzt.

Die Umlage wird aufgeteilt auf

a)	443.000 EUR	Umlage für den Schulhaushalt; Zinsen Kredite Neubau Grundschule; Zuführung zum Vermögenshaushalt Schulen
b)	18.630 EUR	Umlage für die Zinsen und Tilgungsbeiträge, den Neubau des Schulzentrums (Altschulden) betreffend.

2. Der ungedeckte Bedarf der Umlage 1 a) wird nach der Zahl der Verbandsschüler zum Stand vom 01.10.2002 umgelegt. Die maßgebende Schülerzahl hierfür beträgt 775. Für die Umlegung des ungedeckten Bedarfs 1 b) ist die Schülerzahl bei Aufnahme des Darlehens in Höhe von 2,7 Millionen DM mit 1.267 maßgebend. Die Schülerzahlen werden wie folgt aufgeteilt:

	Umlage 1 a)	Umlage 1 b)
Markt Ottobeuren	584	944
Gemeinde Hawangen	115	163
Gemeinde Böhen	<u>76</u>	<u>160</u>
Gesamt:	<u>775</u>	<u>1.267</u>

3. Die Umlage nach Ziffer 1 und 2 wird wie folgt festgesetzt:

	Umlage 1 a)	Umlage 1 b)	insgesamt
f.d. Markt Ottobeuren	333.822 EUR	13.880 EUR	347.702 EUR
f.d. Gemeinde Hawangen	65.735 EUR	2.397 EUR	68.132 EUR
f.d. Gemeinde Böhen	43.443 EUR	2.353 EUR	45.796 EUR
Gesamt:	443.000 EUR	18.630 EUR	461.630 EUR

Die Verwaltungsumlage wird somit je Verbandsschüler bei der Umlage 1 a) auf **571,612903 EUR**, bei der Umlage 1 b) auf **14,704025 EUR** festgesetzt.

(3) Verwaltungsumlage für die Kläranlage

Die Verwaltungsumlage wird auf 403.000 EUR festgesetzt und wie folgt aufgeteilt:

7.536 EUR
133.877 EUR
261.587 EUR

Grundlage ist die Abrechnung aufgrund der Messungen der BSB5-Frachten im Haushaltsjahr 2002. Die endgültige Abrechnung erfolgt aufgrund der Messungen im Haushaltsjahr 2003.

(4) Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **400.000 EUR** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht aufgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2003 in Kraft.

Ottobeuren, 21. Februar 2003 VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT OTTOBEUREN

Schäfer Gemeinschaftsvorsitzender

II.

Das Landratsamt Unterallgäu hat mit Schreiben vom 13.02.2003, Gz.: 21 - 941-5/9 nach Art. 50 Abs. 1 Ziff. 3 KommZG zu §§ 2 und 3 der Haushaltssatzung die rechtsaufsichtliche Genehmigung erteilt.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gemäß Art. 10 Abs. 2 VGemO, § 4 BekV bis zum Ende des Haushaltsjahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren/Kämmerei zur Einsicht bereit.

Dr. Haisch Landrat



Herausgeber und Druck: Landratsamt Unterallgäu in Mindelheim Erscheint in der Regel jeden Donnerstag

Nr. 13	Mindelheim, 27. März	2003
INHALTSVER	ZEICHNIS	Seite
Unterallgäu Buxheim (L	rr Änderung der Verordnung des Landratsamtes über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung andkreis Unterallgäu) für die öffentliche sorgung der Gemeinde Buxheim vom	94
	erdienste um den Umweltschutz	95
Sitzung des Kı	eistags	95
Wöchentlicher Landratsan	Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im nt	95
	d Absatzveranstaltung der Allgäuer gesellschaft in Kempten	96
	ung des Schulverbandes Erkheim, Landkreis , für das Haushaltsjahr 2003	96
	ung des Zweckverbandes Abwasserverband nztal, Landkreis Unterallgäu, für das ahr 2003	98

Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Buxheim (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Buxheim vom 19. März 2003

Das Landratsamt Unterallgäu erlässt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19.08.2002 (BGBI I S. 3245) i.V.m. Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19.07.1994 (BayRS 753-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.04.2001 (GVBI S. 140), folgende Verordnung:

§ 1 Änderung

§ 3 Abs. 1 Nr. 1.10 der Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Buxheim (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Buxheim vom 17.05.1989 (KABI 1989 S. 255) erhält folgende Fassung:

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
		II	III
"1.10 Rodung, Umbruch von Dauergrünland (als Dauergrünland im Sinne dieser Vorschrift gelten Flächen, die nach ihren Standortbedingungen nur für Grünlandnutzung geeignet sind)		verboten"	

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Unterallgäu in Kraft.

Mindelheim, 19. März 2003 LANDRATSAMT UNTERALLGÄU

Dr. Haisch Landrat BL - 009-17

Urkunde für Verdienste um den Umweltschutz für Eugen Fenster, Bad Wörishofen

Der Bayerische Staatsminister für Landesentwicklung und Umweltfragen Dr. Werner Schnappauf hat Herrn Eugen Fenster, Bad Wörishofen, die Urkunde für Verdienste um den Umweltschutz verliehen.

Ich spreche dem Geehrten, der sich durch sein Engagement um den Verschönerungsverein Bad Wörishofen e.V. herausragende Verdienste erworben hat, die Glückwünsche des Landkreises Unterallgäu aus.

Mindelheim, 25. März 2003 LANDRATSAMT UNTERALLGÄU

Dr. Haisch Landrat

BL - 014-4/1

Sitzung des Kreistags

Am Montag, 31. März 2003, findet um 09:30 Uhr im Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG, eine Sitzung des Kreistags statt.

Tagesordnung:

A) Öffentliche Sitzung

 Beratung des Haushaltsplanes, Erlass der Haushaltssatzung für das Jahr 2003 und Genehmigung des Finanzplanes 2002 bis 2006.

Es schließt sich eine nicht öffentliche Sitzung an.

Mindelheim, 20. März 2003

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 3. März 2003

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr. 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 26. März 2003

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

63 - 561-2/5

Selektions- und Absatzveranstaltung der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Kempten

Am **Donnerstag, den 4. April 2003,** findet in Kempten, Allgäu-Halle eine **Zuchtviehabsatzveranstaltung** mit **IBR-/IPV-freien** Tieren statt.

Versteigerungsbeginn: 9:30 Uhr

Die Verbandskörung der Stiere und die Bewertung weiblichen Zuchttiere findet am Vortag statt. Bewertung ab 11:30 Uhr, Körung ab 14:00 Uhr.

Auftrieb: 20 Stiere

15 Kühe

285 Jungkühe

5 Kalbinnen

50 Zuchtkälber

Die Gemeinden werden gebeten, dies ortsüblich bekannt zu geben.

Kempten, 24. März 2003 ALLGÄUER HERDEBUCHGESELLSCHAFT KEMPTEN

21 - 941-5/9

Haushaltssatzung des Schulverbandes Erkheim, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2003

I.

Aufgrund des Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Erkheim folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit

484.614 EUR

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit

83.000 EUR

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage:

- Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2003 auf 269.916 EUR festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
- 2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebliche Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2002 auf **498 Verbandsschüler** festgesetzt.
- 3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 542 EUR festgesetzt.
- 4. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **80.500 EUR** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2003 in Kraft.

Erkheim, 20. März 2003 SCHULVERBAND ERKHEIM

Konrad Engel Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Erkheim während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gem. Art. 10 Abs. 2 VGemO, § 4 BekV bis zum Ende des Haushaltsjahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Erkheim zur Einsicht bereit.

21 - 941-5/9

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Abwasserverband Oberes Günztal, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2003

I.

Auf Grund der §§ 19 und 20 der Verbandssatzung und Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Abwasserverband Oberes Günztal folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit
und im
...
507.031 EUR

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit

ab. **2.110.015 EUR**

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1) Bemessungsgrundlagen für die Umlagen sind:

a) Einwohnergleichwerte:

Erkheim	9.900 Einwohnergleichwerte	entspricht	39,60 Prozent
Holzgünz	2.100 Einwohnergleichwerte	entspricht	8,40 Prozent
Lauben	2.400 Einwohnergleichwerte	entspricht	9,60 Prozent
Sontheim	4.500 Einwohnergleichwerte	entspricht	18,00 Prozent
Ungerhausen	2.400 Einwohnergleichwerte	entspricht	9,60 Prozent
Westerheim	3.700 Einwohnergleichwerte	entspricht	14,80 Prozent
Verbandssumme:	25.000 Einwohnergleichwerte	entspricht	100,00 Prozent

KABI. Nr. 13/2003

b) Hydraulische Belastungsrechte:

H L S U	Erkheim Holzgünz Lauben Sontheim Ungerhausen Vesterheim Verbandssumme:	81,0 Liter/Sekunde 37,7 Liter/Sekunde 30,1 Liter/Sekunde 75,9 Liter/Sekunde 49,4 Liter/Sekunde 52,9 Liter/Sekunde	entspricht entspricht entspricht entspricht entspricht entspricht	24,77 Prozent 11,53 Prozent 9,20 Prozent 23,21 Prozent 15,11 Prozent 16,18 Prozent
·	orbandobannio.	ozi jo znon conando	omophom	100,001102011
c) E	inwohnerwerte (Stand 01.11.2002):		
H L S U V	Erkheim Holzgünz Jauben Sontheim Jngerhausen Vesterheim Verbandssumme:	5.360 Einwohnerwerte 1.049 Einwohnerwerte 1.290 Einwohnerwerte 1.632 Einwohnerwerte 835 Einwohnerwerte 2.010 Einwohnerwerte 12.176 Einwohnerwerte	entspricht entspricht entspricht entspricht entspricht entspricht	44,02 Prozent 8,62 Prozent 10,59 Prozent 13,40 Prozent 6,86 Prozent 16,51 Prozent
•		,		00 00 B
	Erkheim Holzgünz	5.403 m³ 1.465 m³	entspricht entspricht	22,36 Prozent 6,06 Prozent
	auben	2.816 m ³	entspricht	11,65 Prozent
	Sontheim	2.108 m ³	entspricht	8,72 Prozent
	Jngerhausen	6.572 m ³	entspricht	27,19 Prozent
V	Vesterheim	5.804 m ³	entspricht	24,02 Prozent

e) Differenzausgleichsbetrag Betriebskostenumlage:

Verbandssumme: 24.168 m³

	Festgesetzte	Errechnete	Differenz-
	Umlage 2002	Umlage 2002	ausgleichsbetrag
Erkheim	128.169,87 EUR	145.204,60 EUR	17.034,73 EUR
Holzgünz	43.768,40 EUR	31.188,39 EUR	- 12.580,01 EUR
Lauben	33.373,41 EUR	45.249,25 EUR	11.875,84 EUR
Sontheim	95.133,14 EUR	47.358,16 EUR	- 47.774,98 EUR
Ungerhausen	60.265,72 EUR	61.572,16 EUR	1.306,44 EUR
Westerheim	60.139,46 EUR	80.131,80 EUR	19.992,34 EUR
Verbandssumme	: 420.850,00 EUR	410.704,37 EUR	- 10.145,64 EUR

entspricht

f) Tatsächliche Kosten bei Mischwasserentlastungsanlagen:

Die Kosten für die Planung, den Bau, die Erweiterung der Mischwasserentlastungsanlagen wird, ausgenommen der Kosten für die Fernwirkanlage, in Höhe der tatsächlichen Kosten auf die Verbandsgemeinden für die Anlagen auf ihrem Gemeindegebiet umgelegt.

2) Verwaltungsumlage:

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird auf 440.254,36 EUR festgesetzt. Von diesen 440.254,36 EUR entfallen auf Betriebskosten 450.400 EUR, auf Kapitalkosten 0 EUR, sowie auf den Differenzausgleichsbetrag für das Haushaltsjahr 2002: -10.145,64 EUR.

Umlageschlüssel ist für Kapitalkosten, die der Vorfinanzierung der Investitionsmaßnahmen zur Herstellung der Verbandssammler dienen, das Verhältnis der hydraulischen Belastungsrechte (Kapitalkostenumlage).

100,00 Prozent

Betriebskosten werden zu 60 Prozent nach den für das Vorjahr ermittelten Jahreseinwohnerwerten und zu 40 Prozent nach dem für das Vorjahr ermittelten Jahrestrockenwetterzufluss umgelegt (Betriebskostenumlage).

Ergeben sich zwischen den zu Beginn des Haushaltsjahres errechneten und festgesetzten Umlagen und den sich nach Berücksichtigung des Datenstandes nach § 19 Abs. 5 Sätze 2 und 3 für das Abrechnungsjahr eigentlich zu errechnenden Umlagen Unterschiede, so ist dies mittels Differenzausgleichsbetrag im folgenden Haushaltsjahr entsprechend § 20 Abs. 1, 3, 5 und 6 auszugleichen (Differenzausgleichsbetrag).

a) Betriebskostenumlage:

Markt Erkheim	35,36 Prozent von 450.400 EUR	ergibt	159.261,44 EUR
Holzgünz	7,59 Prozent von 450.400 EUR	ergibt	34.185,36 EUR
Lauben	11,02 Prozent von 450.400 EUR	ergibt	49.634,08 EUR
Sontheim	11,53 Prozent von 450.400 EUR	ergibt	51.931,12 EUR
Ungerhausen	14,99 Prozent von 450.400 EUR	ergibt	67.514,96 EUR
Westerheim	19,51 Prozent von 450.400 EUR	ergibt	87.873,04 EUR

Verbandssumme: 450.400,00 EUR

b) Kapitalkostenumlage:

Markt Erkheim	24,77 Prozent von 0 EUR	ergibt	0 EUR
Holzgünz	11,53 Prozent von 0 EUR	ergibt	0 EUR
Lauben	9,20 Prozent von 0 EUR	ergibt	0 EUR
Sontheim	23,21 Prozent von 0 EUR	ergibt	0 EUR
Ungerhausen	15,11 Prozent von 0 EUR	ergibt	0 EUR
Westerheim	16,18 Prozent von 0 EUR	ergibt	0 EUR
Verbandssumme:	10,10 1 1026Ht VOIT 0 LOIX	ergibt	0 EUR

c) Differenzausgleichsbetrag Betriebskostenumlage:

	Festgesetzte Umlage 2002	Errechnete Umlage 2002	Differenz- ausgleichsbetrag
Erkheim	128.169,87 EUR	145.204,60 EUR	17.034,73 EUR
Holzgünz	43.768,40 EUR	31.188,39 EUR	- 12.580,01 EUR
Lauben	33.373,41 EUR	45.249,25 EUR	11.875,84 EUR
Sontheim	95.133,14 EUR	47.358,16 EUR	- 47.774,98 EUR
Ungerhausen	60.265,72 EUR	61.572,16 EUR	1.306,44 EUR
Westerheim	60.139,46 EUR	80.131,80 EUR	19.992,34 EUR
Verbandssumme	: 420.850,00 EUR	410.704,37 EUR	- 10.145,64 EUR

3) Investitionsumlage:

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (Umlagesoll) wird auf 1.483.015 EUR festgesetzt.

Von diesen 1.483.015 EUR entfallen auf die Kläranlage 1.483.015 EUR, daraus errechnet sich folgende Umlage:

Investitionsumlage Kläranlage:

Markt Erkheim Holzgünz Lauben Sontheim Ungerhausen	39,60 Prozent von 1.483.015 EUR	ergibt	587.273,94 EUR
	8,40 Prozent von 1.483.015 EUR	ergibt	124.573,26 EUR
	9,60 Prozent von 1.483.015 EUR	ergibt	142.369,44 EUR
	18,00 Prozent von 1.483.015 EUR	ergibt	266.942,70 EUR
	9,60 Prozent von 1.483.015 EUR	ergibt	142.369,44 EUR
Westerheim	14,80 Prozent von 1.483.015 EUR	ergibt	219.486,22 EUR

Verbandssumme: 1.483.015,00 EUR

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 200.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Satzung tritt mit dem 1. Januar 2003 in Kraft.

Erkheim, 20. März 2003 ABWASSERVERBAND OBERES GÜNZTAL

Konrad Engel Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach dieser Bekanntmachung an, eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Erkheim während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gem. Art. 10 Abs. 2 VGemO, § 4 BekV bis zum Ende des Haushaltsjahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Erkheim zur Einsicht bereit.

Dr. Haisch Landrat



Herausgeber und Druck: Landratsamt Unterallgäu in Mindelheim Erscheint in der Regel jeden Donnerstag

Nr. 14	Mindelheim, 3. April	2003
INHALTSVER	ZEICHNIS	Seite
Ehrung für ver	diente Kreisräte des Landkreises Unterallgäu	102
Sitzung des Ju	gendhilfeausschusses	103
Wöchentlicher Landratsam	Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im t	103
Biomüllabfu	ng - Müllabfuhr; Änderung der Hausmüll- und ihr anlässlich der Feiertage Karfreitag (18.04.2003) iontag (21.04.2003)	104
Hochwasse	assergesetze; Errichtung eines rschutzdammes auf dem Grundstück FI.Nr. 942 kung Salgen durch die Gemeinde Salgen	104
Gießmann,	assergesetze; Fischteichanlage des Herrn Dieter Ungerhausen, auf dem Grundstück Fl.Nr. 1023/52 kung Frickenhausen	105
•	denschlussgesetzes (LadSchlG); Offenhaltung overkaufsstellen am Muttertag	105
Zuchtviehaukti	on der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Buchloe	106

BL - 019-1/5

Ehrung für verdiente Kreisräte des Landkreises Unterallgäu

Am 31.03.2003 durfte ich im Rahmen der Kreistagssitzung

- Herrn Kreisrat Roland Demmeler, Boos,
- Herrn Kreisrat Hans Mayer, Dirlewang, und
- Herrn Kreisrat Ludwig Notz, Pfaffenhausen,

für ihre 25-jährige Tätigkeit als Kreisrat des Landkreises Unterallgäu mit der Silbernen Landkreisnadel auszeichnen.

Darüber hinaus brachte ich Herrn Kreisrat Gerhard Zettler, Memmingerberg, für seine 18-jährige Tätigkeit als Kreisrat des Landkreises Unterallgäu meinen Dank zum Ausdruck.

Ich spreche den Geehrten die Glückwünsche des Landkreises Unterallgäu aus und darf ihnen meine Anerkennung für deren langjähriges herausragendes Wirken aussprechen.

Mindelheim, 1. April 2003 LANDRATSAMT UNTERALLGÄU

Dr. Haisch Landrat

25.0 - 421-2/3

Sitzung des Jugendhilfeausschusses

Am Montag, 07.04.2003, 14:30 Uhr, findet in der Heilpädagogischen Jugendhilfeeinrichtung St. Hildegard, Lindenbadstr. 29, 87700 Memmingen, die nächste Sitzung des Jugendhilfeausschusses statt.

Tagesordnung:

Top 1: Fortschreibung des Kommunalen Jugendplanes Projekt "Jugend ins Dorf" - Interreg III a

Top 2: Fortschreibung des Kommunalen Jugendplanes Tagespflege - Internetauftritt

Top 3: Aufmerksamkeitsdefizit - Hyperaktivitätsstörungen von Kindern - Hilfen für Eltern

Top 4: Aktueller Stand der Suchtprävention im Landkreis

Top 5: gfi Projekt berufsbezogene Unterstützung von Ausländern

Top 6: Sonstiges

Mindelheim, 26. März 2003

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 10. April 2003

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr. 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 2. April 2003

41 - 636-1/2

Abfallentsorgung - Müllabfuhr; Änderung der Hausmüll- und Biomüllabfuhr anlässlich der Feiertage Karfreitag (18.04.2003) und Ostermontag (21.04.2003)

Durch die vorgenannten Feiertage ergeben sich für die Hausmüll- und Biomüllabfuhr folgende Änderungen:

Normaler Abfuhrtag					Freitag 18.04.2003
verlegt auf					Samstag 19.04.2003
Normaler	Montag	Dienstag	Mittwoch 23.04.2003	Donnerstag	Freitag
Abfuhrtag	21.04.2003	22.04.2003		24.04.2003	25.04.2003
verlegt	Dienstag	Mittwoch 23.04.2003	Donnerstag	Freitag	Samstag
auf	22.04.2003		24.04.2003	25.04.2003	26.04.2003

Wir bitten, vorstehende Änderungen bei der Bereitstellung der Abfallgefäße zu beachten.

Die Städte, Märkte und Gemeinden werden um ortsübliche Bekanntmachung gebeten.

Mindelheim, 26. März 2003

43 - 641-4/2

Vollzug der Wassergesetze; Errichtung eines Hochwasserschutzdammes auf dem Grundstück Fl.Nr. 942 der Gemarkung Salgen durch die Gemeinde Salgen

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für die geplante Errichtung des Hochwasserschutzdammes auf dem Grundstück Fl.Nr. 942 der Gemarkung Salgen mit einer Länge von ca. 350 m und einer max. Höhe von 0,60 m durch die Gemeinde Salgen nach den Unterlagen des Ing.-Büros Schreer, Dirlewang, vom Januar 2003 eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (§ 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung).

Mindelheim, 25. März 2003

Vollzug der Wassergesetze; Fischteichanlage des Herrn Dieter Gießmann, Ungerhausen, auf dem Grundstück Fl.Nr. 1023/52 der Gemarkung Frickenhausen

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für die wesentliche Umgestaltung des Fischteiches auf dem Grundstück Fl.Nr. 1023/52 der Gemarkung Frickenhausen nach den Unterlagen der Dipl.-Ing. (FH) Silke Gießmann, Ungerhausen, vom 03.11.2000 und 18.03.2002 eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (§ 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung).

Mindelheim, 25. März 2003

312 - 841-2/1

Vollzug des Ladenschlussgesetzes (LadSchlG); Offenhaltung von Blumenverkaufsstellen am Muttertag

Das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen hat mit Bescheid vom 10.03.2003 bewilligt, dass die Verkaufsstellen der Mitgliedsbetriebe des Fachverbands Deutscher Floristen, Landesverband Bayern e.V. und des Bayerischen Gärtnerei-Verbands e.V., die ausschließlich oder überwiegend Blumen und Pflanzen feilhalten, am Muttertag, den 11. Mai 2003 in der Zeit von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr zum Zwecke des Verkaufs von Blumen geöffnet sein dürfen.

Diese Ausnahmebewilligung wurde unter folgenden Auflagen erteilt:

- Die Gesamtöffnungszeit darf einschließlich der nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen vom 21. Dezember 1957 (BGBI I S. 1881), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 1996 (BGBI I S. 1186), zugelassenen Verkaufszeit vier Stunden nicht überschreiten.
- Arbeitnehmer, die am Muttertag länger als drei Stunden in der Verkaufsstelle beschäftigt sind, sind an einem Werktag der selben Woche ab 13:00 Uhr von der Arbeit freizustellen.

Das Ministerium hat darauf hingewiesen, dass nach § 17 Abs. 3 LadSchlG die vorgesehenen Ausgleichsfreizeiten für Arbeitnehmer, die gemäß o.g. Bundesverordnung zu § 12 LadSchlG auch sonnund feiertags in der Verkaufsstelle tätig sind, zu beachten sind. Danach muss bei einer Beschäftigungszeit bis zu drei Stunden jeder zweite Sonntag oder in jeder zweiten Woche ein Nachmittag ab 13:00 Uhr beschäftigungsfrei bleiben. Zu beachten sind die Sonntagsruhe für Jugendliche (§ 17 Abs. 1 JArbSchG) und das Sonntagsarbeitsverbot für werdende und stillende Mütter (§ 8 Abs. 1 MuSchG).

Im Übrigen werden die gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen über die zulässige Arbeitszeit der Beschäftigten durch diese Bewilligung nicht berührt.

Mindelheim, 25. März 2003

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

63 - 561-2/5

Zuchtviehauktion der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Buchloe

Am **Mittwoch**, **den 9. April 2003** findet in Buchloe eine Zuchtviehauktion der Allgäuer Herdebuchgesellschaft statt.

Zeitfolge:

Körung und Bewertung der Stiere Mittwoch, 9. April 2003, 8:30 Uhr -10:00 Uhr Bewertung des weiblichen Großviehs Versteigerung der Zuchttiere Mittwoch, 9. April 2003, 7:00 Uhr - 9:00 Uhr Mittwoch, 9. April 2003, 10:30 Uhr

Auftrieb: 250 Tiere, davon

15 Bullen

205 Kühe und Kalbinnen

30 männl. und weibl. Zuchtkälber

Das gesamte Großvieh ist BHV 1-frei.

Zuverlässige Erledigung von Kaufaufträgen wird garantiert. Die Gemeinden werden gebeten, dies ortsüblich bekannt zu geben.

Kaufbeuren, 25. März 2003 ALLGÄUER HERDEBUCHGESELLSCHAFT KAUFBEUREN

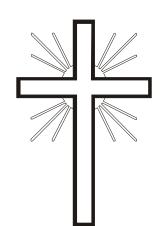
> Dr. Haisch Landrat



DES LANDKREISES UNTERALLGÄU

Herausgeber und Druck: Landratsamt Unterallgäu in Mindelheim Erscheint in der Regel jeden Donnerstag

Nr. 15	Mindelheim, 10. April	2003



Nachruf

Mit tiefer Trauer erfüllte uns die Nachricht, dass unser Mitarbeiter und Kollege

Herr Ottmar Zwerger

allzu früh im Alter von 55 Jahren verstorben ist.

Der Verstorbene stand sieben Jahre im Dienste des Landkreises Unterallgäu. Seine Aufgaben als Hausarbeiter im Bereich des Hausmeisterdienstes des Landratsamtes Unterallgäu hat er stets zuverlässig und pflichtbewusst erledigt. Durch sein freundliches und hilfsbereites Wesen hat er sich die Anerkennung und Wertschätzung von Vorgesetzten und Kollegen gleichermaßen erworben. Er gehörte fünf Jahre dem Personalrat an.

Für seine geleisteten treuen Dienste sind wir ihm zu Dank verpflichtet. Wir werden ihn in bester Erinnerung behalten und seiner stets ehrend gedenken.

Mindelheim, 3. April 2003 LANDKREIS UNTERALLGÄU

Für den Personalrat

Dr. Hermann Haisch

Landrat

Christa Bail

1. Vorsitzende

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Nachruf	107
Staatliche Auszeichnungen für die Rettung von Menschen aus Lebensgefahr	108
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	109
Vollzug des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz-FTG)	109
Öffentliche Zustellung	110
Immissionsschutz; Errichtung und Betrieb einer Aufbereitungsanlage für pech- und teerhaltiges Ausbaumaterial auf den Grundstücken FI.Nrn. 4119 und 4120 der Gemarkung Türkheim durch die Firma Xaver Riebel Bauunternehmung GmbH & Co., Reinpoldstr. 5, 87719 Mindelheim	110
Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A	111
Abfallentsorgung - Müllabfuhr; Änderungen der Hausmüll- und Biomüllabfuhr anlässlich des Feiertages Tag der Arbeit (01.05.2003)	113
Satzung des Zweckverband Sparkasse Memmingen-Lindau- Mindelheim	113
Haushaltssatzung des Schulverbandes Pfaffenhausen, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2003	113

BL - 009-1/6

Staatliche Auszeichnungen für die Rettung von Menschen aus Lebensgefahr

Der Bayerische Ministerpräsident, Herr Dr. Edmund Stoiber, hat folgenden Personen die Rettungsmedaille verliehen:

- Florian Harnisch, Loppenhausen,
- Bernd Nusser, Loppenhausen,
- Erhard Rampp, Loppenhausen,
- Andreas Schmid, Loppenhausen,
- Jürgen Schmid, Loppenhausen,
- Gerhard Schorer, Loppenhausen,
- Jörg Viehweger, Loppenhausen.

Ebenso hat Herr Ministerpräsident Dr. Stoiber nachfolgend Genannten eine öffentlichen Belobigung ausgesprochen:

- Christian Fickel, Stockheim,
- Peter Hintner, Türkheim,
- Martin Zimmermann, Bad Wörishofen.

Oben genannte Personen erhielten die Ehrung von Herrn Ministerpräsident Dr. Stoiber im Rahmen einer Feierstunde am 07.04.2003 im Markgräflichen Opernhaus in Bayreuth.

Die Geehrten haben durch ihre umsichtige Rettungstat nicht nur ein Menschenleben gerettet, sondern auch Verantwortungsbewusstsein gegenüber anderen Mitmenschen demonstriert und ein Zeichen gesetzt.

Ich spreche oben genannten Personen die Glückwünsche des Landkreises Unterallgäu aus.

Mindelheim, 8. April 2003

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 17. April 2003

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr. 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 9. April 2003

311 - 132-2/2

Vollzug des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz-FTG)

Im Monat April 2003 sind folgende Bestimmungen und Verbote des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage zu beachten:

Gründonnerstag

(17. 04. 2003) - stiller Tag

Verboten sind alle öffentlichen Unterhaltungsveranstaltungen, sofern bei ihnen nicht der an diesem Tag entsprechende ernst Charakter gewahrt ist

Bei Unterhaltungsveranstaltungen in Schank- und Speisewirtschaften oder öffentlichen Vergnügungsstätten gilt o.a. Beschränkungen von Sperrzeit zu Sperrzeit.

Karfreitag

(18. 04. 2003)

- gesetzlicher Feiertag
- stiller Tag

Karsamstag

(19. 04. 2003) - stiller Tag

Ostermontag

(21. 04. 2003)

gesetzlicher Feiertag

Es gelten die Schutzbestimmungen für Sonn- und Feiertage.

Ferner sind alle öffentlichen Unterhaltungsveranstaltungen verboten, sofern bei ihnen nicht der diesem Tag entsprechende ernste Charakter gewahrt ist.

Sportveranstaltungen sind ebenfalls verboten. In Räumen mit Schankbetrieb sind musikalische Darbietungen jeder Art verboten.

Verboten sind alle öffentlichen Unterhaltungsveranstaltungen, sofern bei ihnen nicht der diesem Tag entsprechende ernste Charakter gewahrt ist.

Es gelten die Schutzbestimmungen für Sonn- und Feiertage.

Die Gemeinden können aus wichtigen Gründen im Einzelfall von den Verboten Befreiung erteilen, nicht jedoch für den Karfreitag (Art. 5 FTG).

Mindelheim, 9. April 2003

33 - 143

Öffentliche Zustellung

Bescheid zum Entzug der Fahrerlaubnis der Klassen 1, 2 und 3 des Landratsamtes Unterallgäu vom 28.03.2003 und Aufforderung zur Abgabe des Führerscheines an Herrn Ruppert Thiry, geb. 23.11.1971, zuletzt wohnhaft Hauptstr. 72, 87752 Holzgünz

Der Bescheid zum Entzug der Fahrerlaubnis der Klassen 1, 2 und 3 des Landratsamtes Unterallgäu sowie die Aufforderung zur Abgabe des Führerscheines an Herrn Ruppert Thiry, geb. 23.11.1971, zuletzt wohnhaft Hauptstr. 72, 87752 Holzgünz werden hiermit öffentlich zugestellt und können beim Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim, auf Zimmer Nr. 9 während der Amtsstunden eingesehen werden.

Dieser Bescheid gilt zwei Wochen nach dem Tag des Aushängens als zugestellt. Rechtsbehelfe können innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Mindelheim, 28. März 2003

412 - 171-2/2

Immissionsschutz;

Errichtung und Betrieb einer Aufbereitungsanlage für pech- und teerhaltiges Ausbaumaterial auf den Grundstücken Fl.Nrn. 4119 und 4120 der Gemarkung Türkheim durch die Firma Xaver Riebel Bauunternehmung GmbH & Co., Reinpoldstr. 5, 87719 Mindelheim

Gemäß § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) wird bekannt gemacht:

Das Landratsamt Unterallgäu hat mit Bescheid vom 12.03.2003 den Antrag der Firma Xaver Riebel Bauunternehmung GmbH & Co., Reinpoldstr. 5, 87719 Mindelheim, auf Errichtung und Betrieb einer Aufbereitungsanlage für pech- und teerhaltiges Ausbaumaterial auf den Grundstücken Fl.Nrn. 4119 und 4120 der Gemarkung Türkheim genehmigt.

Im verfügenden Teil des Bescheides wurde bestimmt:

"1.

Die Firma Xaver Riebel Bauunternehmung GmbH & Co., Mindelheim, erhält auf der Grundlage der unter Nr. 2 aufgeführten Antragsunterlagen sowie nach Maßgabe der unter Nr. 3 festgesetzten Auflagen die **immissionsschutzrechtliche Genehmigung** zur Errichtung und zum Betrieb einer Aufbereitungsanlage für pech- und teerhaltiges Ausbaumaterial auf den o.g. Grundstücken.

2.

Der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung liegen folgende mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Unterallgäu vom 12.03.2003 versehene Antragsunterlagen zugrunde: (Es folgt die Auflistung der Planunterlagen).

3.

Die Genehmigung ist mit folgenden Auflagen verbunden:

(Die einzelnen Nebenbestimmungen enthalten Regelungen zur Luftreinhaltung, zum Arbeitsschutz, zur Abfall- und Wasserwirtschaft).

4. Kosten

Die Firma Xaver Riebel Bauunternehmung GmbH & Co., Mindelheim, hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von 2.200 Euro erhoben. Es sind Auslagen in Höhe von 304,85 Euro zu erstatten.

Das Recht auf nachträgliche Erhebung von Auslagen bleibt vorbehalten."

Der Bescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

"Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden."

Eine Ausfertigung des gesamten Bescheides mit Begründung kann in der Zeit vom 11.04.2003 bis 24.04.2003 jeweils während der Dienststunden im Landratsamt Unterallgäu, Zimmer Nr. 323, 3. Stock, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim, eingesehen werden.

Mindelheim, 4. April 2003

52 - 621

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

1. Bauherr: Landkreis Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33,

87719 Mindelheim, Tel.: 08261/995-321,

Fax: 08261/995-333

2. a) Vergabeverfahren: öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

2. b) Art des Auftrages: Bauvertrag über Ausführung von Bauleistungen

3. a) Ort der Ausführung: Bad Wörishofen

3. b) Art, Umfang und Ort der Leistung: Schülerheim an der Staatlichen Berufsschule Mindelheim,

Außenstelle Bad Wörishofen, Speisesaal

Gewerk: Dachdichtungsarbeiten

Flachdachsanierung

ca. 670 m² Bitumenflachdach mit Gefälledämmung und

Kiesschüttung

4. Ausführungsfrist: Juni 2003

 Anforderung der Ausschreibungsunterlagen bei: siehe Ziffer 1, Sachgebiet 52, spätestens bis 29.04.2003.
 Ausgabe der LV's erfolgt ab Montag, 07.04.2003

- Zahlung Schutzgebühr: 10,00 € einzuzahlen bar oder durch Verrechnungsscheck. Die Schutzgebühr wird nicht zurückerstattet.
- 7. Die Angebote sind bis spätestens Mittwoch, 07.05.2003 einzureichen.
- 8. Anschrift, an die die Angebote zu richten sind: siehe Ziffer 1, Poststelle Zimmer 2
- 9. Sprache: deutsch
- 10. Zur Angebotseröffnung zugelassen sind Bieter und ihre Bevollmächtigten
- **11. Angebotseröffnung am 07. Mai 2003, 10.00 Uhr,** Sitzungssaal (Zimmer Nr. 100) im Landratsamt Unterallgäu in Mindelheim
- 12. Sicherheiten: Vertragserfüllung 5 v.H., Gewährleistung 3 v.H.
- 13. Rechtsform bei Bietergemeinschaft: Gesamtschuldnerisch haftend, mit bevollmächtigtem Vertreter: Subunternehmer sind zu benennen.
- 14. Zahlungsbedingungen: nach VOB/B
- 15. Geforderte Eignungsnachweise: gemäß § 8 Ziffer 3 Abs. 1 VOB/A
- 16. Ablauf Zuschlags- und Bindefrist: 07.06.2003
- 17. Zuschlagskriterien: wirtschaftlichstes Angebot, insbesondere Preis, Qualität, Wirtschaftlichkeit (§ 25 VOB/A)
- 18. Nachprüfstelle: VOB-Stelle bei der Regierung von Schwaben, Tel.: 08 21/3 27-24 68, Fax: 08 21/3 27-26 60

Mindelheim, 31. März 2003

41 - 636-1/2

Abfallentsorgung - Müllabfuhr; Änderungen der Hausmüll- und Biomüllabfuhr anlässlich des Feiertages Tag der Arbeit (01.05.2003)

Durch den vorgenannten Feiertag ergeben sich für die Hausmüll- und Biomüllabfuhr folgende Änderungen:

Normaler Donnerstag Freitag
Abfuhrtag 01.05.2003 02.05.2003

verlegt Freitag Samstag auf 02.05.2003 03.05.2003

Wir bitten, vorstehende Änderungen bei der Bereitstellung der Abfallgefäße zu beachten.

Die Städte, Märkte und Gemeinden werden um ortsübliche Bekanntmachung gebeten.

Mindelheim, 4. April 2003

2 - 831-2/1

Satzung des Zweckverband Sparkasse Memmingen-Lindau-Mindelheim

Die Verbandsversammlung des Zweckverband Sparkasse Memmingen-Lindau-Mindelheim hat am 12. Dezember 2002 eine Änderung und Neufassung ihrer Verbandssatzung beschlossen.

Die aufsichtlich genehmigte Änderungssatzung ist im Amtsblatt der Regierung von Schwaben vom 11. März 2003 amtlich bekannt gemacht. Als Mitglied dieses Zweckverbands weist der Landkreis Unterallgäu gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 4 KommZG hierauf hin.

Mindelheim, 2. April 2003

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

21 - 941-5/9

Haushaltssatzung des Schulverbandes Pfaffenhausen, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2003

I.

Aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) und Art. 40, 41 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Pfaffenhausen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 wird hiermit festgesetzt, er schließt

im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit

554.125 €

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit

3.070.200 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen wird festgesetzt auf 2.785.000 €.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. VERWALTUNGSUMLAGE

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2003 festgesetzt auf 392.925 € davon entfallen auf in Pfaffenhausen unterrichtete Kinder 345.556 € Breitenbrunn/Loppenhausen unterrichtete Kinder 47.369 €

Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der **Verbandsschüler** auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Verbandsschülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2002 festgesetzt auf 666

davon in der Schulanlage Pfaffenhausen564davon in der Schulanlage Breitenbrunn und Loppenhausen102

Die Verwaltungsumlage beträgt somit je Verbandsschüler

für die Schulanlage Pfaffenhausen 612,69 € für die Schulanlage Breitenbrunn u. Loppenhausen 464,40 €

2. INVESTITIONSUMLAGE

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2003 auf 35.200 € festgesetzt und nach dem Verhältnis der Schülerzahlen der Mitgliedsgemeinden bemessen.

Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Verbandsschülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2002 auf 666 festgesetzt.

Die Investitionsumlage beträgt somit je Verbandsschüler 52,85 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird festgesetzt auf 170.000 €

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2003 in Kraft.

Pfaffenhausen, 3. April 2003 SCHULVERBAND PFAFFENHAUSEN

Roland Krieger Schulverbandsvorsitzender

II.

Die genehmigungspflichtigen Teile des Haushaltes wurden von der Rechtsaufsicht genehmigt (Schreiben Landratsamt Unterallgäu vom 27.03.2003, Gesch.-Nr. 21 - 941-5/9).

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 65 Abs. 3 GO in der Zeit vom 07.04.2003 bis 22.04.2003 in der Verwaltungsgemeinschaft Pfaffenhausen (Zimmer 104) zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung liegt gem. § 4 Satz 1 Bekanntmachungsverordnung während ihrer Gültigkeitsdauer in der Verwaltungsgemeinschaft Pfaffenhausen (Zimmer 104) zur Einsicht während der allgemeinen Dienststunden bereit.

Dr. Haisch Landrat



Herausgeber und Druck: Landratsamt Unterallgäu in Mindelheim Erscheint in der Regel jeden Donnerstag

Nr. 16	Mindelheim, 17. April	2003
INHALTSVER	ZEICHNIS	Seite
Wöchentlicher Landratsam	Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im t	116
Abfallentsorgu	Abfallentsorgung; Sammlung von Problemabfällen	
Abfallentsorgu Jahr 2003	ng; Zweite Abfuhr von pflanzlichen Abfällen im	118
•	gung des Landratsamtes Unterallgäu über n zur Bekämpfung der Feuerbrandkrankheit vom 03	121
	d Absatzveranstaltung der Allgäuer gesellschaft in Kempten	124
•	hebung von Kostenerstattungsbeträgen nach 135 c BauGB in der Gemeinde Amberg	124
	ung des Schulverbandes Grundschule Egg a.d. kreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2003	125

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 24. April 2003

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr. 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 16. April 2003

41 - 636-1/5

Abfallentsorgung; Sammlung von Problemabfällen

Der Landkreis Unterallgäu führt im Jahr 2003 wieder Schadstoffsammlungen durch. Die zweite Sammlung von Schadstoffen findet wie folgt statt:

Gemeinde	Uhrzeit	Standplatz
	Montag, 12.05.2003	
Bad Grönenbach	08.30 - 10.00 Uhr	Parkplatz Waldstadion
Legau	10.30 - 11.30 Uhr	Feuerwehrhaus
Lautrach	12.00 - 12.30 Uhr	Mehrzweckhalle
Illerbeuren	13.00 - 13.30 Uhr	Feuerwehrhaus
Memmingerberg	14.00 - 15.00 Uhr	Feuerwehrhaus
Ungerhausen	15.30 - 16.15 Uhr	Gasthaus Adler
	Dienstag, 13.05.2003	
Pfaffenhausen	08.30 - 09.30 Uhr	Wertstoffsammelstelle
Kirchheim	10.00 - 11.00 Uhr	Marktplatz
Markt Wald	11.30 - 12.15 Uhr	Parkpl. TSV Turnhalle
Ettringen	13.00 - 14.00 Uhr	Feuerwehrhaus
Türkheim	14.30 - 16.00 Uhr	Hauptschule
	Mittwoch, 14.05.2003	
Bad Wörishofen	08.30 - 11.15 Uhr	Parkpl. östl. Bauhof
Wiedergeltingen	12.00 - 12.45 Uhr	Raiffeisenbank
Rammingen	13.15 - 13.45 Uhr	Hauptstr. 47
Tussenhausen	14.15 - 15.15 Uhr	Bauhof/Feuerwehrhaus
Salgen	15.45 - 16.15 Uhr	Gemeindeverwaltung
	Donnerstag, 15.05.2003	
Ottobeuren	08.30 - 11.00 Uhr	Parkplatz Basilika
Böhen	11.30 - 12.15 Uhr	Raiffeisenbank
Wolfertschwenden	13.00 - 13.45 Uhr	Festhalle
Lachen	14.15 - 15.00 Uhr	alte Ziegelei
Hawangen	15.30 - 16.15 Uhr	Gemeindeverwaltung
	Freitag, 16.05.2003	
Babenhausen	08.30 - 11.15 Uhr	Busbahnhof
Kettershausen	11.45 - 12.30 Uhr	Mehrzweckhalle
Kirchhaslach	13.00 - 13.45 Uhr	Feuerwehrhaus
Breitenbrunn	14.15 - 15.00 Uhr	Feuerwehrhaus
Egg an der Günz	15.30 - 16.15 Uhr	ehemalige Molkerei

Samstag, 17.05.2003

Mindelheim	08.30 - 11.15 Uhr	Wertstoffsammelstelle
Bedernau	12.00 - 12.30 Uhr	Bretagne-Platz
Oberrieden	13.00 - 13.45 Uhr	Untere Molkerei
Kammlach	14.15 - 15.00 Uhr	Kindergarten
Stetten	15.30 - 16.15 Uhr	Raiffeisenbank

Am Schadstoffmobil können aus Haushalten gebührenfrei insbesondere folgende Abfallarten abgegeben werden:

Farben und Lacke, Lösungsmittel, Laugen und Säuren, Energiesparlampen, Leuchtstoffröhren, PCB-haltige Kondensatoren, Batterien aller Art, Medikamente, Spraydosen mit Inhalt, quecksilberhaltige Abfälle, Haushaltsreiniger, Rostentferner, Pflanzen- und Holzschutzmittel, Fixierbäder und Fotochemikalien.

Energiesparlampen, Leuchtstoffröhren und Kfz-Batterien werden mittlerweile auch an allen Wertstoffsammelstellen angenommen.

Altreifen werden beim Schadstoffmobil nicht angenommen; diese können bei den Wertstoffsammelstellen gegen Gebühr abgegeben werden.

Altöl wird ebenfalls nicht angenommen, da jede Ölverkaufsstelle verpflichtet ist, Altöl zurückzunehmen. Feste ölhaltige Abfälle, die beim Ölwechsel anfallen, sind ebenfalls zur Ölverkaufsstelle, die zur Annahme verpflichtet ist, zu bringen.

Leere Spraydosen aus dem Lebensmittel- und Kosmetikbereich werden nicht angenommen; diese sind über die Weißblechcontainer einer Verwertung zuzuführen. Mit Restinhalt sind diese über die Hausmülltonne zu entsorgen.

Dispersionsfarben und ausgetrocknete Altfarben aller Art zählen nicht zu den Schadstoffen; diese sind gemeinsam mit dem Hausmüll zu entsorgen. Dies gilt auch für Glühbirnen.

Die Schadstoffe sollen möglichst in ihren ursprünglichen Gefäßen belassen werden, dürfen wegen evtl. notwendiger Rückfragen nur persönlich abgegeben und nicht unbeaufsichtigt an der Sammelstelle zurückgelassen werden. Es wird davor gewarnt, verschiedene Schadstoffe zusammenzuschütten, weil dadurch gefährliche chemische Reaktionen ausgelöst werden können.

Schadstoffe bzw. Sondermüll aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit diese mit den o.g. Abfällen entsorgt werden können, dürfen nur in geringen Mengen gebührenfrei angeliefert werden; gegebenenfalls werden Gebühren gemäß Gebührensatzung erhoben.

Mindelheim, 10. April 2003

41 - 636-9/3

Abfallentsorgung; Zweite Abfuhr von pflanzlichen Abfällen im Jahr 2003

Bei dieser Abfuhr (2. Abfuhr) werden alle Gartenabfälle zusammen abgeholt. Bei der 1. Abfuhr (zeitiges Frühjahr) und der 4. Abfuhr (Spätherbst) werden nur holzige Gartenabfälle abgeholt.

Nachfolgend werden die Termine für die zweite Abfuhr von pflanzlichen Abfällen im Jahr 2003 bekannt gegeben.

Bereiche	Abfuhrtermine
Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen Babenhausen Egg a. d. Günz Kettershausen Kirchhaslach Oberschönegg Winterrieden	16.05.2003 ab 07:00 Uhr 16.05.2003 ab 07:00 Uhr 16.05.2003 ab 07:00 Uhr 15.05.2003 ab 07:00 Uhr 15.05.2003 ab 07:00 Uhr 15.05.2003 ab 07:00 Uhr
Stadt Bad Wörishofen	
Teilbereich I (Kirchdorf, Dorschhausen, Schöneschach, LVA Kurklinik, Tannenbaum, Jagdhäusle, Schloßcafe)	05.05.2003 ab 08:00 Uhr
Teilbereich II (Kurstadt mit Gewerbegebiet und Unteres Hart)	07.05.2003 ab 07:00 Uhr
Teilbereich III (Stockheim, Frankenhofen, Schlingen, Oberes Hart, Waldsee, Hartenthal, Untergammenried, Obergammenried)	05.05.2003 ab 08:00 Uhr
Teilbereich IV Gartenstadt	08.05.2003 ab 07:00 Uhr
Verwaltungsgemeinschaft Boos Boos, Niederrieden Heimertingen, Pleß, Fellheim	12.05.2003 ab 08:00 Uhr 13.05.2003 ab 07:00 Uhr
Gemeinde Buxheim	14.05.2003 ab 07:00 Uhr
Verwaltungsgemeinschaft Dirlewang Apfeltrach Dirlewang Stetten Unteregg	05.06.2003 ab 07:00 Uhr 05.06.2003 ab 07:00 Uhr 09.05.2003 ab 07:00 Uhr 28.05.2003 ab 07:00 Uhr
Verwaltungsgemeinschaft Erkheim Erkheim Kammlach Lauben Westerheim	30.04.2003 ab 07:00 Uhr 09.05.2003 ab 07:00 Uhr 30.04.2003 ab 07:00 Uhr 29.04.2003 ab 07:00 Uhr
Gemeinde Ettringen	05.05.2003 ab 08:00 Uhr
Verwaltungsgemeinschaft Bad Grönenbach Bad Grönenbach mit sämtlichen Ortsteilen Wolfertschwenden Woringen	19.05.2003 ab 08:00 Uhr 23.05.2003 ab 07:00 Uhr 14.05.2003 ab 07:00 Uhr
Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim Kirchheim Eppishausen	26.05.2003 ab 08:00 Uhr 27.05.2003 ab 07:00 Uhr
Verwaltungsgemeinschaft Illerwinkel Kronburg Lautrach Legau	16.05.2003 ab 07:00 Uhr 16.05.2003 ab 07:00 Uhr 15.05.2003 ab 07:00 Uhr

Markt Rettenbach	23.06.2003 ab 08:00 Uhr
Markt Wald	07.05.2003 ab 07:00 Uhr
Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg Benningen Holzgünz Lachen Memmingerberg Trunkelsberg Ungerhausen	28.04.2003 ab 08:00 Uhr 29.04.2003 ab 07:00 Uhr 28.04.2003 ab 08:00 Uhr 20.05.2003 ab 07:00 Uhr 29.04.2003 ab 07:00 Uhr 20.05.2003 ab 07:00 Uhr
Stadt Mindelheim	-1- 05 00 LH-
Teilbereich I (ohne Ortsteile)	ab 05:00 Uhr 03.06.2003 i.d. Innenstadt, ab 07:00 Uhr übriges Stadtgebiet
Teilbereich II (sämtliche Ortsteile)	04.06.2003 ab 07:00 Uhr
Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren Böhen Hawangen Ottobeuren Teilbereich I (ohne Ortsteile) Teilbereich II (sämtliche Ortsteile)	23.05.2003 ab 07:00 Uhr 22.05.2003 ab 07:00 Uhr 21.05.2003 ab 07:00 Uhr 22.05.2003 ab 07:00 Uhr
Verwaltungsgemeinschaft Pfaffenhausen Breitenbrunn, Oberrieden Pfaffenhausen, Salgen	06.06.2003 ab 07:00 Uhr 02.06.2003 ab 08:00 Uhr
Gemeinde Sontheim	28.05.2003 ab 07:00 Uhr
Verwaltungsgemeinschaft Türkheim Amberg Rammingen Türkheim mit sämtlichen Ortsteilen Wiedergeltingen	05.05.2003 ab 08:00 Uhr 07.05.2003 ab 07:00 Uhr 06.05.2003 ab 07:00 Uhr 06.05.2003 ab 07:00 Uhr
Markt Tussenhausen	08.05.2003 ab 07:00 Uhr

Hinweise:

- 1. Soweit wie möglich sollen pflanzliche Abfälle aus Gärten auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden.
- Sollte eine Eigenkompostierung nicht möglich sein, können die Gartenabfälle gebündelt bereitgestellt werden, wobei ein Bündel nicht länger oder breiter als 1,50 m sein darf. Stämme (max. 15 cm Durchmesser) müssen auf dieses Maß gekürzt sein. Bündel und Behälter dürfen ein Gewicht von 25 kg nicht überschreiten.
 Küchenabfälle und Fertigkompost dürfen nicht zur Gartenabfallsammlung bereitgestellt werden.

Für die Bereitstellung feiner, strukturarmer Gartenabfälle (Rasenschnitt, Laub, Heckenschnitt, Blumen) benützen Sie bitte folgende Behältnisse:

- Papiersäcke
 Diese sind im Handel erhältlich. Sie können auch bei Landwirten nach gebrauchten Papiersäcken fragen.
- Pappkartons
- Körbe, Wannen (diese werden nach Entleerung zurückgestellt)

Die eingesammelten Gartenabfälle werden kompostiert. Papiersäcke und Pappkartons werden mitkompostiert; in Plastiksäcken bzw. Plastikbeuteln bereitgestellte Grünabfälle werden nicht mitgenommen, Plastiksäcke werden auch nicht entleert.

Zum Bündeln bitte keine Kunststoffe verwenden! Am besten eignet sich ausreichend starker Bindfaden. Mit Kunststoffen gebündelte Gartenabfälle werden nicht mitgenommen! Die Bereitstellung darf frühestens einen Tag vor der Abholung erfolgen.

- Durch Eigenkompostierung und das Angebot des Landkreises einschließlich der Biotonne ist die Entsorgung der gesamten Gartenabfälle abgedeckt. Eine Entsorgung von pflanzlichen Abfällen über die Hausmülltonne ist nach der Abfallwirtschaftssatzung nicht zulässig.
- 4. Die Abfälle werden an den genannten Tagen jeweils ab der angegebenen Uhrzeit abgeholt. Soweit Abholtermine auf einen Montag fallen, ist durch Verlegung des Abfuhrbeginns auf 08:00 Uhr die Möglichkeit gegeben, die Gartenabfälle erst am Abholtag bereitzustellen. Die Bereitstellung hat so zu erfolgen, dass die Abholung ohne Schwierigkeiten vorgenommen werden kann. Fahrzeuge und Fußgänger dürfen nicht behindert oder belästigt werden. Es erfolgt nur eine Durchfahrt der Abholfahrzeuge; danach bereitgestellte Abfälle können nicht mehr abgeholt werden.

Sollten Störungen in der Abholung auftreten oder Unklarheiten bestehen, wenden Sie sich bitte an die Zweigstelle der

Firma ALCO-SÜD, Altvater & Co. Hochstr. 10, 87778 Stetten Telefon-Nr.: 0 82 61/50 85

oder an das Landratsamt Unterallgäu, Telefon-Nr.: 0 82 61/9 95-3 67.

Die nächste Abfuhr findet ab 08.09.2003 (gemischte Gartenabfälle) statt.

Mindelheim, 14. April 2003

312 - 721-7/1

Allgemeinverfügung des Landratsamtes Unterallgäu über Maßnahmen zur Bekämpfung der Feuerbrandkrankheit vom 15. April 2003

I. Zur Bekämpfung der Feuerbrandkrankheit werden folgende Maßnahmen angeordnet:

Mit Schreiben vom 10.04.2003 AP40-54-01 Ut/Hol hat das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) durch Erlass einer Ausnahmegenehmigung gem. § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Pflanzenschutzgesetzes (PflSchG) die Einfuhr und den Vertrieb des Pflanzenschutzmittels Plantomycin (Wirkstoff Streptomycin) erlaubt. Bei der Genehmigung wurden folgende Anwendungsgebiete festgesetzt:

Schadorganismus	Kultur
Feuerbrand	Kernobst (Vermehrung, Erwerbsanbau)

 Die Anwendung von Plantomycin zur chemischen Bekämpfung der Feuerbrandkrankheit ist deshalb nur in Kernobst-Erwerbs- und Kernobst-Vermehrungsbeständen (Äpfel, Birnen, Quitten) erlaubt.

- 2. Die Gebrauchsanleitung für Plantomycin, insbesondere die festgesetzten Anwendungsbestimmungen, die festgelegten Anwendungsbedingungen, die Bestimmungen zum Anwenderschutz, die Angaben zu den einzuhaltenden Wartezeiten und die sonstigen Auflagen, ist im Sinne dieser Anordnung verbindlich und einzuhalten. Innerhalb von Wohngebieten, im Hobbyobstbau (Haus- und Kleingarten) oder im Streuobstanbau ist die Anwendung von Plantomycin nicht zulässig.
 Das Mittel darf außerhalb landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzter Flächen nicht angewandt werden.
- Das Inverkehrbringen von Plantomycin ist gemäß der Genehmigung des BVL vom
 April bis 1. August 2003 befristet. Die Genehmigung gilt für den Landkreis Unterallgäu.
- 4. Der Anwender, der Plantomycin nach Warndienstaufruf einsetzen will, ist verpflichtet, seinen Betrieb beim zuständigen Landwirtschaftsamt registrieren zu lassen.
- 5. Der Berechtigungsschein zum Kauf und zur Anwendung wird nach Prüfung durch das zuständige Landwirtschaftsamt für die zu behandelnden Flächen ausgestellt. Der Kauf des Pflanzenschutzmittels Plantomycin kann nur gegen Vorlage dieses Berechtigungsscheines erfolgen, in dem die für die beantragte Fläche maximal mögliche Menge an Plantomycin angegeben ist. Die Abgabe ist durch den Händler auf dem Beiblatt zum Berechtigungsschein mit Menge, Datum und Stempel/Unterschrift zu bestätigen. Die Bestätigung der Verkaufsstelle ist sofort dem ausstellenden Landwirtschaftsamt vorzulegen. Vom Anwender erworbenes und in seinem Besitz befindliches Plantomycin darf nicht anderen überlassen werden.
- 6. Der Einsatz von auf dem Betrieb befindlichen Restmengen an Plantomycin ist ebenfalls nur mit einem Berechtigungsschein des Landwirtschaftsamtes möglich.
- Der Einsatz von Plantomycin ist nur nach Warndienstaufruf des zuständigen Landwirtschaftsamtes erlaubt.
- 8. Plantomycin darf während des Genehmigungszeitraums grundsätzlich nicht mehr als insgesamt dreimal angewandt werden.
- 9. Zwischen der behandelten Fläche und einem Oberflächengewässer ausgenommen nur gelegentlich wasserführender, aber einschließlich periodisch wasserführender muss mindestens folgender Abstand bei der Anwendung des Mittels eingehalten werden:

Kernobst: 20 m Kernobst mit verlustmindernden Geräten: 5 m

- 10. Vor jeder beabsichtigten Anwendung von Plantomycin sind in den Anlagen blühende Unterkulturen durch Mulchen zu beseitigen.
- 11. Das Pflanzenschutzmittel Plantomycin darf nur anwenden, wer den Sachkundenachweis nach § 10 PflSchG besitzt.
- 12. Spätestens 24 Stunden vor der Anwendung von Plantomycin sind die Imker, deren Bienenstände sich im Umkreis von 3 km um die Behandlungsfläche befinden, vom Anwender zu verständigen.
- 13. Die Anwender haben den Ort und den Zeitpunkt der Anwendung, die Aufwandmenge und die Größe der behandelten Fläche nach jeder Anwendung schriftlich aufzuzeichnen. Diese Aufzeichnungen sind dem zuständigen Landwirtschaftsamt unaufgefordert unmittelbar nach jeder Behandlung vorzulegen. Die Originalaufzeichnungen sind 3 Jahre im Betrieb aufzubewahren.
- II. Der sofortige Vollzug dieser Entscheidung wird angeordnet.
- III. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Gründe:

I.

Wegen des befürchteten, existenzbedrohenden Auftretens der Feuerbrandkrankheit in der kommenden Vegetationsperiode hat das BVL mit Bescheid vom 10.04.2003 AP 40-54-01 Ut/Hol aufgrund des § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 PflSchG wegen Gefahr im Verzuge die Einfuhr und das Inverkehrbringen des Pflanzenschutzmittels Plantomycin für die Bekämpfung der Feuerbrandkrankheit in Bayern befristet bis 01.08.2003 genehmigt. Die Genehmigung wurde verbunden mit der Auflage, dass die Anwendung nur unter Kontrolle der zuständigen Behörden und unter Beachtung der hierzu erlassenen Allgemeinverfügung erfolgen darf.

II.

Die Kreisverwaltungsbehörde ist zum Erlass dieser Allgemeinverfügung zuständig gemäß Art. 8 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Zuständigkeiten im Bereich der Land- und Forstwirtschaft (Zust-GELF):

- 1. Die Anordnung unter Ziffer I beruht auf § 5 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 3 PflSchG. Danach kann die zuständige Behörde bei Gefahr im Verzug die notwendigen Maßnahmen nach § 3 Abs. 1 PflSchG anordnen, wenn ein sofortiges Eingreifen erforderlich ist. Diese Voraussetzungen sind erfüllt; sie sind identisch mit denen, die der Entscheidung der BVL nach § 11 Abs. 2 Nr. 2 PflSchG zugrunde lagen. Insbesondere ist auch der Erlass einer Verordnung nach § 3 Abs. 3 und § 5 Abs. 1 PflSchG in Anbetracht der unmittelbar bevorstehenden Vegetationsperiode zeitgerecht nicht mehr möglich.
- 2. Die Bedingungen und Auflagen für die Anwendung des Pflanzenschutzmittels sind notwendig, um Gefahren durch die Anwendung für Mensch, Tier und Umwelt abzuwenden.
- 3. Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO wird die sofortige Vollziehung angeordnet. Auch für den Fall der Einlegung eines Rechtsmittels muss im Interesse der Grundstücksbesitzer eine Bekämpfung der Feuerbrandkrankheit möglich sein; anderenfalls wären Schäden bis zur Existenzbedrohung zu befürchten. Andererseits müssen aber auch die Einschränkungen in Zusammenhang mit der Anwendung des Pflanzenschutzmittels sofort wirksam sein und bleiben; das gebieten die öffentlichen Interessen sowie die Interessen sonstiger eventuell Betroffener.
- 4. Diese Allgemeinverfügung wird öffentlich bekannt gegeben (Art. 41 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG). Die für die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit maßgeblichen Gründe machen es erforderlich, dass die Verfügung sofort mit der Bekanntgabe wirksam wird. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG war deshalb zu bestimmen, dass als Tag der Bekanntgabe der auf die Bekanntmachung folgende Tag gilt.

Rechtbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid (diese Verfügung) kann binnen eines Monats nach seiner (ihrer) Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der unterfertigten Behörde, Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Straße 33, 87719 Mindelheim, einzulegen.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4**, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Landkreis Unterallgäu) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen zwei Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Mindelheim, 15. April 2003

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

63 - 561-2/5

Selektions- und Absatzveranstaltung der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Kempten

Am **Donnerstag, den 24. April 2003** findet in Kempten, Allgäu-Halle eine **Zuchtviehabsatzveranstaltung** mit **IBR-/IPV-freien** Tieren statt.

Versteigerungsbeginn: 9:30 Uhr

Die Verbandskörung der Stiere und die Bewertung der Zuchttiere findet am Vortag statt. Bewertung ab 11:30 Uhr, Körung ab 14:00 Uhr.

Auftrieb: 35 Stiere

10 Kühe

290 Jungkühe

20 Kalbinnen

160 Jungrinder

50 Zuchtkälber

Die Gemeinden werden gebeten, dies ortsüblich bekannt zu geben.

Kempten, 10. April 2003 ALLGÄUER HERDEBUCHGESELLSCHAFT KEMPTEN

21 - 601

Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach §§ 135 a - 135 c BauGB in der Gemeinde Amberg

Der Gemeinderat Amberg hat in seiner Sitzung am 24. März 2003 eine

Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach §§ 135 a - 135 c BauGB

beschlossen.

Die Satzung tritt zum 1. Mai 2003 in Kraft.

Die Satzung liegt in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Türkheim, Rathaus, Zimmer 12 sowie in der Gemeindekanzlei Amberg während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht bereit.

Türkheim, 9. April 2003 VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT TÜRKHEIM

21 - 941-5/9

Haushaltssatzung des Schulverbandes Grundschule Egg a.d. Günz, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2003

I.

Auf Grund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes -BaySchFG-, Art. 40 Abs. 1 KommZG sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit 77.360 €

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit 19.000 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

SCHULVERBANDSUMLAGE

- Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2003 auf 69.360 €festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
- 2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2002 auf **136** Verbandsschüler festgesetzt.
- 3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **510** €festgesetzt.
- 4. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **12.000** €festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2003 in Kraft.

Babenhausen, 14. April 2003 SCHULVERBAND GRUNDSCHULE EGG

Braunmiller Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchuFG, Art. 65 Abs. 3 GO, Art. 41 Abs. 1 KommZG vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen und in der Gemeindekanzlei Egg a.d. Günz während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG Art. 27 Abs. 1 Satz 1 KommZG; Art. 26 GO, § 4 BekV während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen und in der Gemeindekanzlei Egg a.d. Günz zur Einsicht bereit.

Dr. Haisch Landrat



Herausgeber und Druck: Landratsamt Unterallgäu in Mindelheim Erscheint in der Regel jeden Donnerstag

Nr. 17	Mindelheim, 24. April	2003
INHALTSVEF	RZEICHNIS	Seite
Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das Naturdenkmal "Linde am Gasthof Kreuz", Markt Legau vom 15.04.2003		
Erisried, S für die öffe	ber das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen aulengrain und Köngetried (Landkreis Unterallgäu) entliche Wasserversorgung der Ortsteile Erisried und emeinde Stetten Vom 8. April 2003	128
	nren für die Laufbahn des mittleren nichttechnischen gsdienstes 2004	138
	ner Nachwuchskraft für die Laufbahn des mittleren ischen Verwaltungsdienstes beim Landkreis u	138
Wöchentliche Landratsa	r Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im mt	139
Einsatzübung	ELITE 2003	139
	die Benutzung öffentlicher Einrichtungen der Wiedergeltingen	140
Grundsch	zung des Schulverbandes ule Wiedergeltingen, Landkreis Unterallgäu, ushaltsjahr 2003	140
Aufgebot für v	verloren gegangenes Sparkassenbuch	142

42 - 173

Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das Naturdenkmal "Linde am Gasthof Kreuz", Markt Legau vom 15.04.2003

Aufgrund der Art. 9 Abs. 1 bis 4 und Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes -BayNatSchG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1998 (GVBI S. 593) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. April 2001 (GVBI S. 140) erlässt das Landratsamt Unterallgäu folgende Verordnung:

§ 1 Aufhebung

Die Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu vom 11.09.1996 (KABI S. 489) über das Naturdenkmal "Linde beim Gasthof Kreuz" in Legau wird aufgehoben.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt an dem auf seine Bekanntgabe folgenden Tag in Kraft.

Mindelheim, 15. April 2003 LANDRATSAMT UNTERALLGÄU

Dr. Haisch Landrat

43 - 863-2/1

Verordnung

über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Erisried, Saulengrain und Köngetried (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung

Vom

Das Landratsamt Unterallgäu erlässt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBI I S. 3245) i.V.m. Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19. Juli 1994 (BayRS 753-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. April 2001 (GVBI S. 140), folgende Verordnung:

§ 1 Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für wird das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach den §§ 3 bis 7 erlassen.

§ 2 Schutzgebiet

- (1) Das Schutzgebiet besteht aus zwei Fassungsbereichen, einer engeren Schutzzone, einer weiteren Schutzzone.
- (2) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in dem im Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Lageplan eingetragen, der Bestandteil dieser Verordnung ist. Für die genaue Grenzziehung ist ein Lageplan im Maßstab 1:5.000 maßgebend, der im Landratsamt Unterallgäu und in niedergelegt ist; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.
- (3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.
- (4) Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone ist, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

		im Fassungsbereich	in der engeren	in der weiteren Schutzzone
	entspricht Zone	ı	Schutzzone II	Schutzzone
	entspricht zone	I	II	III
1.	bei landwirtschaftlichen, forstwir	tschaftlichen und gärtneris	chen Nutzungen	
1.1	Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist und sonstigen seu- chenhygienisch bedenklichen Stoffen (z.B. Pansenmist)	v e r b o t e n		verboten wie Nr. 1.2
1.2	Düngen mit sonstigen organi- schen und mineralischen Stickstoffdüngern	v e r b o t e n , wenn die Stickstoffdüngung nicht nachweislich *) in zeit- und bedarfsgerechten Gaben im Sinne von Anlage 2 Ziffer 5 erfolgt, insbesondere auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischen- oder Hauptfruchtanbau - auf Grünland vom 01.11. bis.15.02. v e r b o t e n v e r b o t e n v e r b o t e n v e r b o t e n auf tief gefrorenem Boden oder schneebedecktem Boden		
1.3	Lagern und Ausbringen von Klärschlamm, Fäkalschlamm, organischen Abfällen und Kompost aus zentralen Bioab- fallanlagen	verboten		
1.4	befestigte Dungstätten zu errichten oder zu erweitern **)	verboten		v e r b o t e n , ausgenommen mit Ableitung der Jauche in einen dichten Behälter
1.5	Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Si- lagesickersaft zu errichten o- der zu erweitern **)	verboten		v e r b o t e n , ausgenommen mit dichten Behältern, die eine Leckageerkennung zulassen. Die Dichtheit der gesamten Anla- ge, einschließlich Zu- und Ableitungen, ist vor Inbetriebnahme nachzuweisen und regelmäßig, mindestens jedoch alle 5 Jahre, wiederkehrend zu überprüfen
1.6	Lagern von Wirtschaftsdünger oder Mineraldünger auf unbe- festigten Flächen	verboten		v e r b o t e n , sofern nicht gegen Nieder- schlagswasser dicht abgedeckt
1.7	ortsfeste Anlagen zur Gärfut- terbereitung zu errichten oder zu erweitern **)	verboten		v e r b o t e n , ausgenommen mit Ableitung der Gär- und Sickersäfte in dichte Behälter
1.8	Gärfutterlagerung außerhalb ortsfester Anlagen	verboten		

^{*)} Als Nachweis gilt das Führen betrieblicher Aufzeichnungen über Menge, Art und Zeitpunkt der Ausbringung von Stickstoffdüngern und Pflanzenschutzmitteln je Schlag.

Es wird auf die "Besonderen Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist und Silagesickersäften (JGS- Anlagen)" im Anhang 5 zur Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung - VAwS) vom 03. August 1996 (GVBI S. 348), geändert durch Verordnung vom 21. November 2000 (GVBI. S. 793), hingewiesen.

		im Fassungsbereich	in der engeren	in der weiteren
			Schutzzone	Schutzzone
	entspricht Zone		II	III
				1
1.9	Stallungen zu errichten oder zu erweitern *)	verb	oten	v e r b o t e n , ausgenommen bei Erneue- rung oder Erweiterung bestehender Stallun- gen entsprechend Anlage 2 Ziff. 1
1.10	Freilandtierhaltung im Sinne von Anlage 2 Ziffer 2	verboten		v e r b o t e n , sofern nicht die Ernährung der Tiere im Wesentlichen aus der genutz- ten Weidefläche erfolgt v e r b o t e n , wenn die Grasnarbe flächig verletzt **) wird
1.11	Beweidung	verb	oten	
1.12	Anwendung von Pflanzen- schutzmitteln	v e r b o t e n , sofern nicht nachweislich ***) neben den Vorschriften des Pflanzenschutzrechts auch die Gebrauchsanleitungen beachtet werden; verboten sind neben Pflanzenschutzmitteln mit W-Auflage auch Pflanzenschutzmittel, die den Wirkstoff Terbuthylazin enthalten		s auch die Gebrauchsanleitungen beachtet ben Pflanzenschutzmitteln mit W-Auflage
1.13	Anwendung von Pflanzen- schutzmitteln aus Luftfahrzeu- gen oder zur Bodenentseu- chung	verboten		
1.14	Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen	verboten		v e r b o t e n , sobald die Bodenfeuchte 70 % der nutzbaren Feldkapazität über- schreitet
1.15	Nasskonservierung von Rund- holz	verboten		
1.16	Gartenbaubetriebe oder Klein- gartenanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		
1.17	besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 2 Ziffer 3 neu anzulegen oder zu erwei- tern	verboten		
1.18	landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben an- zulegen oder zu ändern	verboten	verboten, ausgenommen Unterhaltungsmaßnahmen	
1.19	Kahlschlag oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme	verboten	- verboten, ausgenommen Flächen, mit bis zu 3.000 m², die umgehend zu standortgerechtem Mischwald wiederaufgeforstet werden - verboten, ausgenommen Flächen mit mehr als 3.000 m² und bis zu 4.000 m², die umgehend zu standortgerechtem Mischwald wiederaufgeforstet werden, sofern die Maßnahme mit Einverständnis der zuständigen unteren Forstbehörde (Staatliches Forstamt) erfolgt	v e r b o t e n , ausgenommen Flächen mit weniger als 6.000 m², die umgehend zu standortgerechtem Mischwald wiederaufge- forstet werden

- *) Es wird auf die "Besonderen Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist und Silagesickersäften (JGS- Anlagen)" im Anhang 5 zur Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung VAwS) vom 03. August 1996 (GVBI. S. 348), geändert durch Verordnung vom 21. November 2000 (GVBI S. 793), hingewiesen.
- **) Unvermeidbare lokal begrenzte Verletzungen der Grasnarbe (z.B. um Weidefässer oder am Ausgang der Weide) gelten nicht als flächige Verletzungen.

***) Als Nachweis gilt das Führen betrieblicher Aufzeichnungen über Art, Menge und Zeitpunkt der Ausbringung von Stickstoffdüngern und Pflanzenschutzmitteln je Schlag.

		im Fassungsbereich	in der engeren	in der weiteren		
	entspricht Zone	1	Schutzzone II	Schutzzone III		
	chaphent zone	<u> </u>	II II			
1.20	Rodung und Umbruch von Dauergrünland im Sinne von Anlage 2 Ziff. 4	verboten				
1.21	Winterfurche	verboten	verboten, ausgenomeidbar ist und nach den	mmen wenn diese fruchtfolgebedingt unver- n 01.11. erfolgt		
1.22	Ganzjährige Bodenbedeckung durch Zwischen- oder Hauptfrucht			folge- und witterungsbedingt möglich; die darf nicht vor dem 15.04. umgebrochen		
1.23	Errichtung und Betrieb von Wildunterständen und Futterstellen		o o t e n			
2.	bei sonstigen Bodennutzungen	(soweit nicht unter den Nrr				
2.1	Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertagebergbaue und Torfstiche	verboten		mmen Bodenbearbeitung im Rahmen der und forstwirtschaftlichen Nutzung		
2.2	Wiederverfüllung von Erdauf- schlüssen		verbot	t e n		
3.	bei Umgang mit wassergefährde	enden Stoffen	enden Stoffen			
3.1	Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährden- der Stoffe nach § 19 a WHG zu errichten oder zu erweitern	verboten				
3.2	Anlagen nach § 19 g WHG zum Herstellen, Behandeln oder Verwenden von wasser- gefährdenden Stoffen zu er- richten oder zu erweitern	verboten				
3.3	Anlagen nach § 19 g WHG zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen von wasserge- fährdenden Stoffen zu errich- ten oder zu erweitern	üblichen Rahmen von Haushalt und wirtschaft verboten - bis 20 I für Stoffe der Wassergefäl klasse 3 - bis 10.000 I für Stoffe bis Wasserg		 bis 20 l für Stoffe der Wassergefährdungs- klasse 3 bis 10.000 l für Stoffe bis Wassergefähr- dungsklasse 2 		
3.4	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 19 g Abs. 5 WHG, auch Pflanzenschutzmitteln, außerhalb von Anlagen nach Nrn. 3.2 und 3.3 (ohne Nr. 1.12), ausgenommen das Mitführen und Verwenden von Betriebsstoffen für Fahrzeuge und Maschinen	verboten		v e r b o t e n , ausgenommen kurzfristige (bis zu einem Tag) Lagerung von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in zugelassenen Transportbehältern bis zu je 50 Litern, deren Dichtheit kontrollierbar ist		
3.5	Abfall i.S.d. Abfallgesetze und bergbauliche Rückstände zu behandeln, zu lagern oder ab- zulagern	verboten verbot		lung in geeigneten Behältern oder Verpa-		
3.6	Betrieb von kerntechnischen Anlagen im Sinne des Atom- gesetzes	v e r b o t e n				
3.7	Genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stof- fen im Sinne des Atomgeset- zes und der Strahlenschutz- verordnung	verboten				
4.1	bei Abwasserbeseitigung und Al Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern	bwasseranlagen	verbot	t e n		
4.2	Regen- und Mischwasserent- lastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern		verbot	t e n		

		im Fassungsbereich	in der engeren	in der weiteren
		iii i doddiigoborololi	Schutzzone	Schutzzone
	entspricht Zone	1	II	III
				•
4.3	Trockenaborte	verb	oten	v e r b o t e n , ausgenommen vorübergehend und mit dichtem Behälter
4.4	Ausbringen von Abwasser		ver	boten
4.5	Anlagen zur Versickerung von Abwasser (einschl. Kühlwas- ser und Wasser aus Wärme- pumpen) zu errichten oder zu erweitern		verbot	
4.6	Anlagen zur Versickerung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern	verboten		 v e r b o t e n , ausgenommen zur Versickerung über die belebte Bodenzone v e r b o t e n für gewerbliche Anlagen und für Metalldächer
4.7	Anlagen zum Durchleiten oder Ableiten von Abwasser zu er- richten oder zu erweitern	verboten		v e r b o t e n , ausgenommen Entwässerungsanlagen, deren Dichtheit vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre eine eingehende Sichtprüfung (Kanalbegehung oder Kamerabefahrung) sowie alle 10 Jahre eine Dichtheitsprüfung (mittels Wasser oder Luft) der Entwässerungsanlagen durchgeführt wird *)
5.	bei Verkehrswegen, Plätzen mit	besonderer Zweckbestimr	mung, Untertage-Bergbau	
5.1	Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	verboten	v e r b o t e n , ausge- nommen öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt-öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege bei breitflächigem Versi- ckern des abfließenden Wassers	v e r b o t e n , sofern nicht die Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag), eingeführt mit IMBek v. 28.05.1982 (MABI S. 329), in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden; ansonsten verboten wie in Zone II
5.2	Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		
5.3	zum Straßen-, Wege-, Eisen- bahn- und Wasserbau was- sergefährdende auswasch- oder auslaugbare Materialien (z.B. Schlacke, Teer, Impräg- niermittel u.ä.) zu verwenden	verboten		
5.4	Bade- und Zeltplätze, einzu- richten oder zu erweitern; Camping aller Art	v e r b o t e n ohne Abwasserentsorgung v e r b o t e n über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 4.7		

*) Ansonsten gelten für die Kanalnetzüberwachung die Vorschriften des Dritten Teils des Anhangs 2 zur Eigenüberwachungsverordnung (EÜV) vom 20. September 1995 (GVBI S. 769).

		im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
	entspricht Zone	I	II	III
5.5	Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	verb	oten	verboten ohne Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 4.7 verboten für Tontaubenschießanlagen
5.6	Sportveranstaltungen durchzu- führen	verboten		- verboten für Großveranstaltungen außerhalb von Sportanlagen - verboten für Motorsport
5.7	Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	verboten		
5.8	Flugplätze einschl. Sicher- heitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten o- der zu erweitern	verboten		
5.9	Militärische Übungen durchzu- führen	verboten	verboten, ausgenoi Straßen	mmen das Durchfahren auf klassifizierten

		im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
	entspricht Zone		II	III
5.10	Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	ver	boten	(auf die Verbote nach § 3 Abs. 1 Nrn. 3.3 und 3.4 wird hingewiesen)
5.11	Untertage-Bergbau, Tunnel- bauten		verb	oten
5.12	Durchführung von Bohrungen	verboten	v e r b o t e n , ausger Bodenuntersuchungen	nommen bis zu 1 m Tiefe im Rahmen von
5.13	Anwendung von Pflanzen- schutzmitteln auf Freilandflä- chen ohne landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärt- nerische Nutzung sowie zur Unterhaltung von Verkehrs- wegen	(auf das grur	v e r b ondsätzliche Verbot nach §	o t e n 6 Abs. 2 PflSchG wird hingewiesen)
5.14	Düngen mit mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 1.2)	verboten	v e r b o t e n , wenn r nachprüfbar dokumenti	nicht die zeit- und bedarfsgerechte Düngung ert wird
5.15	Beregnung		verboten	wie Nr. 1.14
6.	bei baulichen Anlagen allgemein	1		
6.1	Bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	verb	ooten	 v e r b o t e n , sofern Abwasser nicht in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird unter Beachtung von Nr. 4.7 v e r b o t e n , sofern die Gründungssohle tiefer als 2 m über dem höchsten Grundwasserstand liegt
6.2	Ausweisung neuer Baugebiete im Rahmen der Bauleitpla- nung		verbo	<u> </u>
7.	Betreten	verboten		

Begriffsbestimmungen zu § 3 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1.9, 1.10, 1.17, 1.20 und 3.4 enthält Anlage 2 zu dieser Verordnung. Diese Anlage ist Bestandteil der Verordnung.

(2) Die Verbote des Abs. 1 Nrn. 4.6, 5.12, 6.1 und 7 gelten nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist.

§ 4 Ausnahmen

- (1) Das Landratsamt Unterallgäu kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn
 - 1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
 - 2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.
- (2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Unterallgäu vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Unterallgäu zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtungen zu beseitigen oder zu ändern. (2) Für die Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 6 Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsbereiches und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7 Kontrollmaßnahmen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Unterallgäu zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.
- (2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Verrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamtes Unterallgäu zu dulden.

§ 8 Entschädigung und Ausgleich

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.
- (2) Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung beschränken, ist für die dadurch verursachten Nachteile ein angemessener Ausgleich gem. § 19 Abs. 4 WHG und Art. 74 Abs. 6 BayWG zu leisten.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- 1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 zuwiderhandelt,
- 2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen,
- 3. Anordnungen oder Maßnahmen nach den §§ 5 und 7 nicht duldet.

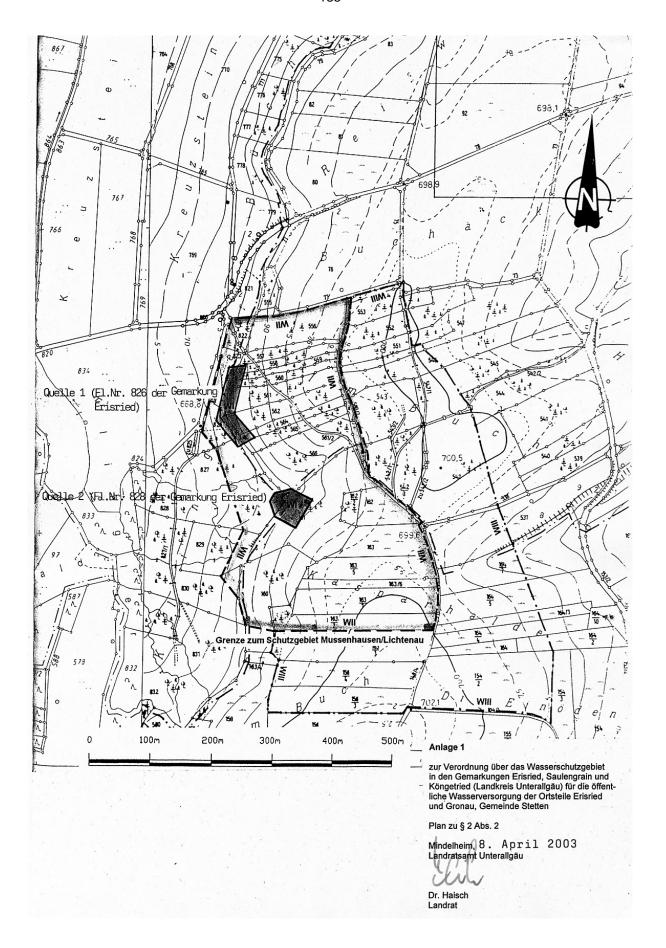
§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Unterallgäu in Kraft.

Diese Verordnung wird bis zum 31.12.2007 befristet.

Mindelheim, LANDRATSAMT UNTERALLGÄU

Dr. Haisch Landrat



Anlage 2

zur Verordnung über das Wasserschutzgebiet (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung

Begriffsbestimmungen zu § 3 Abs. 1 Nrn. 1.9, 1.10, 1.17, 1.20 und 3.4

1 Stallungen

1.1 mit Flüssigmistverfahren

Bei Stallungen für Tierbestände über 40 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Gülle auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen.

40 Dungeinheiten (= 3.200 kg Stickstoff pro Jahr) fallen bei folgenden Höchststückzahlen für einzelne Tierarten an:

-	Milchkühe	40 Stück (1 Stück =	1,0 DE)
-	Mastbullen	65 Stück (1 Stück =	0,62 DE)
-	Mastkälber, Jungmastrinder	150 Stück (1 Stück =	0,27 DE)
-	Mastschweine	300 Stück (1 Stück =	0,13 DE)
-	Legehennen, Mastputen	3.500 Stück (100 Stück =	1,14 DE)
-	sonstiges Mastgeflügel	10.000 Stück (100 Stück =	0,4 DE)

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 120 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

1.2 mit Festmistverfahren

Bei Tierbeständen über 60 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Jauche auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen.

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw.160 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

1.3 mit gemischten Entmistungsverfahren

Die maximalen Tierbestände je Hofstelle sind anteilig entsprechend 1.1 und 1.2 zu ermitteln.

1.4 Ausnahmegenehmigung:

Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 4 ist bei bestandsgeschützten landwirtschaftlichen Betrieben möglich, wenn dies betriebsbedingt notwendig ist (Existenzsicherung) und die Bauwerke entsprechend dem "Anforderungskatalog JGS-Anlagen" ausgeführt werden.

- Freilandtierhaltung liegt vor, wenn sich die Tiere über längere Zeiträume (ganzjährig oder saisonal) ganztägig auf einer bestimmten Freilandfläche aufhalten.
- 3 **Besondere Nutzungen** sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzungen:
 - Weinbau
 - Obstbau, ausgenommen Streuobst
 - Hopfenanbau

- Tabakanbau
- Gemüseanbau
- Baumschulen und forstliche Pflanzgärten
- Zierpflanzenanbau
- 4 Als **Dauergrünland** gelten Flächen, die nach ihren Standortbedingungen nur für Grünlandnutzung geeignet sind.

5 Stickstoffdüngung in zeit- und bedarfsgerechten Gaben

Zur näheren Begriffsbestimmung von "zeitgerecht" und "bedarfsgerecht" wird auf die einschlägigen Maßnahmen der Merkblätter "Wirtschaftsdünger und Gewässerschutz" und "Verminderung der Nitratbelastung" der Bayerischen Staatsministerien für Landwirtschaft und Forsten und für Landesentwicklung und Umweltfragen verwiesen.

Die Ausbringungszeiten und -mengen für Wirtschaftsdünger sind, bezogen auf verschiedene landwirtschaftliche Nutzungsformen ausführlich im sogenannten Güllekalender (Merkblatt "Wirtschaftsdünger und Gewässerschutz", Seite 12/13) aufgeführt.

6 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Im Folgenden werden einige in Haushalt, Landwirtschaft und Industrie gebräuchliche Stoffe und deren Einstufung in die jeweilige Wassergefährdungsklasse (WGK) gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaushaltsgesetz (WHG) über die Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen (Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe - VwVwS) vom 17. Mai 1999 beispielhaft aufgeführt:

	Wassergefährdungsklasse					
WGK 1	WGK 2	WGK 3				
schwach wassergefährdende Stoffe	wassergefährdende Stoffe	stark wassergefährdende Stoffe				
Harnstoff	Heizöl EL	Altöle				
Ammonsalpeter	Dieselkraftstoff	Silbernitrat				
Petroleum		Per (Tetrachlorethen)				
Kaliumnitrat	Ottokraftstoffe (nicht als krebserzeugend gekennzeichnet)	Tri (Trichlorethen)				
Ameisensäure	,	Benzol				
Salzsäure		Ottokraftstoffe (als krebserzeugend gekennzeichnet)				
Ammoniumsulfat		,				
Ammoniumnitrat	Toluol					
Dicyandiamid (DIDIN)	Natriumnitrit	Teeröl				
Rapsölmethylester (Biodiesel)	Seife	Quecksilber				
schweres Heizöl	Chlokalk	Chromschwefelsäure				
Methanol	Formaldehyd	Chloroform				
Schmieröle (unlegierte Grundöle)	Ammoniak	Hydrazin				
Ethanol	Phenol	Schmieröle (legierte, emulgierbare)				
Aceton	Methylenchlorid					
Wasserstoffperoxid	Xylol					
Natriumchlorid	Schmieröle (legierte, nicht emulgier-	Pflanzenbehandlungsmittel:				
	bare)	Lindan				
Glycerin		Cypermethrin				
	Pflanzenbehandlungsmittel:					
	Atrazin, Simazin, Terbuthylazin,					
	Bentazon, Ethephon					

Mindelheim, LANDRATSAMT UNTERALLGÄU

KABI. Nr. 17/2003

Dr. Haisch Landrat 11 - 032-5/1

Ausleseverfahren für die Laufbahn des mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienstes 2004

Auf die Bekanntmachung der Geschäftsstelle des Bayerischen Landespersonalausschusses vom 21. März 2003, Az.: L 3 M04/PR-2 (Staatsanzeiger Nr. 13 vom 26. März 2003) über die Durchführung eines Auswahlverfahrens für die Einstellung in Laufbahnen des mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienstes und den Nachwuchsbedarf bei der **staatlichen Verwaltung** wird hingewiesen.

Nähere Auskünfte erteilt die Personalverwaltung des Landratsamtes Unterallgäu, Tel. 0 82 61/9 95-2 84, bei der auch die vorgeschriebenen gelben Antragsformulare aufliegen.

Der Nachwuchsbedarf des Landkreises Unterallgäu (1 Verwaltungssekretäranwärter/in) für das Einstellungsjahr 2004 wird gesondert ausgeschrieben.

Mindelheim, 17. April 2003

11 - 032-5/1

Einstellung einer Nachwuchskraft für die Laufbahn des mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienstes beim Landkreis Unterallgäu

Wir beabsichtigen, ab 01. September 2004

1 Nachwuchskraft (Verwaltungssekretäranwärter/in)

für die Laufbahn des mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienstes einzustellen.

Zum Ausleseverfahren werden alle Bewerber/innen zugelassen, die

- Deutsche im Sinne des Art. 116 Grundgesetz sind oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen
- mindestens den qualifizierenden Abschluss einer Hauptschule oder einen vom bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus als mittleren Schulabschluss anerkannten Bildungsstand bereits erworben haben oder voraussichtlich bis spätestens zum Einstellungszeitpunkt erwerben werden,
- am 01. September 2004 das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Die Bewerbungsgesuche sind zusammen mit dem vorgeschriebenen ockerfarbenen Antragsformular für die Zulassung zum Ausleseverfahren bis spätestens **23. Mai 2003** beim Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim, einzureichen.

Dem ockerfarbenen Zulassungsantrag ist ein formloses Bewerbungsschreiben, ein Lebenslauf, ein Lichtbild sowie eine Ablichtung des letzten Zeugnisses beizufügen. Unvollständige oder verspätet eingehende Bewerbungen können leider nicht berücksichtigt werden.

Mindelheim, 17. April 2003

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 8. Mai 2003

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr. 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 23. April 2003

311 - 083-2

Einsatzübung ELITE 2003

Das Luftwaffenamt in Köln hat mit Schreiben vom 01.04.2003 Folgendes mitgeteilt:

Die Einsatzübung "ELITE 2003" der Luftstreitkräfte wird in der Zeit vom 09. Mai bis 23. Mai 2003 durchgeführt. Zeitgleich werden Landstreitkräfte in das Szenario von "ELITE 2003" integriert. Der fliegerische Teil der Übung findet in den Lufträumen der Bundesländer Bayern und Baden-Württemberg statt. Bodengebundene Kräfte werden auf und um die Truppenübungsplätze Heuberg und Münsingen stationiert.

Während der Übung werden Einsätze, unter Einhaltung der geltenden Flugbetriebsbestimmungen, jeweils von Montag bis Freitag in der Zeit von 09:00 Uhr bis 12:15 Uhr und von 13:45 Uhr und 17:15 Uhr geflogen. Der Flugbetrieb ist an den Wochenenden, 10./11. Mai 2003 und 17./18. Mai 2003, ausgesetzt.

Im begrenzten Umfang werden Tiefflüge in einer Flughöhe von 500 Fuß (ca. 150 m) über Grund durchgeführt. Bei der Planung der Übung wurde darauf geachtet, Kumulationen so weit wie möglich zu vermeiden. Diesem Vorhaben sind aufgrund der Luftraumstruktur und der Bevölkerungsdichte Grenzen gesetzt.

Zum Einsatz kommen neben den Jagd- und Jagdbomberflugzeugen auch Hubschrauber und Transportflugzeuge.

Für die Medien werden rechtzeitig vor Beginn der Übung Presseveröffentlichungen erfolgen.

Freizeit- und Hobbyflieger werden aufgefordert, sich vor Antritt des Fluges über die entsprechenden Luftfahrtveröffentlichungen zur Übung "ELITE 2003" zu informieren.

LwA Abt FlBtrbBw überwacht mit Hilfe des Tiefflugüberwachungssystems "Skyguard" den Flugbetrieb "ELITE 2003" gemäß Auftrag schwerpunktmäßig je nach Planung der fliegerischen Vorhaben.

Aufgrund der Erfahrungen der letzten Jahre bezüglich der "ELITE"-Übungen hat das Luftwaffenamt die Einrichtung eines zweiten Korridors durchgesetzt, um die Fluglärmbelastung für den einzelnen Bürger zu minimieren. Dieser Korridor führt die Luftfahrzeuge von Nordosten an das Übungsgebiet heran (siehe beiliegende Karte, und soll bei Sichtflugbedingungen im täglichen Wechsel mit der "Südroute" genutzt werden.

Für die während der Übung auftretenden Lärmbelastungen bitten wir um Verständnis. Beschwerden können über das kostenfreie Bürgertelefon **08 00/86 20-7 30** direkt an uns herangetragen werden. Schriftlich erreichen Sie uns unter folgender Adresse:

Luftwaffenamt Fliegerhorst Wahn 501/11 (Fax: 0 22 03 9 08 - 27 76) Postfach 90 61 10

51127 Köln

Mindelheim, 22. April 2003

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

21 - 022/3

Satzung über die Benutzung öffentlicher Einrichtungen der Gemeinde Wiedergeltingen

Der Gemeinderat Wiedergeltingen hat in seiner Sitzung am 02.04.2003 eine Satzung über die Benutzung öffentlicher Einrichtungen der Gemeinde Wiedergeltingen beschlossen. Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung liegt in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Türkheim, Rathaus, Zimmer 12 sowie in der Gemeindekanzlei Wiedergeltingen während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht bereit.

Türkheim, 14. April 2003 VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT TÜRKHEIM

21 - 941-5/9

Haushaltssatzung des Schulverbandes Grundschule Wiedergeltingen, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2003

I.

Aufgrund des Art. 9 Abs. 7 und 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) hat die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Grundschule Wiedergeltingen am 3. April 2003 folgende Haushaltssatzung 2003 beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit

113.750 EUR

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit

3.000 EUR

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

SCHULVERBANDSUMLAGE

(A) Schülerzahlen

Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2002 auf 154 Verbandsschüler festgesetzt, die sich wie folgt aufteilen:

Amberg 84 Wiedergeltingen 70

(B) Verwaltungsumlage

- Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2003 auf 94.710 EUR festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
- 2. Die Verwaltungsumlage beträgt je Verbandsschüler 615 EUR.

Somit entfallen auf

die Gemeinde Amberg (84 Schüler) 51.660 EUR die Gemeinde Wiedergeltingen (70 Schüler) 43.050 EUR insgesamt: 94.710 EUR.

(C) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 10.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2003 in Kraft.

Wiedergeltingen, 22. April 2003 SCHULVERBAND GRUNDSCHULE WIEDERGELTINGEN

Schulz Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 65 Abs. 3 GO in der Zeit vom 30. April 2003 mit 9. Mai 2003, die Haushaltssatzung gem. § 4 Satz 1 Bekanntmachungsverordnung während des ganzen Jahres bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Türkheim, Rathaus, Zimmer 14, zur Einsicht auf.

Türkheim, 23. April 2003 VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT TÜRKHEIM

Aufgebot für verloren gegangenes Sparkassenbuch

Das von der Sparkasse Memmingen-Lindau-Mindelheim ausgestellte Sparkassenbuch

Nr. 12 12 49 47

ist verloren gegangen. Ein gleichlautender Aushang erfolgt in der Schalterhalle der Sparkasse Bad Wörishofen.

Der Inhaber dieser Urkunde wird aufgefordert, seine Rechte binnen drei Monaten beim Vorstand der Sparkasse Memmingen-Lindau-Mindelheim geltend zu machen. Nach Ablauf dieser Frist erfolgt die Kraftloserklärung

Memmingen, 14. April 2003 SPARKASSE MEMMINGEN-LINDAU-MINDELHEIM

> Dr. Haisch Landrat



Herausgeber und Druck: Landratsamt Unterallgäu in Mindelheim Erscheint in der Regel jeden Donnerstag

Nr. 18	Mindelheim, 30. April	2003
INHALTSVER	ZEICHNIS	Seite
Unterallgäu	ur Berichtigung der Verordnung des Landratsamtes u über das Naturdenkmal "Linde beim Johannes- Gemarkung Kirchheim, Markt Kirchheim Vom	144
Böhen (Lar Ostallgäu) Bremberg (oer das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen ndkreis Unterallgäu) und Hopferbach (Landkreis für die öffentliche Wasserversorgung der Ortsteile und Moosmühle, Gemeinde Untrasried, Landkreis /om 9. April 2003	144
Wöchentlicher Landratsan	Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im nt	157
	esetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage Jesetz-FTG)	157
Östlichen N	assergesetze; Ausbau des westlichen Ufers der Mindel bei Fluss-km 6,250 auf Höhe des ks Fl.Nr. 69 der Gemarkung Salgen	158
	ung der Verwaltungsgemeinschaft Dirlewang, Jnterallgäu, für das Haushaltsjahr 2003	158
Zuchtviehaukt	ion der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Buchloe	160

42 - 173

Verordnung zur Berichtigung der Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das Naturdenkmal "Linde beim Johannes-Denkmal" Gemarkung Kirchheim, Markt Kirchheim Vom 25.04.2003

§ 1

- 1. In § 2 Abs. 1 der Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das Naturdenkmal "Linde beim Johannes-Denkmal" vom 04.07.1988 wird die Grundstücksangabe "Fl.Nr. 489" berichtigt in "Fl.Nr. 8/17".
- 2. Der Lageplan M 1 : 5.000, der Bestandteil der Verordnung vom 04.07.1988 ist, wird ersetzt durch den dieser Verordnung beiliegenden Lageplan M 1 : 5.000.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach seiner Bekanntmachung in Kraft.

Mindelheim, 25. April 2003 LANDRATSAMT UNTERALLGÄU

Dr. Haisch Landrat

43 - 863-2/1

Verordnung

über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Böhen (Landkreis Unterallgäu) und Hopferbach (Landkreis Ostallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung der Ortsteile Bremberg und Moosmühle, Gemeinde Untrasried, Landkreis Ostallgäu Vom 9. April 2003

Das Landratsamt Unterallgäu erlässt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBI I S. 3245) i.V.m. Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19. Juli 1994 (BayRS 753-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. April 2001 (GVBI S. 140), und § 1 der Verordnung der Regierung von Schwaben über die Bestimmung des Landratsamtes Unterallgäu als zuständige Behörde zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeindeteile Bremberg und Moosmühle, Gemeinde Untrasried (Landkreis Ostallgäu) vom 3. Dezember 2001 (RABI Schw. 2001 S. 234) folgende Verordnung:

§ 1 Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für die Ortsteile Bremberg und Moosmühle, Gemeinde Untrasried, Landkreis Ostallgäu wird das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach den §§ 3 bis 7 erlassen.

§ 2 Schutzgebiet

- (1) Das Schutzgebiet besteht aus einem Fassungsbereich, einer engeren Schutzzone, einer weiteren Schutzzone.
- (2) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in dem im Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Lageplan eingetragen, der Bestandteil dieser Verordnung ist. Für die genaue Grenzziehung ist ein Lageplan im Maßstab 1:5.000 maßgebend, der in den Landratsämtern Unterallgäu und Ostallgäu sowie in den Gemeinden Böhen, Landkreis Unterallgäu, und Untrasried, Landkreis Ostallgäu niedergelegt ist; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.
- (3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.
- (4) Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone ist, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

		im Fassungsbereich	in der engeren	in der weiteren
			Schutzzone	Schutzzone
	entspricht Zone	l	II	III
1.	bei landwirtschaftlichen, f	orstwirtschaftlichen u	nd gärtnerischen Nut	zungen
1.1	Düngen mit Gülle, Jau- che, Festmist und sons- tigen seuchenhygienisch bedenklichen Stoffen (z.B. Pansenmist)	verb	o t e n	verboten wie Nr. 1.2
1.2	Düngen mit sonstigen organischen und mine- ralischen Stickstoffdün- gern	verboten	v e r b o t e n , wenn die Stickstoffdüngung nicht in zei und bedarfsgerechten Gaben im Sinne von Anlage 2 Ziffer 5 erfolgt, insbesondere auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischen- oder Hauptfruchtanbau - auf Grünland vom 01.11. bis.15.02 auf Ackerland vom 01.10. bis.15.02., bei Anbau von Wintergerste, Winterroggen, Winterraps, Kleegras un Triticale vom 15.10. bis 15.02 auf Brachland v e r b o t e n auf tief gefrorenem Boden oder schneebedecktem Boden	
1.3	Lagern und Ausbringen von Klärschlamm, Fä- kalschlamm, organi- schen Abfällen und Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen		v e r b o	t e n
1.4	befestigte Dungstätten zu errichten oder zu er- weitern *)	verb	oten	v e r b o t e n , ausgenommen mit Ableitung der Jauche in einen dichten Behälter

		i	-	
		im Fassungsbereich	in der engeren	in der weiteren
			Schutzzone	Schutzzone
	entspricht Zone	I	II	III
1.5	Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jau- che, Gülle, Silagesi- ckersaft zu errichten o- der zu erweitern *)	verb	o t e n	v e r b o t e n , ausgenommen mit dichten Behältern, die eine Leckageerkennung zulassen. Die Dichtheit der gesamten Anlage, einschließlich Zu- und Ableitungen, ist vor Inbetriebnahme nachzuweisen und regelmäßig, mindestens jedoch alle 5 Jahre, wiederkehrend zu überprüfen.
1.6	Lagern von Wirtschafts- dünger oder Mineral- dünger auf unbefestig- ten Flächen	verb	oten	v e r b o t e n , sofern nicht gegen Niederschlagswasser dicht abge- deckt
1.7	ortsfeste Anlagen zur Gärfutterbereitung zu er- richten oder zu erwei- tern *)	verb	oten	v e r b o t e n , ausgenommen mit Ableitung der Gär- und Sickersäfte in dichte Behälter
1.8	Gärfutterlagerung au- ßerhalb ortsfester Anla- gen		verbo	t e n

*) Es wird auf die "Besonderen Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist und Silagesickersäften (JGS- Anlagen)" im Anhang 5 zur Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung - VAwS) vom 03. August 1996 (GVBI. S. 348), geändert durch Verordnung vom 21. November 2000 (GVBI. S. 793), hingewiesen.

		im Fassungsbe-	in der engeren	in der weiteren
		reich	Schutzzone	Schutzzone
	entspricht Zone		II	III
1.9	Stallungen zu errichten oder zu erweitern *)	verb	o t e n	v e r b o t e n , ausgenommen bei Erneuerung oder Erweiterung be- stehender Stallungen entsprechend Anlage 2 Ziffer 1
1.10	Freilandtierhaltung im Sinne von Anlage 2 Zif- fer 2	verboten		 v e r b o t e n , sofern nicht die Ernährung der Tiere im Wesent- lichen aus der genutzten Weide- fläche erfolgt v e r b o t e n , wenn die Gras- narbe flächig verletzt **) wird
1.11	Beweidung	verb	o t e n	
1.12	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln	verboten		ern nicht neben den Vorschriften des is auch die Gebrauchsanleitungen
1.13	Anwendung von Pflan- zenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung	verboten		
1.14	schaftlich oder gärtne- risch genutzter Flächen	v e r b o t e n feu		v e r b o t e n , sobald die Boden- feuchte 70 % der nutzbaren Feld- kapazität überschreitet
1.15	Nasskonservierung von Rundholz	verboten		

		im Fassungsbe-	in der engeren	in der weiteren
		reich	Schutzzone	Schutzzone
	entspricht Zone		II	III
1.16	Gartenbaubetriebe oder Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erwei- tern	verboten		
1.17	besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 2 Ziffer 3 neu anzulegen oder zu erweitern		verbo	t e n
1.18	landwirtschaftliche Drä- ne und zugehörige Vor- flutgräben anzulegen oder zu ändern	verboten	verboten, aus men	genommen Unterhaltungsmaßnah-
	Kahlschlag oder eine in der Wirkung gleich-kommende Maßnahme	verboten	- v e r b o t e n , ausgenommen Flächen, mit bis zu 3.000 m², die umgehend zu standortgerechtem Mischwald wiederaufgeforstet werden ve r b o t e n , ausgenommen Flächen mit mehr als 3.000 m² und bis zu 4.000 m², die umgehend zu standortgerechtem Mischwald wiederaufgeforstet werden, sofern die Maßnahme mit Einverständnis der zuständigen unteren Forstbehörde (Staatliches Forstamt) erfolgt	v e r b o t e n , ausgenommen Flächen mit weniger als 6.000 m², die umgehend zu standortgerech- tem Mischwald wiederaufgeforstet werden
1.20	Rodung und Umbruch von Dauergrünland im Sinne von Anlage 2 Ziffer 4	verboten		
1.21	Winterfurche	verboten	bedingt unvermeidba	genommen wenn diese fruchtfolge- ar ist und nach dem 15.11. erfolgt
1.22	deckung durch Zwi- schen- oder Haupt- frucht	erforderlich, soweit fruchtfolge- und witterungsbedingt möglich; die Zwischenfrucht vor Mais darf nicht vor dem 15.04. umgebrochen werden		
1.23	Errichtung und Betrieb von Wildunterständen und Futterstellen	ver	ooten	

- *) Es wird auf die "Besonderen Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist und Silagesickersäften (JGS- Anlagen)" im Anhang 5 zur Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung VAwS) vom 3. August 1996 (GVBI S. 348), geändert durch Verordnung vom 21. November 2000 (GVBI S. 793), hingewiesen.
- **) Unvermeidbare lokal begrenzte Verletzungen der Grasnarbe (z.B. um Weidefässer oder am Ausgang der Weide) gelten nicht als flächige Verletzungen.

		im Fassungsbe- reich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
	entspricht Zone		II	III
2.	bei sonstigen Bodennutzu	ıngen (soweit nicht u		
2.1	Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertagebergbaue und Torfstiche	verboten		genommen Bodenbearbeitung im gsgemäßen land- und forstwirt- g
2.2	Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen		verbo	t e n
3.	bei Umgang mit wasserge	efährdenden Stoffen		
3.1	Rohrleitungsanlagen zum Befördern wasser- gefährdender Stoffe nach § 19 a WHG zu er- richten oder zu erwei- tern	v e r b o t e n		
3.2	Anlagen nach § 19 g WHG zum Herstellen, Behandeln oder Ver- wenden von wasserge- fährdenden Stoffen zu errichten oder zu erwei- tern	verboten		
3.3	Anlagen nach § 19 g WHG zum Lagern, Ab- füllen oder Umschlagen von wassergefährden- den Stoffen zu errichten oder zu erweitern	Anlagen im üblichen Rahmen Haushalt und Landwirtschaft verboten bis 20 I für Stoffe der Wasse fährdungsklasse 3 bis 10.000 I für Stoffe bis Wasse		- bis 20 I für Stoffe der Wasserge-
3.4	Umgang mit wasserge- fährdenden Stoffen nach § 19 g Abs. 5 WHG, auch Pflanzenschutzmit- teln, außerhalb von An- lagen nach Nrn. 3.2 und 3.3 (ohne Nr. 1.12), ausgenommen das Mit- führen und Verwenden von Betriebsstoffen für Fahrzeuge und Maschi- nen	verb	o t e n	v e r b o t e n , ausgenommen kurzfristige (bis zu einem Tag) Lagerung von Stoffen bis Wasser- gefährdungsklasse 2 in zugelasse- nen Transportbehältern bis zu je 50 Litern, deren Dichtheit kontrol- lierbar ist

		im Fassungsbe- reich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone	
	entspricht Zone		II	III	
	•				
3.5	Abfall i.S.d. Abfallgesetze und bergbauliche Rückstände zu behandeln, zu lagern oder abzulagern	verb	v e r b o t e n , ausgenommen Bereitstellung in geeigneten Behältern oder Verpackungen zur regelmäßigen Abholung (auch Wertstoffhöfe)		
3.6	Betrieb von kerntechni- schen Anlagen im Sinne des Atomgesetzes		verbo	t e n	
3.7	Genehmigungspflichti- ger Umgang mit radio- aktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzver- ordnung		verbo	t e n	
4.	bei Abwasserbeseitigung	und Abwasseranlage	n		
4.1	Abwasserbehandlungs- anlagen zu errichten oder zu erweitern		verbo	t e n	
4.2	Regen- und Mischwas- serentlastungsbauwerke zu errichten oder zu er- weitern		verbo	t e n	
4.3	Trockenaborte	verb	oten	v e r b o t e n , ausgenommen vorübergehend und mit dichtem Behälter	
4.4	Ausbringen von Abwasser		verbo	t e n	
4.5	Anlagen zur Versickerung von Abwasser (einschl. Kühlwasser und Wasser aus Wärmepumpen) zu errichten oder zu erweitern		verbo	t e n	
4.6	Anlagen zur Versicke- rung des von Dachflä- chen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern	verb	oten	 verboten, ausgenommen zur Versickerung über die belebte Bodenzone verboten für gewerbliche Anlagen und für Metalldächer 	
4.7	Anlagen zum Durchlei- ten oder Ableiten von Abwasser zu errichten oder zu erweitern	verb	o t e n	v e r b o t e n , ausgenommen Entwässerungsanlagen, deren Dichtheit vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre eine eingehende Sichtprüfung (Kanal- begehung oder Kamerabefahrung) sowie alle 10 Jahre eine Dicht- heitsprüfung (mittels Wasser oder Luft) der Entwässerungsanlagen durchgeführt wird *)	

			T	
		im Fassungsbe-	in der engeren	in der weiteren
		reich	Schutzzone	Schutzzone
	entspricht Zone	I	II	III
5.	bei Verkehrswegen, Plätz	en mit besonderer Zv	weckbestimmung, Un	tertage-Bergbau
5.1	Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflä- chen zu errichten oder zu erweitern	verboten	v e r b o t e n , ausgenommen öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt öffentli- che Wege, Eigen- tümerwege und Privatwege bei breitflächigem Ver- sickern des abflie- ßenden Wassers	v e r b o t e n , sofern nicht die Richtlinien für bautechnische Maß- nahmen an Straßen in Wasserge- winnungsgebieten (RiStWag), ein- geführt mit IMBek v. 28.05.1982 (MABI S. 329), in der jeweils gel- tenden Fassung beachtet werden; ansonsten verboten wie in Zone II
5.2	Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern		verbo	ten
5.3	zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- und Was- serbau wassergefähr- dende auswasch- oder auslaugbare Materialien (z.B. Schlacke, Teer, Imprägniermittel u.ä.) zu verwenden		verbo	t e n
5.4	Bade- und Zeltplätze, einzurichten oder zu er- weitern; Camping aller Art	verb	oten	v e r b o t e n ohne Abwasserent- sorgung über eine dichte Sammel- entwässerung unter Beachtung von Nr. 4.7

*) Ansonsten gelten für die Kanalnetzüberwachung die Vorschriften des Dritten Teils des Anhangs 2 zur Eigenüberwachungsverordnung (EÜV) vom 20. September 1995 (GVBI S. 769).

		im Fassungsbe- in der engeren		in der weiteren	
		reich	Schutzzone	Schutzzone	
	entspricht Zone	1	II	III	
5.5	Sportanlagen zu errich- ten oder zu erweitern	verb	o t e n	 verboten ohne Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 4.7 verboten für Tontaubenschießanlagen 	
5.6	Sportveranstaltungen durchzuführen	verb	oten	 verboten für Großveranstaltungen außerhalb von Sportanlagen verboten für Motorsport 	
5.7	Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern		verboten		
5.8	Flugplätze einschl. Si- cherheitsflächen, No- tabwurfplätze, militäri- sche Anlagen und Übungsplätze zu errich- ten oder zu erweitern	verboten			
5.9	Militärische Übungen durchzuführen	verboten	v e r b o t e n, ausgenommen das Durchfahren auf klassifizierten Straßen		

		im Fassungsbe-	in der engeren	in der weiteren	
		reich	Schutzzone	Schutzzone	
	entspricht Zone		II	III	
5.10	Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errich- ten oder zu erweitern	verboten (auf die Verbote nach § 3 Abs. 1 Nrn. 3.3 und 3.4 wird hingewiesen)			
	Untertage-Bergbau, Tunnelbauten		verbo		
5.12	Durchführung von Boh- rungen	verboten	verboten, aus Rahmen von Boden	genommen bis zu 1 m Tiefe im untersuchungen	
5.13	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen ohne landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Nutzung sowie zur Unterhaltung von Verkehrswegen	(auf das grundsätz	v e r b o t e n zliche Verbot nach § 6 Abs. 2 PflSchG wird hingewiesen)		
5.14	Düngen mit minerali- schen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 1.2)	verboten		n nicht die zeit- und bedarfsgerech- fbar dokumentiert wird	
5.15	Beregnung		verboten w	vie Nr. 1.14	
6.	bei baulichen Anlagen all	gemein			
6.1	Bauliche Anlagen zu errichten oder zu erwei- tern	verb	o t e n	 verboten, sofern Abwasser nicht in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird unter Beachtung von Nr. 4.7 verboten, sofern die Gründungssohle tiefer als 2 m über dem höchsten Grundwasserstand liegt 	
6.2	Ausweisung neuer Baugebiete im Rahmen der Bauleitplanung		verbot	e n	
7.	Betreten	verboten			

Begriffsbestimmungen zu § 3 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1.9, 1.10, 1.17, 1.20 und 3.4 enthält Anlage 2 zu dieser Verordnung. Diese Anlage ist Bestandteil der Verordnung.

(2) Die Verbote des Abs. 1 Nrn. 4.6, 5.12, 6.1 und 7 gelten nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist.

§ 4 Ausnahmen

- (1) Die Landratsämter Unterallgäu und Ostallgäu können für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn
 - 1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
 - 2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.
- (2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Unterallgäu bzw. das Landratsamt Ostallgäu vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Unterallgäu oder des Landratsamtes Ostallgäu zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtungen zu beseitigen oder zu ändern.
- (2) Für die Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 6 Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsbereiches und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7 Kontrollmaßnahmen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Unterallgäu oder des Landratsamtes Ostallgäu zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.
- (2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Verrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamtes Unterallgäu oder des Landratsamtes Ostallgäu zu dulden.

§ 8 Entschädigung und Ausgleich

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.
- (2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung beschränken, ist für die dadurch verursachten Nachteile ein angemessener Ausgleich gem. § 19 Abs. 4 WHG und Art. 74 Abs. 6 BayWG zu leisten.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

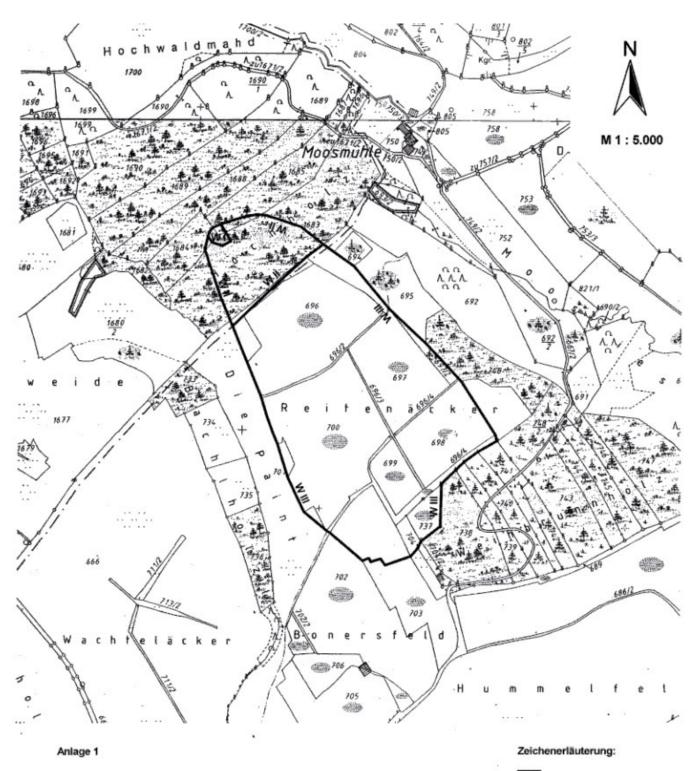
- 1. einem Verbote nach § 3 Abs. 1 zuwiderhandelt,
- 2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen,
- 3. Anordnungen oder Maßnahmen nach den §§ 5 und 7 nicht duldet.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2003 in Kraft.

Mindelheim, 9. April 2003 LANDRATSAMT UNTERALLGÄU

Dr. Haisch Landrat



zur Verordnung über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Böhen (Landkreis Unterallgäu) und Hopfenbach (Landkreis Ostallgäu) für die öffentliche Wasserversogung der Ortsteile Bremberg und Moosmühle, Gemeinde Untrasried, Landkreis Ostallgäu

Plan zu § 2 Abs. 2

Mindelheim, 9. April 2003 Landratsaint Unterallgäu

Dr. Haisch Landrat

- wi Fassungsbereich
- WII Engere Schutzzone
- w III Weitere Schutzzone

Anlage 2

zur Verordnung über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Böhen (Landkreis Unterallgäu) und Hopferbach (Landkreis Ostallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung der Ortsteile Bremberg und Moosmühle, Gemeinde Untrasried, Landkreis Ostallgäu

Begriffsbestimmungen zu § 3 Abs. 1 Nrn. 1.9, 1.10, 1.17, 1.20 und 3.4

1 Stallungen

1.1 mit Flüssigmistverfahren

Bei Stallungen für Tierbestände über 40 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Gülle auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen.

40 Dungeinheiten (= 3.200 kg Stickstoff pro Jahr) fallen bei folgenden Höchststückzahlen für einzelne Tierarten an:

-	Milchkühe	40 Stück (1 Stück =	1,0 DE)
-	Mastbullen	65 Stück (1 Stück =	0,62 DE)
-	Mastkälber, Jungmastrinder	150 Stück (1 Stück =	0,27 DE)
-	Mastschweine	300 Stück (1 Stück =	0,13 DE)
-	Legehennen, Mastputen	3.500 Stück (100 Stück =	1,14 DE)
-	sonstiges Mastgeflügel	10.000 Stück (100 Stück =	0,4 DE)

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 120 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

1.2 mit Festmistverfahren

Bei Tierbeständen über 60 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Jauche auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen.

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 160 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

1.3 mit gemischten Entmistungsverfahren

Die maximalen Tierbestände je Hofstelle sind anteilig entsprechend 1.1 und 1.2 zu ermitteln.

1.4 Ausnahmegenehmigung:

Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 4 ist bei bestandsgeschützten landwirtschaftlichen Betrieben möglich, wenn dies betriebsbedingt notwendig ist (Existenzsicherung) und die Bauwerke entsprechend dem "Anforderungskatalog JGS-Anlagen" ausgeführt werden.

2 **Freilandtierhaltung** liegt vor, wenn sich die Tiere über längere Zeiträume (ganzjährig oder saisonal) ganztägig auf einer bestimmten Freilandfläche aufhalten.

- 3 **Besondere Nutzungen** sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzungen:
 - Weinbau
 - Obstbau, ausgenommen Streuobst
 - Hopfenanbau
 - Tabakanbau
 - Gemüseanbau
 - Baumschulen und forstliche Pflanzgärten
 - Zierpflanzenanbau
- 4 Als **Dauergrünland** gelten Flächen, die nach ihren Standortbedingungen nur für Grünlandnutzung geeignet sind.

5 Stickstoffdüngung in zeit- und bedarfsgerechten Gaben

Zur näheren Begriffsbestimmung von "zeitgerecht" und "bedarfsgerecht" wird auf die einschlägigen Maßnahmen der Merkblätter "Wirtschaftsdünger und Gewässerschutz" und "Verminderung der Nitratbelastung" der Bayerischen Staatsministerien für Landwirtschaft und Forsten und für Landesentwicklung und Umweltfragen verwiesen.

Die Ausbringungszeiten und -mengen für Wirtschaftsdünger sind, bezogen auf verschiedene landwirtschaftliche Nutzungsformen, ausführlich im sogenannten Güllekalender (Merkblatt "Wirtschaftsdünger und Gewässerschutz", Seite 12/13) aufgeführt.

6 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Im Folgenden werden einige in Haushalt, Landwirtschaft und Industrie gebräuchliche Stoffe und deren Einstufung in die jeweilige Wassergefährdungsklasse (WGK) gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaushaltsgesetz (WHG) über die Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen (Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe - VwVwS) vom 17. Mai 1999 beispielhaft aufgeführt:

Wassergefährdungsklasse						
WGK 1	WGK 1 WGK 2 WGK 3					
schwach wassergefährdende Stoffe	wassergefährdende Stoffe	stark wassergefährdende Stof- fe				
Harnstoff	Heizöl EL	Altöle				
Ammonsalpeter	Dieselkraftstoff	Silbernitrat				
Petroleum		Per (Tetrachlorethen)				
Kaliumnitrat	Ottokraftstoffe (nicht als krebs- erzeugend gekennzeichnet)	Tri (Trichlorethen)				
Ameisensäure		Benzol				
Salzsäure		Ottokraftstoffe (als krebserzeugend gekennzeichnet)				
Ammoniumsulfat		,				
Ammoniumnitrat	Toluol					
Dicyandiamid (DIDIN)	Natriumnitrit	Teeröl				
Rapsölmethylester (Biodiesel)	Seife	Quecksilber				
schweres Heizöl	Chlokalk	Chromschwefelsäure				
Methanol	Formaldehyd	Chloroform				
Schmieröle (unlegierte Grund-	Ammoniak	Hydrazin				
öle)						
Ethanol	Phenol	Schmieröle (legierte, emulgierbare)				
Aceton	Methylenchlorid					
Wasserstoffperoxid	Xylol					

Wassergefährdungsklasse				
WGK 1	WGK 2	WGK 3		
schwach wassergefährdende Stoffe	wassergefährdende Stoffe	stark wassergefährdende Stof- fe		
Natriumchlorid	Schmieröle (legierte, nicht emulgierbare)	Pflanzenbehandlungsmittel: Lindan		
Glycerin	Pflanzenbehandlungsmittel: Atrazin, Simazin, Terbuthyla- zin, Bentazon, Ethephon	Cypermethrin		

Mindelheim, 9. April 2003 LANDRATSAMT UNTERALLGÄU

Dr. Haisch Landrat

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 8. Mai 2003

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr. 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 30. April 2003

311 - 132-2/2

Vollzug des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz-FTG)

Anlässlich der im Monat Mai 2003 anfallenden gesetzlichen Feiertage,

01. Mai 2003 und Christi Himmelfahrt (29. Mai 2003)

gelten die Schutzbestimmungen für Sonn- und Feiertage.

Die Gemeinden können aus wichtigen Gründen im Einzelfall von den Verboten Befreiung erteilen (Art. 5 FTG).

Mindelheim, 23. April 2003

43 - 641-4/2

Vollzug der Wassergesetze; Ausbau des westlichen Ufers der Östlichen Mindel bei Fluss-km 6,250 auf Höhe des Grundstücks Fl.Nr. 69 der Gemarkung Salgen durch Frau Gabriele Eberwein-Kienle und Herrn Johann Kienle, Zur Mühle 8, 87775 Salgen

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für den geplanten Ausbau des westlichen Ufers der Östlichen Mindel bei Fluss-km 6,250 auf Höhe des Grundstücks Fl.Nr. 69 der Gemarkung Salgen durch Herstellung eines ca. 5 m langen Dammes anstelle des vorhandenen Holzschützenwehres durch Frau Gabriele Eberwein-Kienle und Herrn Johann Kienle, Salgen, nach den Unterlagen des Ing.-Büros Hubertus Schreer, Dirlewang, vom 12.09.2002 eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (§ 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung).

Mindelheim, 23. April 2003

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

21 - 941-5/9

Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Dirlewang, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2003

I.

Aufgrund der Art. 8 Abs. 2, Art. 10 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung (VGemO), Art. 40, 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Dirlewang folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 wird

im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf

494.050 €

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf

42.000 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1) Verwaltungsumlage

1. Festsetzung

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2003 auf 260.000 € festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.

Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30.06.2002 wie folgt festgesetzt:

Gemeinde	Einwohnerzahl
Dirlewang Apfeltrach Stetten Unteregg	2.154 957 1.365 <u>1.376</u>
Gesamt	5.852

Die Verwaltungsumlage wird je Einwohner auf 44,43 € festgesetzt.

2. Umlageschuld

Die Umlageschuld beträgt nach Ziffer 1 insgesamt für

Gemeinde	Umlage
Dirlewang Apfeltrach Stetten Unteregg	95.701 € 42.518 € 60.646 € <u>61.135 €</u>
Gesamt	260.000 €

2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2003 in Kraft.

Dirlewang, 8. April 2003 VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT DIRLEWANG

Schorer

Gemeinschaftsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 10 Abs. 2 VGemO, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Dirlewang während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gem. Art. 10 Abs. 2 VGemO, § 4 BekV bis zum Ende des Haushaltsjahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Dirlewang zur Einsicht bereit.

63 - 561-2/5

Zuchtviehauktion der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Buchloe

Am **Mittwoch**, **den 7. Mai 2003** findet in Buchloe eine Zuchtviehauktion der Allgäuer Herdebuchgesellschaft statt.

Zeitfolge:

Körung und Bewertung der Stiere	Mittwoch,	7. Mai 2003,	8:30 Uhr -10:00 Uhr
Bewertung des weiblichen Großviehs	Mittwoch,	7. Mai 2003,	7:00 Uhr - 9:00 Uhr
Versteigerung der Zuchttiere	Mittwoch,	7. Mai 2003,	10:30 Uhr

Auftrieb: 300 Tiere, davon

20 Bullen

240 Kühe und Kalbinnen

40 männl. u. weibl. Zuchtkälber

Das gesamte Großvieh ist BHV 1-frei.

Zuverlässige Erledigung von Kaufaufträgen wird garantiert. Die Gemeinden werden gebeten, dies ortsüblich bekannt zu geben.

Kaufbeuren, 22. April 2003 ALLGÄUER HERDEBUCHGESELLSCHAFT KAUFBEUREN

> Dr. Haisch Landrat



Herausgeber und Druck: Landratsamt Unterallgäu in Mindelheim Erscheint in der Regel jeden Donnerstag

Nr. 19 M	indelheim, 8. Mai	2003
INHALTSVERZEI	CHNIS	Seite
Sitzung des Kreis	ausschusses	161
Wöchentlicher Am Landratsamt	ntstag des Amtsgerichtes Memmingen im	162
	- Müllabfuhr; Änderungen der Hausmüll- und anlässlich des Feiertages Christi Himmelfahrt	163
	nschlussgesetzes (LadSchlG); Offenhaltung rkaufsstellen am Muttertag	163
	bsatzveranstaltung der Allgäuer ellschaft in Kempten	164
der Gemeinder	des Zweckverbandes zur Wasserversorgung n Breitenbrunn und Pfaffenhausen für den ch, Landkreis Unterallgäu, für das	
Haushaltsjahr :		164

BL - 014-6/1

Sitzung des Kreisausschusses

Am Mittwoch, 14. Mai 2003, findet um 14:00 Uhr im Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG., eine Sitzung des Kreisausschusses statt.

Tagesordnung:

A) Öffentliche Sitzung

- Neuwahl der weiteren Vertreter in die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Donau-Iller; Information zur Wahl im Kreistag am 26.03.2003
- 2. Vorlage der Jahresrechnung 2002

- 3. Zweckverband Gymnasium und Realschule Ottobeuren; weiterer starker Schülerzuwachs bei den Rupert-Ness-Schulen
- 4. Förderung des Neubaus Altenpflegeheim Marienheim Mussenhausen
- 5. Förderung des Neubaus Altenpflegeheim Kirchheim
- Fortschreibung des kommunalen Jugendplanes Projekt "Jugend ins Dorf"; Interreg IIIA - Antrag
- 7. Radwegeprogramm des Landkreises Unterallgäu; Zuschussanträge der Gemeinden Egg a.d. Günz und Sontheim
- 8. Investitionsprogramm für Kreisstraßen 2002 2006 und Ausbauprogramm für Kreisstraßen 2003/2004
- MN 15 Ausbau der Kreisstraße zwischen Schwaighausen und Trunkelsberg
- MN 32 Höhenfreimachung der Bahnlinie Buchloe Memmingen mit Verlegung der Kreisstraße bei Sontheim
- 11. MN 1 Neubau der Wertachbrücke mit Verlegung der Kreisstraße und Errichtung eines Geh- und Radweges bei Schlingen
- 12. MN 9/MN 30 Abschluss einer Vereinbarung mit der Gemeinde Ettringen über die Umstufungen im Zuge des Neubaues der Umfahrung Ettringen
- 13. MN 23/MN 2 Abschluss einer Vereinbarung mit der Gemeinde Rammingen über die Umstufungen nach Fertigstellung der Umgehungsstraße

Es schließt sich eine nichtöffentliche Sitzung an.

Mindelheim, 6. Mai 2003

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 15. Mai 2003

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr. 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 7. Mai 2003

41 - 636-1/2

Abfallentsorgung - Müllabfuhr; Änderungen der Hausmüll- und Biomüllabfuhr anlässlich des Feiertages Christi Himmelfahrt (29.05.2003)

Durch den vorgenannten Feiertag ergeben sich für die Hausmüll- und Biomüllabfuhr folgende Änderungen:

Normaler Donnerstag Freitag Abfuhrtag 29.05.2003 30.05.2003

verlegtFreitagSamstagauf30.05.200331.05.2003

Wir bitten, vorstehende Änderungen bei der Bereitstellung der Abfallgefäße zu beachten.

Die Städte, Märkte und Gemeinden werden um ortsübliche Bekanntmachung gebeten.

Mindelheim, 28. April 2003

312 - 841-2/1

Vollzug des Ladenschlussgesetzes (LadSchlG); Offenhaltung von Blumenverkaufsstellen am Muttertag

Das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen hat mit Bescheid vom 22.04.2003 bewilligt, dass die Verkaufsstellen der Mitgliedsbetriebe des Landesverbands des Bayerischen Einzelhandels e.V., die ausschließlich oder überwiegend Blumen und Pflanzen feilhalten, am Muttertag, den 11. Mai 2003 in der Zeit von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr zum Zwecke des Verkaufs von Blumen geöffnet sein dürfen.

Diese Ausnahmebewilligung wurde unter folgenden Auflagen erteilt:

- Die Gesamtöffnungszeit darf einschließlich der nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen vom 21. Dezember 1957 (BGBI I S. 1881), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 1996 (BGBI I S. 1186), zugelassenen Verkaufszeit vier Stunden nicht überschreiten.
- Arbeitnehmer, die am Muttertag länger als drei Stunden in der Verkaufsstelle beschäftigt sind, sind an einem Werktag derselben Woche ab 13:00 Uhr von der Arbeit freizustellen.

Das Ministerium hat darauf hingewiesen, dass nach § 17 Abs. 3 LadSchlG die vorgesehenen Ausgleichsfreizeiten für Arbeitnehmer, die gemäß o.g. Bundesverordnung zu § 12 LadSchlG auch sonnund feiertags in der Verkaufsstelle tätig sind, zu beachten sind. Danach muss bei einer Beschäftigungszeit bis zu drei Stunden jeder zweite Sonntag oder in jeder zweiten Woche ein Nachmittag ab 13:00 Uhr beschäftigungsfrei bleiben. Zu beachten sind die Sonntagsruhe für Jugendliche (§ 17 Abs. 1 JArbSchG) und das Sonntagsarbeitsverbot für werdende und stillende Mütter (§ 8 Abs. 1 MuSchG).

Im Übrigen werden die gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen über die zulässige Arbeitszeit der Beschäftigten durch diese Bewilligung nicht berührt.

Mindelheim, 5. Mai 2003

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

63 - 561-2/5

Selektions- und Absatzveranstaltung der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Kempten

Am **Donnerstag, den 15. Mai 2003,** findet in Kempten, Allgäu-Halle eine **Zuchtviehabsatzveranstaltung** mit **IBR-/IPV-freien** Tieren statt.

Versteigerungsbeginn: 10:00 Uhr

Die Verbandskörung der Stiere und die Bewertung der weiblichen Zuchttiere findet am gleichen Tag statt. Bewertung ab 7:00 Uhr, Körung ab 8:45 Uhr.

Auftrieb: 20 Stiere

25 Kühe

220 Jungkühe

5 Kalbinnen

10 Jungrinder

50 Zuchtkälber

Die Gemeinden werden gebeten, dies ortsüblich bekannt zu geben.

Kempten, 5. Mai 2003 ALLGÄUER HERDEBUCHGESELLSCHAFT KEMPTEN

21 - 941-5/9

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gemeinden Breitenbrunn und Pfaffenhausen für den Ortsteil Weilbach, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2003

I.

Aufgrund der §§ 16, 17 und 18 der Verbandssatzung und § 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2003** wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit 163.325 €

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit 89.265 €

ab.

§2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **25.000** €festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2003 in Kraft.

Breitenbrunn, den 7. Mai 2003

Ludwig Glogger Zweckverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung 2003 enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile (Schreiben Landratsamt Unterallgäu vom 30.04.2003, Gesch.-Nr. 21 - 941-5/9).

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 65 Abs. 3 GO in der Zeit vom 19.05. bis 02.06.2003 in der Verwaltungsgemeinschaft Pfaffenhausen (Zimmer 104) zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung liegt gem. § 4 Satz 1 Bekanntmachungsverordnung während ihrer Gültigkeitsdauer in der Verwaltungsgemeinschaft Pfaffenhausen (Zimmer 104) zur Einsicht während der allgemeinen Dienststunden bereit.

Dr. Haisch Landrat



Herausgeber und Druck: Landratsamt Unterallgäu in Mindelheim Erscheint in der Regel jeden Donnerstag

Nr. 20	Mindelheim, 15. Mai	2003
INHALTSVEF	ZEICHNIS	Seite
	z am Bande des Verdienstordens der publik Deutschland	167
	des Bayerischen Ministerpräsidenten für im Ehrenamt	167
Wöchentliche Landratsa	r Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im mt	168
Stau- und der Gema Grundstüc Lautrach d	lassergesetze; Verrohrung des Unterwassers der Triebwerksanlage auf dem Grundstück Fl.Nr. 324 rkung Lautrach auf eine Länge von ca. 45 m auf den ken Fl.Nrn. 321/2, 321/12 und 322 der Gemarkung lurch die Firma Gebr. Schmid GmbH & Co. Haus- besitz Treuhand KG, Hochstr. 8, 87778 Stetten	168
(Geschäfts	zung des Schulverbandes Benningen-Lachen sführende Gemeinde: VG Memmingerberg), Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2003	169
	zung der Verwaltungsgemeinschaft Türkheim, Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2003	171
Aufgebot für v	verloren gegangene Sparkassenbücher	173

BL - 009-1/2

Verdienstkreuz am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland für Herrn Anton Müller, Oberrieden

Herr Bundespräsident Dr. Johannes Rau hat Herrn Anton Müller das Verdienstkreuz am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland verliehen.

Anton Müller hat sich durch seine 30-jährigen herausragenden Verdienste als 1. Bürgermeister der Gemeinde Oberrieden sowie seinen 18-jährigen Einsatz als Kreisrat des Landkreises Unterallgäu außerordentliche Verdienste erworben.

Herr Müller erhielt die Ordensinsignien am 22.04.2003 aus den Händen von Herrn Staatsminister Josef Miller in Augsburg.

Ich spreche dem Geehrten die Glückwünsche des Landkreises Unterallgäu aus.

Mindelheim, 13. Mai 2003 LANDRATSAMT UNTERALLGÄU

Dr. Haisch Landrat

BL - 009-2

Ehrenzeichen des Bayerischen Ministerpräsidenten für Verdienste im Ehrenamt für Irmgard Gropper, Loppenhausen, Frieda Schedel, Böhen, und Alfred Lutzenberger, Schnerzhofen

Herr Ministerpräsident Dr. Edmund Stoiber hat o.g. Persönlichkeiten das Ehrenzeichen für Verdienste im Ehrenamt verliehen.

Frau Gropper hat sich durch ihr herausragendes Engagement als Ortsbäuerin des BBV-Ortsverbandes Loppenhausen sowie als Sängerin und Gründungsmitglied des Unterallgäuer Bäuerinnenchores großartige Verdienste erworben.

Der langjährige, ehrenamtliche Einsatz von Frau Schedel als Vorsitzende des Katholischen Frauenbundes St. Elisabeth Böhen verdient großes Lob und Anerkennung.

Herr Lutzenberger hat sich durch sein überaus engagiertes Wirken innerhalb der Dorfgemeinschaft und im Naturschutz verdient gemacht.

Ich spreche den Geehrten die Glückwünsche des Landkreises Unterallgäu aus.

Mindelheim, 13. Mai 2003 LANDRATSAMT UNTERALLGÄU

Dr. Haisch Landrat

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 22. Mai 2003

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr. 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 14. Mai 2003

43 - 643-1/2

Vollzug der Wassergesetze;

Verrohrung des Unterwassers der Stau- und Triebwerksanlage auf dem Grundstück Fl.Nr. 324 der Gemarkung Lautrach auf eine Länge von ca. 45 m auf den Grundstücken Fl.Nrn. 321/2, 321/12 und 322 der Gemarkung Lautrach durch die Firma Gebr. Schmid GmbH & Co. Haus- und Grundbesitz Treuhand KG, Hochstr. 8, 87778 Stetten

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für die Verrohrung des Unterwassers der Stauund Triebwerksanlage auf dem Grundstück Fl.Nr. 324 der Gemarkung Lautrach auf eine Länge von ca. 45 m auf den Grundstücken Fl.Nrn. 321/2, 321/12 und 322 der Gemarkung Lautrach durch die Firma Gebr. Schmid GmbH & Co Haus- und Grundbesitz Treuhand KG, Stetten, nach den Unterlagen des Sachverständigenbüros für Wasserwirtschaft, Obergünzburg, vom 01.02.2001 eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (§ 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung).

Mindelheim, 5. Mai 2003

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

21 - 941-5/9

Haushaltssatzung des Schulverbandes Benningen-Lachen (Geschäftsführende Gemeinde: VG Memmingerberg), Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2003

I.

Aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40, 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Benningen-Lachen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 wird

im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit

158.064 EUR

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit

5.369 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

I. Verwaltungsumlage

1. Festsetzung

- a) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2003 auf 131.780 EUR festgesetzt und nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
- b) Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2002 zugrundegelegt. Die Verbandsschule wurde am 01.10.2002 von insgesamt **220** Schülern besucht.
- c) Die Verwaltungsumlage wird je Schüler auf **599 EUR** festgesetzt.

2. Umlageschuld

a) Die Gesamtzahl von 220 Schülern teilt sich wie folgt auf die Mitgliedsgemeinden auf:

Benningen	144
Lachen	76
Gesamt	220

b) Die Umlageschuld beträgt somit für

Benningen	86.256 EUR
Lachen	45.524 EUR
Gesamt	131.780 EUR

II. Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 26.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2003 in Kraft.

Benningen, 7. April 2003 SCHULVERBAND Benningen-Lachen

Bernhard Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gem. Art. 10 Abs. 2 VGemO, § 4 BekV bis zum Ende des Haushaltsjahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg zur Einsicht bereit.

Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Türkheim, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2003

I.

Aufgrund der Art. 8 und 10 Verwaltungsgemeinschaftsordnung (VGemO) i.V.m. Art. 40 Abs. 1 und 42 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) hat die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Türkheim am 24. April 2003 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan wird hiermit festgesetzt; er schließt

im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit

1.349.548 EUR

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit

827.500 EUR

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

A) Umlage für Verwaltung

- a) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Verwaltungsumlage) wird für das Haushaltsjahr 2003 auf 512.160 EUR (Vorjahr: 484.794 EUR) festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.
 - b) Eine Investitionsumlage wird nicht festgesetzt.
- 2. Für die Berechnung dieser Umlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30.06.2002 wie folgt festgesetzt:

Markt Türkheim6.664 EinwohnerGemeinde Amberg1.292 EinwohnerGemeinde Rammingen1.359 EinwohnerGemeinde Wiedergeltingen1.355 Einwohner

insgesamt: 10.670 Einwohner

3. Die Verwaltungsumlage beträgt 48 EUR pro Einwohner.

Die Umlageschuld beträgt für

Markt Türkheim	319.872 EUR
Gemeinde Amberg	62.016 EUR
Gemeinde Rammingen	65.232 EUR
Gemeinde Wiedergeltingen	65.040 EUR

Zusätzlich hat der Markt Türkheim eine Vorausbeteiligung von 85.000 EUR aufgrund des abgeschlossenen Vertrages zu entrichten.

B) Betriebskostenumlage für Abwasserbeseitigung

a) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Betriebskostenumlage) wird für das Haushaltsjahr 2003 auf 338.000 EUR festgesetzt. Er teilt sich wie folgt auf:

(a) Betrieb Verbandsanlagen	28.000 EUR
(b) Betrieb Kläranlage	310.000 EUR

- b) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (Investitionsumlage) wird für das Haushaltsjahr 2003 auf 810.000 EUR festgesetzt.
- 2. Die Betriebskostenumlage wird wie folgt aufgeteilt:
 - a) Für den Betrieb der Verbandsanlagen (Verbandssammler mit Pumpstationen)

Markt Türkheim	36,00 % =	10.080 EUR
Gemeinde Amberg	22,00 % =	6.160 EUR
Gemeinde Rammingen	9,00 % =	2.520 EUR
Gemeinde Wiedergeltingen	33,00 % =	9.240 EUR

b) Für den Betrieb der Kläranlage

Markt Türkheim	70,50 % =218.550 EUR
Gemeinde Amberg	9,50 % = 29.450 EUR
Gemeinde Rammingen	8,50 % = 26.350 EUR
Gemeinde Wiedergeltingen	11,50 % = 35.650 EUR

3. Investitionsumlage für Abwasserbeseitigung

Kläranlage 810.000 EUR

Somit entfallen auf

Markt Türkheim	60,57 % =	490.617 EUR
Gemeinde Amberg	11,29 % =	91.449 EUR
Gemeinde Rammingen	9,87 % =	79.947 EUR
Gemeinde Wiedergeltingen	18,27 % =	147.987 EUR

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 200.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Die Betriebskostenumlage gem. § 4 Abs. 2 Ziffer 1 (a) und (b) (für die Verbandsanlagen und die Kläranlage) ist am Ende des Haushaltsjahres den tatsächlichen Verhältnissen anzupassen und nach der tatsächlichen Belastung auf die Mitgliedsgemeinden umzulegen.

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2003 in Kraft.

Türkheim, 9. Mai 2003 VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT TÜRKHEIM

Bihler Gemeinschaftsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 65 Abs. 3 GO i.V.m. Art. 10 VGemO und Art. 27 Abs. 1 KommZG in der Zeit vom 22. Mai 2003 mit 30. Mai 2003 während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Die Haushaltssatzung liegt gem. § 4 Bekanntmachungsverordnung während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Türkheim, Rathaus, Zimmer 14, zur Einsicht bereit.

Aufgebot für verloren gegangene Sparkassenbücher

Die von der Sparkasse Memmingen-Lindau-Mindelheim ausgestellten Sparkassenbücher

Nr. 12 20 46 65 und Nr. 11 34 55 50

sind verloren gegangen. Ein gleichlautender Aushang erfolgt in der Schalterhalle der Sparkasse Mindelheim und Bad Wörishofen Gartenstadt.

Der Inhaber dieser Urkunde wird aufgefordert, seine Rechte binnen drei Monaten beim Vorstand der Sparkasse Memmingen-Lindau-Mindelheim geltend zu machen. Nach Ablauf dieser Frist erfolgt die Kraftloserklärung.

Memmingen, 9. Mai 2003 SPARKASSE MEMMINGEN-LINDAU-MINDELHEIM

> Dr. Haisch Landrat



Herausgeber und Druck: Landratsamt Unterallgäu in Mindelheim Erscheint in der Regel jeden Donnerstag

Nr. 21	Mindelheim, 22. Mai	2003
INHALTSVER	ZEICHNIS	Seite
	ndesverordnung über den Ladenschluss in Kur-, Ausflugs- und Wallfahrtsorten	175
Wöchentlicher Landratsan	Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im nt	176
Biomüllabfu	ng - Müllabfuhr; Änderungen der Hausmüll- und ıhr anlässlich der Feiertage Pfingstmontag 3) und Fronleichnam (19.06.2003)	176
	ung des Schulverbandes Grundschule en, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr	177
	ung des Schulverbandes Hauptschule en, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr	179
	ung des Schulverbandes Dirlewang, Landkreis , für das Haushaltsjahr 2003	180
	ung der Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen, Interallgäu, für das Haushaltsjahr 2003	183
	ung der Verwaltungsgemeinschaft rberg, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr	184
01. Mai 200	ung der Stadtwerke Memmingen über die ab 03 geltenden Allgemeinen Gastarife und en vom 30. April 2003	186

312 - 841-5/2

Vollzug der Landesverordnung über den Ladenschluss in Kur-, Erholungs-, Ausflugs- und Wallfahrtsorten

Auf Grund des § 10 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) vom 28. November 1956 (BGBI. I S. 875), zuletzt geändert durch Art. 211 der Siebten Zuständigkeitsanpassungs-Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBI. I S. 2785), in Verbindung mit § 1 Nr. 1 und § 3 der Ladenschlussverordnung (LSchlV) vom 29. Juli 1997 (GVBI S. 386, ber. S. 486) erlässt das Landratsamt Unterallgäu als zuständige Kreisverwaltungsbehörde folgende Verordnung:

§ 1

In den Märkten Bad Grönenbach und Ottobeuren dürfen Badegegenstände, Devotionalien, frische Früchte, alkoholfreie Getränke, Milch und Milcherzeugnisse im Sinn des § 4 Abs. 2 des Milch- und Fettgesetzes in der Fassung vom 10. Dezember 1952 (BGBI. I S. 811), Süßwaren, Tabakwaren, Blumen und Zeitungen sowie Waren, die für diese Orte kennzeichnend sind, abweichend von den Vorschriften des § 3 Abs. 1 Nr. 1 LadSchIG, an folgenden Sonn- und Feiertagen in den nachstehend aufgeführten Zeiten feilgehalten werden:

Markt Bad Grönenbach

in der Zeit von 10:00 Uhr bis 16:00 Uhr

an allen Sonntagen in der Zeit vom 25.05.2003 bis einschließlich 28.12.2003 sowie am Pfingstmontag (09.06.2003).

Markt Ottobeuren

in der Zeit von 10:30 Uhr bis 17:00 Uhr

an allen Sonntagen in der Zeit vom 25.05.2003 bis einschließlich 28.12.2003 sowie am

29.05.2003 09.06.2003 19.06.2003 15.08.2003 03.10.2003 25.12.2003 26.12.2003

§ 2

Die Offenhaltung ist auf diejenigen Verkaufsstellen beschränkt, in denen eine oder mehrere der genannten Waren im Verhältnis zum Gesamtumsatz in erheblichem Umfang geführt werden.

§ 3

Die nach dem Arbeitszeitgesetz vom 06. Juni 1994 (BGBI. I S. 1170/1171), dem Jugendarbeitsschutzgesetz vom 12. April 1976 (BGBI I S. 965) und dem Mutterschutzgesetz vom 17. Januar 1997 (BGBI. I S. 22, ber. S. 293) in den jeweils zuletzt gültigen Fassungen zulässige Arbeitszeit der Arbeitnehmer wird durch diese Verordnung nicht berührt.

Die Verordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Unterallgäu in Kraft und am 31.12.2003 außer Kraft.

Mindelheim, 19. Mai 2003 LANDRATSAMT UNTERALLGÄU

Dr. Haisch Landrat

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 5. Juni 2003

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr. 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 21. Mai 2003

41 - 636-1/2

Abfallentsorgung - Müllabfuhr; Änderungen der Hausmüll- und Biomüllabfuhr anlässlich der Feiertage Pfingstmontag (09.06.2003) und Fronleichnam (19.06.2003)

Durch die vorgenannten Feiertage ergeben sich für die Hausmüll- und Biomüllabfuhr folgende Änderungen:

Normaler	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
Abfuhrtag	09.06.2003	10.06.2003	11.06.2003	12.06.2003	13.06.2003
verlegt	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag
auf	10.06.2003	11.06.2003	12.06.2003	13.06.2003	14.06.2003
Normaler Abfuhrtag				Donnerstag 19.06.2003	Freitag 20.06.2003
verlegt auf				Freitag 20.06.2003	Samstag 21.06.2003

Wir bitten, vorstehende Änderungen bei der Bereitstellung der Abfallgefäße zu beachten.

Die Städte, Märkte und Gemeinden werden um ortsübliche Bekanntmachung gebeten.

Mindelheim, 19. Mai 2003

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

21 - 941-5/9

Haushaltssatzung des Schulverbandes Grundschule Babenhausen, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2003

I.

Aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40, 41 des Gesetzes über die kommunale Zusamenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit

279.636 EUR

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit

37.800 EUR

ab.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 41)

I. Verwaltungsumlage

- 1. Festsetzung:
 - a) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2003 auf 204.736 EUR festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

- b) Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2002 zugrundegelegt. Die Verbandsschule wurde am 01.10.2002 von insgesamt 448 Schülern besucht.
- c) Die Verwaltungsumlage wird je Schüler auf **457 EUR** festgesetzt.

II. Investitionsumlage

- 1. Festsetzung:
 - a) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2003 auf 22.400 EUR festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
 - b) Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2002 zugrundegelegt. Die Verbandsschule wurde am 01.10.2002 von insgesamt 448 Schülern besucht.
 - c) Die Investitionsumlage wird je Schüler auf 50 EUR festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **46.000 EUR** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2003 in Kraft.

Babenhausen, 14. Mai 2003 SCHULVERBAND GRUNDSCHULE BABENHAUSEN

Lehner Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gem. Art. 10 Abs. 2 VGemO, § 4 BekV bis zum Ende des Haushaltsjahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen zur Einsicht bereit.

21 - 941-5/9

Haushaltssatzung des Schulverbandes Hauptschule Babenhausen, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2003

I.

Aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40, 41 des Gesetzes über die kommunlae Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit

625.547 EUR

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit

114.300 EUR

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 41)

SCHULVERBANDSUMLAGEN

Verwaltungsumlage:

- Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2003 auf 275.747 EUR festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
- 2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2002 auf **437** Verbandsschüler festgesetzt.
- 3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 631 EUR festgesetzt.

Investitionsumlage:

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2003 auf 65.550 EUR festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Investitionsumlage).

- 2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2002 auf **437** Verbandsschüler festgesetzt.
- 3. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf 150 EUR festgesetzt.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **100.000 EUR** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2003 in Kraft.

Babenhausen, 19. Mai 2003 SCHULVERBAND HAUPTSCHULE BABENHAUSEN

Lehner Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gem. Art. 10 Abs. 2 VGemO, § 4 BekV bis zum Ende des Haushaltsjahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen zur Einsicht bereit.

21 - 941-5/9

Haushaltssatzung des Schulverbandes Dirlewang, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2003

I.

Aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40, 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Dirlewang folgende Haushaltssatzung:

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 wird

im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf 333.150 EUR

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf

687.500 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird auf **300.000 EUR** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1) Verwaltungsumlage

1. Festsetzung

- a) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2003 auf **257.700 EUR** festgesetzt und nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
- b) Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2002 zugrundegelegt. Die Verbandsschule wurde am 01.01.2002 von insgesamt **316** Schülern besucht.
- c) Die Verwaltungsumlage wird je Schüler auf 815,51 EUR festgesetzt.

2. Umlageschuld

a) Die Gesamtzahl von 316 Schülern teilt sich wie folgt auf die Mitgliedsgemeinden auf:

Dirlewang	156
Apfeltrach	28
Stetten	25
Unteregg	88
Eggenthal	<u>19</u>
Gesamt	316

b) Die Umlageschuld beträgt somit für

Dirlewang	127.219 €
Apfeltrach	22.834 €
Stetten	20.388 €
Unteregg	71.764 €
Eggenthal	<u>15.495</u> €

Gesamt 257.700 €

2) Investitionsumlage

1. Festsetzung

- a) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2003 auf 317.000 EUR festgesetzt und nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
- b) Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die durchschnittliche Schülerzahl in den Jahren 1997 1999 zugrundegelegt. Die Verbandsschule wurde in diesen Jahren durchschnittlich von **342** Schülern besucht.
- c) Die Investitionsumlage wird je Schüler auf 926,90 EUR festgesetzt.

2. Umlageschuld

a) Die Gesamtzahl von 342 Schülern teilt sich wie folgt auf die Mitgliedsgemeinden auf:

Dirlewang	165
Apfeltrach	29
Stetten	31
Unteregg	92,5
Eggenthal	<u>24,5</u>
Gesamt	342

b) Die Umlageschuld beträgt somit für

Dirlewang	152.939 EUR
Apfeltrach	26.880 EUR
Stetten	28.734 EUR
Unteregg	85.738 EUR
Eggenthal	22.709 EUR

Gesamt 317.700 EUR

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **40.000 EUR** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2003 in Kraft.

Dirlewang, 30. April 2003 SCHULVERBAND DIRLEWANG

Schorer

Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Unterallgäu vom 25.04.2003 rechtsaufsichtlich genehmigt.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Dirlewang während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gem. Art. 10 Abs. 2 VGemO, § 4 BekV bis zum Ende des Haushaltsjahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Dirlewang zur Einsicht bereit.

21 - 941-5/9

Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2003

I.

Aufgrund der Art. 8 Abs. 2, Art. 10 Abs. 2 VGemO, §§ 40, 41 KommZG sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Verwaltungsgemeinschaft folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 wird

im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit

1.171.780 EUR

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit

50.670 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

- Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben wird für das Haushaltsjahr 2003 auf 644.328 EUR festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.
- 2. Für die Berechnung der Umlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30.06.2002 auf **11.304** Einwohner festgesetzt.
- 3. Die Verwaltungsumlage wird je Einwohner auf 57 EUR festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **160.000 EUR** festgesetzt.

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2003 in Kraft.

Babenhausen, 13. Mai 2003 VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT BABENHAUSEN

Lehner Gemeinschaftsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 10 Abs. 2 VGemO, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gem. Art. 10 Abs. 2 VGemO, § 4 BekV bis zum Ende des Haushaltsjahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen zur Einsicht bereit.

21 - 941-5/9

Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2003

I.

Aufgrund der Art. 8 Abs. 2, Art. 10 VGemO, Art. 40 ff KommZG sowie Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 wird

im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf je

850.188 EUR

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf je

63.000 EUR

festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **0 EUR** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

VERWALTUNGS- UND INVESTITIONSUMLAGE

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2003 auf **502.200 EUR** festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.

Für die Berechnung der Umlagen wurde die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30.06.2002 wie folgt festgesetzt:

Gemeinde Benningen	2.130 Einwohner
Gemeinde Holzgünz	1.088 Einwohner
Gemeinde Lachen	1.355 Einwohner
Gemeinde Memmingerberg	2.584 Einwohner
Gemeinde Trunkelsberg	1.821 Einwohner
Gemeinde Ungerhausen	1.066 Einwohner

10.044 Einwohner

Die Verwaltungsumlage wird je Einwohner auf 50 EUR festgesetzt.

UMLAGESCHULD

Die Umlageschuld im Verwaltungshaushalt beträgt demnach für die

Gemeinde Benningen	106.500 EUR
Gemeinde Holzgünz	54.400 EUR
Gemeinde Lachen	67.750 EUR
Gemeinde Memmingerberg	129.200 EUR
Gemeinde Trunkelsberg	91.050 EUR
Gemeinde Ungerhausen	53.300 EUR.

2. Das Umlagesoll zur Finanzierung von Investitionen wird für das Haushaltsjahr 2003 auf **0 EUR** festgesetzt.

Die Investitionsumlage wird je Einwohner auf 0 EUR festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **141.000 EUR** festgesetzt.

§ 6

Weitere Vorschriften, die sich auf die Einnahmen und Ausgaben und den Stellenplan beziehen, werden nicht aufgenommen.

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2003 in Kraft.

Memmingerberg, 28. April 2003 VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT MEMMINGERBERG

Zettler Gemeinschaftsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 8 Abs. 2, Art. 10 VGemO, Art. 40 ff. KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gem. Art. 10 Abs. 2 VGemO, § 4 BekV bis zum Ende des Haushaltsjahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg zur Einsicht bereit.

Bekanntmachung der Stadtwerke Memmingen über die ab 01. Mai 2003 geltenden Allgemeinen Gastarife und Bedingungen vom 30. April 2003

Die Stadtwerke Memmingen stellen ihren Kunden Erdgas aufgrund der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Gasversorgung von Tarifkunden (AVBGasV) vom 21. Juni 1979 (Bundesgesetzblatt I S. 676) ab 1. Mai 2003 zu nachfolgenden Tarifen zur Verfügung:

I. PREISBESTANDTEILE

1. Gaspreis

Der Gaspreis setzt sich zusammen aus

- einem Jahresgrundpreis für die Bereitstellung des Gases und
- einem Arbeitspreis für die abgenommenen Gasmengen.

Tarif	Arbeitspreis		Monatlicher Teilbetrag des Jahresgrundpreises		In der Regel geeignet bei Gasabnahme von - bis	
Gruppe A	Netto Ct/kWh	Brutto *) Ct/kWh	Netto EUR	Brutto *) EUR	ca. kWh/	Jahr
200	4,85	5,63	2,50	2,90	0 -	5.600
201	4,10	4,76	6,00	6,96	5.601 -	24.000
Gruppe B						
202	3,80	4,41	12,00	13,92	24.001 -	60.000
203	3,70	4,29	17,00	19,72	60.001 -	110.400
204	3,55	4,12	30,80	35,73	110.401 -	500.000

Tarif	Arbeitspreis		Monatlicher Teilbetrag des Jahresgrundpreises		In der Regel geeignet bei Gasabnahme von - bis
Bei einer Nennleistung von mehr als 70 kW erhöhen sich die monatlichen Teilbeträge des Jahresgrun preises in der Tarifgruppe B (siehe Ziff. 4) für die übersteigende Nennleistung um			· ·		
			0,44 0,51 EUR/kW EUR/kW		
Gruppe C					
205	3,32	3,85	0,75 EUR/kW Nennleistung Mindestens 126,67 EUR	0,87 EUR/kW Nennleistung Mindestens 146,94 EUR	500.001 - 4.500.000
	Für größere Abr	nahmemengen k	önnen Sonderb	edingungen eing	eräumt werden.
Gruppe D					
Bei Kunden, deren Wohnungen über eine Heizzentrale mit Wärme/Warmwasser zu den Tarifen der Gruppe B oder C versorgt werden, berechnen die Stadtwerke für den weiteren Gasverbrauch fol- genden Tarif					
240	3,55	4,12	2,50	2,90	

^{*)} beinhaltet die Mineralölsteuer sowie die derzeit gültige Umsatzsteuer von 16 % (kaufmännisch gerundet)

Die Abrechnung des Gasverbrauchs erfolgt in Kilowattstunden (kWh). Hierzu wird der Verbrauch in Kubikmeter (m³) mit dem Brennwert 10,0901 kWh/m³ (siehe II, 1.) multipliziert.

II. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

- 1. Der durchschnittliche Brennwert des gelieferten Erdgases beträgt gegenwärtig 11,09 kWh/m³ im Normzustand. Das Gas wird mit einem Druck von ca. 22 mbar zur Verfügung gestellt. Der Gasverbrauch wird thermisch, d.h. nach Energieeinheiten (kWh) abgerechnet. Dazu wird der gemessenen Verbrauch (m³) mit einem Umrechnungsfaktor multipliziert. Der Umrechnungsfaktor hängt vom Brennwert des Gases und den örtlichen Anschlussverhältnissen ab. Er wird für jede Abrechnungsperiode ermittelt. Die Verrechnungstemperatur beträgt 15 °C.
- Jedem Kunden steht die Wahl unter den Tarifen seiner Gruppe frei. Macht der Kunde von dem ihm eingeräumten Wahlrecht Gebrauch, so ist er an die getroffene Wahl für die Dauer eines Jahres gebunden. Diese Bindung gilt jeweils für ein weiteres Jahr, wenn der Kunde nicht spätestens einen Monat vor Ablauf dieses Jahres den Stadtwerken schriftlich mitteilt, welche andere Wahl er trifft.
- Der Grundpreis ist auch dann zu bezahlen, wenn im Abrechnungszeitraum kein Gas abgenommen wird.
- 4. Die AVBGasV sowie das Tarifblatt sind in der Kundendienstzentrale der Stadtwerke Memmingen (Gaswerkstraße 17) erhältlich oder können telefonisch abgefordert werden.

Bitte besuchen Sie uns auch im Internet unter www.stadtwerke-memmingen.de.

Memmingen, 30. April 2003 STADTWERKE MEMMINGEN

> Dr. Haisch Landrat



Herausgeber und Druck: Landratsamt Unterallgäu in Mindelheim Erscheint in der Regel jeden Donnerstag

Nr. 22	Mindelheim, 28. Mai	2003
INHALTSVE	DZEICHNIS	Seite
INHALISVEI	RZEIGHINIS	Seite
Hauchalteeat	zung und Haushaltsplan des Landkreises	
	iu für das Haushaltsjahr 2003	189
Ehrung für verdiente Bürgermeister des Landkreises Unterallgäu		
Wöchentliche Landratsa	er Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im	192
Lanuraisa	iiit	192
Vollzug des S "Ettringen	Schornsteinfegergesetzes (SchfG); Kehrbezirk	193
Öffentliche A	usschreibung nach VOB/A	193
Fischteich	Vassergesetze; Errichtung zweier naturnaher ne und Verlegung eines wasserführenden Grabens Grundstück Fl.Nr. 462 der Gemarkung Lauben durch	
	rischer und Naturfreunde Günz-Lauben e.V.,	194
Zuchtviehauk	ction der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Buchloe	195

13 - 941/22

Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Landkreises Unterallgäu für das Haushaltsjahr 2003

I.

Nachstehend wird die in der Sitzung des Kreistages vom 31. März 2003 beschlossene Haushaltssatzung des Landkreises Unterallgäu für das Haushaltsjahr 2003 gemäß Art. 59 Abs. 3 der Landkreisordnung (LkrO) öffentlich bekannt gemacht.

Haushaltssatzung des Landkreises Unterallgäu für das Haushaltsjahr 2003

Auf Grund der Art. 57 ff der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern i.d. Fassung der Bek. vom 22. August 1998 (GVBI. S. 826, BayRS 2020-3-1-I) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. April 2001 (GVBI. S. 140) erlässt der Landkreis folgende Haushaltssatzung

§ 1

(1) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit 80.784.000 EUR

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit 9.330.300 EUR

ab.

(2) Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan des Kreisaltenheimes Türkheim für das Haushaltsjahr 2003 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

ERFOLGSPLAN in den Erträgen mit 3.367.800 EUR in den Aufwendungen mit 3.377.800 EUR

und im

VERMÖGENSPLAN in den Einnahmen und Ausgaben mit 236.000 EUR

ab.

(3) Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan des Kreisaltenheimes Bad Wörishofen für das Haushaltsjahr 2003 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

ERFOLGSPLAN in den Erträgen mit 1.799.000 EUR

in den Aufwendungen mit 2.014.000 EUR

und im

VERMÖGENSPLAN in den Einnahmen und Ausgaben mit 232.715 EUR

ab.

(4) Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan des Kreisaltenheimes Babenhausen für das Haushaltsjahr 2003 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

ERFOLGSPLAN in den Erträgen mit 1.356.100 EUR in den Aufwendungen mit 1.731.100 EUR

und im

VERMÖGENSPLAN in den Einnahmen und Ausgaben mit 2.804.879 EUR

ab.

§ 2

- Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 3.500.000 EUR festgesetzt.
- (2) Kredite des Trägers zur Finanzierung von Ausgaben nach den Vermögensplänen der Kreisaltenheime werden nicht festgesetzt.

§ 3

- Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 1.851.400 EUR festgesetzt.
- (2) Verpflichtungsermächtigungen in den Vermögensplänen
 - a) Kreisaltenheim Türkheim
 - b) Kreisaltenheim Ottobeuren
 - c) Kreisaltenheim Bad Wörishofen
 - d) Kreisaltenheim Babenhausen

werden nicht festgesetzt.

§ 4

- (1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 18 ff des Finanzausgleichsgesetzes umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2003 auf 34.990.870 EUR (Umlagesoll) festgesetzt.
- (2) Die Kreisumlage wird in Hundertsätzen aus nachstehenden Realsteuerkraftzahlen und Schlüsselzuweisungen bemessen:

Vom Statistischen Landesamt festgestellte Realsteuerkraftzahlen der

Grundsteuer A	1.394.098 EUR
Grundsteuer B	8.918.766 EUR
Gewerbesteuer	25.635.201 EUR
Einkommensteuerbeteiligung	31.634.162 EUR
Umsatzsteuerbeteiligung	3.105.383 EUR
80 v.H. der Schlüsselzuweisungen, auf die	
kreisangehörige Gemeinden im Rechnungsjahr	
2002 Anspruch hatten	12.623.988 EUR
Summe der Bemessungsgrundlagen	83.311.598 EUR.

(3) Nach Art. 18 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes werden die Umlagesätze für die Kreisumlage wie folgt festgesetzt:

aus der Steuerkraftzahl der Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A)	42,0 v.H.
b) für die Grundstücke (B)	42,0 v.H.
aus der Steuerkraftzahl der Gewerbesteuer	42,0 v.H.
3. aus der Einkommensteuerbeteiligung	42,0 v.H.
aus der Umsatzsteuerbeteiligung	42,0 v.H.
5. aus den Schlüsselzuweisungen	42,0 v.H.

(4) Die Steuersätze (Hebesätze) für Gemeindesteuern, die der Landkreis auf gemeindefreien Grundstücken erhebt und die für jedes Jahr neu festzusetzen sind, werden wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A)

300 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 2.000.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2003 in Kraft.

Mindelheim, 21. Mai 2003 LANDKREIS UNTERALLGÄU

Dr. Haisch Landrat

II.

Die Regierung von Schwaben hat mit Schreiben vom 12. Mai 2003, Nr. 230-1512.2/10 den in § 2 Abs. 1 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 3.500.000 EUR gemäß Art. 65 Abs. 2 LkrO genehmigt.

Ebenso hat die Regierung von Schwaben den in § 3 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 1.851.400 EUR gemäß Art. 61 Abs. 4 LkrO genehmigt.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 59 Abs. 3 LkrO in der Zeit vom 30. Mai 2003 bis 5. Juni 2003 im Landratsamt, Zimmer 135, öffentlich auf.

BL - 019-1/5

Ehrung für verdiente Bürgermeister des Landkreises Unterallgäu

Am 22.05.2003 durfte ich im Rahmen der Bürgermeister-Dienstbesprechung

- Herrn Bürgermeister Johann Bertele, Kirchhaslach, und
- Herrn Bürgermeister Gerhard Zettler, Memmingerberg,

für ihre 25-jährige Tätigkeit als Bürgermeister des Landkreises Unterallgäu mit der Silbernen Landkreisnadel auszeichnen.

Ich spreche den Geehrten die Glückwünsche des Landkreises Unterallgäu aus und darf ihnen meinen Dank sowie meine Anerkennung für deren langjähriges herausragendes Wirken zum Ausdruck bringen.

Mindelheim, 23. Mai 2003 LANDRATSAMT UNTERALLGÄU

Dr. Haisch Landrat

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 5. Juni 2003

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr. 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 28. Mai 2003

311 - 137-11

Vollzug des Schornsteinfegergesetzes (SchfG); Kehrbezirk "Ettringen"

Mit Wirkung vom 1. Juni 2003 wurde Herr Robert Müller, wohnhaft in 86853 Langerringen, Germanenstr. 10, als Bezirkskaminkehrermeister für den Kehrbezirk "Ettringen" probeweise zunächst für die Dauer von einem Jahr durch die Regierung von Schwaben bestellt.

Diese Bestellung war erforderlich, da der bisherige Bezirkskaminkehrermeister für den Kehrbezirk "Ettringen", Herr Hermann Müller aus Langerringen in den Ruhestand versetzt wurde.

Mindelheim, 26. Mai 2003

52 - 621

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

1. Auftraggeber: Landkreis Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim,

Tel.: 0 82 61/9 95-3 21, Fax: 0 82 61/9 95-3 33

2a. Vergabeverfahren: Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

2b. Bauvertrag

3. Ort der Leistung: Landwirtschaftsschule und -Amt und Staatl. Berufsschule III in Memmin-

gen, Augsburger Str. 17

4. Art und Umfang

der Leistungen: Ausbau der bestehenden Elektronachtspeichereinzelöfen

Einbau einer Warmwasserheizungsanlage mit Heizkörper

- Gewerk: Heizungsanlage DIN 18380

90 Stück Heizkörper

750 mtr Rohrleitung

500 mtr Wärmedämmung

5. Ausführungsfrist: 32. bis 36. KW 2003

6. Anforderung der Ausschreibungsunterlagen bei: siehe Ziffer 1, Sachgebiet 52, spätestens bis 20. Juni 2003. Die Ausgabe der LV's erfolgt ab 4. Juni 2003.

Zahlung Schutzgebühr: Gewerk 1: 15,00 EUR

einzuzahlen bar oder durch Verrechnungsscheck. Die Schutzgebühr wird nicht zurückerstattet.

- 8. Die Angebote sind bis spätestens **Donnerstag, 3. Juli 2003**, 10:00 Uhr, einzureichen.
- 9. Anschrift, an die die Angebote zu richten sind: siehe Ziffer 1, Poststelle Zimmer 2
- 10. Sprache: deutsch
- 11. Zur Angebotseröffnung zugelassen sind Bieter und ihre Bevollmächtigten.

12. Angebotseröffnung am Donnerstag, 3. Juli 2003

Gewerk 1: 10:00 Uhr

im Sitzungssaal (Nr. 100) im Landratsamt Unterallgäu in Mindelheim.

13. Sicherheiten: - Vertragserfüllung 5 v.H.

- Gewährleistung 3 v.H.

14. Zahlungsbedingungen: nach VOB/B

15. Rechtsform bei Bietergemeinschaften: Gesamtschuldnerisch haftend, mit bevollmächtigtem Vertreter. Subunternehmer sind zu benennen.

16. Eignungsnachweise

Der Bieter hat zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit Angaben zu machen gem. § 8 Nr. 3 (1) Buchstabe a bis g VOB/A. Der Bieter hat eine Bescheinigung der Berufsgenossenschaft vorzulegen. Bieter, die ihren Sitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland haben, haben eine Bescheinigung des für sie zuständigen Versicherungsträgers vorzulegen.

- 17. Ablauf Zuschlags- und Bindefrist: 7. August 2003
- Änderungsvorschläge oder Nebenangebote sind nur bei Abgabe eines Hauptangebotes zugelassen.
- 19. Zuschlagskriterien: Wirtschaftlichstes Angebot, insbesondere Preis, Qualität, Wirtschaftlichkeit.
- 20. Auskünfte zum Verfahren erteilt die unter Ziffer 1 genannte Stelle.

- Auskünfte zur Technik: Ingenieurbüro Lutzenberger, Mindelheim,

Tel: 0 82 61/76 58-0 Fax: 0 82 61/69 46

- Nachprüfstelle: VOB-Stelle bei der Regierung von Schwaben,

Tel.: 08 21/3 27-24 68, Fax 08 21/3 27-26 60

Mindelheim, 22. Mai 2003

43 - 641-2/2

Vollzug der Wassergesetze;

Errichtung zweier naturnaher Fischteiche und Verlegung eines wasserführenden Grabens auf dem Grundstück Fl.Nr. 462 der Gemarkung Lauben durch die Angelfischer und Naturfreunde Günz-Lauben e.V.,

vertreten durch Herrn Alois Haugg, Günz, Birkenweg 7, 87784 Westerheim

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für die geplante Errichtung zweier naturnaher Fischteiche und für die Verlegung eines wasserführenden Grabens auf dem Grundstück Fl.Nr. 462 der Gemarkung Lauben nach den Unterlagen der Firma Spewobau GmbH, Günz, Westerheim, vom 23.04.2003 eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (§ 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung).

Mindelheim, 22. Mai 2003

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

63 - 561-2/5

Zuchtviehauktion der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Buchloe

Am **Mittwoch**, **den 4. Juni 2003** findet in Buchloe eine Zuchtviehauktion der Allgäuer Herdebuchgesellschaft statt.

Zeitfolge:

Körung und Bewertung der Stiere	Mittwoch,	4. Juni 2003,	8:30 Uhr -10:00 Uhr
Bewertung des weiblichen Großviehs	Mittwoch,	4. Juni 2003,	7:00 Uhr - 9:00 Uhr
Versteigerung der Zuchttiere	Mittwoch,	4. Juni 2003,	10:30 Uhr

Auftrieb: 260 Tiere, davon

20 Bullen

200 Kühe und Kalbinnen

40 männl. u. weibl. Zuchtkälber

Das gesamte Großvieh ist BHV 1-frei.

Zuverlässige Erledigung von Kaufaufträgen wird garantiert. Die Gemeinden werden gebeten, dies ortsüblich bekannt zu geben.

Kaufbeuren, 20. Mai 2003 ALLGÄUER HERDEBUCHGESELLSCHAFT KAUFBEUREN

> Dr. Haisch Landrat



Herausgeber und Druck: Landratsamt Unterallgäu in Mindelheim Erscheint in der Regel jeden Donnerstag

Nr. 23	Mindelheim, 5. Juni	2003
INHALTSVERZI	EICHNIS	Seite
Wöchentlicher A Landratsamt	amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im	197
Vollzug des Ges (Feiertagsge	setzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage setz-FTG)	197
Öffentliche Auss	schreibung nach VOB/A	197
Firma Kieswe den Grundsti Attenhausen	ssergesetze; Geplante Nasskiesausbeute der erk Schlegelsberg GmbH & Co. KG, Erkheim, auf ücken Fl.Nrn. 345/1, 346 und 347 der Gemarkung sowie auf Teilflächen der Grundstücke Fl.Nrn. I 337 der Gemarkung Attenhausen	199
	Absatzveranstaltung der Allgäuer esellschaft in Kempten	199
Satzung zur Erh §§ 135 a - 13	ebung von Kostenerstattungsbeträgen nach 35 c BauGB	200
	ng des Schulverbandes Hauptschule Türkheim, nterallgäu, für das Haushaltsjahr 2003	200

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 12. Juni 2003

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr. 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 4. Juni 2003

311 - 132-2/2

Vollzug des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz-FTG)

Anlässlich der im Monat Juni 2003 anfallenden gesetzlichen Feiertage,

Pfingstmontag (9. Juni 2003) und Fronleichnam (19. Juni 2003)

gelten die Schutzbestimmungen für Sonn- und Feiertage.

Die Gemeinden können aus wichtigen Gründen im Einzelfall von den Verboten Befreiung erteilen (Art. 5 FTG).

Mindelheim, 2. Juni 2003

52 - 621

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

1. Auftraggeber: Kreiskliniken Unterallgäu, Postfach 12 65, 87712 Mindelheim

Tel.: 0 82 61-7 97-0

2.a) Vergabeverfahren: Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

2.b) Bauvertrag

3. Ort der Leistung: Kreisklinik Mindelheim, Bad Wörishofer Str. 44

4. Art und Umfang der Leistungen:

Erweiterung der bestehenden Krankenpflegeschule (L/B/H) 11,48 m x 9,31 m x 3,60 m

- Gewerk 1: Baumeisterarbeiten u.a.
 - Erdarbeiten, Gerüstarbeiten
 - Beton- und Stahlbetonarbeiten in Fertigteilbauweise, ca. 150 m²
 - Putzarbeiten mit Dämmung ca. 100 m²
 - Estricharbeiten mit Dämmung ca. 86 m²
- Gewerk 2: Zimmerer- und Dachdeckerarbeiten u.a.
 - Deckensparren ca. 6,2 m³
 - Dachschalung ca. 110 m²
 - Wärmedämmung und Deckenverkleidung ca.
 86 m²
 - Elastomerbitumenabdeckung ca. 110 m² mit Kiesschüttung
- **5.** Ausführungsfrist: Mitte Juli 2003 August 2003
- Anforderung der Ausschreibungsunterlagen bei: Landratsamt Unterallgäu, SG 52, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim, Tel. 0 82 61-9 95-3 21, FAX 0 82 61-9 95-3 33 spätestens bis 20. Juni 2003. Die Ausgabe der LV's erfolgt ab 6. Juni 2003.

7. Zahlung Schutzgebühr: Gewerk 1: 10,00 €

Gewerk 2: 10,00 €

einzuzahlen bar oder durch Verrechnungsscheck. Die Schutzgebühr wird nicht zurückerstattet.

- 8. Die Angebote sind bis spätestens **Donnerstag, 26. Juni 2003**, 10:00 Uhr, einzureichen.
- Anschrift, an die die Angebote zu richten sind: siehe Ziffer 6, Landratsamt Unterallgäu, Poststelle, Zimmer 2
- 10. Sprache: deutsch
- 11. Zur Angebotseröffnung zugelassen sind Bieter und ihre Bevollmächtigten.

12. Angebotseröffnung am Donnerstag, 26. Juni 2003

Gewerk 1: 10:00 Uhr Gewerk 2: 10:30 Uhr

im Sitzungssaal (Nr. 100) im Landratsamt Unterallgäu in Mindelheim.

- 13. Zahlungsbedingungen: nach VOB/B
- 14. Rechtsform bei Bietergemeinschaften: Gesamtschuldnerisch haftend, mit bevollmächtigtem Vertreter. Subunternehmer sind zu benennen.

15. Eignungsnachweise

Der Bieter hat zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit Angaben zu machen gem. § 8 Nr. 3 (1) Buchstabe a bis g VOB/A. Der Bieter hat eine Bescheinigung der Berufsgenossenschaft vorzulegen. Bieter, die ihren Sitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland haben, haben eine Bescheinigung des für sie zuständigen Versicherungsträgers vorzulegen.

- 16. Ablauf Zuschlags- und Bindefrist: 26. Juli 2003
- 17. Änderungsvorschläge oder Nebenangebote sind nur bei Abgabe eines Hauptangebotes zugelassen.

- 18. Zuschlagskriterien: Wirtschaftlichstes Angebot, insbesondere Preis, Qualität, Wirtschaftlichkeit.
- Auskünfte zum Verfahren erteilt das Landratsamt Unterallgäu Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim, Tel. 0 82 61-9 95-3 21
 - Nachprüfstelle: VOB-Stelle bei der Regierung von Schwaben, Tel: 08 21/3 27-24 68, Fax 08 21/3 27-26 60

Mindelheim, 26. Mai 2003

43 - 642-1/2

Vollzug der Wassergesetze;

Geplante Nasskiesausbeute der Firma Kieswerk Schlegelsberg GmbH & Co. KG, Erkheim, auf den Grundstücken Fl.Nrn. 345/1, 346 und 347 der Gemarkung Attenhausen sowie auf Teilflächen der Grundstücke Fl.Nrn. 345, 342 und 337 der Gemarkung Attenhausen

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für die geplante Nasskiesausbeute der Firma Kieswerk Schlegelsberg GmbH & Co. KG, Erkheim, auf den Grundstücken Fl.Nr. 345/1, 346 und 347 der Gemarkung Attenhausen sowie auf Teilflächen der Grundstücke Fl.Nrn. 345, 342 und 337 der Gemarkung Attenhausen nach den Unterlagen der Ing.-Gesellschaft LARS Consult, Memmingen, vom August 2002 eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (§ 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung).

Mindelheim, 2. Juni 2003

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

63 - 561-2/5

Selektions- und Absatzveranstaltung der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Kempten

Am **Donnerstag, den 12. Juni 2003,** findet in Kempten, Allgäu-Halle eine **Zuchtviehabsatzveranstaltung** mit **IBR-/IPV-freien** Tieren statt.

Versteigerungsbeginn: 10:00 Uhr

Die Verbandskörung der Stiere und die Bewertung der weiblichen Zuchttiere findet am gleichen Tag statt. Bewertung ab 7:00 Uhr, Körung ab 8:45 Uhr.

Auftrieb: 25 Stiere

15 Kühe

220 Jungkühe

5 Kalbinnen

50 Zuchtkälber

Die Gemeinden werden gebeten, dies ortsüblich bekannt zu geben.

Kempten, 30. Mai 2003 ALLGÄUER HERDEBUCHGESELLSCHAFT KEMPTEN

21 - 634-2

Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach §§ 135 a - 135 c BauGB

Der Gemeinderat Wiedergeltingen hat in seiner Sitzung am 23.04.2003 eine Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach §§ 135 a - 135 c BauGB beschlossen.

Die Satzung tritt zum 01. Juli 2003 in Kraft.

Die Satzung liegt in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Türkheim, Rathaus, Zimmer 12 sowie in der Gemeindekanzlei Wiedergeltingen während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht bereit.

Türkheim, 20. Mai 2003 VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT TÜRKHEIM

21 - 941-5/9

Haushaltssatzung des Schulverbandes Hauptschule Türkheim, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2003

I.

Aufgrund des Art. 9 Abs. 7 und 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) hat die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Hauptschule Türkeim am 12. Mai 2003 folgende Haushaltssatzung 2003 beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit 295.331 EUR

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.564.630 EUR

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

SCHULVERBANDSUMLAGE

A) FESTSETZUNG DER SCHÜLERZAHL

Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2002 auf 362 Verbandsschüler festgesetzt; davon entfallen auf

Markt Türkheim	215
Gemeinde Amberg	31
Gemeinde Rammingen	37
Markt Tussenhausen	42
Gemeinde Wiedergeltingen	37

B) VERWALTUNGSUMLAGE

- 1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2003 auf 206.340 EUR festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
- 2. Die Verwaltungsumlage beträgt je Verbandsschüler 570 EUR.

C) INVESTITIONSUMLAGE 1 (für Sanierung und laufenden Investitionsbedarf)

- Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt für Sanierung und laufenden Investitionsbedarf (Unterabschnitt 2133) wird für das Haushaltsjahr 2003 auf 222.630 EUR festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
- 2. Die Investitionsumlage 1 beträgt je Verbandsschüler 615 EUR und wird wie folgt aufgeteilt:

Türkheim	132.225 EUR
Amberg	19.065 EUR
Rammingen	22.755 EUR
Tussenhausen	25.830 EUR
Wiedergeltingen	22.755 EUR

D) INVESTITIONSUMLAGE 2 (für Neubau Sporthalle und Schulerweiterung)

- 1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt für den Neubau der Sporthalle und die Schulerweiterung (Unterabschnitt 2134) wird für das Haushaltsjahr 2003 auf 1.044.000 EUR festgesetzt und nach dem von der Schulverbandsversammlung mit Beschluss vom 30. Juli 2002 gemäß Art. 9 Abs. 7 Satz 4 BaySchFG einstimmig festgelegten Umlageschlüssel auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
- 2. Die Investitionsumlage 2 teilt sich wie folgt auf nach der Schülerzahl, Stand 01.10.2001:

210
32
32
42
44

360

a) Neubau Doppelsporthalle:

ungedeckter Bedarf	900.000 EUR
Vorausbeteiligung Markt Türkheim	50 %
Investitionsumlage je Schüler	1.250 EUR

Markt Türkheim Vorausbeteiligung 450.000 EUR

	nach Schülerzahl	262.500 EUR	712.000 EUR
Gemeinde Amberg	nach Schülerzahl		40.000 EUR
Gemeinde Rammingen	nach Schülerzahl		40.000 EUR
Markt Tussenhausen	nach Schülerzahl		55.000 EUR
Gde. Wiedergeltingen	nach Schülerzahl		52.500 EUR

900.000 EUR

b) Umbau Schule und alte Turnhalle:

ungedeckter Bedarf 144.000 EUR Investitionsumlage je Schüler 400 EUR

Markt Türkheim	nach Schülerzahl	84.000 EUR
Gemeinde Amberg	nach Schülerzahl	12.800 EUR
Gemeinde Rammingen	nach Schülerzahl	12.800 EUR
Markt Tussenhausen	nach Schülerzahl	17.600 EUR
Gde. Wiedergeltingen	nach Schülerzahl	16.800 EUR

144.000 EUR

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 400.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2003 in Kraft.

Türkheim, 27. Mai 2003 SCHULVERBAND HAUPTSCHULE TÜRKHEIM

Bihler

Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in der Zeit vom 6. Juni mit 13. Juni 2003, die Haushaltssatzung gem. § 4 Satz 1 Bekanntmachungsverordnung während des ganzen Jahres bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Türkheim, Rathaus, Zimmer 15, zur Einsicht auf.

Dr. Haisch Landrat



Nr. 24	Mindelheim, 12. Juni	2003
INHALTSVERZ	ZEICHNIS	Seite
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt		203
Vollzug der Wassergesetze; Abbau des Kiesdammes auf dem Grundstück Fl.Nr. 345/1 der Gemarkung Attenhausen und auf Teilflächen der Grundstücke Fl.Nrn. 345 und 346 der Gemarkung Attenhausen durch die Firma Kieswerk Schlegelsberg GmbH & Co. KG, Schlegelsberg 1, 87746 Erkheim		204

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 26. Juni 2003

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr. 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 11. Juni 2003

43 - 642-1/2

Vollzug der Wassergesetze;

Abbau des Kiesdammes auf dem Grundstück Fl.Nr. 345/1 der Gemarkung Attenhausen und auf Teilflächen der Grundstücke Fl.Nrn. 345 und 346 der Gemarkung Attenhausen durch die Firma Kieswerk Schlegelsberg GmbH & Co. KG, Schlegelsberg 1, 87746 Erkheim

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für den geplanten Abbau des Kiesdammes der Firma Kieswerk Schlegelsberg GmbH & Co. KG, Erkheim, auf dem Grundstück Fl.Nr. 345/1 der Gemarkung Attenhausen und auf Teilflächen der Grundstücke Fl.Nrn. 345 und 346 der Gemarkung Attenhausen nach den Unterlagen der Ing.-Gesellschaft LARS Consult, Memmingen, vom Dezember 2002 eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (§ 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung).

Mindelheim, 3. Juni 2003



Nr. 25	Mindelheim, 18. Juni	2003
INHALTSVERZEICHNIS		Seite
Sitzung des Kreistags		205
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt		206
Einwohnerzahlen am 31. Dezember 2002		206
NATO-Einsatzübung CLEAN HUNTER 2003		207
Presseinformation		209

BL - 014-4/1

Sitzung des Kreistags

Am Montag, 23. Juni 2003, findet um 09:30 Uhr im Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG, eine (öffentliche) Sitzung des Kreistags statt.

Tagesordnung:

- 1. Neuwahl der weiteren Vertreter und deren Stellvertreter in die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Donau-Iller
- 2. Förderung des Neubaus Altenpflegeheim Marienheim Mussenhausen
- 3. Förderung des Neubaus Altenpflegeheim Kirchheim
- 4. Zweckverband Gymnasium und Realschule Ottobeuren; Weiterer starker Schülerzuwachs bei den Rupert-Ness-Schulen; Verabschiedung einer Resolution

Mindelheim, 12. Juni 2003

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 26. Juni 2003

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr. 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 18. Juni 2003

11 - 013-22

Einwohnerzahlen am 31. Dezember 2002

Nachstehend werden die vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung fortgeschriebenen Einwohnerzahlen zum Stand 31.12.2002 veröffentlicht.

Gemeinde	Einwoh		
	30.06.2002	31.12.2002	Zu-/Abgang
Amberg	1.292	1.297	+ 5
Apfeltrach	957	949	- 8
Babenhausen	5.280	5.298	+ 18
Bad Grönenbach	5.176	5.155	- 21
Bad Wörishofen	13.728	13.806	+ 78
Benningen	2.130	2.128	- 2
Böhen	703	707	+ 4
Boos	1.917	1.928	+ 11
Breitenbrunn	2.319	2.314	- 5
Buxheim	3.005	3.000	- 5
Dirlewang	2.154	2.134	- 20
Egg a.d. Günz	1.137	1.127	- 10
Eppishausen	1.899	1.899	0
Erkheim	2.933	2.945	+ 12
Ettringen	3.388	3.392	+ 4
Fellheim	1.211	1.197	- 14
Hawangen	1.245	1.253	+ 8
Heimertingen	1.676	1.663	- 13
Holzgünz	1.088	1.107	+ 19
Kammlach	1.777	1.800	+ 23
Kettershausen	1.768	1.790	+ 22
Kirchhaslach	1.280	1.307	+ 27
Kirchheim i.Schw.	2.558	2.571	+ 13
Kronburg	1.715	1.722	+ 7

Gemeinde	Einwoh		
	30.06.2002	31.12.2002	Zu-/Abgang
Lachen	1.355	1.360	+ 5
Lauben	1.346	1.323	- 23
Lautrach	1.189	1.218	+ 29
Legau	3.052	3.062	+ 10
Markt Rettenbach	3.659	3.692	+ 33
Markt Wald	2.332	2.339	+ 7
Memmingerberg	2.584	2.569	- 15
Mindelheim	14.105	14.119	+ 14
Niederrieden	1.235	1.247	+ 12
Oberrieden	1.251	1.247	- 4
Oberschönegg	955	967	+ 12
Ottobeuren	8.045	8.042	- 3
Pfaffenhausen	2.350	2.359	+ 9
Pleß	850	830	- 20
Rammingen	1.359	1.370	+ 11
Salgen	1.459	1.457	- 2
Sontheim	2.487	2.486	- 1
Stetten	1.365	1.361	- 4
Trunkelsberg	1.821	1.832	+ 11
Türkheim	6.664	6.687	+ 23
Tussenhausen	2.890	2.907	+ 17
Ungerhausen	1.066	1.064	- 2
Unteregg	1.376	1.378	+ 2
Westerheim	2.051	2.055	+ 4
Wiedergeltingen	1.355	1.349	- 6
Winterrieden	884	887	+ 3
Wolfertschwenden	1.815	1.820	+ 5
Woringen	1.765	1.784	+ 19
Kreissumme	135.001	135.300	+ 299

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwohnerzahl am 31. Dezember 2002 gemäß § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (FAGDV 2002) vom 19. Juli 2002 (GVBI S. 418) auch für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen, Zuweisungen (Kopfbeträge) nach Art. 7, 7 a und 9 FAG sowie der Investitionspauschalen für das Haushaltsjahr 2004 (Finanzausgleichsjahr) maßgebend ist.

Mindelheim, 11. Juni 2003

311 - 083-2

NATO-Einsatzübung CLEAN HUNTER 2003

Das Luftwaffenamt in Köln hat mit Schreiben vom 02.06.2003 Folgendes mitgeteilt:

"Die NATO-Einsatzübung "Clean Hunter 2003" der Luftstreitkräfte wird in der Zeit vom 23. Juni bis 3. Juli 2003 durchgeführt. Zeitgleich werden Übungen der Land- und Seestreitkräfte in das Szenario von "Clean Hunter 2003" integriert.

Der fliegerische Teil der Übung findet in den Lufträumen der Staaten Belgien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Niederlande, Norwegen, Polen und Tschechien statt. Einheiten und fliegende Verbände der vorgenannten Staaten sowie aus Kanada und den USA beteiligen sich an der Übung.

Während der Übung werden Einsätze unter Einhaltung der national geltenden Flugbetriebsbestimmungen von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr geflogen. Die Hauptflugzeiten sind zwischen 09:00 Uhr und 12:00 Uhr sowie zwischen 14:00 Uhr und 17:00 Uhr geplant. Am Freitag, den 27. Juni 2003 ist der Flugbetrieb nur am Vormittag geplant. Am Wochenende findet kein militärischer Flugbetrieb aufgrund der Übung Clean Hunter 2003 statt. In der Zeit von 12:30 Uhr bis 13:30 Uhr werden keine Flüge mit Strahlflugzeugen unterhalb einer Flughöhe von 1.500 Fuß (ca. 450 m) über Grund durchgeführt.

Im begrenzten Umfang werden im deutschen Luftraum auch Tiefflüge in einer Flughöhe von 500 Fuß (ca. 150 m) über Grund im Rahmen einer Ausnahmeregelung durchgeführt. Bei der Planung der Übung wurde darauf geachtet, Kumulationen so weit wie möglich zu vermeiden. Diesem Vorhaben sind neben der hohen Anzahl beteiligter Luftfahrzeuge aufgrund der Luftraumstruktur Grenzen gesetzt. Für alle militärischen Flugplätze Deutschlands ist darüber hinaus mit einem erhöhten Flugaufkommen zu rechnen.

Zum Einsatz kommen neben den Jagd- und Jagdbomberflugzeugen auch größere Aufklärungsflugzeuge (z.B. AWACS). Die integrierten Übungen der Land- und Seestreitkräfte werden durch eine breite Palette von Hubschraubern und Transportflugzeugen unterstützt.

Für die Medien werden rechtzeitig vor Beginn der Übung Presseveröffentlichungen erfolgen.

Freizeit- und Hobbyflieger werden aufgefordert, sich vor Antritt des Fluges über die entsprechenden Luftfahrtveröffentlichungen zur Übung "Clean Hunter 2003" zu informieren.

Luftwaffenamt - Abteilung Flugbetrieb in der Bundeswehr überwacht den Flugbetrieb der Übung Clean Hunter 2003 gemäß Auftrag schwerpunktmäßig je nach Planung der fliegerischen Vorhaben. Zum Einsatz kommen dabei die Überwachungssysteme SKYGUARD und ADMAR 2000.

Für die während der Übung auftretenden Lärmbelästigungen bitten wir um Verständnis. Beschwerden können über das kostenfreie Bürgertelefon (0800) 86 20-7 30 direkt an uns herangetragen werden. Schriftlich erreichen Sie uns unter folgender Adresse:

Für weitere Fragen zum militärischen Flugbetrieb stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Luftwaffenamt Fliegerhorst Wahn 501/11 Postfach 90 61 10 51127 Köln

per Fax: (0 22 03) 9 08 - 27 76

Das Landratsamt bittet um Kenntnisnahme.

Mindelheim, 17. Juni 2003

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

Bayerischer Gemeindeunfallversicherungsverband Bayerische Landesunfallkasse – Körperschaften des öffentlichen Rechts – Ungererstraße 71 80805 München

Presseinformation

Urlaubszeit – Blutspendezeit: Wer Blut spendet, ist kostenfrei gesetzlich unfallversichert; kostenloser gesetzlicher Unfallversicherungsschutz für Spender

Blut ist ein knappes Gut. Noch knapper wird es in vielen Krankenhäusern zu Ferien- und Urlaubszeiten. Den vermehrten Aufrufen zur Blutspende folgen deshalb viele Menschen: Jeder kann schließlich selbst, etwa nach einem schweren Verkehrsunfall, plötzlich auf gespendetes Blut angewiesen sein.

Gut zu wissen für die Spender: Sie stehen unter dem für sie kostenlosen Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Die Träger dieser Art der Unfallversicherung sind von Bundesland zu Bundesland verschieden, in Bayern mit Ausnahme der Landeshauptstadt München, ist grundsätzlich der Bayerische Gemeindeunfallversicherungsverband (Bayer. GUVV) mit Sitz in München zuständig. Der Schutz gilt für Blutspender ebenso wie für Spender von Organen, Organteilen, Plasma oder Gewebe.

Der gesetzliche Unfallversicherungsschutz umfasst Unfälle, die bei der Spende selbst oder bei den vorbereitenden Untersuchungen passieren. Eingeschlossen sind zudem Schäden, die durch Komplikationen bei der Spende verursacht wurden sowie Unfälle auf den mit der Spende verbundenen Wege. Ein Beispiel aus Nürnberg: Der Bayer. GUVV hat die Kosten für die medizinische Heilbehandlung und den Verdienstausfall eines Nierenspenders übernommen, der auf der Fahrt zur Spende verunglückt war.

Für die gesetzliche Unfallversicherung ist es unerheblich, ob der Blut- oder Organspender für seine Spende entlohnt wird oder nicht. Grundsätzlich ist jeder gesetzlich unfallversichert, der für medizinische klinische Zwecke einschließlich der Forschung Organe, Blut oder Körpergewebe spendet. Eine Ausnahme sind Eigenblutspenden, da sie nicht der Allgemeinheit dienen, sondern für den eigenen Bedarf des Spenders gelagert werden.

Weitere Informationen über den gesetzlichen Unfallversicherungsschutz erhalten Sie im Internet unter www.bayerguvv.de oder über unser Service-Telefon unter der Nr. 0 89/3 60 93-440.

München, im Juni 2003



Nr. 26	Mindelheim, 26. Juni	2003
INHALTSVERZ	ZEICHNIS	Seite
	des Bayerischen Ministerpräsidenten für im Ehrenamt	210
Sitzung des Ur	nweltausschusses	211
	ren für die Laufbahn des gehobenen schen Verwaltungsdienstes 2004	211
Wöchentlicher Landratsam	Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im t	212
Abfallentsorgui	ng; Sammlung von Problemabfällen	212
auf den Gru	nssergesetze; Herstellung von Tagwassermulden Indstücken Fl.Nrn. 92/1 und 96 der Gemarkung Irch die Stadt Mindelheim	214
	d Absatzveranstaltung der Allgäuer gesellschaft in Kempten	214
	ung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung n-Egelhofen, Landkreis Unterallgäu, für das hr 2003	215

BL - 009-2

Ehrenzeichen des Bayerischen Ministerpräsidenten für Verdienste im Ehrenamt für Theresia Stiegeler, Attenhausen

Herr Ministerpräsident Dr. Edmund Stoiber hat Frau Theresia Stiegeler das Ehrenzeichen für Verdienste im Ehrenamt verliehen.

Ich spreche der Geehrten, die sich durch ihr langjähriges ehrenamtliches Engagement beim Katholischen Frauenbund Attenhausen großartige Verdienste erworben hat, die Glückwünsche des Landkreises Unterallgäu aus.

Mindelheim, 24. Juni 2003 LANDRATSAMT UNTERALLGÄU

Dr. Haisch Landrat

BL - 014-7/8

Sitzung des Umweltausschusses

Am Mittwoch, 2. Juli 2003, findet um 15:00 Uhr im Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG, eine Sitzung des Umweltausschusses statt.

Tagesordnung:

A) Öffentliche Sitzung

 Errichtung einer Photovoltaik-Anlage auf dem Dach der Wertstoffsammelstelle/Umladestation Breitenbrunn

Es schließt sich eine nicht öffentliche Sitzung an.

Mindelheim, 18. Juni 2003

11 - 032-5/1

Auswahlverfahren für die Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes 2004

Auf die Bekanntmachung der Geschäftsstelle des Bayerischen Landespersonalausschusses vom 29. Mai 2003, Nr. L 3 G 04/PR-2 (Staatsanzeiger Nr. 23 vom 6. Juni 2003) über die Durchführung eines Auswahlverfahrens für die Einstellung in Laufbahnen des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes und den Nachwuchsbedarf bei der **staatlichen Verwaltung** wird hingewiesen.

Nähere Auskünfte erteilt die Personalverwaltung des Landratsamtes Unterallgäu, Tel. 0 82 61/9 95-2 84, bei der auch die vorgeschriebenen hellblauen Antragsformulare aufliegen.

Mindelheim, 23.Juni 2003

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 3. Juli 2003

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr. 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 25. Juni 2003

41 - 636-1/5

Abfallentsorgung; Sammlung von Problemabfällen

Der Landkreis Unterallgäu führt im Jahr 2003 wieder Schadstoffsammlungen durch. Die dritte Sammlung von Schadstoffen findet wie folgt statt:

Gemeinde	Uhrzeit	Standplatz
Lauben Winterrieden Pleß Fellheim Boos	Montag, 07.07.2003 08:30 - 09:15 Uhr 09:45 - 10:30 Uhr 11:00 - 11:45 Uhr 12:30 - 13:15 Uhr 13:45 - 14:45 Uhr	Feuerwehrhaus Mehrzweckhalle Lagerhaus Illertalhalle Raiffeisenbank
Niederrieden	15:15 - 16:00 Uhr	Sportheim
Trunkelsberg Heimertingen Buxheim Bad Grönenbach Woringen Benningen	Dienstag, 08.07.2003 08:30 - 09:15 Uhr 09:45 - 10:30 Uhr 11:00 - 11:45 Uhr 12:30 - 13:45 Uhr 14:15 - 15:00 Uhr 15:30 - 16:15 Uhr	Feuerwehrhaus Wertstoffsammelstelle Wertstoffsammelstelle Parkplatz Waldstadion Rathaus Mehrzweckhalle
Ottobeuren Holzgünz Westerheim Attenhausen Markt Rettenbach	Mittwoch, 09.07.2003 08:30 - 11:00 Uhr 11:30 - 12:00 Uhr 12:45 - 13:30 Uhr 14:00 - 14:30 Uhr 15:00 - 16:15 Uhr	Parkplatz Basilika Feuerwehrhaus Feuerwehrhaus Mehrzweckhaus Lüdinghauser Platz

Erkheim Ungerhausen Oberschönegg Babenhausen	Donnerstag, 10.07.2003 08:30 - 09:30 Uhr 10:00 - 10:45 Uhr 11:15 - 12:00 Uhr 12:45 - 15:00 Uhr 15:30 - 16:15 Uhr	Günzbrücke Gasthaus Adler Wertstoffsammelstelle Busbahnhof Feuerwehrhaus
Loppenhausen	15.30 - 16.15 0111	reuerwenmaus
Lintonomo	Freitag, 11.07.2003	Lagarhava
Unteregg	08:30 - 09:15 Uhr	Lagerhaus
Dirlewang	09:45 - 10:45 Uhr	Gasthof Rössle
Apfeltrach	11:15 - 12:00 Uhr	Schützenheim
Mindelheim	12:45 - 16:00 Uhr	Wertstoffsammelstelle
	Samstag, 12.07.2003	
Bad Wörishofen	08:30 - 11:00 Uhr	Parkpl. östl. Bauhof
Amberg	11:45 - 12:30 Uhr	Parkplatz Dt. Kaiser
Türkheim	13:00 - 14:30 Uhr	Hauptschule
Ettringen	15:00 - 15:45 Uhr	Feuerwehrhaus

Am Schadstoffmobil können aus Haushalten gebührenfrei insbesondere folgende Abfallarten abgegeben werden:

Farben und Lacke, Lösungsmittel, Laugen und Säuren, Energiesparlampen, Leuchtstoffröhren, PCB-haltige Kondensatoren, Batterien aller Art, Medikamente, Spraydosen mit Inhalt, quecksilberhaltige Abfälle, Haushaltsreiniger, Rostentferner, Pflanzen- und Holzschutzmittel, Fixierbäder und Fotochemikalien.

Energiesparlampen, Leuchtstoffröhren und Kfz-Batterien werden mittlerweile auch an allen Wertstoffsammelstellen angenommen.

Altreifen werden beim Schadstoffmobil nicht angenommen; diese können bei den Wertstoffsammelstellen gegen Gebühr abgegeben werden.

Altöl wird ebenfalls nicht angenommen, da jede Ölverkaufsstelle verpflichtet ist, Altöl zurückzunehmen. Feste ölhaltige Abfälle, die beim Ölwechsel anfallen, sind ebenfalls zur Ölverkaufsstelle, die zur Annahme verpflichtet ist, zu bringen.

Leere Spraydosen aus dem Lebensmittel- und Kosmetikbereich werden nicht angenommen; diese sind über die Weißblechcontainer einer Verwertung zuzuführen. Mit Restinhalt sind diese über die Hausmülltonne zu entsorgen.

Dispersionsfarben und ausgetrocknete Altfarben aller Art zählen nicht zu den Schadstoffen; diese sind gemeinsam mit dem Hausmüll zu entsorgen. Dies gilt auch für Glühbirnen.

Die Schadstoffe sollen möglichst in ihren ursprünglichen Gefäßen belassen werden, dürfen wegen evtl. notwendiger Rückfragen nur persönlich abgegeben und nicht unbeaufsichtigt an der Sammelstelle zurückgelassen werden. Es wird davor gewarnt, verschiedene Schadstoffe zusammenzuschütten, weil dadurch gefährliche chemische Reaktionen ausgelöst werden können.

Schadstoffe bzw. Sondermüll aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit diese mit den o.g. Abfällen entsorgt werden können, dürfen nur in geringen Mengen gebührenfrei angeliefert werden; gegebenenfalls werden Gebühren gemäß Gebührensatzung erhoben.

Mindelheim, 17. Juni 2003

43 - 641-2/2

Vollzug der Wassergesetze; Herstellung von Tagwassermulden auf den Grundstücken Fl.Nrn. 92/1 und 96 der Gemarkung Gernstall durch die Stadt Mindelheim

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für die geplante Herstellung von Tagwassermulden durch die Stadt Mindelheim auf den Grundstücken Fl.Nrn. 92/1 und 96 der Gemarkung Gernstall nach den Unterlagen des Büros für Architektur, Städtebau und Grünplanung Peter Kern, Babenhausen, vom 31.07.2002 eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (§ 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung).

Mindelheim, 17. Juni 2003

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

63 - 561-2/5

Selektions- und Absatzveranstaltung der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Kempten

Am **Donnerstag, den 3. Juli 2003,** findet in Kempten, Allgäu-Halle eine **Zuchtviehabsatzveranstaltung** mit **IBR-/IPV-freien** Tieren statt.

Versteigerungsbeginn: 10:00 Uhr

Die Verbandskörung der Stiere und die Bewertung der weiblichen Zuchttiere findet am gleichen Tag statt. Bewertung ab 7:00 Uhr, Körung ab 8:45 Uhr.

Auftrieb: 15 Stiere

10 Kühe

200 Jungkühe

5 Kalbinnen

40 Zuchtkälber

Die Gemeinden werden gebeten, dies ortsüblich bekannt zu geben.

Kempten, 23. Juni 2003 ALLGÄUER HERDEBUCHGESELLSCHAFT KEMPTEN 21 - 941-5/9

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Westernach-Egelhofen, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2003

I.

Auf Grund der Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit

55.700 EUR

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit

24.205 EUR

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Betriebskostenumlage

Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 1.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2003 in Kraft.

Mindelheim, 20. Mai 2003 ZWECKVERBAND WASSERVERSORGUNG WESTERNACH-EGELHOFEN

Schuster Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 65 Abs. 3 GO, Art. 41 KommZG vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang im Landratsamt Unterallgäu, Zi.Nr. 106, während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gem. § 4 BekV, Art. 27 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 26 GO während des ganzen Jahres im Landratsamt Unterallgäu, Zi.Nr. 106, zur Einsicht bereit.



Nr. 27	Mindelheim, 3. Juli	2003
INHALTSVERZ	ZEICHNIS	Seite
-	Medaille für besondere Verdienste um die Selbstverwaltung in Silber	217
Gemeinsame Sitzung des Kreisausschusses und des Schul-, Kultur- und Sportausschusses und Sitzung des Kreisausschusses		218
Sitzung des Ju	gendhilfeausschusses	219
Wöchentlicher Landratsam	Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im t	219
Schornsteinfeg vom 01.01.2	erwesen; Berichtigung der Kehrbezirkseinteilung 2003	220

BL - 009-1/7

Verleihung der Medaille für besondere Verdienste um die kommunale Selbstverwaltung in Silber an Herrn Bürgermeister a.D. und Kreisrat Johann Kölbl

Der Bayerische Innenminister, Herr Dr. Günther Beckstein, hat Herrn Bürgermeister a.D. und Kreisrat Johann Kölbl, Dirlewang, die Kommunale Verdienstmedaille in Silber verliehen.

Der Geehrte hat sich durch seine langjährige herausragende Tätigkeit zunächst als Gemeinderat der ehemals selbstständigen Gemeinde Schlingen, als Marktgemeinderat der Gemeinde Dirlewang, als Bürgermeister des Marktes Dirlewang, als Vorsitzender des Schulverbandes Dirlewang und der Verwaltungsgemeinschaft Dirlewang, nicht zuletzt aber auch als Kreisrat des seinerzeitigen Landkreises Kaufbeuren und des Landkreises Unterallgäu großartige Verdienste um die kommunale Selbstverwaltung erworben.

Ich spreche Herrn Bürgermeister a.D. und Kreisrat Johann Kölbl die Glückwünsche des Landkreises Unterallgäu aus.

Mindelheim, 1. Juli 2003 LANDRATSAMT UNTERALLGÄU

Dr. Haisch Landrat

BL - 014-6/1-7/6

Gemeinsame Sitzung des Kreisausschusses und des Schul-, Kultur- und Sportausschusses und Sitzung des Kreisausschusses

Am Mittwoch, 9. Juli 2003, findet um 14:00 Uhr im Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG, eine gemeinsame Sitzung des Kreisausschusses und des Schul-, Kultur- und Sportausschusses statt.

Einziger Tagesordnungspunkt:

Staatliche Berufsschule Mindelheim - Neubau einer Lkw-Werkstatthalle

Im Anschluss tagt der Kreisausschuss im Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG, mit folgender

Tagesordnung:

A) Öffentliche Sitzung

- Teilfortschreibung des Regionalplans der Region Donau-Iller: Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen;
 Stellungnahme des Landkreises Unterallgäu
- 2. Änderung der Satzung des Rettungszweckverbandes Krumbach
- Errichtung einer Photovoltaik-Anlage auf dem Dach der Wertstoffsammelstelle/Umladestation Breitenbrunn
- 4. Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs im Landkreis Unterallgäu; Betriebskostenzuschuss für den Stadtverkehr Bad Wörishofen
- 5. MN 1 Widmung des Verbindungsastes der Umfahrung von Schlingen zur Kreisstraße
- 6. MN 23/MN 2 Neufestsetzung der Ortsdurchfahrtsgrenze von Rammingen und Neu-Kilometrierung der Kreisstraßen
- 7. MN 6 Ausbau der Ortsdurchfahrt Ettringen; Einbau einer Mittelinsel sowie Bau eines Rad- und Gehweges bis zur Abzweigung zur Grotte
- 8. MN 32 Neubau eines Rad- und Gehweges von Oberschönegg nach Inneberg

- 9. Förderung der Familienpflegerinnen, der Dorfhelferinnen und der Betriebshelfer 2003
- 10. Förderung der Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstelle der Diözese Augsburg
- Förderung des Deutschen Kinderschutzbundes Kreisverband Memmingen Unterallgäu e.V.

Es schließt sich eine nicht öffentliche Sitzung an.

Mindelheim, 27. Juni 2003

25.0 - 421-2/3

Sitzung des Jugendhilfeausschusses

Am **Montag**, **21**. **Juli 2003**, **14:30 Uhr**, findet in der Umweltstation Legau, Lehenbühl 20, 87764 Legau, die nächste Sitzung des Jugendhilfeausschusses statt.

Tagesordnung:

Top 1: Aktuelle Lehrstellensituation

Top 2: Sprachförderung - Zweitspracherwerb im Kindergarten

Top 3: Eltern im Netz

Top 4: Elterntalk

Top 5: Jugendschutz in der Öffentlichkeit

Top 6: Sonstiges

Mindelheim, 26. Juni 2003

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 10. Juli 2003

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr. 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 2. Juli 2003

311 - 137-10

Schornsteinfegerwesen; Berichtigung der Kehrbezirkseinteilung vom 01.01.2003

Die Bekanntmachung der Neueinteilung der Kehrbezirke im Amtsblatt Nr. 2 vom 09.01.2003 wird wie folgt berichtigt:

Der Kehrbezirk "Ettringen" wird im Bereich der Gemeinde Amberg durch die Schlossstraße ergänzt.

Im Kehrbezirk "Kirchheim" wird der Satz "Die Gemeinde Salgen mit dem Gemeindeteil Bronnen" abgeändert in

• "Aus der Gemeinde Salgen der Gemeindeteil Bronnen"

Mindelheim, 26. Juni 2003



Nr. 28	Mindelheim, 10. Juli		2003
INHALTSVER	ZEICHNIS	Se	eite
Sitzung des Au	usschusses für Personal und Soziales (Ehrenamt)	2	222
Wöchentlicher Landratsan	Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im nt	2	222
Vollzug der Wassergesetze; Einleiten von in der Kläranlage auf den Grundstücken Fl.Nrn. 654 und 655 der Gemarkung Frickenhausen mechanisch-biologisch behandeltem Abwasser bei Fluss-km 53,15 in die Günz (bei Grundstück Fl.Nr. 512 der Gemarkung Egg a.d. Günz) durch den Abwasserverband Oberes Günztal; Erweiterung der			
bestehende	en Kläranlage	2	223
Zuchtviehaukti	on der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Buchloe	2	223
des Jahres	es geprüften Jahresabschlusses und Behandlung verlustes des Kommunalunternehmens en Unterallgäu	s	224
	•		
Autgebot für v	erloren gegangene Sparkassenbücher	2	225

BL - 014-7/7

Sitzung des Ausschusses für Personal und Soziales (Ehrenamt)

Am Mittwoch, 16. Juli 2003, findet um 14:00 Uhr im Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG, eine Sitzung des Ausschusses für Personal und Soziales (Ehrenamt) statt.

Tagesordnung:

A) Öffentliche Sitzung

- Kreisaltenheim St. Martin, Türkheim;
 Einbau eines Blockheizkraftwerkes mit Fernheizleitung zur Hauptschule und zur neuen Turnhalle
- 2. Leistungs- und Qualitätsvereinbarung nach § 80 a SGB XI für das Kreisaltenpflegeheim St. Andreas Babenhausen

Es schließt sich eine nicht öffentliche Sitzung an.

Mindelheim, 4. Juli 2003

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 17. Juli 2003

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr. 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG).

Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 9. Juli 2003

43 - 632-1/3

Vollzug der Wassergesetze;

Einleiten von in der Kläranlage auf den Grundstücken Fl.Nrn. 654 und 655 der Gemarkung Frickenhausen mechanisch-biologisch behandeltem Abwasser bei Fluss-km 53,15 in die Günz (bei Grundstück Fl.Nr. 512 der Gemarkung Egg a.d. Günz) durch den Abwasserverband Oberes Günztal;

Erweiterung der bestehenden Kläranlage

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für die geplante Erweiterung und den Umbau sowie den Betrieb der Kläranlage auf den Grundstücken Fl.Nrn. 654 und 655 der Gemarkung Frickenhausen nach den Unterlagen der Ing.-Gemeinschaft Kläranlagen Steinle Verfahrenstechnik GmbH, Merklingen, vom Dezember 2002 mit Tektur vom Mai 2003 eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (§ 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung).

Mindelheim, 3. Juli 2003

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

63 - 561-2/5

Zuchtviehauktion der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Buchloe

Am **Mittwoch**, **den 16. Juli 2003** findet in Buchloe eine Zuchtviehauktion der Allgäuer Herdebuchgesellschaft statt.

Zeitfolge:

Körung und Bewertung der Stiere	Mittwoch,	16. Juli 2003,	8:30 Uhr -10:00 Uhr
Bewertung des weiblichen Großviehs	Mittwoch,	16. Juli 2003,	7:00 Uhr - 9:00 Uhr
Versteigerung der Zuchttiere	Mittwoch,	16. Juli 2003,	10:30 Uhr

Auftrieb: 250 Tiere, davon

20 Bullen

200 Kühe und Kalbinnen

30 männl. u. weibl. Zuchtkälber

Das gesamte Großvieh ist BHV 1-frei.

Zuverlässige Erledigung von Kaufaufträgen wird garantiert. Die Gemeinden werden gebeten, dies ortsüblich bekannt zu geben.

Kaufbeuren, 1. Juli 2003 ALLGÄUER HERDEBUCHGESELLSCHAFT KAUFBEUREN

Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und Behandlung des Jahresverlustes des Kommunalunternehmens Kreiskliniken Unterallgäu

Entsprechend der Satzung des Kommunalunternehmens hat der Verwaltungsrat nach § 6 Abs. 3 Satz 8 den geprüften Jahresabschluss festzustellen, den Jahresverlust zu behandeln und den Vorstand zu entlasten.

Der Verwaltungsrat hat folgenden Beschluss zum Jahresabschluss 2002 in seiner Sitzung am 25.06.2003 gefasst:

- Der Jahresabschluss wurde durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft "PWC Deutsche Revision" geprüft. Der im Prüfungsbericht niedergelegte Jahresabschluss wird vom Verwaltungsrat festgestellt.
- 2) Der ausgewiesene Jahresfehlbetrag wird mit dem Eigenkapital verrechnet.
- 3) Der Vorstand wird entlastet.
- 4) Der Jahresabschluss ist entsprechend den Vorschriften des Gesetzes für Kommunalunternehmen zu veröffentlichen.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft "PWC Deutsche Revision" hat ihren Bericht mit folgendem Bestätigungsvermerk abgeschlossen:

Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Kommunalunternehmens "Kreiskliniken Unterallgäu" für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2002 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den Vorschriften der KHBV und den ergänzenden Regelungen in der Unternehmenssatzung liegen in der Verantwortung des Vorstandes des Kommunalunternehmens. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, den Lagebericht sowie über den erweiterten Prüfungsgegenstand abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und Art. 93 LkrO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kommunalunternehmens Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Kommunalunternehmens sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Vorstandes des Kommunalunternehmens sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kommunalunternehmens. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Kommunalunternehmens und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Ohne diese Beurteilung einzuschränken weisen wir darauf hin, dass das Kommunalunternehmen zur Sicherstellung der Unternehmensfortführung voraussichtlich dauerhaft einer wirtschaftlichen Unterstützung durch den Träger bzw. Dritte bedarf.

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2002 und der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2002 der Kreiskliniken Unterallgäu liegen während der üblichen Bürostunden in der Zeit vom 14. bis 22. Juli 2003 in der Finanzbuchhaltung im Zimmer 166-A der Kreisklinik Mindelheim, Bad Wörishofer Str. 44 auf.

Mindelheim, 8. Juli 2003 KREISKLINIKEN UNTERALLGÄU

gez.

Dipl.-Kfm. A. Hawner Vorstand

Aufgebot für verloren gegangene Sparkassenbücher

Die von der Sparkasse Memmingen-Lindau-Mindelheim ausgestellten Sparkassenbücher

Nr. 8 13 34 66 81, 12 13 67 84, 4 11 78 30 79 und 13 35 14 16

sind verloren gegangen. Ein gleichlautender Aushang erfolgt in der Schalterhalle der Sparkasse Mindelheim.

Der Inhaber dieser Urkunde/n wird aufgefordert, seine Rechte binnen drei Monaten beim Vorstand der Sparkasse Memmingen-Lindau-Mindelheim geltend zu machen. Nach Ablauf dieser Frist erfolgt die Kraftloserklärung.

Memmingen, 2. Juli 2003 SPARKASSE MEMMINGEN-LINDAU-MINDELHEIM



Nr. 29	Mindelheim, 17. Juli	2003
INHALTSVER	ZEICHNIS	Seite
	des Bayerischen Ministerpräsidenten für im Ehrenamt	226
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt		227
Jägerprüfung 2	2004 (1. Prüfungstermin)	227
	d Absatzveranstaltung der Allgäuer gesellschaft in Kempten	228

BL - 009-2

Ehrenzeichen des Bayerischen Ministerpräsidenten für Verdienste im Ehrenamt für Eduard Probst, Boos

Herr Ministerpräsident Dr. Edmund Stoiber hat Herrn Eduard Probst das Ehrenzeichen für Verdienste im Ehrenamt verliehen.

Ich spreche dem Geehrten, der sich durch sein langjähriges ehrenamtliches Engagement im musikalischen und gesanglichen Bereich herausragende Verdienste erworben hat, die Glückwünsche des Landkreises Unterallgäu aus.

Mindelheim, 10. Juli 2003 LANDRATSAMT UNTERALLGÄU

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 24. Juli 2003

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr. 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 16. Juli 2003

312 - 752-4/2

Jägerprüfung 2004 (1. Prüfungstermin)

Der schriftliche Teil der Jägerprüfung 2004 (1. Termin) findet gemäß Verordnung über die Jäger- und Falknerprüfung (Jäger- und Falknerprüfungsordnung - JFPO) vom 28. November 2000 (GVBI S. 802) landeseinheitlich am **Dienstag, den 27. Januar 2004** statt (Beginn: 9:00 Uhr).

Prüfungsbewerber können sich bis **spätestens 27. November 2003** unter Angabe von Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Geburtsort und vollständiger Anschrift (einschließlich Postleitzahl) bei der Kreisverwaltungsbehörde (untere Jagdbehörde) schriftlich zur Prüfung anmelden, in deren Bezirk sie ihren Wohnsitz haben oder den Ausbildungslehrgang besucht haben. Anstelle der Kreisverwaltungsbehörden nehmen auch die Gemeinden die Anmeldung zur Prüfung entgegen.

Hat ein Bewerber keinen Wohnsitz in Bayern, so hat er sich innerhalb der gleichen Frist bei einer Kreisverwaltungsbehörde desjenigen Regierungsbezirks anzumelden, in dem er die Prüfung ablegen will.

Der Anmeldung sind die nach § 6 Abs. 1 JFPO erforderlichen Unterlagen beizufügen:

- 1. der Nachweis über die Einzahlung der Prüfungsgebühr,
- 2. ein Führungszeugnis, das nicht älter als sechs Monate sein darf,
- 3. bei Minderjährigen die schriftliche Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters,
- 4. der Nachweis über die Teilnahme an einer jagdlichen Ausbildung nach § 4 Abs. 1 und 2 JFPO oder bei Prüfungsvorbereitungen außerhalb Bayerns über eine vergleichbare Ausbildung. Die vorgeschriebene Ausbildung muss mindestens 120 Stunden umfassen. Mindestens 60 Stunden müssen dabei auf den praktischen Teil der Ausbildung entfallen. Dem Nachweis der praktischen Ausbildung über 60 Stunden steht gleich die Bestätigung über eine einjährige jagdliche Ausbildung bei einem bestätigten Lehrherrn. Der Nachweis über die Schießausbildung bezieht sich auch darauf, dass der Bewerber mit Pistole und Revolver mindestens je fünf Schüsse auf die Scheibe, außerdem mindestens fünf Büchsenschüsse auf die Scheibe "flüchtiger Überläufer" abgegeben hat,

5. der Nachweis über die Teilnahme an einem Lehrgang für die Fallenjagd, es sei denn, dass der Bewerber bei der Anmeldung zur Jägerprüfung schriftlich erklärt, auf die Ausübung der Fallenjagd zu verzichten (Art. 28 Abs. 1 Satz 4 Halbsätze 1 und 2 BayJG).

Bewerber, die zum Zeitpunkt der Anmeldung die jagdliche Ausbildung nach § 4 Abs. 1 und 2 JFPO noch nicht abgeschlossen haben, haben den Nachweis hierüber spätestens bis zum **13. Januar 2004** bei der Behörde vorzulegen, die sie zur Prüfung zugelassen hat.

Für die Prüfung wird eine Gebühr von 255 EUR erhoben. Die Gebühr ist vor der Anmeldung zur Prüfung bei der Kasse der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde einzuzahlen. Ein Nachweis über die eingezahlte Prüfungsgebühr ist der Anmeldung beizufügen.

Dies gilt auch in Fällen, in denen sich Bewerber statt bei der Kreisverwaltungsbehörde bei ihrer Gemeinde zur Prüfung anmelden. Fehlt der Nachweis über die eingezahlte Prüfungsgebühr, so muss die Anmeldung durch die Kreisverwaltungsbehörde zurückgewiesen werden.

Diese Bekanntmachung gilt auch für Personen, die zur Erlangung des Falknerjagdscheines die eingeschränkte Jägerprüfung ablegen wollen, mit der Maßgabe, dass bei den Anmeldungsunterlagen zu Nr. 4 der Nachweis von Kenntnissen des Waffenrechts, der Waffentechnik und des Führens von Jagdund Faustfeuerwaffen entfällt und die Prüfungsgebühr 170 EUR beträgt. Der Anmeldung haben diese Bewerber eine Erklärung beizufügen, dass sie an der eingeschränkten Jägerprüfung teilnehmen wollen.

Mindelheim, 10. Juli 2003

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

63 - 561-2/5

Selektions- und Absatzveranstaltung der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Kempten

Am **Donnerstag, den 24. Juli 2003,** findet in Kempten, Allgäu-Halle eine **Zuchtviehabsatzveranstaltung** mit **IBR-/IPV-unverdächtigen** Tieren statt.

Versteigerungsbeginn: 10:00 Uhr

Die Verbandskörung der Stiere und die Bewertung der weiblichen Zuchttiere findet am **gleichen Tag** statt. Bewertung ab 7:00 Uhr, Körung ab 8:45 Uhr.

Auftrieb: 30 Stiere

15 Kühe

235 Jungkühe

40 Zuchtkälber

Die Gemeinden werden gebeten, dies ortsüblich bekannt zu geben.

Kempten, 14. Juli 2003 ALLGÄUER HERDEBUCHGESELLSCHAFT KEMPTEN



Nr. 30	Mindelheim, 24. Juli	2003
INHALTSVERZ	ZEICHNIS	Seite
Bayerische Sta	atsmedaille für soziale Verdienste	230
Sitzung des Kr	eisausschusses	230
Altusried, La Landkreis U	d Landkreisgrenzänderung im Bereich des Marktes andkreis Oberallgäu und des Marktes Legau, Interallgäu aufgrund der Flurbereinigung im s Marktes Altusried	231
Wöchentlicher Landratsam	Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im t	231
	ndessozialhilfegesetzes (BSHG); er Regelsätze ab 01.07.2003	232
	ng - Müllabfuhr; Änderungen der Hausmüll- und hr anlässlich des Feiertages Maria Himmelfahrt 3)	232
Wiesengrab Gemarkung Tagwasserr	assergesetze; wesentliche Umgestaltung des eens auf dem Grundstück Fl.Nr. 188 der Oberauerbach und Herstellung von mulden auf dem Grundstück Fl.Nr. 189 der Oberauerbach durch die Stadt Mindelheim	233
Kraftloserkläru	ng für verloren gegangenes Sparkassenbuch	233

BL - 009

Bayerische Staatsmedaille für soziale Verdienste für Frau Gertrud Fischer, Babenhausen

Die Bayerische Staatsministerin für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen, Frau Christa Stewens, MdL, hat Frau Gertrud Fischer die Bayerische Staatsmedaille für soziale Verdienste verliehen.

Ich spreche der Geehrten, die für die Dialysepatienten in Bayern und Deutschland in den letzten 25 Jahren Herausragendes geleistet und bewegt hat, die Glückwünsche des Landkreises Unterallgäu aus.

Mindelheim, 21. Juli 2003 LANDRATSAMT UNTERALLGÄU

Dr. Haisch Landrat

BL - 014-6/1

Sitzung des Kreisausschusses

Am Dienstag, 29. Juli 2003, findet um 16:00 Uhr im Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG, eine Sitzung des Kreisausschusses statt.

Tagesordnung:

A) Öffentliche Sitzung

- Teilfortschreibung des Regionalplans der Region Donau-Iller: Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen; Stellungnahme des Landkreises Unterallgäu
- Regionales Entwicklungskonzept REK Unterallgäu;
 Antrag Gemeinschaftsinitiative LEADER+ auf Kofinanzierung des Schlüsselprojektes "Informationsforum Regionale Landentwicklung" durch den Landkreis Unterallgäu
- Unwetterschäden im Landkreis Unterallgäu im Jahr 2002; finanzielle Auswirkungen auf den Landkreis

Es schließt sich eine nicht öffentliche Sitzung an.

Mindelheim, 21. Juli 2003

Gemeinde- und Landkreisgrenzänderung im Bereich des Marktes Altusried, Landkreis Oberallgäu und des Marktes Legau, Landkreis Unterallgäu aufgrund der Flurbereinigung im Bereich des Marktes Altusried

Gemäß § 63 Abs. 1 FlurbG treten mit der Anordnung der vorzeitigen Ausführung des Flurbereinigungsplans im Verfahren der Ländlichen Entwicklung Altusried Teil 5 mit Wirkung vom 01.07.2003 nachstehende Änderungen der Gemeindegrenzen ein.

Im Zusammenhang damit ändern sich zuglich die Grenzen der Landkreise Oberallgäu und Unterallgäu.

1. Es werden

ausgegliedert aus der Gemeinde	Fläche (ha)	und eingegliedert in die Gemeinde
Legau	0,0627 ha	Altusried
Hiernach ergibt sich		
für das Gebiet der Gemeinde	eine Flächenmehrung von	eine Flächenminderung von
Legau Altusried	0,0627 ha	0,0627 ha
für das Gebiet des Landkreises	eine Flächenmehrung von	eine Flächenminderung von
Unterallgäu Oberallgäu	0,0627 ha	0,0627 ha

Die umgegliederten Flurstücke sind unbebaut und unbewohnt. Sie sind im Einzelnen in der Gemeindegrenzänderungskarte nebst Flächenverzeichnis zur Gemeindegrenzänderung ausgewiesen, die am Vermessungsamt Mindelheim verwahrt wird.

2. Mit Wirkung vom 01.07.2003 ändern sich entsprechend dem Beschrieb in Nr. 1 auch die Grenzen der Amtsgerichtsbezirke, der Landgerichtsbezirke sowie der Finanzamtsbezirke.

Mindelheim, 16. Juli 2003

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 31. Juli 2003

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr. 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 23. Juli 2003

23.01 - 410-2/3

Vollzug des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG); Erhöhung der Regelsätze ab 01.07.2003

Gem. § 22 Abs. 6 BSHG erhöhen sich die Regelsätze um den Vom-Hundert-Satz, um den sich die Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung verändern. Die Renten erhöhen sich ab 01.07.2003 um 1,04 vom Hundert.

Im Landkreis Unterallgäu gelten dann folgende Regelsätze:

		ab 01.07.2002 monatlich
a)	für den Haushaltsvorstand und den Alleinstehenden	287 EUR
b)	für Haushaltsangehörige bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres	144 EUR
c)	für Haushaltsangehörige bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres beim Zusammenleben mit Alleinerziehenden	158 EUR
d)	für Haushaltsangehörige vom Beginn des 8. Lebensjahres bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres	187 EUR
e)	für Haushaltsangehörige vom Beginn des 15. Lebensjahres bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	258 EUR
f)	für Haushaltsangehörige vom Beginn des 19. Lebensjahres an	230 EUR

Mindelheim, 17. Juli 2003

41 - 636-1/2

Abfallentsorgung - Müllabfuhr; Änderungen der Hausmüll- und Biomüllabfuhr anlässlich des Feiertages Maria Himmelfahrt (15.08.2003)

Durch den vorgenannten Feiertag ergeben sich für die Hausmüll- und Biomüllabfuhr folgende Änderungen:

Normaler Freitag Abfuhrtag 15.08.2003

verlegt Samstag auf Samstag 16.08.2003

Wir bitten, vorstehende Änderungen bei der Bereitstellung der Abfallgefäße zu beachten.

Die Städte, Märkte und Gemeinden werden um ortsübliche Bekanntmachung gebeten.

Mindelheim, 17. Juli 2003

43 - 641-2/2

Vollzug der Wassergesetze; wesentliche Umgestaltung des Wiesengrabens auf dem Grundstück Fl.Nr. 188 der Gemarkung Oberauerbach und Herstellung von Tagwassermulden auf dem Grundstück Fl.Nr. 189 der Gemarkung Oberauerbach durch die Stadt Mindelheim

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für die geplanten Gewässerausbaumaßnahmen durch die Stadt Mindelheim auf den Grundstücken FI.Nrn. 188 und 189 der Gemarkung Oberauerbach nach den Unterlagen des Büros für Architektur, Städtebau und Grünplanung Peter Kern, Babenhausen, vom 31.07.2002 eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (§ 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung).

Mindelheim, 17. Juli 2003

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

Kraftloserklärung für verloren gegangenes Sparkassenbuch

Der Vorstand der Sparkasse Memmingen-Lindau-Mindelheim hat beschlossen, das Sparkassenbuch

Nr. 12 12 49 47

ausgestellt von der Sparkasse Memmingen-Lindau-Mindelheim, für kraftlos zu erklären, nachdem auf das erlassene Aufgebot innerhalb der dreimonatigen Einspruchsfrist Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden.

Memmingen, 14. Juli 2003 SPARKASSE MEMMINGEN-LINDAU-MINDELHEIM



Nr. 31	Mindelheim, 31. Juli	2003
INHALTSVERZEICHNIS		Seite
Verordnung zur Aufhebung der Verordnung des Landratsamt Unterallgäu über den Ladenschluss an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Bad Wörishofen vom 28. Juli 2003		235
Verordnung zur Änderung der Verordnungen des Landratsamtes Unterallgäu über Wasserschutzgebiete im Landkreis Unterallgäu vom 24. Juli 2003		235
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt		238
Öffentliche Zu	stellung	239
Augsburg i von Grund Grundwass Gemeinder	ur Änderung der Verordnung des Landratsamtes über das Wasserschutzgebiet zur Sicherstellung wasservorkommen für das im Rahmen der sererkundung untersuchte Grundwasser in den n Langerringen, Ortsteil Gennach (Landkreis und Ettringen (Landkreis Unterallgäu) vom	239

312 - 841-5/2

Verordnung zur Aufhebung der Verordnung des Landratsamt Unterallgäu über den Ladenschluss an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Bad Wörishofen vom 28. Juli 2003

Aufgrund von § 10 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) vom 28. November 1956 (BGBI I. S. 875) in der Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über den Ladenschluss vom 02. Juni 2003 (BGBI I. S. 744) in Verbindung mit der Ladenschlussverordnung (LSchlV) vom 21. Mai 2003 (BayRS 8050-20-1-A) erlässt das Landratsamt Unterallgäu folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über den Ladenschluss an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Bad Wörishofen vom 22. März 1996 (KABI. 1996 S. 146) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Mindelheim, 28. Juli 2003 LANDRATSAMT UNTERALLGÄU

Dr. Haisch Landrat

43 - 863-2/1

Verordnung zur Änderung der Verordnungen des Landratsamtes Unterallgäu über Wasserschutzgebiete im Landkreis Unterallgäu vom 24. Juli 2003

Das Landratsamt Unterallgäu erlässt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19.08.2002 (BGBI. I S. 3245) i.V.m. Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19.07.1994 (BayRS 753-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.05.2003 (GVBI S. 325), folgende Verordnung:

§ 1 Änderung der Wasserschutzgebietsverordnungen

(1) Bei den nachstehend aufgeführten Verordnungen werden in § 3 Abs. 1 Nr. 1.18 das Komma nach dem Wort "Rodung" und die Worte "Umbruch von Dauergrünland im Sinne von Anlage 2" gestrichen:

Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Anhofen (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteiles Anhofen, Markt Markt Wald, vom 01.07.1993 (KABI. 1993 S. 316)

Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Guggenberg (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Hawangen vom 10.05.1993 (KABI. 1993 S. 190)

Verordnung über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Steinheim (Stadt Memmingen) und Heimertingen (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Heimertingen (Tiefbrunnen und Quellen "Gemeindewald" und "Josephshölzl") vom 01.09.1994 (KABI. 1994 S. 390)

Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Schwaighausen (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Holzgünz (Tiefbrunnen) vom 25.02.1994 (KABI. 1994 S. 69)

Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Kettershausen und Bebenhausen für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Kettershausen (Flachbrunnen und Tiefbrunnen) vom 11.04.1994 (KABI. 1994 S. 165)

Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Dietershofen und Oberschönegg für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes Wasserverband Oberschönegg (Brunnen 1 und 2) vom 15.02.1993 (KABI. 1993 S. 79).

(2) Bei den nachstehend aufgeführten Verordnungen werden in § 3 Abs. 1 Nr. 1.19 das Komma nach dem Wort "Rodung" und die Worte "Umbruch von Dauergrünland im Sinne von Anlage 2 Ziff. 4" gestrichen:

Verordnung über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Attenhausen und Sontheim (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteiles Attenhausen, Gemeinde Sontheim vom 10.06.1996 (KABI. 1996 S. 328) i.d.F. der Verordnung vom 02.07.1996 (KABI. 1996 S. 369)

Verordnung über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Lauben (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Egg a.d. Günz (Quellen 1 und 2) vom 21.10.1996 (KABI. 1996 S. 543) i.d.F. der Verordnung vom 13.01.1997 (KABI. 1997 S. 34)

Verordnung über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Lauben (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Egg a.d. Günz (Quelle 3) vom 21.10.1996 (KABI. 1996 S. 554) i.d.F. der Verordnung vom 13.01.1997 (KABI. 1997 S. 35)

Verordnung über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Haselbach (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteiles Haselbach, Gemeinde Eppishausen vom 10.03.1997 (KABI. 1997 S. 124)

Verordnung über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Legau (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung des Marktes Legau vom 01.12.1997 (KABI. 1997 S. 474)

Verordnung über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Dietershofen (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteiles Märxle, Gemeinde Oberschönegg vom 25.09.1995 (KABI. 1995 S. 372)

Verordnung über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Mörgen (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteiles Mörgen, Gemeinde Eppishausen vom 25.09.1995 (KABI. 1995 S. 386)

Verordnung über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Oberrammingen (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteiles Oberrammingen, Gemeinde Rammingen vom 09.07.1997 (KABI. 1997 S. 298)

Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Günz (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung der Ortsteile Rummeltshausen und Günz, Gemeinde Westerheim vom 01.08.1991 (KABI. 1991 S. 333) i.d.F. der Verordnung vom 12.05.1997 (KABI. 1997 S. 217)

Verordnung über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Bad Grönenbach (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Wolfertschwenden ("Falkenbergquelle") vom 07.05.1997 (KABI. 1997 S. 225).

(3) Bei den nachstehend aufgeführten Verordnungen werden in § 3 Abs. 1 Nr. 1.20 die Worte "und Umbruch von Dauergrünland im Sinne von Anlage 2 Ziff. 4" gestrichen:

Verordnung über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Boos (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Boos vom 14.09.2000 (KABI. 2000 S. 291)

Verordnung über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Breitenbrunn (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes Wasserversorgung Breitenbrunn-Pfaffenhausen vom 18.10.2001 (KABI. 2001 S. 380)

Verordnung über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Böhen (Landkreis Unterallgäu) und Hopferbach (Landkreis Ostallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung der Ortsteile Bremberg und Moosmühle, Gemeinde Untrasried, Landkreis Ostallgäu vom 09.04.2003 (KABI. 2003 S. 144) Verordnung über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Erisried, Saulengrain und Köngetried (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung der Ortsteile Erisried und Gronau, Gemeinde Stetten vom 08.04.2003 (KABI. 2003 S. 128)

Verordnung über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Hausen und Nassenbeuren (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteiles Hausen, Gemeinde Salgen (Brunnen 2) vom 14.11.2002 (KABI. 2002 S. 401)

Verordnung über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Schwaighausen (Landkreis Unterallgäu) und Eisenburg (Stadt Memmingen) für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Holzgünz (Tiefbrunnen II) vom 09.06.1999 (KABI. 1999 S. 245)

Verordnung über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Unteregg (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteiles Unteregg, Gemeinde Unteregg vom 07.06.1999 (KABI. 1999 S. 218)

Verordnung über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Lannenberg und Wineden (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteiles Vorderbuchenbrunn, Markt Markt Rettenbach vom 13.06.2002 (KABI. 2002 S. 250)

Verordnung über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Guggenberg und Westerheim (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Westerheim (Quellen 1 bis 4) vom 04.10.2000 (KABI. 2000 S. 318)

Verordnung über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Wineden (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteiles Wineden, Markt Markt Rettenbach vom 07.03.2001 (KABI. 2001 S. 104)

Verordnung über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Böhen und Wolfertschwenden (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Wolfertschwenden ("Weißbrunnquellen") vom 19.11.2001 (KABI. 2001 S. 424)

Verordnung über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Saulengrain (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteiles Saulengrain, Gemeinde Apfeltrach vom 18.10.2001 (KABI. 2001 S. 390).

(4) Bei den nachstehend aufgeführten Verordnungen werden in § 3 Abs. 1 Nr. 1.19 das Komma nach dem Wort "Rodung" und die Worte "Umbruch von Dauergrünland im Sinne von Anlage 2 Ziff. 5" gestrichen:

Verordnung über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Frechenrieden und Guggenberg (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteiles Frechenrieden, Markt Markt Rettenbach vom 06.02.1995 (KABI. 1995 S. 46)

Verordnung über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Erisried, Eutenhausen und Köngetried (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung der Ortsteile Lichtenau und Mussenhausen, Markt Markt Rettenbach vom 06.02.1995 (KABI. 1995 S. 60).

- (5) In § 3 Abs. 1 Nr. 1.10 der Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Buxheim (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Buxheim vom 17.05.1989 (KABI. 1989 S. 255) i.d.F. der Verordnung vom 19.03.2003 (KABI. 2003 S. 94) werden das Komma nach dem Wort "Rodung" und die Worte "Umbruch von Dauergrünland (als Dauergrünland im Sinne dieser Vorschrift gelten Flächen, die nach ihren Standortbedingungen nur für Grünlandnutzung geeignet sind)" gestrichen.
- (6) In § 3 Abs. 1 Nr. 1.10 der Verordnung über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Schöneberg, Bronnen und Salgen (Landkreis Unterallgäu) für das Grundwassererkundungsgebiet Kirchheim, Kennziffer 15.07 vom 22.01.1997 (KABI. 1997 S. 45) werden das Komma nach dem Wort "Rodung" und die Worte "Umbruch von Dauergrünland im Sinne von Anlage 2 Ziff. 3" gestrichen.
- (7) In § 3 Abs. 1 Nr. 1.21 der Verordnung über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Pfaffenhausen (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung des Marktes Pfaffenhausen vom 12.12.1995 (KABI. 1995 S. 501) i.d.F. der Verordnung vom 02.07.1996 (KABI. 1996 S. 380) werden das Komma nach dem Wort "Rodung" und die Worte "Umbruch von Dauergrünland im Sinne von Anlage 2" gestrichen.
- (8) In § 3 Abs. 1 Nr. 1.16 der Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Westerheim (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Westerheim vom 15.02.1993 (KABI. 1993 S. 65) werden das Komma nach dem Wort "Rodung" und die Worte "Umbruch von Dauergrünland im Sinne von Anlage 2" gestrichen.
- (9) In § 3 Abs. 1 der Verordnung über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Arlesried (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteiles Arlesried, Markt Erkheim vom 24.01.2000 (KABI. 2000 S. 31) wird die Nr. 1.19 aufgehoben.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 31.07.2003 in Kraft.

Mindelheim, 24. Juli 2003 LANDRATSAMT UNTERALLGÄU

Dr. Haisch Landrat

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 7. August 2003

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr. 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 30. Juli 2003

312 - 822-12/2

Öffentliche Zustellung

Gewerbeuntersagungsbescheid des Landratsamtes Unterallgäu gegen die Sudetenbau AG, Varna, Max-Schuster-Str. 1, 87742 Dirlewang, vom 22.07.2003, Gesch.-Nr. 312 - 822-12/2

Der o.g. Gewerbeuntersagungsbescheid wird hiermit öffentlich zugestellt und kann beim Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim, auf Zimmer 317, während der Besuchszeiten eingesehen werden.

Dieser Bescheid gilt zwei Wochen nach dem Tag des Aushängens als zugestellt (Art. 15 Abs. 3 Satz 2 Bayerisches Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz).

Mindelheim, 23. Juli 2003

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Augsburg über das Wasserschutzgebiet zur Sicherstellung von Grundwasservorkommen für das im Rahmen der Grundwassererkundung untersuchte Grundwasser in den Gemeinden Langerringen, Ortsteil Gennach (Landkreis Augsburg) und Ettringen (Landkreis Unterallgäu) vom 25.07.2003

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes – WHG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.08.2002 (BGBI. I S. 3245) in Verbindung mit Art. 35, Art. 75 Abs. 3 des Bayerischen Wassergesetzes – BayWG – (BayRS 753-1-U) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.07.1994, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.05.2003 (GVBI. S. 325) erlässt das Landratsamt Augsburg folgende Änderungsverordnung:

§ 1

Die Verordnung des Landratsamtes Augsburg über das Wasserschutzgebiet zur Sicherstellung von Grundwasservorkommen für das im Rahmen der Grundwassererkundung untersuchte Grundwasser in den Gemeinden Langerringen, Ortsteil Gennach (Landkreis Augsburg) und Ettringen (Landkreis Unterallgäu) vom 20.09.1989 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Ziff. 1.4 erhält folgende neue Fassung:

	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone		III
1.4 Rodung	verboten	

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 31.07.2003 in Kraft.

Augsburg, 25. Juli 2003 LANDRATSAMT AUGSBURG

Dr. Karl Vogele Landrat

> Dr. Haisch Landrat



Herausgeber und Druck: Landratsamt Unterallgäu in Mindelheim Erscheint in der Regel jeden Donnerstag

Nr. 32	Mindelheim, 7. August	2003	
INHALTSVERZ	ZEICHNIS	Seite	
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt			
Übung der Bundeswehr			
Vollzug des Ge (FTG)	esetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage	242	
	d Absatzveranstaltung der Allgäuer gesellschaft in Kempten	243	

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 14. August 2003

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr. 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 6. August 2003

311 - 083-2

An die Städte, Einheitsgemeinden und Verwaltungsgemeinschaften des Landkreises Unterallgäu

Übung der Bundeswehr

Die Bundeswehr hat

vom 15.09.2003 - 27.09.2003

eine Übung im Raum Neustadt – Balingen – Münsingen – Ulm – Kaufbeuren – Oberstdorf – Wangen – Lindau – Konstanz - Bonndorf angemeldet.

Es werden Räderfahrzeuge eingesetzt. Tiefflüge und Außenlandungen sind vorgesehen. Buschwerk als Tarnmaterial wird benötigt. Erdarbeiten und Nachtmärsche finden statt.

Das Landratsamt Unterallgäu bittet, die Übung in allen Ortsteilen ortsüblich bekannt zu machen. Etwaige Einwendungen gegen die Übung sowie von der Übung auszunehmende Gebiete sind dem Landratsamt Unterallgäu sofort mitzuteilen.

Der Bevölkerung wird empfohlen, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Auf die Gefahren, die von liegengebliebenen Sprengmitteln (Fundmunition und dgl.) ausgehen und auf die Strafbestimmungen des § 246 StGB (Unterschlagung) wird besonders hingewiesen.

Die Vorschriften über die Anmeldung von Manöverschäden sind den Schreiben des Landratsamtes vom 02.08.1983 und vom 11.05.2000 (Nr. 311 - 072-1/083-2), das allen Gemeinden zugesandt wurde, zu entnehmen.

Mindelheim, 30. Juli 2003

311 - 132-2/2

Vollzug des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage (FTG) für August 2003

Im August 2003 sind folgende Bestimmungen und Verbote des Gesetzes über den Schutz der Sonnund Feiertage zu beachten:

Mariä Himmelfahrt (15.08.2003)

- gesetzlicher Feiertag in Gemeinden mit überwiegend katholischer Bevölkerung
- → Es gelten die Schutzbestimmungen für Sonn- und Feiertage.
 Öffentliche Bekanntmachung des gesetzlichen Feier-

tags durch die Gemeinde gem. Art. 1 Abs. 3 FTG.

- nicht gesetzlicher Feiertag in Gemeinden mit überwiegend evangelischer Bevölkerung (Lkr. Unterallgäu =
 - Gemeinde Lachen
 - Gemeinde Lauben
 - Gemeinde Memmingerberg
 - Gemeinde Woringen)

- → Nach Art. 4 FTG wird das Fest Mariä Himmelfahrt in diesen Gemeinden wie folgt geschützt:
 - Während der ortsüblichen Zeit des Hauptgottesdienstes von 07:00 Uhr - 11:00 Uhr sind alle vermeidbaren lärmerzeugenden Handlungen in der Nähe von Kirchen und sonstigen zu gottesdienstlichen Zwecken dienenden Räumen und Gebäuden verboten, soweit diese Handlungen geeignet sind, den Gottesdienst zu stören. Die Vorschriften des Art. 2 Abs. 3 FTG gelten entsprechend.
 - 2. Den bekenntniszugehörigen Arbeitnehmern sämtlicher öffentlichen und privaten Betriebe und Verwaltungen steht das Recht zu, von der Arbeit fernzubleiben. Dies gilt nicht für Arbeiten, welche nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung auch an gesetzlichen Feiertagen vorgenommen werden dürfen und für solche Arbeiten, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes oder zur Erledigung unaufschiebbarer Geschäfte bei den Behörden notwendig sind. Weitere Nachteile als ein etwaiger Lohnausfall für versäumte Arbeitszeit dürfen den betreffenden Arbeitnehmern aus ihrem Fernbleiben nicht erwachsen.
 - An den Schulen aller Gattungen entfällt der Unterricht.

Die Gemeinden können aus wichtigen Gründen im Einzelfall von den Verboten Befreiung erteilen (Art. 5 FTG).

Mindelheim, 1. August 2003

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

63 - 561-2/5

Selektions- und Absatzveranstaltung der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Kempten

Am **Donnerstag, den 14. August 2003** findet in Kempten, Allgäu-Halle eine Zuchtviehabsatzveranstaltung mit **IBR-/IPV-freien** Tieren statt.

Versteigerungsbeginn: 10:00 Uhr

Die Verbandskörung der Stiere und die Bewertung der Zuchttiere findet am **gleichen Tag** statt. Bewertung ab 7:00 Uhr, Körung ab 8:45 Uhr.

Auftrieb: 25 Stiere

30 Kühe

265 Jungkühe

10 Kalbinnen

15 Jungrinder

40 Zuchtkälber

Die Gemeinden werden gebeten, dies ortsüblich bekannt zu geben.

Kempten, 1. August 2003 ALLGÄUER HERDEBUCHGESELLSCHAFT KEMPTEN

> Dr. Haisch Landrat



Herausgeber und Druck: Landratsamt Unterallgäu in Mindelheim Erscheint in der Regel jeden Donnerstag

Nr. 33	Mindelheim, 14. August	2003	
INHALTSVERZ	ZEICHNIS	Seite	
Haselbach Wasservers	er das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche orgung des Ortsteiles Kirrberg, Gemeinde , Landkreis Günzburg Vom 11. August 2003	245	
Verordnung über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Oberneufnach und Anhofen (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteiles Oberneufnach, Markt Markt Wald Vom 11. August 2003			
Wöchentlicher Landratsam	Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im t	266	
Zuchtviehaukti	on der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Buchloe	266	

43 - 863-2/1

Verordnung über das Wasserschutzgebiet in (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung Vom 11. August 2003

Das Landratsamt Unterallgäu erlässt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBI. I S. 3245) i.V.m. Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19. Juli 1994 (BayRS 753-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Mai 2003 (GVBI. S. 325), folgende Verordnung:

§ 1 Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für wird das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach den §§ 3 bis 7 erlassen.

§ 2 Schutzgebiet

- (1) Das Schutzgebiet besteht aus einem Fassungsbereich, einer engeren Schutzzone, einer weiteren Schutzzone.
- (2) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in dem im Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Lageplan eingetragen, der Bestandteil dieser Verordnung ist. Für die genaue Grenzziehung ist ein Lageplan im Maßstab 1:5.000 maßgebend, der im Landratsamt Unterallgäu und in niedergelegt ist; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.
- (3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.
- (4) Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone ist, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

		im Fassungsbereich	in der engeren	in der weiteren
		Jane 5	Schutzzone	Schutzzone
	entspricht Zone		II	III
1.	bei landwirtschaftlichen, forstwirts	chaftlichen und gärtnerisc	chen Nutzungen	
1.1	Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist und sonstigen seu- chenhygienisch bedenklichen Stoffen (z.B. Pansenmist)	vert	ooten	verboten wie Nr. 1.2
1.2	Düngen mit sonstigen organi- schen und mineralischen Stick- stoffdüngern	verboten	zeit- und bedarfsgerechte erfolgt, insbesondere auf folgenden Zwischen- oder - auf Grünland vom 01.1 - auf Ackerland vom 01.1 Winterroggen, Winterra 15.02. - auf Brachland	
1.3	Lagern und Ausbringen von Klärschlamm, Fäkalschlamm, organischen Abfällen und Kom- post aus zentralen Bioabfallan- lagen	verboten		
1.4	befestigte Dungstätten zu er- richten oder zu erweitern **)	ver	boten	v e r b o t e n , ausgenommen mit Ableitung der Jauche in einen dichten Behälter
1.5	Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft zu errichten oder zu erweitern **)	verbote Behältern, zulassen. verboten ge, einsch vor Inbetrie regelmäßig		v e r b o t e n , ausgenommen mit dichten Behältern, die eine Leckageerkennung zulassen. Die Dichtheit der gesamten Anla- ge, einschließlich Zu- und Ableitungen, ist vor Inbetriebnahme nachzuweisen und regelmäßig, mindestens jedoch alle 5 Jahre, wiederkehrend zu überprüfen.
1.6	Lagern von Wirtschaftsdünger oder Mineraldünger auf unbe- festigten Flächen	verboten		
1.7	ortsfeste Anlagen zur Gärfutter- bereitung zu errichten oder zu erweitern **)	v e r b o t e n , ausgenommen mit Ableitung der Gär- und Sickersäfte in dichte Behälter		
1.8	Gärfutterlagerung außerhalb ortsfester Anlagen	verb	ooten	v e r b o t e n , ausgenommen in dichten Foliensilos bei Siliergut ohne Gärsafterwartung

KABI. Nr. 33/2003

- *) Als Nachweis gilt das Führen betrieblicher Aufzeichnungen über Menge, Art und Zeitpunkt der Ausbringung von Stickstoffdüngern je Schlag und bei Ackerflächen zusätzlich eine zweimal jährlich (Frühjahr und Herbst) durchzuführende N_{min}-Untersuchung je Schlag in Verbindung mit den auf den Ergebnissen dieser Untersuchungen beruhenden Düngeempfehlungen des Landwirtschaftsamtes Mindelheim.
- **) Es wird auf die "Besonderen Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist und Silagesickersäften (JGS- Anlagen)" im Anhang 5 zur Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung VAwS) vom 03. August 1996 (GVBI. S. 348), geändert durch Verordnung vom 21. November 2000 (GVBI. S. 793), hingewiesen.

		im Fassungsbereich	in der engeren	in der weiteren
		iii i accangescrotori	Schutzzone	Schutzzone
	entspricht Zone	I	II	III
1.9	Stallungen zu errichten oder zu erweitern *)	verb	ooten	v e r b o t e n , ausgenommen bei Erneuerung oder Erweiterung bestehender Stallungen entsprechend Anlage 2 Ziff. 1
1.10	Freilandtierhaltung im Sinne von Anlage 2 Ziffer 2	verb	ooten	 verboten, sofern nicht die Ernährung der Tiere im Wesentlichen aus der genutzten Weidefläche erfolgt verboten, wenn die Grasnarbe flächig verletzt **) wird
1.11	Beweidung	verb	oten	
1.12	Anwendung von Pflanzen- schutzmitteln	verboten	des Pflanzenschutzrechts werden; verboten sind ne	cht nachweislich ***) neben den Vorschriften sauch die Gebrauchsanleitungen beachtet ben Pflanzenschutzmitteln mit W-Auflage el, die den Wirkstoff Terbuthylazin enthalten
1.13	Anwendung von Pflanzen- schutzmitteln aus Luftfahrzeu- gen oder zur Bodenentseu- chung		v e r b o	ten
1.14	oder gärtnerisch genutzter Flä- chen	verb	oten	v e r b o t e n , sobald die Bodenfeuchte 70 % der nutzbaren Feldkapazität über- schreitet
1.15	Nasskonservierung von Rund- holz		verbo	t e n
1.16	gartenanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		
1.17	besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 2 Ziffer 3 neu anzu- legen oder zu erweitern	verboten		
1.18	landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben anzu- legen oder zu ändern	verboten	verboten, au	sgenommen Unterhaltungsmaßnahmen
	Kahlschlag oder eine in der Wirkung gleichkommende Maß- nahme	verboten	- verboten, ausgenommen Flächen, mit bis zu 3.000 m², die umgehend zu standortgerechtem Mischwald wiederaufgeforstet werden - verbote sollten in die standortgerechten mit mehr als 3.000 m² und bis zu 4.000 m², die umgehend zu standortgerechtem Mischwald wiederaufgeforstet werden, sofern die Maßnahme mit Einverständnis der zuständigen unteren Forstbehörde (Staatliches Forstamt) erfolgt vorbot	v e r b o t e n, ausgenommen Flächen mit weniger als 6.000 m², die umgehend zu standortgerechtem Mischwald wiederaufge- forstet werden
1.20	Rodung Winterfurche		verbot	e n mmen wenn diese fruchtfolgebedingt unver-
1.41	**************************************	verboten	meidbar ist und nach den	

- *) Es wird auf die "Besonderen Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist und Silagesickersäften (JGS- Anlagen)" im Anhang 5 zur Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung VAwS) vom 03. August 1996 (GVBI. S. 348), geändert durch Verordnung vom 21. November 2000 (GVBI. S. 793), hingewiesen.
- **) Unvermeidbare lokal begrenzte Verletzungen der Grasnarbe (z.B. um Weidefässer oder am Ausgang der Weide) gelten nicht als flächige Verletzungen.
- ***) Als Nachweis gilt das Führen betrieblicher Aufzeichnungen über Art, Menge und Zeitpunkt der Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln je Schlag.

		im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
	entspricht Zone	I	II	III
1.22	Ganzjährige Bodenbedeckung durch Zwischen- oder Haupt- frucht			tfolge- und witterungsbedingt möglich; die darf nicht vor dem 01.04. umgebrochen
1.23	Errichtung und Betrieb von Wildunterständen und Futter- stellen	ver	boten	
2.	bei sonstigen Bodennutzungen (s	oweit nicht unter den Nrn.	3 bis 6 geregelt)	
2.1	Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertagebergbaue und Torfstiche	verboten		ommen Bodenbearbeitung im Rahmen der und forstwirtschaftlichen Nutzung
2.2	Wiederverfüllung von Erdauf- schlüssen		verbo	t e n
3.	bei Umgang mit wassergefährden	den Stoffen		
3.1	Rohrleitungsanlagen zum Be- fördern wassergefährdender Stoffe nach § 19 a WHG zu er- richten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
3.2	Anlagen nach § 19 g WHG zum Herstellen, Behandeln oder Verwenden von wassergefähr- denden Stoffen zu errichten o- der zu erweitern	verboten		
3.3	Anlagen nach § 19 g WHG zum Lagern, Abfüllen oder Umschla- gen von wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu er- weitern	verboten		v e r b o t e n , ausgenommen Anlagen im üblichen Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft - bis 20 l für Stoffe der Wassergefährdungsklasse 3 - bis 10.000 l für Stoffe bis Wassergefährdungsklasse 2
3.4	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 19 g Abs. 5 WHG, auch Pflanzenschutzmitteln, außerhalb von Anlagen nach Nrn. 3.2 und 3.3 (ohne Nr. 1.12)	verboten (v e r b o t e n , ausgenommen kurzfristige (bis zu einem Tag) Lagerung von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in zugelassenen Transportbehältern bis zu je 50 Litern, deren Dichtheit kontrollierbar ist
3.5	Abfall i.Ś.d. Abfallgesetze und bergbauliche Rückstände zu behandeln, zu lagern oder abzu- lagern	lung in geeigneten Behältern oder Verpa-		ckungen zur regelmäßigen Abholung (auch
3.6	Betrieb von kerntechnischen Anlagen im Sinne des Atomge- setzes	verboten		
3.7	Genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung	verboten		
4. 4.1	bei Abwasserbeseitigung und Abv Abwasserbehandlungsanlagen	vasseranlagen		
4.1	zu errichten oder zu erweitern		verbo	t e n
4.2	Regen- und Mischwasserentlas- tungsbauwerke zu errichten o- der zu erweitern		verbo	t e n

		im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
	entspricht Zone	I	II	III
4.3	Trockenaborte	verb	o t e n	v e r b o t e n , ausgenommen vorübergehend und mit dichtem Behälter
4.4	Ausbringen von Abwasser		verbo	t e n
4.5	Anlagen zur Versickerung von Abwasser (einschl. Kühlwasser und Wasser aus Wärmepum- pen) zu errichten oder zu erwei- tern	verboten		
4.6	Anlagen zur Versickerung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern	verboten		 verboten, ausgenommen zur Versickerung über die belebte Bodenzone verboten für gewerbliche Anlagen und für Metalldächer
4.7	Anlagen zum Durchleiten oder Ableiten von Abwasser zu er- richten oder zu erweitern	verboten		v e r b o t e n , ausgenommen Entwässerungsanlagen, deren Dichtheit vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre eine eingehende Sichtprüfung (Kanalbegehung oder Kamerabefahrung) sowie alle 10 Jahre eine Dichtheitsprüfung (mittels Wasser oder Luft) der Entwässerungsanlagen durchgeführt wird *)
5.	bei Verkehrswegen, Plätzen mit b	esonderer Zweckbestimm	ung, Untertage-Bergbau	- 1
5.1	Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	verboten	v e r b o t e n , ausge- nommen öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt-öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege bei breitflächigem Versi- ckern des abfließenden Wassers	v e r b o t e n , sofern nicht die Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag), eingeführt mit IMBek v. 28.05.1982 (MABI. S. 329), in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden; ansonsten verboten wie in Zone II
5.2	Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		
5.3	zum Straßen-, Wege-, Eisen- bahn- und Wasserbau wasser- gefährdende auswasch- oder auslaugbare Materialien (z.B. Schlacke, Teer, Imprägniermittel u.ä.) zu verwenden	verboten		
5.4	Bade- und Zeltplätze, einzurich- ten oder zu erweitern; Camping aller Art	v e r b o t e n ohne Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 4.7		

*) Ansonsten gelten für die Kanalnetzüberwachung die Vorschriften des Dritten Teils des Anhangs 2 zur Eigenüberwachungsverordnung (EÜV) vom 20. September 1995 (GVBI. S. 769).

		im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
	entspricht Zone	-	II	III
5.5	Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		 verboten ohne Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 4.7 verboten für Tontaubenschießanlagen
5.6	Sportveranstaltungen durchzu- führen	verboten		verboten für Großveranstaltungen außerhalb von Sportanlagen verboten für Motorsport
5.7	Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	verboten		
5.8	Flugplätze einschl. Sicherheits- flächen, Notabwurfplätze, militä- rische Anlagen und Übungsplät- ze zu errichten oder zu erwei- tern			
5.9	Militärische Übungen durchzu- führen	v e r b o t e n , ausgenommen das Durchfahren auf klassifizierten Straßen		

	_	im Fassungsbereich	in der engeren	in der weiteren
		iii rassungsbereich	Schutzzone	Schutzzone
-	anton violet 7 an a	1		
	entspricht Zone	<u> </u>	II	III
5.10	3. ,			
	stofflager zu errichten oder zu	vorb	o t e n	
	erweitern	verb	oten	(auf die Verbote nach § 3 Abs. 1 Nrn. 3.3
				und 3.4 wird hingewiesen)
5.11	Untertage-Bergbau,			,
	Tunnelbauten		verbot	e n
5.12	Durchführung von Bohrungen	verboten	verboten, ausgeno	mmen bis zu 1 m Tiefe im Rahmen von
		verboten	Bodenuntersuchungen	
5.13	Anwendung von Pflanzen-			
	schutzmitteln auf Freilandflä-		verbot	
	chen ohne landwirtschaftliche,		verbot	. e 11
	forstwirtschaftliche oder gärtne-	(auf das grundsätzliche Verbot nach § 6 Abs. 2 PflSchG wird hingewiesen)		
	rische Nutzung sowie zur Un-			
	terhaltung von Verkehrswegen			
5.14	Düngen mit mineralischen	verboten verboten, wenn nicht die zeit- und bedarfsgerechte Düngung		
	Stickstoffdüngern (ohne Nr. 1.2)	nachprüfbar dokumentiert wird		t wird
5.15	Beregnung		v e r b o t e n wie	e Nr. 1.14
6.	bei baulichen Anlagen allgemein			
6.1	Bauliche Anlagen zu errichten			- verboten, sofern Abwasser nicht in
	oder zu erweitern			eine dichte Sammelentwässerung einge-
		- verboten - verboten, sofern die Gründun		leitet wird unter Beachtung von Nr. 4.7
				- verboten, sofern die Gründungssoh-
		le tiefer als 2 m über dem höchsten		
				Grundwasserstand liegt
6.2	Ausweisung neuer Baugebiete	verboten		
	im Rahmen der Bauleitplanung		Verbot	O 11
7.	Betreten	verboten		

Begriffsbestimmungen zu § 3 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1.9, 1.10, 1.17 und 3.4 enthält Anlage 2 zu dieser Verordnung. Diese Anlage ist Bestandteil der Verordnung.

(2) Die Verbote des Absatzes 1 Nummern 4.6, 5.12, 6.1 und 7 gelten nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist.

§ 4 Ausnahmen

- (1) Das Landratsamt Unterallgäu kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn
 - 1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
 - 2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.
- (2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Unterallgäu vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Unterallgäu zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtungen zu beseitigen oder zu ändern.
- (2) Für die Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 6 Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsbereiches und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7 Kontrollmaßnahmen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Unterallgäu zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.
- (2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Verrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamtes Unterallgäu zu dulden.

§ 8 Entschädigung und Ausgleich

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.
- (2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung beschränken, ist für die dadurch verursachten Nachteile ein angemessener Ausgleich gem. § 19 Abs. 4 WHG und Art. 74 Abs. 6 BayWG zu leisten.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- 1. einem Verbote nach § 3 Abs. 1 zuwiderhandelt,
- 2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen,
- 3. Anordnungen oder Maßnahmen nach den §§ 5 und 7 nicht duldet.

§ 10 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

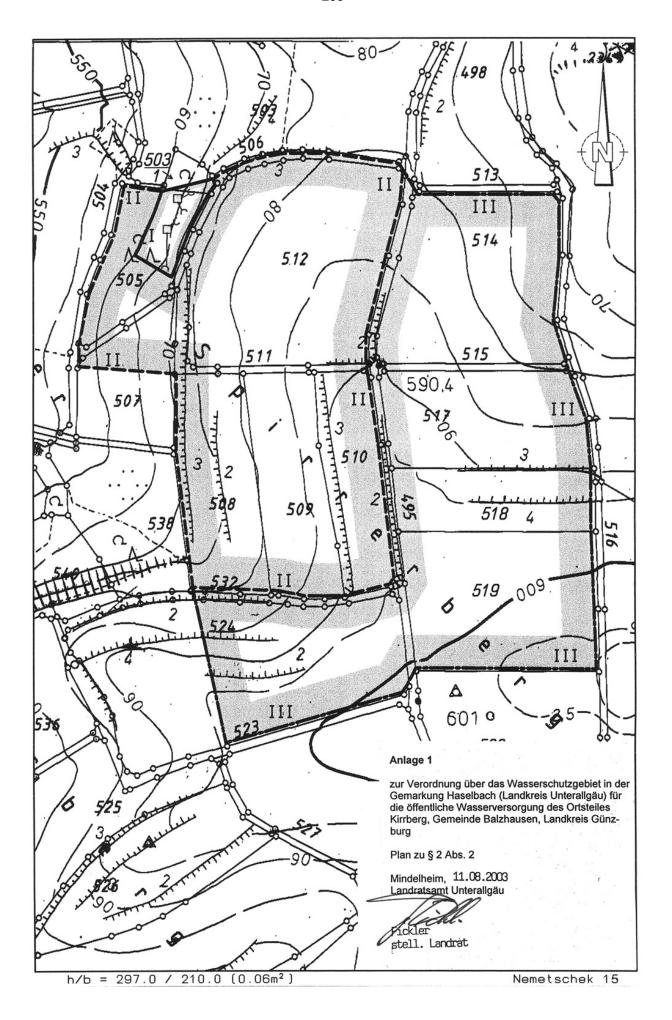
(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Unterallgäu in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Haselbach, Gemeinde Eppishausen (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteiles Kirrberg der Gemeinde Balzhausen vom 16. Juni 1986 (KABI. 1986 S. 329) außer Kraft.

Mindelheim, 11. August 2003 LANDRATSAMT UNTERALLGÄU

Fickler

stv. Landrat



Anlage 2

zur Verordnung über das Wasserschutzgebiet in (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung

Begriffsbestimmungen zu § 3 Abs. 1 Nrn. 1.9, 1.10, 1.17 und 3.4

1 Stallungen

1.1 mit Flüssigmistverfahren

Bei Stallungen für Tierbestände über 40 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Gülle auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen.

40 Dungeinheiten (= 3.200 kg Stickstoff pro Jahr) fallen bei folgenden Höchststückzahlen für einzelne Tierarten an:

-	Milchkühe	40 Stück (1 Stück =	1,0 DE)
-	Mastbullen	65 Stück (1 Stück =	0,62 DE)
-	Mastkälber, Jungmastrinder	150 Stück (1 Stück =	0,27 DE)
-	Mastschweine	300 Stück (1 Stück =	0,13 DE)
-	Legehennen, Mastputen	3.500 Stück (100 Stück =	1,14 DE)
_	sonstiges Mastgeflügel	10.000 Stück (100 Stück =	0,4 DE)

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 120 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

1.2 mit Festmistverfahren

Bei Tierbeständen über 60 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Jauche auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen.

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw.160 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

1.3 mit gemischten Entmistungsverfahren

Die maximalen Tierbestände je Hofstelle sind anteilig entsprechend 1.1 und 1.2 zu ermitteln.

1.4 Ausnahmegenehmigung:

Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 4 ist bei bestandsgeschützten landwirtschaftlichen Betrieben möglich, wenn dies betriebsbedingt notwendig ist (Existenzsicherung) und die Bauwerke entsprechend dem "Anforderungskatalog JGS-Anlagen" ausgeführt werden.

- 2 **Freilandtierhaltung** liegt vor, wenn sich die Tiere über längere Zeiträume (ganzjährig oder saisonal) ganztägig auf einer bestimmten Freilandfläche aufhalten.
- 3 **Besondere Nutzungen** sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzungen:
 - Weinbau
 - Obstbau, ausgenommen Streuobst
 - Hopfenanbau
 - Tabakanbau

- Gemüseanbau
- Baumschulen und forstliche Pflanzgärten
- Zierpflanzenanbau

4 Stickstoffdüngung in zeit- und bedarfsgerechten Gaben

Zur näheren Begriffsbestimmung von "zeitgerecht" und "bedarfsgerecht" wird auf die einschlägigen Maßnahmen der Merkblätter "Wirtschaftsdünger und Gewässerschutz" und "Verminderung der Nitratbelastung" der Bayerischen Staatsministerien für Landwirtschaft und Forsten und für Landesentwicklung und Umweltfragen verwiesen.

Die Ausbringungszeiten und -mengen für Wirtschaftsdünger sind, bezogen auf verschiedene landwirtschaftliche Nutzungsformen ausführlich im sogenannten Güllekalender (Merkblatt "Wirtschaftsdünger und Gewässerschutz", Seite 12/13) aufgeführt.

5 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Im Folgenden werden einige in Haushalt, Landwirtschaft und Industrie gebräuchliche Stoffe und deren Einstufung in die jeweilige Wassergefährdungsklasse (WGK) gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaushaltsgesetz (WHG) über die Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen (Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe - VwVwS) vom 17. Mai 1999 beispielhaft aufgeführt:

Wassergefährdungsklasse				
WGK 1	WGK 2	l WGK 3		
schwach wassergefährdende Stoffe	wassergefährdende Stoffe	stark wassergefährdende Stoffe		
Harnstoff	Heizöl EL	Altöle		
Ammonsalpeter	Dieselkraftstoff	Silbernitrat		
Petroleum		Per (Tetrachlorethen)		
Kaliumnitrat	Ottokraftstoffe (nicht als krebserzeugend gekennzeichnet)	Tri (Trichlorethen)		
Ameisensäure		Benzol		
Salzsäure		Ottokraftstoffe (als krebserzeugend gekennzeichnet)		
Ammoniumsulfat		,		
Ammoniumnitrat	Toluol			
Dicyandiamid (DIDIN)	Natriumnitrit	Teeröl		
Rapsölmethylester (Biodiesel)	Seife	Quecksilber		
schweres Heizöl	Chlokalk	Chromschwefelsäure		
Methanol	Formaldehyd	Chloroform		
Schmieröle (unlegierte Grundöle)	Ammoniak	Hydrazin		
Ethanol	Phenol	Schmieröle (legierte, emulgierbare)		
Aceton	Methylenchlorid			
Wasserstoffperoxid	Xylol			
Natriumchlorid	Schmieröle (legierte, nicht emulgier-	Pflanzenbehandlungsmittel:		
	bare)	Lindan		
Glycerin		Cypermethrin		
	Pflanzenbehandlungsmittel:			
	Atrazin, Simazin, Terbuthylazin,			
	Bentazon, Ethephon			

Mindelheim, 11. August 2003 LANDRATSAMT UNTERALLGÄU

Fickler stv. Landrat

Verordnung über das Wasserschutzgebiet in (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung

Vom

Das Landratsamt Unterallgäu erlässt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBI. I S. 3245) i.V.m. Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19. Juli 1994 (BayRS 753-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Mai 2003 (GVBI. S. 325), folgende Verordnung:

§ 1 Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für den Ortsteil Oberneufnach, Markt Markt Wald, wird das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach den §§ 3 bis 7 erlassen.

§ 2 Schutzgebiet

- Das Schutzgebiet besteht aus einem Fassungsbereich, einer engeren Schutzzone, einer weiteren Schutzzone.
- (2) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in dem im Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Lageplan eingetragen, der Bestandteil dieser Verordnung ist. Für die genaue Grenzziehung ist ein Lageplan im Maßstab 1:5.000 maßgebend, der im Landratsamt Unterallgäu und in niedergelegt ist; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.
- (3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.
- (4) Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone ist, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

		im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone	
	entspricht Zone	I	II	III	
1.	bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Nutzungen				
1.1	Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist und sonstigen seu- chenhygienisch bedenklichen Stoffen (z.B. Pansenmist)	verboten		verboten wie Nr. 1.2	

		im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
	entspricht Zone	I	II	III
1.2	Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern	verboten	gerechten Gaben im Sin auf abgeernteten Fläche Hauptfruchtanbau - auf Grünland vom 01.1 - auf Ackerland vom 01. Winterroggen, Winterra 15.02. - auf Brachland	e Stickstoffdüngung nicht in zeit- und bedarfsne von Anlage 2 Ziffer 5 erfolgt, insbesondere n ohne unmittelbar folgenden Zwischen- oder 11. bis.15.02. 10. bis.15.02., bei Anbau von Wintergerste, aps, Kleegras und Triticale vom 15.10. bis
1.3	Lagern und Ausbringen von Klärschlamm, Fäkalschlamm, organischen Abfällen und Kom- post aus zentralen Bioabfallan- lagen		verbo	t e n
1.4	befestigte Dungstätten zu er- richten oder zu erweitern *)	ver	boten	v e r b o t e n, ausgenommen mit Ableitung der Jauche in einen dichten Behälter
1.5	Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft zu errichten oder zu erweitern *)	verboten		v e r b o t e n , ausgenommen mit dichten Behältern, die eine Leckageerkennung zulassen. Die Dichtheit der gesamten Anla- ge, einschließlich Zu- und Ableitungen, ist vor Inbetriebnahme nachzuweisen und regelmäßig, mindestens jedoch alle 5 Jahre, wiederkehrend zu überprüfen.
1.6	Lagern von Wirtschaftsdünger oder Mineraldünger auf unbe- festigten Flächen	verboten		v e r b o t e n , sofern nicht gegen Niederschlagswasser dicht abgedeckt
1.7	ortsfeste Anlagen zur Gärfutter- bereitung zu errichten oder zu erweitern *)	verboten		v e r b o t e n , ausgenommen mit Ableitung der Gär- und Sickersäfte in dichte Behälter
1.8	Gärfutterlagerung außerhalb ortsfester Anlagen	verb	ooten	v e r b o t e n, ausgenommen in dichten Foliensilos bei Siliergut ohne Gärsafterwar- tung

*) Es wird auf die "Besonderen Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist und Silagesickersäften (JGS- Anlagen)" im Anhang 5 zur Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung - VAwS) vom 03. August 1996 (GVBI. S. 348), geändert durch Verordnung vom 21. November 2000 (GVBI. S. 793), hingewiesen.

		im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
	entspricht Zone	I	II	III
1.9	Stallungen zu errichten oder zu erweitern *)	verb	o t e n	v e r b o t e n , ausgenommen bei Erneue- rung oder Erweiterung bestehender Stallun- gen entsprechend Anlage 2 Ziff. 1
1.10	Freilandtierhaltung im Sinne von Anlage 2 Ziffer 2	verboten		 verboten, sofern nicht die Ernährung der Tiere im Wesentlichen aus der genutzten Weidefläche erfolgt verboten, wenn die Grasnarbe flächig verletzt **) wird
1.11	Beweidung	verb	oten	
1.12	Anwendung von Pflanzen- schutzmitteln	verboten		cht neben den Vorschriften des Pflanzen- brauchsanleitungen beachtet werden
1.13	Anwendung von Pflanzen- schutzmitteln aus Luftfahrzeu- gen oder zur Bodenentseu- chung	verboten		e n
1.14	Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flä- chen	verb	o t e n	v e r b o t e n , sobald die Bodenfeuchte 70 % der nutzbaren Feldkapazität über- schreitet
1.15	Nasskonservierung von Rund- holz	verboten		

		im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
	entspricht Zone		II	III
	Gartenbaubetriebe oder Klein- gartenanlagen zu errichten oder zu erweitern		verbot	e n
1.17	besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 2 Ziffer 3 neu anzu- legen oder zu erweitern		verbot	e n
1.18	landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben anzu- legen oder zu ändern	verboten	v e r b o t e n , ausgenommen Unterhaltungsmaßnahmen	
1.19	Kahlschlag oder eine in der Wirkung gleichkommende Maß- nahme	verboten	- v e r b o t e n , ausgenommen Flächen mit bis zu 3.000 m², die umgehend zu standortgerechtem Mischwald wiederaufgeforstet werden - v e r b o t e n , ausgenommen Flächen mit mehr als 3.000 m² und bis zu 4.000 m², die umgehend zu standortgerechtem Mischwald wiederaufgeforstet werden, sofern die Maßnahme mit Einverständnis der zuständigen unteren Forstbehörde (Staatliches Forstamt) erfolgt	v e r b o t e n , ausgenommen Flächen mit weniger als 6.000 m², die umgehend zu standortgerechtem Mischwald wiederaufge- forstet werden
1.20	Rodung		verbot	e n
1.21	Winterfurche	verboten	verboten, ausgenor meidbar ist und nach dem	mmen wenn diese fruchtfolgebedingt unver- n 01.11. erfolgt

- *) Es wird auf die "Besonderen Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist und Silagesickersäften (JGS- Anlagen)" im Anhang 5 zur Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung VAwS) vom 03. August 1996 (GVBI. S. 348), geändert durch Verordnung vom 21. November 2000 (GVBI. S. 793), hingewiesen.
- **) Unvermeidbare lokal begrenzte Verletzungen der Grasnarbe (z.B. um Weidefässer oder am Ausgang der Weide) gelten nicht als flächige Verletzungen.

		im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
	entspricht Zone	I	II	III
1.22	Ganzjährige Bodenbedeckung durch Zwischen- oder Haupt- frucht	_		folge- und witterungsbedingt möglich; die darf nicht vor dem 01.04. umgebrochen
1.23	Errichtung und Betrieb von Wildunterständen und Futter- stellen	verl	ooten	
2.	bei sonstigen Bodennutzungen (s	soweit nicht unter den Nrn.	3 bis 6 geregelt)	
2.1	Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertagebergbaue und Torfstiche	verboten		nmen Bodenbearbeitung im Rahmen der und forstwirtschaftlichen Nutzung
2.2	Wiederverfüllung von Erdauf- schlüssen		verbot	e n

		im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
	entspricht Zone	1	II	III
2	hai I lmaana mit waasaraafährdar	adan Ctaffan		
3.1	bei Umgang mit wassergefährder Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe nach § 19 a WHG zu er- richten oder zu erweitern	iden Stollen	verbo	t e n
3.2	Anlagen nach § 19 g WHG zum Herstellen, Behandeln oder Verwenden von wassergefähr- denden Stoffen zu errichten oder zu erweitern		verbo	t e n
3.3	Anlagen nach § 19 g WHG zum Lagern, Abfüllen oder Um- schlagen von wassergefähr- denden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	verb	oten	v e r b o t e n , ausgenommen Anlagen im üblichen Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft bis 20 l für Stoffe der Wassergefährdungsklasse 3 bis 10.000 l für Stoffe bis Wassergefährdungsklasse 2
3.4	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 19 g Abs. 5 WHG, auch Pflanzenschutzmitteln, außerhalb von Anlagen nach Nrn. 3.2 und 3.3 (ohne Nr. 1.12)	verb	oten	v e r b o t e n , ausgenommen kurzfristige (bis zu einem Tag) Lagerung von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in zugelasse- nen Transportbehältern bis zu je 50 Litern, deren Dichtheit kontrollierbar ist
3.5	Abfall i.S.d. Abfallgesetze und bergbauliche Rückstände zu behandeln, zu lagern oder ab- zulagern	verboten		v e r b o t e n , ausgenommen Bereitstel- lung in geeigneten Behältern oder Verpa- ckungen zur regelmäßigen Abholung (auch Wertstoffhöfe)
3.6	Betrieb von kerntechnischen Anlagen im Sinne des Atomge- setzes	v e r b o t e n		t e n
3.7	Genehmigungspflichtiger Um- gang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverord- nung		verbo	t e n
4.	bei Abwasserbeseitigung und Ab	wasseranlagen		
4.1	Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern		verbo	t e n
4.2	Regen- und Mischwasserent- lastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern		verbo	t e n
4.3	Trockenaborte	verb	o t e n	v e r b o t e n , ausgenommen vorüberge- hend und mit dichtem Behälter
4.4	Ausbringen von Abwasser		verbo	
4.5	Anlagen zur Versickerung von Abwasser (einschl. Kühlwasser und Wasser aus Wärmepum- pen) zu errichten oder zu erwei- tern		verbo	t e n
4.6	Anlagen zur Versickerung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern	verb	oten	 v e r b o t e n , ausgenommen zur Versickerung über die belebte Bodenzone v e r b o t e n für gewerbliche Anlagen und für Metalldächer
4.7	Anlagen zum Durchleiten oder Ableiten von Abwasser zu er- richten oder zu erweitern	verb	oten	v e r b o t e n , ausgenommen Entwässerungsanlagen, deren Dichtheit vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre eine eingehende Sichtprüfung (Kanalbegehung oder Kamerabefahrung) sowie alle 10 Jahre eine Dichtheitsprüfung (mittels Wasser oder Luft) der Entwässerungsanlagen durchgeführt wird *)

		im Fassungsbereich	in der engeren	in der weiteren
		_	Schutzzone	Schutzzone
	entspricht Zone	I	ll II	III
5.	bei Verkehrswegen, Plätzen mit I	besonderer Zweckbestimm	nung, Untertage-Bergbau	
5.1	Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	verboten	v e r b o t e n , ausge- nommen öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt-öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege bei breitflächigem Versi- ckern des abfließenden Wassers	v e r b o t e n , sofern nicht die Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag) in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden; ansonsten verboten wie in Zone II
5.2	Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		
5.3	zum Straßen-, Wege-, Eisen- bahn- und Wasserbau wasser- gefährdende auswasch- oder auslaugbare Materialien (z.B. Schlacke, Teer, Imprägniermit- tel u.ä.) zu verwenden	verboten		
5.4	Bade- und Zeltplätze, einzurich- ten oder zu erweitern; Camping aller Art	verb	oten	v e r b o t e n ohne Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 4.7

*) Ansonsten gelten für die Kanalnetzüberwachung die Vorschriften des Dritten Teils des Anhangs 2 zur Eigenüberwachungsverordnung (EÜV) vom 20. September 1995 (GVBI. S. 769).

		im Fassungsbereich	in der engeren	in der weiteren
		accangos c. c.c	Schutzzone	Schutzzone
	entspricht Zone	1	II	III
5.5	Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	verb	oten	verboten ohne Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 4.7 verboten für Tontaubenschießanlagen
5.6	Sportveranstaltungen durchzu- führen	verb	oten	verboten für Großveranstaltungen außerhalb von Sportanlagen verboten für Motorsport
5.7	Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern		verbot	en
5.8	Flugplätze einschl. Sicherheits- flächen, Notabwurfplätze, mili- tärische Anlagen und Übungs- plätze zu errichten oder zu er- weitern	verboten		e n
5.9	Militärische Übungen durchzu- führen	verboten	verboten, ausgenoi Straßen	mmen das Durchfahren auf klassifizierten
5.10	Baustelleneinrichtungen, Bau- stofflager zu errichten oder zu erweitern	verb	oten	(auf die Verbote nach § 3 Abs. 1 Nrn. 3.3 und 3.4 wird hingewiesen)
5.11	Untertage-Bergbau, Tunnelbauten		verbot	e n
5.12	Durchführung von Bohrungen	verboten	v e r b o t e n, ausgenor Bodenuntersuchungen	mmen bis zu 1 m Tiefe im Rahmen von
5.13	Anwendung von Pflanzen- schutzmitteln auf Freilandflä- chen ohne landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtne- rische Nutzung sowie zur Un- terhaltung von Verkehrswegen	(auf das grund	v e r b o t dsätzliche Verbot nach § 6	e n Abs. 2 PflSchG wird hingewiesen)
5.14	Düngen mit mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 1.2)	verboten	v e r b o t e n , wenn nic nachprüfbar dokumentier	ht die zeit- und bedarfsgerechte Düngung t wird
5.15	Beregnung		v e r b o t e n wie	
6.	bei baulichen Anlagen allgemein			
6.1	Bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	verb	oten	 verboten, sofern Abwasser nicht in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird unter Beachtung von Nr. 4.7 verboten, sofern die Gründungssohle tiefer als 2 m über dem höchsten Grundwasserstand liegt

		im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
	entspricht Zone	I	II	III
6.2	Ausweisung neuer Baugebiete im Rahmen der Bauleitplanung		verbote	e n
7.	Betreten	verboten		

Begriffsbestimmungen zu § 3 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1.9, 1.10, 1.17 und 3.4 enthält Anlage 2 zu dieser Verordnung. Diese Anlage ist Bestandteil der Verordnung.

(2) Die Verbote des Absatzes 1 Nummern 4.6, 5.12, 6.1 und 7 gelten nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist.

§ 4 Ausnahmen

- (1) Das Landratsamt Unterallgäu kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn
 - 1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
 - 2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.
- (2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Unterallgäu vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Unterallgäu zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtungen zu beseitigen oder zu ändern.
- (2) Für die Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 6 Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsbereiches und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7 Kontrollmaßnahmen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Unterallgäu zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.
- (2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Verrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamtes Unterallgäu zu dulden.

§ 8 Entschädigung und Ausgleich

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.
- (2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung beschränken, ist für die dadurch verursachten Nachteile ein angemessener Ausgleich gem. § 19 Abs. 4 WHG und Art. 74 Abs. 6 BayWG zu leisten.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

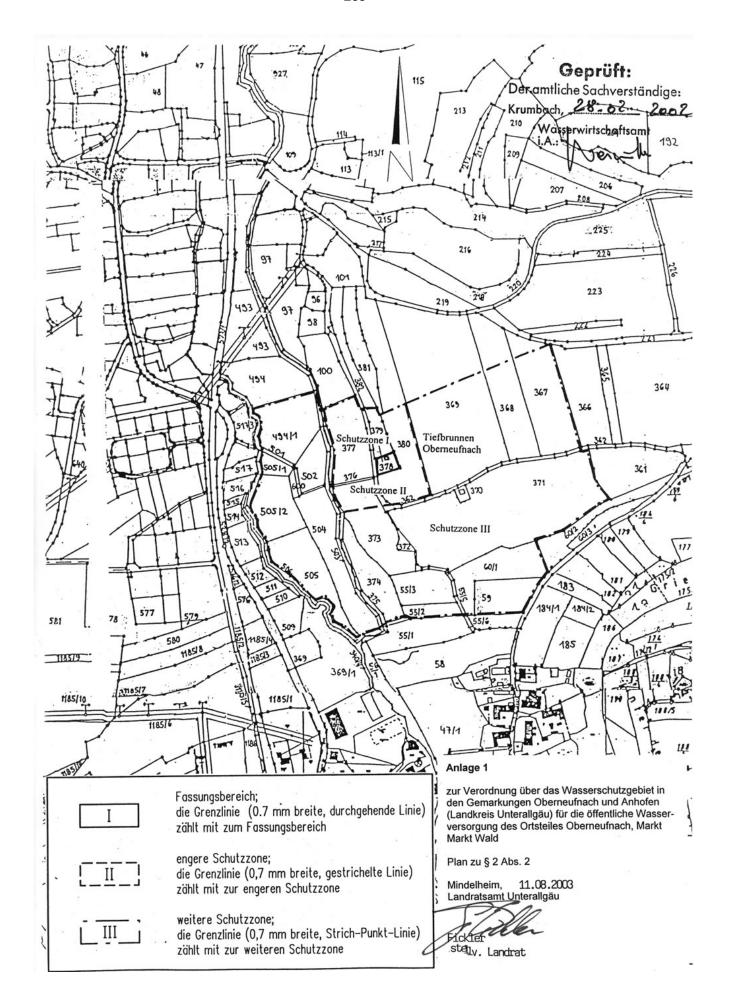
- 1. einem Verbote nach § 3 Abs. 1 zuwiderhandelt,
- 2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen,
- 3. Anordnungen oder Maßnahmen nach den §§ 5 und 7 nicht duldet.

§ 10 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Unterallgäu in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Oberneufnach und Anhofen für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteiles Oberneufnach des Marktes Markt Wald vom 29. Mai 1987 (KABI. 1987 S. 396) außer Kraft.

Mindelheim, LANDRATSAMT UNTERALLGÄU

Fickler stv. Landrat



Anlage 2

zur Verordnung über das Wasserschutzgebiet (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung

Begriffsbestimmungen zu § 3 Abs. 1 Nrn. 1.9, 1.10, 1.17 und 3.4

1 Stallungen

1.1 mit Flüssigmistverfahren

Bei Stallungen für Tierbestände über 40 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Gülle auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen.

40 Dungeinheiten (= 3.200 kg Stickstoff pro Jahr) fallen bei folgenden Höchststückzahlen für einzelne Tierarten an:

-	Milchkühe	40 Stück (1 Stück =	1,0 DE)
-	Mastbullen	65 Stück (1 Stück =	0,62 DE)
-	Mastkälber, Jungmastrinder	150 Stück (1 Stück =	0,27 DE)
-	Mastschweine	300 Stück (1 Stück =	0,13 DE)
-	Legehennen, Mastputen	3.500 Stück (100 Stück =	1,14 DE)
_	sonstiges Mastgeflügel	10.000 Stück (100 Stück =	0,4 DE)

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 120 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

1.2 mit Festmistverfahren

Bei Tierbeständen über 60 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Jauche auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen.

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw.160 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

1.3 mit gemischten Entmistungsverfahren

Die maximalen Tierbestände je Hofstelle sind anteilig entsprechend 1.1 und 1.2 zu ermitteln.

1.4 Ausnahmegenehmigung:

Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 4 ist bei bestandsgeschützten landwirtschaftlichen Betrieben möglich, wenn dies betriebsbedingt notwendig ist (Existenzsicherung) und die Bauwerke entsprechend dem "Anforderungskatalog JGS-Anlagen" ausgeführt werden.

- 2 **Freilandtierhaltung** liegt vor, wenn sich die Tiere über längere Zeiträume (ganzjährig oder saisonal) ganztägig auf einer bestimmten Freilandfläche aufhalten.
- 3 **Besondere Nutzungen** sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzungen:
 - Weinbau
 - Obstbau, ausgenommen Streuobst
 - Hopfenanbau
 - Tabakanbau

- Gemüseanbau
- Baumschulen und forstliche Pflanzgärten
- Zierpflanzenanbau

4 Stickstoffdüngung in zeit- und bedarfsgerechten Gaben

Zur näheren Begriffsbestimmung von "zeitgerecht" und "bedarfsgerecht" wird auf die einschlägigen Maßnahmen der Merkblätter "Wirtschaftsdünger und Gewässerschutz" und "Verminderung der Nitratbelastung" der Bayerischen Staatsministerien für Landwirtschaft und Forsten und für Landesentwicklung und Umweltfragen verwiesen.

Die Ausbringungszeiten und -mengen für Wirtschaftsdünger sind, bezogen auf verschiedene landwirtschaftliche Nutzungsformen ausführlich im sogenannten Güllekalender (Merkblatt "Wirtschaftsdünger und Gewässerschutz", Seite 12/13) aufgeführt.

5 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Im Folgenden werden einige in Haushalt, Landwirtschaft und Industrie gebräuchliche Stoffe und deren Einstufung in die jeweilige Wassergefährdungsklasse (WGK) gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaushaltsgesetz (WHG) über die Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen (Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe - VwVwS) vom 17. Mai 1999 beispielhaft aufgeführt:

Wassergefährdungsklasse			
WGK 1	WGK 2	WGK 3	
schwach wassergefährdende Stoffe	wassergefährdende Stoffe	stark wassergefährdende Stoffe	
Harnstoff	Heizöl EL	Altöle	
Ammonsalpeter	Dieselkraftstoff	Silbernitrat	
Petroleum		Per (Tetrachlorethen)	
Kaliumnitrat	Ottokraftstoffe (nicht als krebserzeugend gekennzeichnet)	Tri (Trichlorethen)	
Ameisensäure		Benzol	
Salzsäure		Ottokraftstoffe (als krebserzeugend gekennzeichnet)	
Ammoniumsulfat		,	
Ammoniumnitrat	Toluol		
Dicyandiamid (DIDIN)	Natriumnitrit	Teeröl	
Rapsölmethylester (Biodiesel)	Seife	Quecksilber	
schweres Heizöl	Chlokalk	Chromschwefelsäure	
Methanol	Formaldehyd	Chloroform	
Schmieröle (unlegierte Grundöle)	Ammoniak	Hydrazin	
Ethanol	Phenol	Schmieröle (legierte, emulgierbare)	
Aceton	Methylenchlorid		
Wasserstoffperoxid	Xylol		
Natriumchlorid	Schmieröle (legierte, nicht emulgier-	Pflanzenbehandlungsmittel:	
	bare)	Lindan	
Glycerin		Cypermethrin	
	Pflanzenbehandlungsmittel:		
	Atrazin, Simazin, Terbuthylazin,		
	Bentazon, Ethephon		

Mindelheim,

LANDRATSAMT UNTERALLGÄU

Fickler stv. Landrat

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 21. August 2003

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr. 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 13. August 2003

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

63 - 561-2/5

Zuchtviehauktion der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Buchloe

Am **Mittwoch**, **den 20. August 2003** findet in Buchloe eine Zuchtviehauktion der Allgäuer Herdebuchgesellschaft statt.

Zeitfolge:

Körung und Bewertung der Stiere Mittwoch, 20. August 2003, Bewertung des weiblichen Großviehs Mittwoch, 20. August 2003, Versteigerung der Zuchttiere Mittwoch, 20. August 2003, Mittwoch, 20. August 2003, 10:30 Uhr

Auftrieb: 300 Tiere, davon

30 Bullen

230 Kühe und Kalbinnen

40 männl. u. weibl. Zuchtkälber

Das gesamte Großvieh ist BHV 1-frei.

Zuverlässige Erledigung von Kaufaufträgen wird garantiert. Die Gemeinden werden gebeten, dies ortsüblich bekannt zu geben.

Kaufbeuren, 5. August 2003 ALLGÄUER HERDEBUCHGESELLSCHAFT KAUFBEUREN

> Dr. Haisch Landrat



Herausgeber und Druck: Landratsamt Unterallgäu in Mindelheim Erscheint in der Regel jeden Donnerstag

Nr. 34	Mindelheim, 21. August	2003
INHALTSVER	ZEICHNIS	Seite
Wöchentlicher Landratsan	Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im nt	267
Abfallentsorgu 2003	ng; Dritte Abfuhr von pflanzlichen Abfällen im Jahr	268

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 28. August 2003

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr. 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 20. August 2003

Abfallentsorgung; Dritte Abfuhr von pflanzlichen Abfällen im Jahr 2003

Bei dieser Abfuhr (3. Abfuhr) werden alle Gartenabfälle zusammen abgeholt. Bei der 1. Abfuhr (zeitiges Frühjahr) und der 4. Abfuhr (Spätherbst) werden nur holzige Gartenabfälle abgeholt.

Nachfolgend werden die Termine für die dritte Abfuhr von pflanzlichen Abfällen im Jahr 2003 bekannt gegeben.

Bereiche	Abfuhrtermine
Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen Babenhausen Egg a. d. Günz Kettershausen Kirchhaslach Oberschönegg Winterrieden	19.09.2003 ab 07:00 Uhr 19.09.2003 ab 07:00 Uhr 19.09.2003 ab 07:00 Uhr 18.09.2003 ab 07:00 Uhr 18.09.2003 ab 07:00 Uhr 18.09.2003 ab 07:00 Uhr
Stadt Bad Wörishofen	
Teilbereich I (Kirchdorf, Dorschhausen, Schöneschach, LVA Kurklinik, Tannenbaum, Jagdhäusle, Schloßcafe)	10.10.2003 ab 07:00 Uhr
Teilbereich II (Kurstadt mit Gewerbegebiet und Unteres Hart)	15.10.2003 ab 07:00 Uhr
Teilbereich III (Stockheim, Frankenhofen, Schlingen, Oberes Hart, Waldsee, Hartenthal, Untergammenried, Obergammenried)	17.10.2003 ab 07:00 Uhr
Teilbereich IV Gartenstadt	14.10.2003 ab 07:00 Uhr
Verwaltungsgemeinschaft Boos Boos, Niederrieden Heimertingen, Pleß, Fellheim	21.10.2003 ab 07:00 Uhr 22.10.2003 ab 07:00 Uhr
Gemeinde Buxheim	23.10.2003 ab 07:00 Uhr
Verwaltungsgemeinschaft Dirlewang Apfeltrach Dirlewang Stetten Unteregg	16.09.2003 ab 07:00 Uhr 16.09.2003 ab 07:00 Uhr 17.09.2003 ab 07:00 Uhr 15.09.2003 ab 08:00 Uhr
Verwaltungsgemeinschaft Erkheim Erkheim Kammlach Lauben Westerheim	02.10.2003 ab 07:00 Uhr 17.09.2003 ab 07:00 Uhr 02.10.2003 ab 07:00 Uhr 01.10.2003 ab 07:00 Uhr

Gemeinde Ettringen	08.09.2003 ab 08:00 Uhr
Verwaltungsgemeinschaft Bad Grönenbach Bad Grönenbach mit sämtlichen Ortsteilen Wolfertschwenden Woringen	22.09.2003 ab 08:00 Uhr 23.09.2003 ab 07:00 Uhr 23.10.2003 ab 07:00 Uhr
Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim Kirchheim Eppishausen	06.10.2003 ab 08:00 Uhr 07.10.2003 ab 07:00 Uhr
Verwaltungsgemeinschaft Illerwinkel Kronburg Lautrach Legau	19.09.2003 ab 07:00 Uhr 19.09.2003 ab 07:00 Uhr 18.09.2003 ab 07:00 Uhr
Markt Rettenbach	20.10.2003 ab 08:00 Uhr
Markt Wald	10.09.2003 ab 07:00 Uhr
Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg Benningen Holzgünz Lachen Memmingerberg Trunkelsberg Ungerhausen	30.09.2003 ab 07:00 Uhr 01.10.2003 ab 07:00 Uhr 30.09.2003 ab 07:00 Uhr 29.09.2003 ab 08:00 Uhr 01.10.2003 ab 07:00 Uhr 29.09.2003 ab 08:00 Uhr
Stadt Mindelheim	
Teilbereich I (ohne Ortsteile)	08.10.2003 ab 05:00 Uhr i.d. Innenstadt, ab 07:00 Uhr übriges Stadtgebiet
Teilbereich II (sämtliche Ortsteile)	09.10.2003 ab 07:00 Uhr
Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren Böhen Hawangen Ottobeuren Teilbereich I (ohne Ortsteile) Teilbereich II (sämtliche Ortsteile)	23.09.2003 ab 07:00 Uhr 25.09.2003 ab 07:00 Uhr 24.09.2003 ab 07:00 Uhr 25.09.2003 ab 07:00 Uhr
Verwaltungsgemeinschaft Pfaffenhausen Breitenbrunn, Oberrieden Pfaffenhausen, Salgen	16.10.2003 ab 07:00 Uhr 13.10.2003 ab 08:00 Uhr
Gemeinde Sontheim	15.09.2003 ab 08:00 Uhr
Verwaltungsgemeinschaft Türkheim Amberg Rammingen Türkheim mit sämtlichen Ortsteilen Wiedergeltingen Markt Tussenhausen	08.09.2003 ab 08:00 Uhr 10.09.2003 ab 07:00 Uhr 09.09.2003 ab 07:00 Uhr 09.09.2003 ab 07:00 Uhr 11.09.2003 ab 07:00 Uhr
markt i usseimausen	11.03.2003 ab 01.00 UIII

Hinweise:

- Soweit wie möglich sollen pflanzliche Abfälle aus Gärten auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden.
- Sollte eine Eigenkompostierung nicht möglich sein, können die Gartenabfälle gebündelt bereitgestellt werden, wobei ein Bündel nicht länger oder breiter als 1,50 m sein darf. Stämme (max. 15 cm Durchmesser) müssen auf dieses Maß gekürzt sein. Bündel und Behälter dürfen ein Gewicht von 25 kg nicht überschreiten.

Küchenabfälle und Fertigkompost dürfen nicht zur Gartenabfallsammlung bereitgestellt werden.

Für die Bereitstellung feiner, strukturarmer Gartenabfälle (Rasenschnitt, Laub, Heckenschnitt, Blumen) benützen Sie bitte folgende Behältnisse:

- Papiersäcke
 Diese sind im Handel erhältlich. Sie können auch bei Landwirten nach gebrauchten Papiersäcken fragen.
- Pappkartons
- Körbe, Wannen (diese werden nach Entleerung zurückgestellt)

Die eingesammelten Gartenabfälle werden kompostiert. Papiersäcke und Pappkartons werden mitkompostiert; in Plastiksäcken bzw. Plastikbeuteln bereitgestellte Grünabfälle werden nicht mitgenommen, Plastiksäcke werden auch nicht entleert.

Zum Bündeln bitte keine Kunststoffe verwenden! Am besten eignet sich ausreichend starker Bindfaden. Mit Kunststoffen gebündelte Gartenabfälle werden nicht mitgenommen! Die Bereitstellung darf frühestens einen Tag vor der Abholung erfolgen.

- Durch Eigenkompostierung und das Angebot des Landkreises einschließlich der Biotonne ist die Entsorgung der gesamten Gartenabfälle abgedeckt. Eine Entsorgung von pflanzlichen Abfällen über die Hausmülltonne ist nach der Abfallwirtschaftssatzung nicht zulässig.
- 4. Die Abfälle werden an den genannten Tagen jeweils ab der angegebenen Uhrzeit abgeholt. Soweit Abholtermine auf einen Montag fallen, ist durch Verlegung des Abfuhrbeginns auf 08:00 Uhr

Möglichkeit gegeben, die Gartenabfälle erst am Abholtag bereitzustellen. Die Bereitstellung hat so zu erfolgen, dass die Abholung ohne Schwierigkeiten vorgenommen werden kann. Fahrzeuge und

Fußgänger dürfen nicht behindert oder belästigt werden. Es erfolgt nur eine Durchfahrt der Abholfahrzeuge; danach bereitgestellte Abfälle können nicht mehr abgeholt werden.

Sollten Störungen in der Abholung auftreten oder Unklarheiten bestehen, wenden Sie sich bitte an die Zweigstelle der

Firma ALCO-SÜD, Altvater & Co. Hochstr. 10, 87778 Stetten Telefon-Nr.: 0 82 61/50 85

oder an das Landratsamt Unterallgäu, Telefon-Nr.: 0 82 61/9 95-3 67.

Die nächste Abfuhr findet ab 03.11.2003 (holziges Grüngut) statt.

Mindelheim, 5. August 2003

Dr. Haisch Landrat



Herausgeber und Druck: Landratsamt Unterallgäu in Mindelheim Erscheint in der Regel jeden Donnerstag

Nic OF Mindally also OO Assessed	0000			
Nr. 35 Mindelheim, 28. August	2003			
INHALTSVERZEICHNIS	Seite			
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt				
Widmung, Umstufung oder Einziehung öffentlicher Straßen				
 Gemeindestraße im Zuge der neuen nordwestlichen Umgehung von Rammingen 	272			
 Kreisstraße MN 2 von km 8,801 bis km 8,976 sowie Kreisstraße MN 23 von km 0,574 (neu) bis km 4,470, km 4,875 bis km 4,832 und km 8,190 bis km 8,417 	273			
 Kreisstraße MN 2 von km 8,976 bis 9,220 und km 11,258 bis km 11,526 sowie Kreisstraße MN 23 von km 4,657 bis km 5,379, km 7,577 bis km 7,786 und km 7,843 bis km 8,138 	274			
 Kreisstraße MN 2 von km 9,220 bis km 11,258 sowie Kreisstraße MN 23 von km 5,379 bis km 5,816 und km 7,476 bis km 7,577 	275			
 Kreisstraße MN 23 von km 4,470 bis km 4,575 und km 7,795 bis 7,843 	276			
 Kreisstraße MN 23 von km 4,575 bis km 4,875 und von km 4,832 bis km 4,657 sowie von km 8,138 bis km 8,190 	277			
- Nordwestliche Ortsumfahrung von Rammingen	278			
- Östliche Umfahrung von Rammingen	279			
 Verbindungsast von der Kreisstraße MN 2 (neu) zur MN 2 (alt) und von der MN 2 (neu) zur Gemeindestraße bei km 7,843 	281			
 Verbindungsast zwischen MN 23 und östliche Umfahrung von Rammingen bei km 4,575 	282			
Vollzug der Wassergesetze; Ausbau des Langweidbaches in der Gemeinde Ettringen entlang der Staatsstraße 2015 auf ca. 164 m Länge und				
entlang der Kreisstraße MN 6 auf ca. 120 m Länge durch die Gemeinde Ettringen	283			
Haushaltssatzung des Schulverbandes Kirchheim i. Schw. (Landkreis Unterallgäu) für das Haushaltsjahr 2003	283			
Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim i.Schw., Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2003	285			
Selektions- und Absatzveranstaltung der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Kempten	286			

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 4. Sptember 2003

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr. 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Nr. 0 83 31/10 9	50 möglich; von	14:30 Uhr bis 16:30) Uhr könne	en Sie ohne Termin vorsprechen.
Verfahrens und Mittel nach sein	l nur dann gewä nen persönliche	ihrt werden kann, w n und wirtschaftliche	enn u.a. dei en Verhältni	e nur außerhalb eines gerichtlichen r Rechtsuchende die erforderlichen ssen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 mensnachweis darzulegen.
Mindelheim, 27	. August 2003			
53 - 530				
Straßenbaubehörde				Datum
Landkreis Unte	erallgäu		Min	delheim,
⊠ Verfügung 1. Straßenbeso	g [Bekanntmachui	_	öffentlicher Straßen
		Straßenklasse/Hinweis auf I		ing von Rammingen
Beschreibung des Ar	nfangspunktes (z.B. kr	n)	Beschreibung	g des Endpunktes (z.B. km)
km 9,272			Km 9,462	
Gemeinde La		Landkreis	Landkreis Unterallgäu	
2. Verfügung				
2.1 Die unter 1.	bezeichnete	neugebaute		□ bestehende Straße wird
gewidmet		□ aufgestuft		☐ abgestuft
zur		e MN 2	zum	☐ öffentlichen Feld- und Waldweg
☐ Gemeindeverbindungsstraße			☐ beschränkt-öffentlichen Weg	
☐ Ortsstraße			☐ Eigentümerweg	
eingezogen		teilweise einge	zogen	
2.2 Widmungsbe	eschränkungen			

KABI. Nr. 35/2003

3. Träger der Straßenbaulast (Sonderbaulast)

Bezeichnung					
Landkreis Unterallgä	äu				
4. Wirksamwerden					
					Datum
Wirksamwerden der V					
Tag der Verkehrsüberg	_				
Tag der Ingebrauchna	hme für den ne	euen Verkehrszweck	K :		
Tag der Sperrung:					
5. Sonstiges					
5.1 Gründe für		Widmung		☐ Wi	dmungsbeschränkungen
		Einziehung		☐ Tei	ileinziehung
					ammingen die Kriterien des Art. 3 Abs 1 nd ist deshalb aufzustufen.
5.2 Die Verfügung n bei (Bezeichnung, Ort, Straß			übliche	en Besi	uchszeiten eingesehen werden
Landratsamt Unterallg	äu, Bad Wöris	hofer Straße 33, 877	719 Mir	ndelhei	m, Zimmer 213
in der Zeit von – bis					
01.09.2003 bis 30.09.3	3003				
53 - 530					
Straßenbaubehörde Landkreis Unterallgä	äu			Ort, Dat	_{um} elheim,
	-		I		
١٨/: ٨٨	muna Ilma	stufung oder Ei	n=iob		ffantlighar Strallan
vvia	mung, oms	sturung oder En	nzieni	ung o	ffentlicher Straßen
∨erfügung		Bekanntmachun	g		
1. Straßenbeschreik	oung				
Bezeichnung der Straße (Na	me, bisherige Stra	ßenklasse/Hinweis auf Ne	eubau)		
Beschreibung des Anfangspu	unktes (z.B. km)		Beschre	eibung de	es Endpunktes (z.B. km)
Gemeinde Landkreis Unterallgäu		Interallgäu			
2. Verfügung					
2.1 Die unter 1. bezeic	chnete	neugebaute			□ bestehende Straße wird
gewidmet		☐ aufgestuft			abgestuft
zur	Kreisstraße		zun	n	☐ öffentlichen Feld- und Waldweg
_	Gemeindeverh	oindungsstraße			beschränkt-öffentlichen Weg
	Ortsstraße	a.igoonaloo			☐ Eigentümerweg
⊠ eingezogen		teilweise eingez	ogen		_ 5
		tonneloo onigoz	-59511		

2.2 Widmungsbeschränku	ngen		
3. Träger der Straßenb	aulast (Sonderbaulast)		
Bezeichnung			
4. Wirksamwerden			
Wirksamwerden der Verfü	gung:	Datum	
Tag der Verkehrsübergabe	e:		
	e für den neuen Verkehrszwe	ck:	
Tag der Sperrung:			
5. Sonstiges			
5.1 Gründe für	☐ Widmung	☐ Widmungsbeschränkungen	
☐ Umstufung		☐ Teileinziehung	
Die Straßenteile sind durc somit einziehen.	h den Bau der Umfahrung Ra	ammingen für den Verkehr entbehrlich geworden und sind	
bei (Bezeichnung, Ort, Straße, Zir	nmer-Nummer)	er üblichen Besuchszeiten eingesehen werden 7719 Mindelheim, Zimmer 213	
in der Zeit von – bis			
53 - 530			
Straßenbaubehörde		Ort, Datum Mindelheim,	
Landkreis Unterallgäu		Militaemeim,	
Widmung, Umstufung oder Einziehung öffentlicher Straßen			
⊠ Verfügung	Bekanntmachu	ng	
1. Straßenbeschreibung			
	oisherige Straßenklasse/Hinweis auf		
		n 11,258 bis km 11,526 sowie Kreisstraße MN 23 36 und km 7,843 bis km 8,138	
Beschreibung des Anfangspunkte		Beschreibung des Endpunktes (z.B. km)	
Gemeinde			
33.71011140		Landkreis Unterallgäu	

2. Verfügung

2.1 Die unter 1. bezeichnete	neugebaute		
□ gewidmet	☐ aufgestuft		⊠ abgestuft
zur	aße	zum	☐ öffentlichen Feld- und Waldweg
⊠ Gemein	deverbindungsstraße		☐ beschränkt-öffentlichen Weg
☐ Ortsstra	ße		☐ Eigentümerweg
eingezogen	teilweise einge	zogen	
2.2 Widmungsbeschränkungen			
3. Träger der Straßenbaula	st (Sonderbaulast)		
Bezeichnung			
4. Wirksamwerden			
			20
 Wirksamwerden der Verfügung	j :		Datum
Tag der Verkehrsübergabe:			
Tag der Ingebrauchnahme für	den neuen Verkehrszwed	ck:	
5. Sonstiges			
5.1 Gründe für	Widmung	Γ	Widmungsbeschränkungen
	☐ Einziehung	[☐ Teileinziehung
-		_	Bau der Umfahrung Rammingen die Kriterien
5.2 Die Verfügung nach Nur bei (Bezeichnung, Ort, Straße, Zimmer-		r üblicher	Besuchszeiten eingesehen werden
Landratsamt Unterallgäu, Bad	Wörishofer Straße 33, 87	719 Mino	lelheim, Zimmer 213
in der Zeit von – bis 01.09.2003 bis 30.09.2003			
01.09.2003 bis 30.09.2003			
53 - 530			
Straßenbaubehörde			Ort, Datum
Landkreis Unterallgäu		l I'	Mindelheim,
Widmung,	Umstufung oder E	inziehu	ng öffentlicher Straßen
⊠ Verfügung	☐ Bekanntmachur	na	
Z vorragang		.9	
4. Ctual amb an abusibusas			
1. Straßenbeschreibung			
			straße MN 23 von km 5,379 bis km 5,816
und km 7,476 bis km 7,577 Beschreibung des Anfangspunktes (z.E.	3 km)	Beschreit	oung des Endpunktes (z.B. km)
	',	_ 300111011	<u> </u>
Gemeinde		Landkı	reis Unterallgäu

2. Verfügung	
--------------	--

2.1 Die unter 1. bezeichnete	□ neugebaute		☐ bestehende Straße wird
gewidmet	☐ aufgestuft		⊠ abgestuft
zur	Se	zum	☐ öffentlichen Feld- und Waldweg
☐ Gemeinde	everbindungsstraße		☐ beschränkt-öffentlichen Weg
⊠ Ortsstraße	Э		☐ Eigentümerweg
eingezogen	teilweise einge	zogen	
2.2 Widmungsbeschränkungen			
3. Träger der Straßenbaulas	t (Sonderbaulast)		
Bezeichnung			
4. Wirksamwerden			
Wirksamwerden der Verfügung:			Datum
Tag der Verkehrsübergabe:			
Tag der Ingebrauchnahme für de	en neuen Verkehrszwed	ck:	
Tag der Sperrung:			
5. Sonstiges			
5.1 Gründe für	☐ Widmung	□ V	Vidmungsbeschränkungen
	☐ Einziehung	□ T	eileinziehung
Die Kreisstraßen erfüllen hier na	ch Fertigstellung der U	mfahrung Ra	mmingen die Kriterien von Ortsstraßen.
5.2 Die Verfügung nach Numr bei (Bezeichnung, Ort, Straße, Zimmer-N		r üblichen Be	esuchszeiten eingesehen werden
Landratsamt Unterallgäu, Bad W	/örishofer Straße 33, 87	719 Mindelh	eim, Zimmer 213
in der Zeit von – bis			
01.09.2003 bis 30.09.2003			
53 - 530			
Straßenbaubehörde		Ort, D	
Landkreis Unterallgäu		Min	delheim, 26.08.2003
Widmung, l	Jmstufung oder E	inziehung	öffentlicher Straßen
⊠ Verfügung [Bekanntmachur	ng	
1. Straßenbeschreibung			
Bezeichnung der Straße (Name, bisherig			hio 7 949
Kreisstraße MN 23 von km 4. Beschreibung des Anfangspunktes (z.B.			bis 7,843 des Endpunktes (z.B. km)
Gemeinde		1	
Rammingen		Landkreis	Unterallgäu

2. Verfügung

2.1 Die unter 1. bezeichnete	neugebaute		□ bestehende Straße wird
gewidmet	☐ aufgestuft		⊠ abgestuft
zur)	zum	☐ öffentlichen Feld- und Waldweg
☐ Gemeindev	verbindungsstraße		⊠ beschränkt-öffentlichen Weg
☐ Ortsstraße			☐ Eigentümerweg
eingezogen	teilweise einge	zogen	
2.2 Beschränkungen			
Geh- und Radweg			
3. Träger der Straßenbaulast	(Sonderbaulast)		
Bezeichnung			
Gemeinde Rammingen			
4. Wirksamwerden			
Wirksamwerden der Verfügung	g:		Datum
To a double well-results			01.10.2003
Tag der Verkehrsübergabe:	dan nayan Varkahı	o-woolu	
Tag der Ingebrauchnahme für	den neuen verkenr	SZWeck:	
Tag der Sperrung:			
5. Sonstiges			
5.1 Gründe für	☐ Widmung		☐ Widmungsbeschränkungen
	☐ Einziehung		☐ Teileinziehung
Kriterien des Art. 3 Abs. 1 Nr. 4 B	ayerisches Straßen- ι	und Wegege	N 23 in den vorgenannten Bereichen die setz (BayStrWG) auf. Die Gemeinde Ram- ngsvereinbarung die Nutzungsbeschränkung
5.2 Die Verfügung nach Nummer bei (Bezeichnung, Ort, Straße, Zimmer-Nur Landratsamt Unterallgäu, Bad Wö	mmer)		_
in der Zeit von – bis	monor official of, of	77 TO WIIIIGOII	ionii, 2
01.09.2003 bis 30.09.2003			
53 - 530			
Straßenbaubehörde			Datum Idalhaim
Landkreis Unterallgäu		liviin	delheim,
Widmung, U	mstufung oder E	inziehung	öffentlicher Straßen
∨erfügung □] Bekanntmachui	ng	
1. Straßenbeschreibung			
Bezeichnung der Straße (Name, bisherige	Straßenklasse/Hinweis auf	Neubau)	
Beschreibung des Anfangspunktes (z.B. kr	m)	Beschreibung	des Endpunktes (z.B. km)
Gemeinde		Landkreis	s Unterallgäu

2. Verfügung				
0.4 Dia	h : - h 4 -			M hantahan da Olma Ga wind
2.1 Die unter 1.	bezeichnete	☐ neugebaute		☑ bestehende Straße wird
gewidmet		☐ aufgestuft		⊠ abgestuft
zur	☐ Kreisstraß		zum	☐ öffentlichen Feld- und Waldweg
		everbindungsstraße		☐ beschränkt-öffentlichen Weg
_	☐ Ortsstraße			☐ Eigentümerweg
eingezogen 2.2.Beschränku	ngen	teilweise einge	ezogen	
2.2.2000	90			
2 Träger der 9	Straßonhaulas	t (Sonderbaulast)		
	otraisembaulas	t (Soliderbaulast)		
Bezeichnung				
4. Wirksamwe	rden			
4. WII KSalliwe				
Wirksamwerden	der Verfügung:			Datum
Tag der Verkehi				
	_	en neuen Verkehrszwe	ck:	
Tag der Sperrur	ng:			
5. Sonstiges				
5.1 Gründe für		☐ Widmung		Widmungsbeschränkungen
		☐ Einziehung		Teileinziehung
5.2 Die Verfü	gung nach Numr	ner 2 kann während de	er üblichen Be	esuchszeiten eingesehen werden
bei (Bezeichnung, O	rt, Straße, Zimmer-Ni	ummer)		-
	teraligau, Bad W	örishofer Straße 33, 8	7719 Mindelf	neim, Zimmer 213
in der Zeit von – bis				
53 - 530				
Straßenbaubehörde			Ort	Datum
Landkreis Unte				ndelheim,
	Widmung	Imetufung odor E	inziohuno	öffentlicher Straßen
	Widinariy, C	instalang oder L	inzienang	onenthoner otrasen
⊠ Verfügun	g [Bekanntmachui	ng	
1. Straßenbes	chreibung			
		e Straßenklasse/Hinweis auf I	Neubau)	
Nordwestliche	Ortsumfahrung	g von Rammingen		
Beschreibung des A	nfangspunktes (z.B. k	xm)	Beschreibung	g des Endpunktes (z.B. km)
Km 8,681 und			Km 9,272	2 und km 9,657
Gemeinde			Landkreis	s Unterallgäu

			_	
2. Verfügung				
z. verragang				
2.1 Die unter 1.	bezeichnete	□ neugebaute		☐ bestehende Straße wird
□ gewidmet		☐ aufgestuft		abgestuft
zur		e MN 2	zum	☐ öffentlichen Feld- und Waldweg
	☐ Gemeinde	everbindungsstraße		☐ beschränkt-öffentlichen Weg
	☐ Ortsstraße	e		☐ Eigentümerweg
eingezogen		teilweise einge	zogen	
2.2 Widmungsbe	schrankungen			
3. Träger der S		t (Sonderbaulast)		
Bezeichnung		,		
Landkreis Unte	rallgau			
4. Wirksamwer	rden			
				Datum
Wirksamwerden				
Tag der Verkehr	_	en neuen Verkehrszwe	ck:	
Tag der Ingebra		STITIEUETT VEIKEITISZWE	JK.	
rag der openan	9.			
5. Sonstiges				
5.1 Gründe für				Widmungsbeschränkungen
☐ Umstufung		☐ Einziehung		Teileinziehung
		von Rammingen weist ayStrWG) auf und ist de		n des Art. 3 Abs.1 Nr. 2 des Bayerischen reisstraße zu widmen.
5.2 Die Verfügu bei (Bezeichnung, Or			üblichen Bes	suchszeiten eingesehen werden
		/örishofer Straße 33, 87	7719 Mindell	neim, Zimmer 213
in der Zeit von – bis 01.09.2003 bis 3	20 00 2002			
01.09.2003 bis 3	10.09.2003			
53 - 530				
Straßenbaubehörde Landkreis Unte	erallgäu			Datum ndelheim,
			I	,
	Widmung, L	Jmstufung oder E	inziehunc	g öffentlicher Straßen
-	_	_		•
⊠ Verfügung	j	Bekanntmachur	ıg	
1. Straßenbeso	chreibung			
		e Straßenklasse/Hinweis auf I	Neubau)	
Ostliche Umfah Beschreibung des Ar			Beschreibung	g des Endpunktes (z.B. km)
Km 0,574 (neu)		Km 4,802	1
Cemenae			III andkreis	s Unteralloäu

	_	_		
2. Verfügung				
2.1 Die unter 1.	bezeichnete	neugebaute		☐ bestehende Straße wird
□ gewidmet		☐ aufgestuft		abgestuft
zur		MN 23	zum	☐ öffentlichen Feld- und Waldweg
	☐ Gemeindev	rerbindungsstraße		beschränkt-öffentlichen Weg
	☐ Ortsstraße			☐ Eigentümerweg
eingezogen		teilweise eingez	zogen	_ 0 0
2.2 Die zahlreich		mfahrung von Rammir	ngen que	erenden öffentlichen Feld- und Waldwege wer-
				g zur Kreisstraße MN 23 <u>aufgestuft</u> . Die Kreis-
	d im Kreuzungsbe Kreisstraße MN 23		ing in ini	er Fahrbahnbreite und in der Fahrbahnbreite der
3. Träger der S	Straßenbaulast	(Sonderbaulast)		
Bezeichnung				
Landkreis Unte	erallgäu			
4. Wirksamwei				
4. WIRKSamwe	raen			
				Datum
Wirksamwerden	der Verfügung:			
Tag der Verkehr	· ·			
Tag der Ingebra	uchnahme für der	n neuen Verkehrszwec	:k:	
Tag der Sperrur	ıg:			
5. Sonstiges				
J. Jonstiges				
5.1 Gründe für				☐ Widmungsbeschränkungen
☐ Umstufung		☐ Einziehung		☐ Teileinziehung
				Kriterien des Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen ir Kreisstraße zu widmen.
5.2 Die Verfügung nach Nummer 2 kann während der üblichen Besuchszeiten eingesehen werden bei (Bezeichnung, Ort, Straße, Zimmer-Nummer) Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Straße 33, 87719 Mindelheim, Zimmer 213				
in der Zeit von – bis 01.09.2003 bis 3	30.09.2003			

Straßenbaubehörde			04	, Datum
Landkreis Unt				ndelheim,
	<u> </u>		1	·
	Widmung Um	stufung oder F	inziehun	g öffentlicher Straßen
	Widinang, On	istarding oder L	mizionan;	g offentioner offasen
⊠ Verfügun	g \square	Bekanntmachur	ng	
1. Straßenbes	chreibung			
Bezeichnung der Str	raße (Name, bisherige St	raßenklasse/Hinweis auf I	Neubau)	
Beschreibung des A	nfangspunktes (z.B. km)		Beschreibur	ng des Endpunktes (z.B. km)
Gemeinde				
			Landkre	is Unterallgäu
2. Verfügung				
2.1 Die unter 1.	bezeichnete	□ neugebaute □		☐ bestehende Straße wird
□ gewidmet	_	☐ aufgestuft		☐ abgestuft
zur	☐ Kreisstraße		zum	☐ öffentlichen Feld- und Waldweg
	□ Gemeindeve	rbindungsstraße		☐ beschränkt-öffentlichen Weg
	☐ Ortsstraße			☐ Eigentümerweg
eingezogen		teilweise einge	zogen	
2.2 Widmungsb	escnrankungen			
3. Träger der S	Straßenbaulast (Sonderbaulast)		
Bezeichnung	·	<u>-</u>		
4. Wirksamwe	udon.			
4. Wirksamwe	raen			
\\/integration	den Martinaria			Datum
Wirksamwerder	0 0			
Tag der Verkeh	_	neuen Verkehrszwe	ok:	
Tag der Ingebra		neden verkemszwe	or.	
rag der operial	<u>.ig.</u>			
5. Sonstiges				
5.1 Gründe für		☑ Widmung		Widmungsbeschränkungen
☐ Umstufung] Einziehung		Teileinziehung
Die vom Landkr		chteten Verbindungs	äste weiser	n die Kriterien nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 des Baye- halb zur Gemeindestraße zu widmen.
bei (Bezeichnung, O	rt, Straße, Zimmer-Numr			Besuchszeiten eingesehen werden
in der Zeit von – bis	-	S Shallo 60, 01	. To Miliae	,

53 - 530

Straßenbaubehörde Landkreis Unte	rallgäu		,	Datum delheim,
⊠ Verfügung	_	nstufung oder Ei Bekanntmachun	_	öffentlicher Straßen
∨errugung	Ш	Бекаппипаспип	y	
1. Straßenbesc	hreibung			
Bezeichnung der Straf	ße (Name, bisherige St	raßenklasse/Hinweis auf N	eubau)	
Beschreibung des Anf	angspunktes (z.B. km)		Beschreibung	des Endpunktes (z.B. km)
Gemeinde			1 11 1-	Hadana Ha W
			Landkreis	Unterallgäu
2. Verfügung				
2.1 Die unter 1. b	ezeichnete	□ neugebaute □		bestehende Straße wird
□ gewidmet		☐ aufgestuft		☐ abgestuft
zur	☐ Kreisstraße		zum	oxtimes öffentlichen Feld- und Waldweg
	☐ Gemeindeve	rbindungsstraße		☐ beschränkt-öffentlichen Weg
	☐ Ortsstraße			☐ Eigentümerweg
eingezogen		teilweise eingez	ogen	
2.2 Widmungsbe	schrankungen			
3. Träger der St	traßenbaulast (Sonderbaulast)		
Bezeichnung		•		
Bozolomang				
4. Wirksamwere	den			
				Datum
Wirksamwerder	n der Verfügung:			
Tag der Verkeh	•			
		en neuen Verkehrs	zweck:	
Tag der Sperru	ng:			
5. Sonstiges				
5.1 Gründe für		☑ Widmung	⊠ V	Vidmungsbeschränkungen
☐ Umstufung] Einziehung		- eileinziehung
	ung nach Nummei , Straße, Zimmer-Numr		üblichen Be	esuchszeiten eingesehen werden
,		shofer Straße 33, 87	719 Mindelh	eim, Zimmer 213
in der Zeit von – bis				

43 - 641-4/2

Vollzug der Wassergesetze; Ausbau des Langweidbaches in der Gemeinde Ettringen entlang der Staatsstraße 2015 auf ca. 164 m Länge und entlang der Kreisstraße MN 6 auf ca. 120 m Länge durch die Gemeinde Ettringen

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für den geplanten Ausbau des Langweidbaches durch die Gemeinde Ettringen entlang der Staatsstraße St 2015 auf ca. 164 m Länge und entlang der Kreisstraße MN 6 auf ca. 120 m Länge nach den Unterlagen des Ing.-Büros für Bauwesen Thielemann & Friderich, Dinkelscherben, vom 28.06.2002 eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (Art. 83 Abs. 3 BayWG).

Mindelheim, 18. August 2003

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

21 - 941-5/9

Haushaltssatzung des Schulverbandes Kirchheim i. Schw. (Landkreis Unterallgäu) für das Haushaltsjahr 2003

I.

Aufgrund der Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V. mit Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 61 ff der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband Kirchheim i. Schw. folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im

VERWALTUNGSHAUSHALT in Einnahmen und Ausgaben mit

415.560 EUR

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in Einnahmen und Ausgaben mit

259.500 EUR

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Verwaltungsumlage

Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Verwaltungshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt werden soll, wird für den laufenden Schulaufwand auf **321.810 EUR** festgesetzt und wird nach der Zahl der Verbandsschüler am 01.10.2002 auf die Mitgliedsgemeinden umgelegt.

Die Verbandsschule wurde am 01.10.2002 von 429 Schülern besucht. Die Verwaltungsumlage beträgt somit 750,13986 EUR/Schüler:

Markt Kirchheim	215 Schüler	161.280,07 EUR
Gemeinde Eppishausen	166 Schüler	124.523,22 EUR
Markt Markt Wald	10 Schüler	7.501,40 EUR
Gemeinde Mittelneufnach	0 Schüler	0,00 EUR
Gemeinde Salgen	0 Schüler	0,00 EUR
Markt Tussenhausen	38 Schüler	28.505,31 EUR
	429 Schüler	321.810,00 EUR.

2. Investitionsumlage

Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Vermögenshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt werden soll, wird für den laufenden Schulaufwand auf **85.000 EUR** festgesetzt und wird nach der Zahl der Verbandsschüler am 01.10.2002 auf die Mitgliedsgemeinden umgelegt.

Die Verbandsschule wurde am 01.10.2002 von 429 Schülern besucht. Die Investitionsumlage beträgt somit 198,13519 EUR/Schüler:

Markt Kirchheim	215 Schüler	42.599,07 EUR
Gemeinde Eppishausen	166 Schüler	32.890,44 EUR
Markt Markt Wald	10 Schüler	1.981,35 EUR
Gemeinde Mittelneufnach	0 Schüler	0,00 EUR
Gemeinde Salgen	0 Schüler	0,00 EUR
Markt Tussenhausen	38 Schüler	7.529,14 EUR

§ 5

429 Schüler

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 01.01.2003 in Kraft.

Kirchheim i.Schw., 18. Juli 2003 SCHULVERBAND KIRCHHEIM I.SCHW.

Lochbronner Vorsitzender

II.

Diese Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

85.000,00 EUR.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim während der allgemeinen Geschäftszeiten zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt bis zum Ende des Haushaltsjahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim zur Einsicht bereit.

21 - 941-5/9

Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim i.Schw., Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2003

I.

Aufgrund der Art. 8 Abs. 2, Art. 10 Abs. 2 Verwaltungsgemeinschaftsordnung (VGemO), Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim i.Schw. folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im

VERWALTUNGSHAUSHALT in Einnahmen und Ausgaben mit

633.160 EUR

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in Einnahmen und Ausgaben mit

135.500 EUR

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Für die Berechnung der Umlagen wird die maßgebliche amtliche Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30.06.2002 auf 4.457 festgesetzt.

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung der Ausgaben des Verwaltungshaushaltes wird für das Haushaltsjahr 2003 auf 291.560 EUR festgesetzt und gemäß Art. 8 Abs. 1 VGemO und dem Vertrag zwischen dem Markt Kirchheim und der Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim vom 10.11.1987 auf die Mitgliedsgemeinden umgelegt.

Der vertraglich vereinbarte 5 %-Anteil des Marktes Kirchheim am gesamten ungedeckten Finanzbedarf des Verwaltungshaushaltes beträgt 14.578 EUR.

Der restliche ungedeckte Bedarf von 276.982 EUR wird nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen verteilt.

Die Verwaltungsumlage wird je Einwohner auf 62,1453893 EUR festgesetzt. Davon entfallen auf die Mitgliedsgemeinde

Markt Kirchheim i.Schw. (2.558 E) 158.967,91 EUR Eppishausen (1.899 E) 118.014,09 EUR.

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 25.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 01.01.2003 in Kraft.

Kirchheim i.Schw., 20. August 2003 VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT KIRCHHEIM I.SCHW.

Habermann Vorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Ш

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 10 VGemO, Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim während der allgemeinen Geschäftszeiten zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt bis zum Ende des Haushaltsjahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim zur Einsicht bereit.

63 - 561-2/5

Selektions- und Absatzveranstaltung der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Kempten

Am **Donnerstag, den 4. September 2003,** findet in Kempten, Allgäu-Halle eine **Zuchtviehabsatzveranstaltung** mit **IBR-/IPV-freien** Tieren statt.

Versteigerungsbeginn: 10:00 Uhr

Die Verbandskörung der Stiere und die Bewertung der Zuchttiere findet am **gleichen Tag** statt. Bewertung ab 7:00 Uhr, Körung ab 8:45 Uhr.

Auftrieb: 25 Stiere

15 Kühe

365 Jungkühe

5 Kalbinnen

40 Zuchtkälber

Die Gemeinden werden gebeten, dies ortsüblich bekannt zu geben.

Kempten, 25. August 2003 ALLGÄUER HERDEBUCHGESELLSCHAFT KEMPTEN

> Dr. Haisch Landrat



Herausgeber und Druck: Landratsamt Unterallgäu in Mindelheim Erscheint in der Regel jeden Donnerstag

Nr. 36	Mindelheim, 4. September	2003
INHALTSVERZ	ZEICHNIS	Seite
Wöchentlicher Landratsam	Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im t	288

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 11. September 2003

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr. 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 3. September 2003

Dr. Haisch Landrat



Herausgeber und Druck: Landratsamt Unterallgäu in Mindelheim Erscheint in der Regel jeden Donnerstag

Nr. 37	Mindelheim, 11. September	2003
INHALTSVERZEICHNIS		Seite
Sitzung des Umweltausschusses		289
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt		290
Schutzbereichsaufhebungen		290
Zuchtviehauktion der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Buchloe		296
Aufgebot für verloren gegangenes Sparkassenbuch		296

BL - 014-7/8

Sitzung des Umweltausschusses

Am Dienstag, 16. September 2003, findet um 14:00 Uhr im Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG, eine Sitzung des Umweltausschusses statt.

Tagesordnung:

A) Öffentliche Sitzung

- 1. Erlass einer neuen Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis Unterallgäu (Abfallwirtschaftssatzung)
- 2. Erlass einer neuen Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Unterallgäu

Es schließt sich eine nicht öffentliche Sitzung an.

Mindelheim, 9. September 2003

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 18. September 2003

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr. 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 10. September 2003

311 - 083-4

Schutzbereichsaufhebungen

Anordnung über die Aufhebung eines Schutzbereiches in den Gemeinden: Memmingerberg, Hawangen und Benningen, im Landkreis Unterallgäu für die ehemalige **Munitionsniederlage Typ C Memmingen** durch das Bundesministerium der Verteidigung vom 16.04.2003.

Anordnung über die Aufhebung eines Schutzbereiches in den Gemeinden: Ungerhausen, Hawangen, Westerheim und Ottobeuren, im Landkreis Unterallgäu für die ehemalige **Standortmunitionsniederlage Memmingen Ungerhauser Wald** durch das Bundesministerium der Verteidigung vom 16.04.2003.

Anordnung über die Aufhebung eines Schutzbereiches in der Stadt Memmingen und in den Gemeinden: Holzgünz, Lauben und Niederrieden, im Landkreis Unterallgäu für die ehemalige **Standortschießanlage Memmingen-Schwaighausen** durch das Bundesministerium der Verteidigung vom 16.04.2003.

Anordnung über die Aufhebung eines Schutzbereiches in den Gemeinden: Benningen, Hawangen und Memmingerberg im Landkreis Unterallgäu für die ehemalige **Munitionsniederlage mit** – **Montageplatz auf dem Flugplatz Memmingen** durch das Bundesministerium der Verteidigung vom 16.04.2003.

Anordnung über die Aufhebung eines Schutzbereiches in den Gemeinden: Benningen, Memmingerberg und Hawangen, im Landkreis Unterallgäu für die ehemalige **ORA –Anlage auf dem Flugplatz Memmingen** durch das Bundesministerium der Verteidigung vom 16.04.2003.

Das Bundesministerium der Verteidigung hat den Schutzbereich für die oben genannten Standortmunitionsniederlagen durch Anordnung gem. § 2 Abs. 5 SchBG **aufgehoben.**

Mindelheim, 2. September 2003

Fickler stv. Landrat



Anordnung über die Aufhebung eines Schutzbereiches in den Gemeinden: Memmingerberg, Hawangen und Benningen, im Landkreis Unterallgäu für die ehemalige **Munitionsniederlage Typ C Memmingen** durch das Bundesministerium der Verteidigung vom 16.04.2003.

WV III 7 - Anordnung-Nr. VI/Me DATUM Bonn, 16. April 2003

Anordnung

Aufhebung einer Schutzbereichanordnung

Mit Anordnung vom 11.01.1973 – U I 7 – Anordnung-Nr.: VI/Me, zuletzt aufrechterhalten mit Anordnung vom 28.01.2000 – WV III 7 – Anordnung-Nr.: VI/Me

wurde ein Gebiet in den Gemeinden

Memmingerberg, Hawangen und Benningen,

Landkreis Unterallgäu, Freistaat Bayern,

zum Schutzbereich

für die Verteidigungsanlage Memmingen

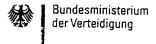
erklärt.

Diese Anordnung wird aufgrund des § 2 Abs. 5 des Gesetzes über die Beschränkung von Grundeigentum für die militärische Verteidigung (Schutzbereichgesetz) vom 07.12.1956 (BGBl. I, S. 899), zuletzt geändert durch § 32 Bundesnaturschutzgesetz vom 20.12.1976 (BGBl. I, S. 3574),

mit sofortiger Wirkung aufgehoben.







Anordnung über die Aufhebung eines Schutzbereiches in den Gemeinden Ungerhausen, Hawangen, Westerheim und Ottobeuren, im Landkreis Unterallgäu für die ehemalige Standortmunitionsniederlage Memmingen Ungerhauser Wald durch das Bundesministerium der Verteidigung vom 16.04.2003.

WV III 7 - Anordnung-Nr. VI/Mem-Un Bonn, 16. April 2003 DÁTUM

<u>Anordnung</u>

Aufhebung einer Schutzbereichanordnung

Mit Anordnung vom 15.10.1976 - U I 7 - Anordnung-Nr.: VI/Mem-Un, zuletzt aufrechterhalten mit Anordnung vom 30.11.2000 – WV III 7 – Anordnung-Nr.: VI/Mem-Un

wurde ein Gebiet in den Gemeinden

Ungerhausen, Westerheim, Ottobeuren, Hawangen,

und dem gemeindefreien Gebiet Ungerhauser Wald

Landkreis Unterallgäu, Freistaat Bayern,

zum Schutzbereich

für die Verteidigungsanlage Memmingen - Ungerhauser Wald

erklärt.

Diese Anordnung wird aufgrund des § 2 Abs. 5 des Gesetzes über die Beschränkung von Grundeigentum für die militärische Verteidigung (Schutzbereichgesetz) vom 07.12.1956 (BGBl. I, S. 899), zuletzt geändert durch § 32 Bundesnaturschutzgesetz vom 20.12.1976 (BGBl. I, S. 3574),

mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Im_Auftrag

Wehrbereichsvervialtung Außenstelle München Schutzbereichsbhörde I.A. ndsamtmar

Die Übereinstimmung der vorstehenden Ablichtung mit der als Urschrift vorliegenden Anordnung des Bundesministers

wom I 6. April 03 wird hiermit amtlich begraubigt. München, den 25. Juli 03

der Vertoidigung -Nr. VI/.

S



Anordnung über die Aufhebung eines Schutzbereiches in der Stadt Memmingen und in den Gemeinden: Holzgünz, Lauben und Niederrieden, im Landkreis Unterallgäu für die ehemalige **Standortschießanlage Memmingen-Schwaighausen** durch das Bundesministerium der Verteidigung vom 16.04.2003.

AZ WV III 7 - Anordnung-Nr. VI/Sch DATUM Bonn, 16. April 2003

Anordnung

Aufhebung einer Schutzbereichanordnung

Mit Anordnung vom 21.10.1974 – U I 7 – Anordnung-Nr.: VI/Sch, zuletzt aufrechterhalten mit Anordnung vom 08.10.1986 – U I 7 – Anordnung-Nr.: VI/Sch

wurde ein Gebiet

in der kreisfreien Stadt Memmingen

und

in den Gemeinden Holzgünz, Lauben und Niederrieden,

Landkreis Unterallgäu, Freistaat Bayern,

zum Schutzbereich

für die Verteidigungsanlage Memmingen-Schwaighausen

erklärt.

Diese Anordnung wird aufgrund des § 2 Abs. 5 des Gesetzes über die Beschränkung von Grundeigentum für die militärische Verteidigung (Schutzbereichgesetz) vom 07.12.1956 (BGBl. I, S. 899), zuletzt geändert durch § 32 Bundesnaturschutzgesetz vom 20.12.1976 (BGBl. I, S. 3574),

mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Die Übereinstimmung der vorstehenden
Ablichtung mit der als Urschrift vorlieganden Anordnung des Bundesministers
der Verteidigung - 4 - Anordnung
Nr. VV - 6 April 03 III 7
vom 16 April 03 VIII 7
wird hiermit amtlich beglaubigt.
München, den 18 Juli 03
Wehrbereichsverwaltung Sud
Außensielle München
- Schutzbereichsbhörde - I.A.
Regierungsamtmann



Anordnung über die Aufhebung eines Schutzbereiches in den Gemeinden: Benningen, Hawangen und Memmingerberg im Landkreis Unterallgäu für die ehemalige **Munitionsniederlage mit –Montageplatz auf dem Flugplatz Memmingen** durch das Bundesministerium der Verteidigung vom 16.04.2003.

AZ WV III 7 - Anordnung-Nr. VI/Memm DATUM Bonn, 16. April 2003

Anordnung

Aufhebung einer Schutzbereichanordnung

Mit Anordnung vom 20.09.1979 – U I 7 – Anordnung-Nr.: VI/Memm, zuletzt aufrechterhalten mit Anordnung vom 25.05.1990 – U I 7 – Anordnung-Nr.: VI/Memm

wurde ein Gebiet in den Gemeinden

Benningen, Hawangen, und Memmingerberg,

Landkreis Unterallgäu, Freistaat Bayern,

zum Schutzbereich

für die Verteidigungsanlage Memmingen

erklärt.

Diese Anordnung wird aufgrund des § 2 Abs. 5 des Gesetzes über die Beschränkung von Grundeigentum für die militärische Verteidigung (Schutzbereichgesetz) vom 07.12.1956 (BGBl. I, S. 899), zuletzt geändert durch § 32 Bundesnaturschutzgesetz vom 20.12.1976 (BGBl. I, S. 3574),

mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Im Auftrag

Die Übereinstimmung der vorstehenden Ablichtung mit der als Urschrift vorliegenden Anordnung des Bundesministers der Verteileigung - VI II- Anordnung Nr. VI (Jenne 16. April 03) wird hiermit emtlich begjaubigt.

München, den 1-1. Aug 03
Wehrbereichsverweltung Sud

Außenstelle ivlünchen - Schutzbereichsbhörde

S

Regierungsamtma



Anordnung über die Aufhebung eines Schutzbereiches in den Gemeinden: Benningen, Memmingerberg und Hawangen, im Landkreis Unterallgäu für die ehemalige **ORA** – **Anlage auf dem Flugplatz Memmingen** durch das Bundesministerium der Verteidigung vom 16.04.2003.

Az WV III 7 - Anordnung-Nr. VI/Mem Bonn, 16. April 2003

Anordnung

Aufhebung einer Schutzbereichanordnung

Mit Anordnung vom 23.10.1974 – U I 7 – Anordnung-Nr.: VI/Mem, zuletzt aufrechterhalten mit Anordnung vom 17.10.1986 – U I 7 – Anordnung-Nr.: VI/Mem

wurde ein Gebiet in den Gemeinden

Benningen, Hawangen, und Memmingerberg,

Landkreis Unterallgäu, Freistaat Bayern,

zum Schutzbereich

für die Verteidigungsanlage Memmingerberg

erklärt.

Diese Anordnung wird aufgrund des § 2 Abs. 5 des Gesetzes über die Beschränkung von Grundeigentum für die militärische Verteidigung (Schutzbereichgesetz) vom 07.12.1956 (BGBl. I, S. 899), zuletzt geändert durch § 32 Bundesnaturschutzgesetz vom 20.12.1976 (BGBl. I, S. 3574),

mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Im Auftrag

What DER LONG DER

Die Übereinstimmung der vorstehenden Ablichtung mit der als Urschrift vorliegenden Anordnung des Bundesministers der Verteidigung - Anardnung Nr. VIV.

vorn 1 6. April 03

wird hiermit amtlich beglaubigt.

München, den 3 1 Juli 03

Wetubereicheverweitung Süd

Außenstelle Günchen
- Schutzbereichsbhörde - I.A.

S Fregierungsweitnigen 103

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

63 - 561-2/5

Zuchtviehauktion der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Buchloe

Am **Mittwoch**, **den 17. September 2003** findet in Buchloe eine Zuchtviehauktion der Allgäuer Herdebuchgesellschaft statt.

Zeitfolge:

Körung und Bewertung der Stiere Bewertung des weiblichen Großviehs Versteigerung der Zuchttiere Mittwoch, 17. September 2003, 8:30 Uhr -10:00 Uhr Mittwoch, 17. September 2003, 7:00 Uhr - 9:00 Uhr Mittwoch, 17. September 2003, 10:30 Uhr

Auftrieb:

315 Tiere, davon

35 Bullen

240 Kühe und Kalbinnen

40 männl, u. weibl. Zuchtkälber

Das gesamte Großvieh ist BHV 1-frei.

Zuverlässige Erledigung von Kaufaufträgen wird garantiert. Die Gemeinden werden gebeten, dies ortsüblich bekannt zu geben.

Kaufbeuren, 2. September 2003 ALLGÄUER HERDEBUCHGESELLSCHAFT KAUFBEUREN

Aufgebot für verloren gegangenes Sparkassenbuch

Das von der Sparkasse Memmingen-Lindau-Mindelheim ausgestellte Sparkassenbuch

Kto.-Nr. 4 11 66 29 27 (vor Fusion Kto.-Nr. 11 68 97 59)

ist verloren gegangen. Ein gleichlautender Aushang erfolgt in der Schalterhalle der Sparkasse Mindelheim.

Der Inhaber dieser Urkunde wird aufgefordert, seine Rechte binnen drei Monaten beim Vorstand der Sparkasse Memmingen-Lindau-Mindelheim geltend zu machen. Nach Ablauf dieser Frist erfolgt die Kraftloserklärung.

Memmingen, 4. September 2003 SPARKASSE MEMMINGEN-LINDAU-MINDELHEIM

> Dr. Haisch Landrat



Herausgeber und Druck: Landratsamt Unterallgäu in Mindelheim Erscheint in der Regel jeden Donnerstag

Nr. 38	Mindelheim, 18. September	2003
INHALTSVERZEICHNIS		
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt		297
Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A		298
Abfallentsorgung - Müllabfuhr; Änderung der Hausmüll- und Biomüllabfuhr anlässlich des Feiertages "Tag der Deutschen Einheit" (03.10.2003)		
	d Absatzveranstaltung der Allgäuer gesellschaft in Kempten	300
	ing des Schulverbandes Ettringen, Landkreis für das Haushaltsjahr 2003	301

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 25. September 2003

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr. 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 17. September 2003

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

1. **Auftraggeber:** Kreiskliniken Unterallgäu, Postfach 12 65, 87712 Mindelheim

Tel.: 0 82 61/7 97-0

2a. Vergabeverfahren: Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

2b. Bauvertrag

3. Ort der Leistung: Kreisklinik Mindelheim, Bad Wörishofer Str. 44

4. Art und Umfang der Leistungen:

Errichtung einer Kurzzeitpflegestation im EG des Personalwohngebäudes bei der Kreisklinik Mindelheim mit Anbau eines Gruppenraumes

- Gewerk 1: Baumeisterarbeiten

Erdarbeiten 150 cbm, Gerüstbauarbeiten 130 m², Beton- und Stahlbetonarbeiten 160 m², Stb-Fundamente 18 cbm, Außenmauerwerk Ziegel 90 m², Abbruch Innenmauerwerk 11,5 cm ca. 130 m² und 25 cm ca. 21 m², Betonschneidearbeiten 165 lfdm, Kernbohrungen, 15 Stck, Abbruch Zementestrich 380 m²

- Gewerk 2: Heizungsanlage DIN 18380

- 25 Stck Heizkörper
- 100 mtr Rohrleitungen
- Ausbauarbeiten Umbauarbeiten Bestand

- Gewerk 3: Sanitäranlage DIN 18381

- 49 Stck. Einrichtungsgegenstände
- 120 lfdm Abwasserleitung
- 600 lfdm Wasserversorgungsleitungen
- 1 Stck Warmwasserspeicher 500 Liter
- Ausbauarbeiten Umbauarbeiten Bestand

- Gewerk 4: Elektroinstallation

- 600 m Installationsrohre u.P.
- 3000 m Kabel
- 200 Schalter und Steckdosen
- 80 Beleuchtungskörper
- Lichtrufanlage f
 ür 16 Zimmer
- Brandmeldeanlage mit ca. 30 Rauchmelder

5. **Ausführungsfristen:** Gewerk 1: Anfang Nov. 2003 – Frühjahr 2004

Gewerk 2: Mitte Nov. 2003 – Frühjahr 2004 Gewerk 3: Mitte Nov. 2003 – Juni 2004 Gewerk 4: Anfang Nov. 2003 – Juni 2004

6. Anforderung der Ausschreibungsunterlagen bei: Landratsamt Unterallgäu, SG 52, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim, Tel. 0 82 61/9 95-3 21, Fax 0 82 61/9 95-3 33 spätestens bis 7. Oktober 2003. **Die Ausgabe der LV's erfolgt ab 24. September 2003**.

7. **Zahlung Schutzgebühr:** Gewerk 1: 20,00 €

Gewerk 2: 10,00 € Gewerk 3: 10,00 € Gewerk 4: 10,00 €

einzuzahlen bar oder durch Verrechnungsscheck. Die Schutzgebühr wird nicht zurückerstattet.

- 8. Die Angebote sind bis spätestens Mittwoch, 15. Oktober 2003, 10:00 Uhr, einzureichen.
- Anschrift, an die die Angebote zu richten sind: siehe Ziffer 6, Landratsamt Unterallgäu, Poststelle, Zimmer 2
- 10. Sprache: deutsch
- 11. Zur Angebotseröffnung zugelassen sind Bieter und ihre Bevollmächtigten.
- 12. Angebotseröffnung am Mittwoch, 15.10. 2003

Gewerk 1: 10:00 Uhr Gewerk 2: 10:20 Uhr Gewerk 3: 10:40 Uhr Gewerk 4: 11:00 Uhr

im Sitzungssaal (Nr. 100) im Landratsamt Unterallgäu in Mindelheim.

- 13. Zahlungsbedingungen: nach VOB/B
- Rechtsform bei Bietergemeinschaften: Gesamtschuldnerisch haftend, mit bevollmächtigtem Vertreter. Subunternehmer sind zu benennen.

15. Eignungsnachweise

Der Bieter hat zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit Angaben zu machen gem. § 8 Nr. 3 (1) Buchstabe a bis g VOB/A. Der Bieter hat eine Bescheinigung der Berufsgenossenschaft vorzulegen. Bieter, die ihren Sitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland haben, haben eine Bescheinigung des für sie zuständigen Versicherungsträgers vorzulegen.

- 16. Ablauf Zuschlags- und Bindefrist: 15. Nov. 2003
- 17. Änderungsvorschläge oder Nebenangebote sind nur bei Abgabe eines Hauptangebotes zugelassen.
- 18. Zuschlagskriterien: Wirtschaftlichstes Angebot, insbesondere Preis, Qualität, Wirtschaftlichkeit.
- 19. Sicherheiten: Vertragserfüllung 5 v.H., Gewährleistung 3 v.H.
- 20. Auskünfte zum Verfahren erteilt das Landratsamt Unterallgäu Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim, Tel. 0 82 61/9 95-3 21

- zum Gewerk 1: Architekturbüro Ingo R. Gebauer, Mindelheim

Tel. 0 82 61/7 02 03

- zum Gewerk 2 u. 3: Ing. Büro Lutzenberger, Mindelheim

Tel. 0 82 61/76 58-0

- zum Gewerk 4: Planungsbüro Schmidpeter, Mindelheim

Tel. 0 82 61/21252

- Nachprüfstelle: VOB-Stelle bei der Regierung von Schwaben, Tel: 08 21/3 27-24 68, Fax 08 21/3 27-26 60

Mindelheim, 12. September 2003

41 - 636-1/2

Abfallentsorgung - Müllabfuhr; Änderung der Hausmüll- und Biomüllabfuhr anlässlich des Feiertages "Tag der Deutschen Einheit" (03.10.2003)

Durch den vorgenannten Feiertag ergibt sich für die Hausmüll- und Biomüllabfuhr folgende Änderung:

Normaler Freitag
Abfuhrtag 03.10.2003

verlegt Samstag auf 04.10.2003

Wir bitten, vorstehende Änderung bei der Bereitstellung der Abfallgefäße zu beachten.

Die Städte, Märkte und Gemeinden werden um ortsübliche Bekanntmachung gebeten.

Mindelheim, 8. September 2003

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

63 - 561-2/5

Selektions- und Absatzveranstaltung der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Kempten

Am **Donnerstag**, **den 25. September 2003**, findet in Kempten, Allgäu-Halle eine **Zuchtviehabsatzveranstaltung** mit **IBR-/IPV-freien** Tieren statt.

Versteigerungsbeginn: 10:00 Uhr

Die Verbandskörung der Stiere und die Bewertung der weiblichen Zuchttiere findet am **gleichen Tag** statt. Bewertung ab 7:00 Uhr, Körung ab 8:45 Uhr.

Auftrieb: 20 Stiere

15 Kühe

400 Jungkühe

5 Kalbinnen

10 Jungrinder

50 Zuchtkälber

Die Gemeinden werden gebeten, dies ortsüblich bekannt zu geben.

Kempten, 12. September 2003 ALLGÄUER HERDEBUCHGESELLSCHAFT KEMPTEN

Haushaltssatzung des Schulverbandes Ettringen, Landkreis Unterallgäu für das Haushaltsjahr 2003

I.

Aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40, 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Ettringen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 wird

im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf 468.303 EUR

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf

44.000 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1) Verwaltungsumlage

1. Festsetzung

- a) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2003 auf 378.347 € festgesetzt und nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
- b) Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2002 zugrundegelegt. Die Verbandsschule wurde zum 01.10.2002 von insgesamt 348 Schülern besucht.
- c) Die Verwaltungsumlage wird je Schüler auf 1.087,21 € festgesetzt.

2. Umlageschuld

a) Die Gesamtzahl von 348 Schülern teilt sich wie folgt auf die Mitgliedsgemeinden auf:

Ettringen296Markt Wald52

Gesamt 348

b) Die Umlageschuld beträgt somit für

Ettringen 321.814 €
Markt Wald 56.533 €

Gesamt 378.347 €

2) Investitionsumlage

1. Festsetzung

- a) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2003 auf 24.000 € festgesetzt und nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
- b) Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2002 zugrundegelegt. Die Verbandsschule wurde am 01.10.2002 von insgesamt 348 Schülern besucht.
- c) Die Investitionsumlage wird je Schüler auf 68,97 €festgesetzt.

2. Umlageschuld

a) Die Gesamtzahl von 348 Schülern teilt sich wie folgt auf die Mitgliedsgemeinden auf:

 Ettringen
 296

 Markt Wald
 52

 Gesamt
 348

b) Die Umlageschuld beträgt somit für

 Ettringen
 20.415 €

 Markt Wald
 3.585 €

Gesamt 24.000 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 78.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

Ettringen, 3. September 2003 SCHULVERBAND ETTRINGEN

Sturm Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang bei der Gemeinde Ettringen während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gem. Art. 26 GO, § 4 BekV bis zum Ende des Haushaltsjahres in der Gemeinde Ettringen zur Einsicht bereit.

Dr. Haisch Landrat



Herausgeber und Druck: Landratsamt Unterallgäu in Mindelheim Erscheint in der Regel jeden Donnerstag

Nr. 39	Mindelheim, 25. September	2003
INHALTSVERZEICHNIS		Seite
Ehrung für besondere Verdienste um die kommunale Selbstverwaltung im Jahr 2003		304
Sitzung des Kreisausschusses		305
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt		306
Vollzug des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage (FTG);		306
Abfallentsorgung; Sammlung von Problemabfällen		307
	ung des Abwasserzweckverbandes Fellheim-Pleß, Interallgäu, für das Haushaltsjahr 2003	308

BL - 009-1/7

Ehrung für besondere Verdienste um die kommunale Selbstverwaltung im Jahr 2003

Der Bayerische Innenminister, Herr Dr. Günther Beckstein, hat Herrn Kreisrat und Stadtrat a.D. **H ä f e l e Johann**, Frankenhofen, die Kommunale Verdienstmedaille in Bronze verliehen. Herr Häfele war von 1958 bis 1962 und von 1966 bis 1978 Mitglied des Gemeinderats der ehemaligen Gemeinde Schlingen, von 1978 bis 2002 Mitglied des Stadtrats Bad Wörishofen und von 1978 bis 2002 Mitglied des Kreistags des Landkreises Unterallgäu. Der Geehrte kam dieser Aufgabe in uneigennütziger und äußerst engagierter Weise nach.

Darüber hinaus hat der Bayerische Innenminister folgenden langjährig tätigen Gemeinderatsmitgliedern die Kommunale Dankurkunde verliehen:

- Herrn Arnold Martin, Attenhausen,
- Herrn **Beggel Alois**, Breitenbrunn,
- Herrn **Döhner Gerd**, Wolfertschwenden,
- Herrn Goßner Anton, Greimeltshofen,
- Herrn Hampp Ernst, Tiefenried,

- Herrn Harzenetter Josef, Niederdorf,
- Herrn Holderied Johann, Dietratried,
- Herrn Krywult Leo, Benningen,
- Herrn Leinsle Georg, Oberrieden,
- Herrn Miller Michael, Mussenhausen,
- Herrn Neher Josef, Unterrieden.

Ich spreche den Geehrten, die sich durch ihr herausragendes, langjähriges Engagement große Verdienste erworben haben, die Glückwünsche des Landkreises Unterallgäu aus und darf ihnen meinen Dank sowie meine Anerkennung zum Ausdruck bringen.

Mindelheim, 23. September 2003 LANDRATSAMT UNTERALLGÄU

Dr. Haisch Landrat

BL - 014-6/1

Sitzung des Kreisausschusses

Am Dienstag, 30. September 2003, findet um 14:00 Uhr im Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG, eine Sitzung des Kreisausschusses statt.

Tagesordnung:

A) Öffentliche Sitzung

- 1. Änderung in der Besetzung des Jugendhilfeausschusses
- 2. Erlass einer neuen Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis Unterallgäu (Abfallwirtschaftssatzung)
- Erlass einer neuen Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Unterallgäu
- Entlastung für die Jahresrechnungen der Kreisaltenheime 1995 und 1996, der Jahresabschlüsse der Kreisaltenheime 1997 und 1998 und die Entlastung für die Jahresabschlüsse der Kreiskrankenhäuser von 1995 bis 1998
- 5. Benennung von Mitgliedern der Fluglärmkommission; Zustimmung des Kreisausschusses
- 6. Altenhilferelevante Bedarfsermittlung für den Landkreis Unterallgäu Bericht
- Soziale Pflegeversicherung;
 Förderung der ambulanten Pflegedienste im Landkreis Unterallgäu für das Jahr 2002
- 8. Förderung von sozialen Einrichtungen

- 9. Förderung der offenen Behindertenarbeit 2002 und 2003
- 10. Zuschussantrag des Maschinen- und Betriebshilfsringes Mindelheim e.V.
- 11. Fernbuslinie Berlin Leipzig München Bad Wörishofen Füssen; Zuschussantrag der Stadt Bad Wörishofen

Es schließt sich eine nicht öffentliche Sitzung an.

Mindelheim, 19. September 2003

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 2. Oktober 2003

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr. 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 24. September 2003

311 - 132-5/1

Vollzug des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage (FTG); Tag der Deutschen Einheit (3. Oktober)

Anlässlich des im Monat Oktober anfallenden Feiertages (Tag der Deutschen Einheit) gelten die Schutzbestimmungen für Sonn- und Feiertage.

Die Gemeinden können aus wichtigen Gründen im Einzelfall von den Verboten Befreiungen erteilen (Art. 5 FTG).

Mindelheim, 23. September 2003

Abfallentsorgung; Sammlung von Problemabfällen

Der Landkreis Unterallgäu führt im Jahr 2003 wieder Schadstoffsammlungen durch. Die vierte Sammlung von Schadstoffen findet wie folgt statt:

Gemeinde	Uhrzeit	Standplatz
	Montag, 06.10.2003	
Pfaffenhausen	08:30 - 09:30 Uhr	Wertstoffsammelstelle
Kirchheim	10:00 - 10:45 Uhr	Marktplatz
Haselbach	11:15 - 11:45 Uhr	Am Freibad
Tussenhausen	12:15 - 13:00 Uhr	Bauhof/Feuerwehrhaus
Ettringen	13:30 - 14:15 Uhr	Feuerwehrhaus
Türkheim	14:45 - 16:15 Uhr	Hauptschule
	Dienstag, 07.10.2003	
Bad Wörishofen	08:30 - 11:00 Uhr	Parkpl. östlich Bauhof
Wiedergeltingen	11:30 - 12:15 Uhr	Raiffeisenbank
Rammingen	12:45 - 13:30 Uhr	Hauptstr. 47
Markt Wald	14:00 - 14:45 Uhr	Parkpl. TSV Turnhalle
Salgen	15:15 - 16:00 Uhr	Gemeindeverwaltung
	Mittwoch, 08.10.2003	
Ottobeuren	08:30 - 11:15 Uhr	Parkplatz Basilika
Böhen	11:45 - 12:15 Uhr	Raiffeisenbank
Wolfertschwenden	13:00 - 13:45 Uhr	Festhalle
Lachen	14:15 - 15:00 Uhr	alte Ziegelei
Hawangen	15:30 - 16:15 Uhr	Gemeindeverwaltung
	Donnerstag, 09.10.2003	
Memmingerberg	08:30 - 09:30 Uhr	Feuerwehrhaus
Illerbeuren	10:00 - 10:45 Uhr	Feuerwehrhaus
Lautrach	11:15 - 12:00 Uhr	Mehrzweckhalle
Legau	12:45 - 13:45 Uhr	Feuerwehrhaus
Bad Grönenbach	14:15 - 16:15 Uhr	Parkplatz Waldstadion
	Freitag, 10.10.2003	
Kettershausen	08:30 - 09:15 Uhr	Mehrzweckhalle
Kirchhaslach	09:45 - 10:30 Uhr	Feuerwehrhaus
Oberrieden	11:00 - 11:45 Uhr	Untere Molkerei
Kammlach	12:15 - 13:00 Uhr	Kindergarten
Mindelheim	13:30 - 16:30 Uhr	Wertstoffsammelstelle
	Samstag, 11.10.2003	
Babenhausen	08:30 - 11:00 Uhr	Busbahnhof
Egg a.d. Günz	11:30 - 12:15 Uhr	ehemalige Molkerei
Markt Rettenbach	13:00 - 14:30 Uhr	Lüdinghauser Platz
Stetten	15:00 - 15:45 Uhr	Raiffeisenbank

Am Schadstoffmobil können aus Haushalten gebührenfrei insbesondere folgende Abfallarten abgegeben werden:

Farben und Lacke, Lösungsmittel, Laugen und Säuren, Energiesparlampen, Leuchtstoffröhren, PCB-haltige Kondensatoren, Batterien aller Art, Medikamente, Spraydosen mit Inhalt, quecksilberhaltige Abfälle, Haushaltsreiniger, Rostentferner, Pflanzen- und Holzschutzmittel, Fixierbäder und Fotochemikalien.

Energiesparlampen, Leuchtstoffröhren und Kfz-Batterien werden mittlerweile auch an allen Wertstoffsammelstellen angenommen.

Altreifen werden beim Schadstoffmobil nicht angenommen; diese können bei den Wertstoffsammelstellen gegen Gebühr abgegeben werden.

Altöl wird ebenfalls nicht angenommen, da jede Ölverkaufsstelle verpflichtet ist, Altöl zurückzunehmen. Feste ölhaltige Abfälle, die beim Ölwechsel anfallen, sind ebenfalls zur Ölverkaufsstelle, die zur Annahme verpflichtet ist, zu bringen.

Leere Spraydosen aus dem Lebensmittel- und Kosmetikbereich werden nicht angenommen; diese sind über die Weißblechcontainer einer Verwertung zuzuführen. Mit Restinhalt sind diese über die Hausmülltonne zu entsorgen.

Dispersionsfarben und ausgetrocknete Altfarben aller Art zählen nicht zu den Schadstoffen; diese sind gemeinsam mit dem Hausmüll zu entsorgen. Dies gilt auch für Glühbirnen.

Die Schadstoffe sollen möglichst in ihren ursprünglichen Gefäßen belassen werden, dürfen wegen evtl. notwendiger Rückfragen nur persönlich abgegeben und nicht unbeaufsichtigt an der Sammelstelle zurückgelassen werden. Es wird davor gewarnt, verschiedene Schadstoffe zusammenzuschütten, weil dadurch gefährliche chemische Reaktionen ausgelöst werden können.

Schadstoffe bzw. Sondermüll aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit diese mit den o.g. Abfällen entsorgt werden können, dürfen nur in geringen Mengen gebührenfrei angeliefert werden; gegebenenfalls werden Gebühren gemäß Gebührensatzung erhoben.

Mindelheim, 15. September 2003

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

21 - 941-5/9

Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes Fellheim-Pleß, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2003

I.

Aufgrund der §§ 19 und 20 der Verbandssatzung und Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Abwasserzweckverband Fellheim-Pleß folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im

VERWALTUNGSHAUSHALT in Einnahmen und Ausgaben mit

56.550 EUR

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in Einnahmen und Ausgaben mit

69.600 EUR

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) BETRIEBSKOSTENUMLAGE:

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird auf **56.500 EUR** festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Umlegungsschlüssel sind die tatsächlich gemessenen Abwassermengen (Stand 31.12.2001).

(2) INVESTITIONSUMLAGE:

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (Umlagesoll) wird auf **50.000 EUR** festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Umlegungsschlüssel ist das Verhältnis der Belastungsrechte nach § 6 Abs. 1 der Verbandssatzung.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird festgesetzt auf **5.000 EUR**.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt zum 1. Januar 2003 in Kraft.

Pleß, 15. September 2003 ABWASSERZWECKVERBAND FELLHEIM-PLESS

Lessmann Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 02.10.2003 mit 10.10.2003 bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Boos, Fuggerstr. 3, 87737 Boos, Zimmer 13, während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt für die Dauer ihrer Gültigkeit bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Boos, Fuggerstr. 3, 87737 Boos, Zimmer 13, zur Einsicht auf.

Dr. Haisch Landrat



Herausgeber und Druck: Landratsamt Unterallgäu in Mindelheim Erscheint in der Regel jeden Donnerstag

Nr. 40	Mindelheim, 2. Oktober	2003
INHALTSVER	ZEICHNIS	Seite
Ehrenzeichen des Bayerischen Ministerpräsidenten für Verdienste im Ehrenamt		310
Sitzung des Schul-, Kultur- und Sportausschusses		311
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt		311
Selektions- und Absatzveranstaltung der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Kempten		312

BL - 009-2

Ehrenzeichen des Bayerischen Ministerpräsidenten für Verdienste im Ehrenamt für Kriemhild Kratzer, Mindelheim, und Hildegard Unglert, Stetten

Herr Ministerpräsident Dr. Edmund Stoiber hat o.g. Persönlichkeiten das Ehrenzeichen für Verdienste im Ehrenamt verliehen.

Der langjährige, ehrenamtliche Einsatz von Frau Kratzer beim Verein zur Förderung der musizierenden Jugend e.V. Mindelheim verdient großes Lob und Anerkennung.

Die Verdienste von Frau Unglert sind auf ihren herausragenden Einsatz als BBV-Ortsbäuerin in Stetten und als Vorsitzende des Frauenkreises der Pfarrgemeinde Stetten zurückzuführen.

Ich spreche den Geehrten die Glückwünsche des Landkreises Unterallgäu aus.

Mindelheim, 24.September 2003 LANDRATSAMT UNTERALLGÄU

Dr. Haisch Landrat BL - 014-7/6

Sitzung des Schul-, Kultur- und Sportausschusses

Am Dienstag, 7. Oktober 2003, findet um 14:00 Uhr im Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG, eine (öffentliche) Sitzung des Schul-, Kultur- und Sportausschusses statt.

Tagesordnung:

- 1. Förderung der Denkmalpflege 2003
- 2. Förderung der Erwachsenenbildung
- 3. Förderung der Jugendarbeit 2003
- 4. Förderung der Dampfsäg Sontheim
- 5. Antrag der Erich-Schickling-Stiftung auf Übernahme von Instandhaltungs- und Betriebskosten
- 6. Schwerpunktmuseum Mindelheim; Kündigung der Zweckvereinbarung durch den Bezirk Schwaben

Mindelheim, 25. September 2003

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 9. Oktober 2003

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr. 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 1. Oktober 2003

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

63 - 561-2/5

Selektions- und Absatzveranstaltung der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Kempten

Am Donnerstag, den 9. Oktober 2003, findet in Kempten, Allgäu-Halle eine Zuchtviehabsatzveranstaltung mit IBR-/IPV-freien Tieren statt.

Versteigerungsbeginn: 10:00 Uhr

Die Verbandskörung der Stiere und die Bewertung der Zuchttiere findet am **gleichen Tag** statt. Bewertung ab 7:00 Uhr, Körung ab 8:45 Uhr.

Auftrieb: 20 Stiere

20 Kühe

380 Jungkühe

5 Kalbinnen

40 Zuchtkälber

Die Gemeinden werden gebeten, dies ortsüblich bekannt zu geben.

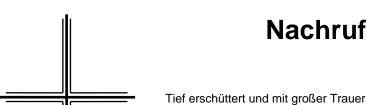
Kempten, 26. September 2003 ALLGÄUER HERDEBUCHGESELLSCHAFT KEMPTEN

> Dr. Haisch Landrat



Herausgeber und Druck: Landratsamt Unterallgäu in Mindelheim Erscheint in der Regel jeden Donnerstag

Nr. 41 Mindelheim, 9. Oktober 2003



Tief erschüttert und mit großer Trauer nehmen der Landkreis und der Kreistag Unterallgäu Abschied von

Herrn Franz Riebel

Mitglied des Kreistages Unterallgäu seit 01.05.1996

Der Kreistag Unterallgäu verliert in Kreisrat Franz Riebel eine Persönlichkeit, die die Geschicke des Landkreises Unterallgäu seit 1996 mit gelenkt und geprägt hat. Franz Riebel war bei allen Kolleginnen und Kollegen des Kreistages Unterallgäu ein hochgeschätzter, weitblickender, in der Sache mit klaren Vorstellungen, aber doch auch kompromissbereiter Kommunalpolitiker, der sich voll für den Landkreis Unterallgäu und ganz besonders durch seine 30-jährige Stadtratstätigkeit in Mindelheim für die Kreisstadt eingesetzt hat. Ebenso schätzten wir alle an ihm seine liebenswürdige und humorvolle Art.

Der Landkreis Unterallgäu und der Kreistag Unterallgäu werden das Wirken und die Person von Franz Riebel schmerzlich vermissen, sich gleichzeitig aber immer gerne an ihn zurückerinnern und ihm auch für seine geleistete Arbeit dankbar sein.

Seiner Gattin und seinen vier Kindern gilt unser ganzes Mitgefühl; ihnen dürfen wir unsere aufrichtige Anteilnahme versichern.

Mindelheim, 2. Oktober 2003 LANDKREIS UNTERALLGÄU

Dr. Hermann Haisch

Landrat

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Nachruf	313
Sitzung des Kreistags	314
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	315
Vollzug der Wassergesetze; Errichtung eines Dammes auf den Grundstücken Fl.Nrn. 492 und 493 der Gemarkung Schöneberg mit einer maximalen Höhe von 1,38 m und einer Länge von ca. 300 m zum Schutz der Kläranlage Schöneberg vor Hochwasser durch den Markt Pfaffenhausen	315
Stellenausschreibung der VG Kirchheim	315
Satzung zur Änderung der Satzung der Sparkasse Memmingen- Lindau-Mindelheim vom 17. September 2003	316
Kraftloserklärung für verloren gegangene Sparkassenbücher	316

BL - 014-4/1

Sitzung des Kreistags

Am Montag, 13. Oktober 2003, findet um 09:30 Uhr im Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG, eine (öffentliche) Sitzung des Kreistags statt.

Tagesordnung:

- 1. Vereidigung von Kreisrat Erwin Singer
- 2. Änderung in der Besetzung des Jugendhilfeausschusses
- 3. Änderung der Satzung des Rettungszweckverbandes Krumbach
- 4. Erlass einer neuen Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis Unterallgäu (Abfallwirtschaftssatzung)
- 5. Erlass einer neuen Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Unterallgäu
- 6. Errichtung einer Photovoltaik-Anlage auf dem Dach der Wertstoffsammelstelle/Umladestation Breitenbrunn
- Entlastung für die Jahresrechnungen der Kreisaltenheime 1995 und 1996, der Jahresabschlüsse der Kreisaltenheime 1997 und 1998 und die Entlastung für die Jahresabschlüsse der Kreiskrankenhäuser von 1995 bis 1998

Mindelheim, 1. Oktober 2003

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 16. Oktober 2003

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr. 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 8. Oktober 2003

43 - 641-4/2

Vollzug der Wassergesetze;

Errichtung eines Dammes auf den Grundstücken Fl.Nrn. 492 und 493 der Gemarkung Schöneberg mit einer maximalen Höhe von 1,38 m und einer Länge von ca. 300 m zum Schutz der Kläranlage Schöneberg vor Hochwasser durch den Markt Pfaffenhausen

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für die geplante Errichtung eines Hochwasserschutzdammes auf den Grundstücken Fl.Nrn. 492 und 493 der Gemarkung Pfaffenhausen mit einer maximalen Höhe von 1,38 m und einer Länge von 300 m durch den Markt Pfaffenhausen nach den Unterlagen des Ingenieurbüros für Bauwesen Ingmar Plettenberg, Ursberg, vom September 2003 eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (Art. 83 Abs. 3 BayWG).

Mindelheim, 1. Oktober 2003

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

Stellenausschreibung der VG Kirchheim

Die Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim i. Schw. stellt zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/n

Verwaltungsfachangestellte/n bzw.
Verwaltungsangestellte/n

für die Haupt- und Steuerverwaltung ein.

Gesucht werden aufgeschlossene und einsatzfreudige Bewerber/innen, möglichst mit einschlägiger Ausbildung/Erfahrung im Verwaltungsbereich. EDV-Kenntnisse sind erwünscht. Die Vergütung richtet sich nach den Vorschriften des BAT.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind bis 31.10.2003 schriftlich bei der Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim i. Schw., Marktplatz 6, 87757 Kirchheim (Tel. 0 82 66/8 60 80) einzureichen.

Kirchheim, 7. Oktober 2003 VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT KIRCHHEIM

Satzung zur Änderung der Satzung der Sparkasse Memmingen-Lindau-Mindelheim vom 17. September 2003

Auf Grund von Art. 21 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 1 des Sparkassengesetzes - SpkG - (BayRS 2025-1-I) wird die Satzung der Sparkasse Memmingen-Lindau-Mindelheim vom 06. Februar 2003 (Amtsblatt des Landkreises Unterallgäu S. 55, Amtsblatt des Landkreises Lindau (Bodensee) S. 5 und Amtsblatt der Stadt Memmingen S. 11) durch Beschluss des Verwaltungsrates vom 21. Mai 2003 mit Zustimmung des Zweckverbandes Sparkasse Memmingen-Lindau-Mindelheim vom 21. Mai 2003 und mit Genehmigung der Regierung von Schwaben (Schreiben vom 25. Juli 2003 Gz. 230 - 1462.213/9) wie folgt geändert:

§ 1

§ 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und drei weiteren Vorstandsmitgliedern.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Memmingen, 17. September 2003 SPARKASSE MEMMINGEN-LINDAU-MINDELHIEM

Petra Meier to Bernd-Seidl Vorsitzende des Verwaltungsrats

Kraftloserklärung für verloren gegangene Sparkassenbücher

Der Vorstand der Sparkasse Memmingen-Lindau-Mindelheim hat beschlossen, die Sparkassenbücher

Nrn. 8 13 34 66 81, 12 13 67 84, 4 11 78 30 79, 13 35 14 16

ausgestellt von der Sparkasse Memmingen-Lindau-Mindelheim, für kraftlos zu erklären, nachdem auf das erlassene Aufgebot innerhalb der dreimonatigen Einspruchsfrist Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden.

Memmingen, 2. Oktober 2003 SPARKASSE MEMMINGEN-LINDAU-MINDELHEIM

> Dr. Haisch Landrat



Herausgeber und Druck: Landratsamt Unterallgäu in Mindelheim Erscheint in der Regel jeden Donnerstag

Nr. 42	Mindelheim, 16. Oktober	2003
INHALTSVERZ	ZEICHNIS	Seite
Sitzung des So	zialhilfeausschusses	317
Wöchentlicher Landratsam	Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im t	318
	d Absatzveranstaltung der Allgäuer gesellschaft in Kempten	318
	nderung der Satzung für die Erhebung der er in der Gemeinde Wiedergeltingen	319

23.10 - 410

Sitzung des Sozialhilfeausschusses

Am Montag, den 27.10.2003, nachmittags 14:00 Uhr, findet im Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu, 1. Stock, 87719 Mindelheim, eine Sitzung des Sozialhilfeausschusses statt.

Tagesordnung:

- 1. Bekanntgabe der Regelsätze nach dem Bundessozialhilfegesetz ab 01.07.2003,
- 2. Festsetzung der Winterbeihilfen für die Heizperiode 2003/2004,
- 3. Festsetzung der Weihnachtsbeihilfen 2003,
- 4. Anwendung der zum 01.10.2003 geänderten Sozialhilferichtlinien,
- 5. Beitritt zur bundesweiten Vereinbarung nach § 107 des Bundessozialhilfegesetzes,
- 6. Vereinbarung über den Behindertenfahrdienst,
- 7. Sozialhilfehaushalt 2004,
- 8. Sonstiges.

Mindelheim, 13. Oktober 2003

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 23. Oktober 2003

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr. 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 15. Oktober 2003

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

63 - 561-2/5

Selektions- und Absatzveranstaltung der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Kempten

Am **Donnerstag, den 23. Oktober 2003,** findet in Kempten, Allgäu-Halle eine **Zuchtviehabsatzveranstaltung** mit **IBR-/IPV-freien** Tieren statt.

Versteigerungsbeginn: 9:30 Uhr

Die Verbandskörung der Stiere und die Bewertung der weiblichen Zuchttiere findet am **Vortag** statt. Bewertung ab 11:30 Uhr, Körung ab 14:00 Uhr.

Auftrieb: 20 Stiere

10 Kühe

390 Jungkühe

10 Kalbinnen

40 Jungrinder

40 Zuchtkälber

Die Gemeinden werden gebeten, dies ortsüblich bekannt zu geben.

Kempten, 13. Oktober 2003 ALLGÄUER HERDEBUCHGESELLSCHAFT KEMPTEN 21 - 924-4/3

Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Wiedergeltingen

Der Gemeinderat Wiedergeltingen hat in seiner Sitzung am 10.09.2003 eine

Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Wiedergeltingen

beschlossen. Die Satzung tritt zum 1. Januar 2004 in Kraft.

Die Satzung liegt in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Türkheim, Rathaus, Zimmer 12 sowie in der Gemeindekanzlei Wiedergeltingen während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht bereit.

Türkheim, 25. September 2003 VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT TÜRKHEIM

> Dr. Haisch Landrat



Herausgeber und Druck: Landratsamt Unterallgäu in Mindelheim Erscheint in der Regel jeden Donnerstag

Nr. 43	Mindelheim, 23. Oktober	2003
		1
INHALTSVE	RZEICHNIS	Seite
	zur Änderung des Gebiets der Gemeinde Böhen und es Ottobeuren Vom 20.10.2003	321
	r die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von m Landkreis Unterallgäu (Abfallwirtschaftssatzung) 0.2003	322
	zung für die öffentliche Abfallentsorgung des es Unterallgäu Vom 20.10.2003	334
Wöchentliche Landratsa	er Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im amt	338
•	Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage sgesetz-FTG)	339
	Fahrtkostenerstattung für das Schuljahr 2002/2003 och bis 31. Oktober 2003 gestellt werden	340
Abfallentsorg 2003	jung; Vierte Abfuhr von holzigem Grüngut im Jahr	341
	zung des Abwasserverbands Memmingen, Landkreis au, für das Haushaltsjahr 2003	344
Unterallg	zung des Schulverbandes Memmingerberg, Landkreis au (Geschäftsführende Gemeinde: VG perberg) für das Haushaltsjahr 2003	345
Haushaltssat Memming	zung des Zweckverbandes Konversion Fliegerhorst erberg, Landkreis Unterallgäu (Geschäftsführende	
	e: VG Memmingerberg) für das Haushaltsjahr 2003 zung des Schulverbandes Volksschule Mindelheim	348
	ule, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr	349
	zung des Schulverbandes Volksschule Mindelheim ule, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr	
2003		351

Verordnung zur Änderung des Gebiets der Gemeinde Böhen und des Marktes Ottobeuren Vom 20.10.2003

Auf Grund von Art. 12 Abs. 2 (11 und 12) der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt das Landratsamt Unterallgäu folgende Verordnung:

§ 1

- 1. Aus der Gemeinde Böhen werden die Flurstücke 553/2, 553/3 und 553/4 mit einer Gesamtfläche von 450 qm ausgegliedert und unter den Flurstücks-Nummern 10.553/2, 10.553/3 und 10.553/4 in die Gemeinde Ottobeuren eingegliedert.
- 2. Aus der Gemeinde Ottobeuren werden die Flurstücke 304/1, 304/2 und 304/3 mit einer Gesamtfläche von 290 qm ausgegliedert und unter den Flurstücks-Nummern 10.304/1, 10.304/2 und 10.304/3 in die Gemeinde Böhen eingegliedert.
- 3. Das Änderungsgebiet ergibt sich aus dem Fortführungsnachweis Nr. 542 für die Gemarkung Böhen. Der Veränderungsnachweis ist Bestandteil dieser Verordnung. Er liegt beim Vermessungsamt Memmingen auf und kann dort von Jedermann eingesehen werden.

§ 2

Im Umgliederungsgebiet tritt das Recht der abgebenden Gebietskörperschaften außer Kraft und das Recht der aufnehmenden Gebietskörperschaften in Kraft.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Mindelheim, 20. Oktober 2003 LANDRATSAMT UNTERALLGÄU

Dr. Haisch Landrat 41 - 636-2/3

Der Kreistag des Landkreises Unterallgäu hat in seiner Sitzung am 13.10.2003 die Neufassung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis Unterallgäu (Abfallwirtschaftssatzung) beschlossen, die nachfolgend bekannt gemacht wird:

Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis Unterallgäu (Abfallwirtschaftssatzung) Vom 20.10.2003

Auf Grund des Art. 3 Abs. 2 und des Art. 7 Abs. 1 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG) und § 7 Satz 4 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) in Verbindung mit Art. 18 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Absatz 2 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) erlässt der Landkreis Unterallgäu (mit Zustimmung der Regierung von Schwaben vom 20.10.2003, Nr. 821-8744.01/10) folgende Satzung:

1. Abschnitt Allgemeine Vorschriften

§ 1 Begriffsbestimmungen, Anwendungsbereich

- (1) ¹Abfälle im Sinn dieser Satzung sind bewegliche Sachen, deren sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss (§ 3 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG). ²Abfälle, die verwertet werden, sind Abfälle zur Verwertung; Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung (§ 3 Abs. 1 Satz 2 KrW-/AbfG). ³Keine Abfälle im Sinne dieser Satzung sind die in § 2 Abs. 2 KrW-/AbfG genannten Stoffe.
- (2) ¹Abfälle aus privaten Haushaltungen sind Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücksoder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens. ²Alle nicht Satz 1 zuordenbare Abfälle sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen.
- (3) Gewerbliche Siedlungsabfälle sind Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis vom 10. Dezember 2001 (BGBI. I S. 3379) aufgeführt sind, insbesondere
 - 1. gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind, sowie
 - 2. Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Absatz 2 Satz 1 genannten Abfälle.
- (4) Bioabfälle sind organische Abfälle aus Haushaltungen und Gewerbebetrieben, die über die Biotonne eingesammelt werden.
- (5) Die Abfallentsorgung im Sinn dieser Satzung umfasst die Abfallverwertung und die Abfallbeseitigung sowie die hierzu erforderlichen Maßnahmen des Einsammelns, Beförderns, Behandelns, Lagerns und Ablagerns der Abfälle.

- (6) ¹Grundstück im Sinn dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechts handelt. ²Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.
- (7) ¹Grundstückseigentümern im Sinn dieser Satzung stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher und ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleich. ²Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.
- (8) Beschäftigte im Sinn dieser Satzung sind alle in einem anderen Bereich als privaten Haushaltungen Tätige (z. B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte.

§ 2 Abfallvermeidung

- (1) Jeder Benutzer der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises hat die Menge der bei ihm anfallenden Abfälle und ihren Schadstoffgehalt so gering wie nach den Umständen möglich und zumutbar zu halten.
- (2) Der Landkreis berät private Haushaltungen und Einrichtungen aus anderen Bereichen über die Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen.

§ 3 Abfallentsorgung durch den Landkreis

- (1) Der Landkreis entsorgt nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung durch eine öffentliche Einrichtung die in seinem Gebiet angefallenen und ihm überlassenen Abfälle.
- (2) Zur Erfüllung der Aufgabe nach Absatz 1 kann sich der Landkreis Dritter, insbesondere privater Unternehmen, bedienen.
- (3) ¹Der Landkreis kann einzelne Aufgaben der Abfallentsorgung durch gesonderte Rechtsverordnung auf kreisangehörige Gemeinden mit deren Zustimmung übertragen. ²In diesen Fällen übernehmen die kreisangehörigen Gemeinden die Rechte und Pflichten des Landkreises.

§ 4 Ausnahmen von der Abfallentsorgung durch den Landkreis

- (1) Von der Abfallentsorgung durch den Landkreis sind ausgeschlossen:
 - 1. Eis und Schnee,
 - 2. explosionsgefährliche Stoffe (wie z. B. Feuerwerkskörper, Munition, Sprengkörper, Druckgasflaschen),
 - 3. folgende Abfälle aus Einrichtungen des Gesundheitswesens, insbesondere Krankenhäuser, Dialysestationen und -zentren, Sanatorien, Kur- und Pflegeheime, Arzt- und Zahnarztpraxen, medizinische und zahntechnische Laboratorien, Institute für Pathologie, Blutspendedienste und Blutbanken, Hygieneinstitute, Praxen der Heilpraktiker und der physikalischen Therapie, Apotheken, Gesundheitsämter, Haus- und Familienpflegestationen, tierärztliche Praxen und Kliniken, Tierversuchsanstalten:
 - a) Infektiöse Abfälle
 - Abfälle, die nach dem Infektionsschutzgesetz behandelt werden müssen, mikrobiologische Kulturen, Versuchstiere, deren Beseitigung nicht durch das Tierkörperbeseitigungsgesetz geregelt ist, soweit eine Verbreitung von Erregern meldepflichtiger übertragbarer Krankheiten zu befürchten ist (Abfallschlüssel AVV 18 01 03* und 18 02 02*),

- Streu und Exkremente aus Versuchstieranlagen, soweit eine Verbreitung meldepflichtiger übertragbarer Krankheiten zu befürchten ist (Abfallschlüssel AVV 18 02 02*),
- b) Zytotoxische und zytostatische Arzneimittel (Abfallschlüssel AVV 18 01 08* und 18 02 07*),
- c) Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin (Abfallschlüssel AVV 18 01 10*),
- d) Körperteile und Organabfälle, einschließlich gefüllter Blutbeutel und Blutkonserven (Abfallschlüssel AVV 18 01 02)
- e) alle anderen besonders überwachungsbedürftigen Abfälle, insbesondere Laborabfälle, Chemikalienreste und Desinfektionsmittel.
- 4. Altautos, Altöl und Altreifen mit Ausnahme von Motorradreifen und Pkw-Reifen bis zu einem Durchmesser von 60 cm.
- 5. pflanzliche Abfälle aus der Land-, Forst- und Almwirtschaft sowie aus dem Erwerbsgartenbau, soweit haushaltsübliche Mengen überschritten werden,
- Klärschlämme und sonstige Schlämme die einen Wassergehalt von mehr als 65 % haben, sowie Fäkalschlämme und Fäkalien.
- Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können,
- 8. Abfälle, die auf Grund oder im Zusammenhang mit einer nach § 24 KrW-/AbfG erlassenen Rechtsverordnung zurückgenommen werden,
- 9. sonstige Abfälle, die mit Zustimmung der Regierung im Einzelfall wegen ihrer Art oder Menge von der Abfallentsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen worden sind.
- (2) Vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis sind ausgeschlossen:
 - 1. Bauschutt, Baustellenabfälle, Straßenaufbruch und Erdaushub,
 - Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht in den zugelassenen Abfallbehältnissen oder jedermann zugänglichen Sammelbehältern gesammelt oder mit den Hausmüllfahrzeugen oder sonstigen Sammelfahrzeugen transportiert werden können,
 - 3. Klärschlämme und sonstige Schlämme,
 - 4. sonstige Abfälle, die mit Zustimmung der Regierung im Einzelfall wegen ihrer Art oder Menge vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis ausgeschlossen worden sind.
- (3) ¹Bei Zweifeln darüber, ob und inwieweit ein Abfall vom Landkreis zu entsorgen ist, entscheidet der Landkreis oder dessen Beauftragter. ²Dem Landkreis ist auf Verlangen nachzuweisen, dass es sich nicht um einen von der kommunalen Entsorgung ganz oder teilweise ausgeschlossenen Abfall handelt; die Kosten hierfür hat der Nachweispflichtige zu tragen.
- (4) ¹Soweit Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis ausgeschlossen sind (Absatz 2), dürfen sie ohne besondere schriftliche Vereinbarungen mit dem Landkreis weder der Müllabfuhr übergeben noch in den jedermann zugänglichen Sammelbehältern überlassen werden. ²Soweit Abfälle darüber hinaus vom Behandeln, Lagern und Ablagern durch den Landkreis ausgeschlossen sind (Absatz 1), dürfen sie auch nicht gemäß § 14 und § 17 überlassen werden. ³Geschieht dies dennoch, so kann der Landkreis neben dem Ersatz des ihm entstehenden Schadens die Rücknahme der Abfälle oder die Erstattung derjenigen Aufwendungen verlangen, die ihm für eine ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle entstanden sind.

§ 5 Anschluss und Überlassungsrecht

- (1) ¹Die Grundstückseigentümer im Kreisgebiet sind berechtigt, den Anschluss ihrer Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises zu verlangen (Anschlussrecht). ²Ausgenommen sind die nicht zu Wohn-, gewerblichen und freiberuflichen Zwecken nutzbaren bzw. für eine solche Nutzung nicht vorgesehenen Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach Absatz 2 ein Überlassungsrecht besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.
- (2) ¹Die Anschlussberechtigten und sonstige zur Nutzung eines anschlussberechtigten Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, sowie deren Beauftragte, haben das Recht, den gesamten auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall nach Maßgabe der §§ 10 bis 17 der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises zu überlassen (Überlassungsrecht). ²Soweit auf nicht anschlussberechtigten Grundstücken Abfälle anfallen, ist ihr Besitzer berechtigt, sie in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen.
- (3) Vom Überlassungsrecht nach Absatz 2 sind die in § 6 Abs. 3 Nrn. 1 bis 4 dieser Satzung genannten Abfälle ausgenommen.

§ 6 Anschluss- und Überlassungszwang

- (1) ¹Die Grundstückseigentümer im Landkreisgebiet sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises anzuschließen (Anschlusszwang). ²Ausgenommen sind die nicht zu Wohn-, gewerblichen und freiberuflichen Zwecken nutzbaren bzw. für eine solche Nutzung nicht vorgesehenen Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach den Absätzen 2 und 3 ein Überlassungszwang besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.
- (2) ¹Die Anschlusspflichtigen und sonstige zur Nutzung eines anschlusspflichtigen Grund-stücks Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, sowie deren Beauftragte, haben nach Maßgabe des § 13 KrW-/AbfG und mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Abfälle den auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall gemäß den näheren Regelungen der §§ 10 bis 17 der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises zu überlassen (Überlassungszwang). ²Soweit auf nicht anschlusspflichtigen Grundstücken überlassungspflichtige Abfälle im Sinn des Satzes 1 anfallen, sind diese von ihrem Besitzer unverzüglich und in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen. ³Für den gesamten im Landkreis anfallenden Abfall zur Beseitigung (mit Ausnahme der im Absatz 3 ausgeschlossenen Abfallarten) besteht Überlassungspflicht an den Landkreis. ⁴Abfälle zur Beseitigung sind schon am Anfallort von Abfällen zur Verwertung getrennt zu halten.
- (3) Vom Überlassungszwang nach Absatz 2 sind ausgenommen:
 - 1. die in § 4 Abs. 1 genannten Abfälle,
 - 2. die durch Verordnung nach § 27 Abs. 3 KrW-/AbfG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen im Sinn des § 27 Abs. 1 KrW-/AbfG zugelassenen Abfälle, soweit diese nach den Vorschriften der Verordnung beseitigt werden,
 - 3. die durch Einzelfallentscheidung nach § 27 Abs. 2 KrW-/AbfG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen im Sinn des § 27 Abs. 1 KrW-/AbfG zugelassenen Abfälle, soweit diese gemäß den Anforderungen der Einzelfallentscheidung beseitigt werden,
 - 4. die Abfälle, deren Beseitigung dem Inhaber einer Abfallbeseitigungsanlage nach § 28 Abs. 2 KrW-/AbfG übertragen worden ist.
- (4) Im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 3 dürfen die Anschluss- und Überlassungspflichtigen auf ihren Grundstücken Anlagen zur Beseitigung von Abfällen weder errichten noch betreiben.

§ 7 Mitteilungs- und Auskunftspflichten, Mitwirkung der Gemeinden

- (1) ¹Die Anschluss- und gegebenenfalls Überlassungspflichtigen müssen dem Landkreis oder einer von ihm bestimmten Stelle zu den durch Bekanntmachung festgelegten Zeitpunkten für jedes anschlusspflichtige Grundstück die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung und -erhebung wesentlichen Umstände mitteilen; dazu gehören insbesondere die Anzahl der auf dem Grundstück befindlichen privaten Haushaltungen und anderen Einrichtungen, Angaben über den Grundstückseigentümer und die sonstigen zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten sowie über die Art, die Beschaffenheit und die Menge der Abfälle, die dem Landkreis überlassen werden müssen. ²Wenn sich die in Satz 1 genannten Gegebenheiten ändern oder wenn auf einem Grundstück erstmals überlassungspflichtige Abfälle anfallen, haben die Anschluss- und Überlassungspflichtigen unaufgefordert und unverzüglich entsprechende Mitteilungen zu machen.
- (2) ¹Unbeschadet des Absatzes 1 kann der Landkreis von den Anschluss- und den Überlassungspflichtigen jederzeit Auskunft über die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung wesentlichen Umstände verlangen. ²Dazu hat der Landkreis bzw. seine Mitarbeiter zur Erfüllung seiner Aufgaben und zum Vollzug der Satzung das Recht, die Grundstücke der Anschlusspflichtigen zu betreten. ³Außerdem hat der Landkreis nach Maßgabe des § 40 KrW-/AbfG das Recht, von den Anschlusspflichtigen und gegebenenfalls Überlassungspflichtigen die Vorlage von Unterlagen zu verlangen, aus denen Art, Menge und gegebenenfalls Entsorgungsweg der anfallenden Abfälle zur Verwertung bzw. Abfälle zur Beseitigung hervorgehen.
- (3) ¹Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Erzeuger oder Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen. ²Dies gilt insbesondere für erforderliche Mitteilungen zur Ermittlung der Restmüllbehälterkapazität nach § 15 Abs. 2. ³Werden die erforderlichen Mitteilungen nicht erteilt, so werden die erforderlichen Werte geschätzt. ⁴Die geschätzten Werte werden für die Ermittlung der Restmüllbehälterkapazität solange zugrunde gelegt, bis die tatsächlichen Werte vom Verpflichteten gemeldet und vom Landkreis anerkannt worden sind.
- (4) ¹Die Gemeinden unterstützen den Landkreis nach den Grundsätzen der Amtshilfe bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach dieser Satzung. ²Die Gemeinden teilen dem Landkreis die für den Vollzug dieser Satzung und die zur Gebührenerhebung erheblichen Daten mit.

§ 8 Störungen in der Abfallentsorgung

- (1) ¹Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, behördlicher Verfügungen, Betriebsstörungen, betriebsnotwendiger Arbeiten oder sonstiger betrieblicher Gründe vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung oder Schadensersatz. ²Die unterbliebenen Maßnahmen werden so bald wie möglich nachgeholt.
- (2) ¹Die bereits zur Abfuhr bereitgestellten Abfälle sind bei Störungen im Sinn des Absatzes 1, die länger als einen Tag andauern, von den Überlassungspflichtigen wieder zurückzunehmen. ²Müllbehälter sind an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzustellen.

§ 9 Eigentumsübertragung

¹Der Abfall geht mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug oder mit der Überlassung in einem jedermann zugänglichen Sammelbehälter oder einer sonstigen Sammeleinrichtung in das Eigentum des Landkreises über. ²Wird Abfall durch den Besitzer oder für diesen durch einen Dritten zu einer hierzu geeigneten Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises gebracht, so geht der Abfall mit der Übernahme zur Entsorgung in das Eigentum des Landkreises über. ³Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

2. Abschnitt Einsammeln und Befördern der Abfälle

§ 10 Formen des Einsammelns und Beförderns

Die vom Landkreis ganz oder teilweise zu entsorgenden Abfälle werden eingesammelt und befördert

- 1. durch den Landkreis oder von ihm beauftragte Dritte, insbesondere private Unternehmen,
 - a) im Rahmen des Bringsystems (§§ 11 und 12) oder
 - b) im Rahmen des Holsystems (§§ 13 bis 16) oder
- 2. durch den Besitzer selbst oder ein von ihm beauftragtes Unternehmen (§ 17).

§ 11 Bringsystem

- (1) Beim Bringsystem werden die Abfälle nach Maßgabe des § 12 in jedermann zugänglichen Sammelbehältern oder sonstigen Sammeleinrichtungen (Wertstoffhöfe) erfasst, die der Landkreis in zumutbarer Entfernung für die Abfallbesitzer bereitstellt.
- (2) Dem Bringsystem unterliegen
 - 1. folgende Abfälle zur Verwertung:
 - a) Behälterglas, getrennt nach den Sorten grün, braun und farblos,
 - b) Zeitungen, Zeitschriften, Prospekte, Kataloge, Büroaltpapier und Kartonagen,
 - c) Metalle, Schrott, Elektronikschrott,
 - d) PE-Kunststoffe und sonstige verwertbare Kunststoffarten,
 - e) alle sonstigen Verpackungen, die auf Grund der Verpackungsverordnung außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung zurückzunehmen und zu verwerten sind,
 - f) pflanzliche Gartenabfälle, soweit nicht von der Möglichkeit der Abholung Gebrauch gemacht oder eine Eigenkompostierung durchgeführt wird,
 - g) Weißmöbel und Sperrmüll, soweit nicht von der Möglichkeit der Abholung Gebrauch gemacht wird,
 - h) Altholz,
 - i) Speisefette und -öle,
 - j) tragbare Altschuhe,
 - k) Kork
 - I) Teppichböden und sonstige textilen Bodenbeläge,
 - m) Motorrad- und Pkw-Reifen,
 - n) Batterien.
- Abfälle aus privaten Haushaltungen und Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, die nach ihrer Art oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können (Problemabfälle), insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- oder lösemittelhaltige Stoffe, Farben und Lacke, Desinfektionsund Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Leuchtstoffröhren, Säuren, Laugen und Salze sowie Arzneimittel.

§ 12 Anforderungen an die Abfallüberlassung im Bringsystem

(1) ¹Die in § 11 Abs. 2 Nr. 1 aufgeführten Abfälle zur Verwertung sind von den Überlassungspflichtigen in die vom Landkreis dafür bereitgestellten und entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter einzugeben; diese dürfen auch zu den vom Landkreis bekannt gegebenen zentralen Sammeleinrichtungen gebracht werden. ²Andere als die nach der jeweiligen Aufschrift vorgesehenen Stoffe dürfen weder in die Sammelbehälter eingegeben noch neben diesen zurückgelassen werden.

³Die Benutzung der Sammelbehälter ist nur zu den vom Landkreis festgelegten und am Standort deutlich lesbar angegebenen Einfüllzeiten zulässig.

⁴Nicht zulässig ist

- 1. die Aufstellung anderer Behälter,
- 2. die Bereitstellung oder Ablagerung von Abfällen in anderer Form,
- 3. die Ablagerung von Abfällen aus privaten Haushaltungen neben oder in größeren Mengen in öffentlich aufgestellten Abfallkörben,
- 4. die Ablagerung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen in oder neben öffentlich aufgestellten Abfallkörben.
- (2) ¹Problemabfälle im Sinn des § 11 Abs. 2 Nr. 2 sind von den Überlassungspflichtigen dem Personal an den speziellen Sammelfahrzeugen bzw. Sammeleinrichtungen zu übergeben. ²Die jeweiligen Standorte, Annahmebedingungen und Annahmezeiten werden vom Landkreis bekannt gegeben. ³Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend.

§ 13 Holsystem

- (1) Beim Holsystem werden die Abfälle nach Maßgabe des § 14 am oder auf dem Anfallgrundstück abgeholt.
- (2) Dem Holsystem unterliegen folgende Abfälle (im haushaltsüblichen Umfang)
 - 1. pflanzliche Gartenabfälle, soweit diese nicht bei den dezentralen Kompostierungsanlagen angeliefert werden oder eine Eigenkompostierung durchgeführt wird,
 - 2. Abfälle aus privaten Haushaltungen, die infolge ihrer Größe oder ihres Gewichts nicht in die zugelassenen Abfallbehältnisse aufgenommen werden können oder das Entleeren dieser Behältnisse erschweren (Sperrmüll).
 - 3. Altkühlgeräte und Weißmöbel (Waschmaschinen, Spülmaschinen, Elektroherde, Wäschetrockner, -schleudern), soweit diese nicht bei den Wertstoffsammelstellen angeliefert werden,
 - 4. organische Bestandteile des Hausmülls (Biomüll) und
 - 5. Abfälle, die nicht nach Nummern 1 bis 4 oder § 11 Abs. 2 getrennt erfasst werden (Restmüll).

§ 14 Anforderungen an die Abfallüberlassung im Holsystem

- (1) ¹Für pflanzliche Gartenabfälle (§ 13 Abs. 2 Nr. 1) wird eine besondere Abfuhr durchgeführt.
 ²Bündel dürfen maximal 1,5 m lang und nicht schwerer als 25 kg sein. ³Der Landkreis bestimmt die Art der Bereitstellung, die zugelassenen Behältnisse sowie die Abholzeiten und gibt die Termine öffentlich bekannt. ⁴Die pflanzlichen Gartenabfälle sind so zur Abfuhr bereitzustellen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden.
- (2) ¹Sperrmüll (§ 13 Abs. 2 Nr. 2), Altkühlgeräte und Weißmöbel (§ 13 Abs. 2 Nr. 3) werden vom Landkreis oder von dessen Beauftragten einmal jährlich abgeholt, wenn der Besitzer dies mit der Anforderungskarte unter Angabe von Art und Menge des Abfalls beantragt; der Landkreis oder ein von ihm beauftragter Dritter bestimmt den Abholzeitpunkt und teilt ihn dem Besitzer mit.
 ²Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend. ³Sperrmüll, Kühlgeräte, Weißmöbel und Altholz dürfen von den Besitzern auch zu den vom Landkreis bekannt gegebenen Sammeleinrichtungen gebracht werden.
- (3) ¹Biomüll (§ 13 Abs. 2 Nr. 4) ist getrennt in den jeweils dafür bestimmten und nach Satz 3 zugelassenen Behältnissen zur Abfuhr bereitzustellen; andere als die dafür bestimmten Abfälle dürfen in die Behältnisse nicht eingegeben werden. ²Organische Abfälle aus Großküchen, Kantinen, Gaststätten und ähnlichen Einrichtungen in Form von Speiseresten tierischer Herkunft unterliegen dem Tierkörperbeseitigungsrecht und müssen einer Tierkörperbeseitigungsanstalt oder einem Speiseresteverwerterbetrieb zur ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt werden.

³Zugelassen sind folgende Behältnisse:

braune Bionormtonnen mit
 braune Bionormtonnen mit
 braune Bionormtonnen mit
 braune Bionormtonnen mit
 I Füllraum und
 I Füllraum.

(4) ¹Abfälle zur Beseitigung im Sinn des § 13 Abs. 2 Nr. 5 sind in den dafür bestimmten und nach Satz 2 zugelassenen Restmüllbehältnissen zur Abfuhr bereitzustellen; nach Absatz 3 oder § 12 gesondert zu überlassende Abfälle dürfen in die Restmüllbehältnisse nicht eingegeben werden.

²Zugelassen sind folgende Restmüllbehältnisse:

graue Müllnormtonnen mit
 graue Müllnormtonnen mit
 graue Müllnormtonnen mit
 graue Müllgroßbehälter mit
 graue Müllgroßbehälter mit

³Fallen vorübergehend so viele Abfälle an, dass sie in den zugelassenen Behältnissen nicht untergebracht werden können, so sind die weiteren Abfälle in Restmüllsäcken zur Abholung bereitzustellen. ⁴Zugelassen sind Abfallsäcke mit ca. 60 I - 70 I Füllraum, die von den Gemeinden gegen Gebühr ausgegeben werden. ⁵Absatz 3 Satz 4 gilt entsprechend.

- (5) ¹Für die Bereitstellung der nachfolgend genannten Abfälle aus öffentlichen und privaten Einrichtungen gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 3 gelten folgende zusätzliche Anforderungen: ²Spritzen, Kanülen, Hämostiletten, Skalpelle und Gegenstände mit ähnlichem Risiko für Schnittoder Stichverletzungen sind in stich-, bruch- und flüssigkeitsdichten Einwegbehältnissen zu sammeln. ³Abfälle, an deren Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z.B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln, Abfallschlüssel AVV 18 01 04 und 18 02 03), sind in reißfesten, feuchtigkeitsbeständigen und dichten Behältnissen zu sammeln. ⁴Die in den Sätzen 2 und 3 genannten Abfälle sind mit der sicheren Umhüllung in die zugelassenen Restmüllbehältnisse einzubringen.
- (6) ¹Können Streusiedlungen/Einöden insbesondere während des Winters von der Müllabfuhr nicht angefahren werden, so dürfen während dieser Zeit Abfallsäcke für Restmüll, die gebührenfrei zur Verfügung gestellt werden, benutzt werden. ²Diese Abfälle dürfen von den Besitzern auch zu den vom Landkreis bekannt gegebenen zentralen Sammeleinrichtungen gebracht werden. ³§ 15 Abs. 7 gilt entsprechend.

§ 15 Kapazität, Beschaffung, Benutzung und Bereitstellung der Abfallbehältnisse im Holsystem

(1) ¹Die Anschlusspflichtigen haben dem Landkreis oder einer von ihm bestimmten Stelle Art, Größe und Zahl der benötigten Bio- und Restmüllbehältnisse zu melden. ²Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück müssen mindestens je ein Biomüllbehältnis gemäß § 14 Abs. 3 Satz 3 und ein Restmüllbehältnis nach § 14 Abs. 4 Satz 2 vorhanden sein. ³Für jedes Grundstück bzw. für jeden Gewerbebetrieb sind so viele Behältnisse der zugelassenen Größe bereitzuhalten, als zur Sammlung der der Abfuhr unterliegenden Abfälle bis zum Abfuhrzeitpunkt regelmäßig erforderlich sind. ⁴Für jeden Bewohner eines anschlusspflichtigen Grundstücks soll eine Mindestbehältniskapazität für Restmüll von 7,5 I pro Woche zur Verfügung stehen. ⁵Wer dem Landkreis nachweist, dass er den gesamten auf dem Grundstück anfallenden Biomüll vollständig selbst verwertet, kann auf schriftlichen Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang für ein Biomüllbehältnis befreit werden.

⁴Andere als die zugelassenen Behältnisse und die Behältnisse, die dafür nicht bestimmte Abfälle enthalten, werden nicht entleert bzw. mitgenommen.

(2) ¹Für alle anderen Einrichtungen als private Haushaltungen wird gemäß § 7 Satz 4 GewAbfV die mindestens erforderliche Restmüllbehälterkapazität pro Woche nach folgenden Grundsätzen ermittelt:

1.	Krankenhäuser, Kliniken, Altenheime und ähnliche Einrichtungen	7,5 I pro Bett
2.	Schulen, Kindereinrichtungen, Bildungseinrichtungen und ähnliche Einrichtungen	1 I pro Kind und Auf- sichtspersonal
3.	Öffentliche Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Kranken- kassen, Versicherungen, Einzel- und Großhandel, Tankstel- len, freiberuflich Tätige, Kasernen, Industriebetriebe, Hand- werksbetriebe, Praxen und ähnliche Einrichtungen	3 I pro Beschäftigten
4.	Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessio- niert sind, Restaurants, Speisebewirtschaftung, Imbissstuben, Sporthallen, Fitnessstudios, Schwimmbäder und ähnliche Einrichtungen	8 I pro Beschäftigten
5.	Beherbergungsbetriebe, Hotels, Ferienwohnungen, Internate und ähnliche Einrichtungen	5 I pro Bett
6.	Sonstige	3 I pro Beschäftigten

²In begründeten Ausnahmefällen kann der Landkreis zur bedarfsgerechten Festlegung des Behältervolumens nach Satz 1 abweichende Regelungen treffen.

- (3) Auf Antrag der betroffenen Anschlusspflichtigen kann der Landkreis für benachbarte Grundstücke oder für mehrere Haushalte und/oder Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen auf einem Grundstück die gemeinsame Nutzung eines zugelassenen Bio- oder Restmüllbehältnisses nach § 14 Abs. 3 und 4 gestatten, wenn
 - sich einer der Anschlusspflichtigen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Landkreis zur Zahlung der gesamten Abfallentsorgungsgebühren verpflichtet und
 - 2. mindestens ein Gesamtvolumen gemäß Absatz 1 Satz 4 und Absatz 2 vorgehalten wird und
 - 3. sichergestellt ist, dass sämtliche anfallenden Bio- oder Restmüllmengen unter Berücksichtigung der Abfuhrhäufigkeit und einer angemessenen Reserve in dem gemeinsamen Bio- oder Restmüllbehältnis ordnungsgemäß aufgenommen werden können.
- (4) Der Landkreis kann Art, Größe und Zahl der Behältnisse nach § 14 Abs. 3 und 4 durch Anordnung für den Einzelfall und abweichend von der Meldung nach Absatz 1 Satz 1 festlegen.
- (5) ¹Die Anschlusspflichtigen haben die zugelassenen Bio- und Restmüllbehältnisse in der nach Absatz 1 gemeldeten oder festgelegten Art, Größe und Zahl bei der Gemeinde abzuholen und betriebsbereit zu halten. ²Die Anschlusspflichtigen haben dafür zu sorgen, dass die Abfallbehältnisse den zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten zugänglich sind und von diesen ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (6) ¹Die Bio- und Restmüllbehältnisse dürfen nur zur Aufnahme der jeweils dafür bestimmten Abfälle verwendet und nur so weit gefüllt werden, dass sich der Deckel noch schließen lässt; sie sind stets geschlossen zu halten. ²Abfälle dürfen in die Abfallbehältnisse nicht eingestampft werden; brennende, glühende oder heiße Abfälle sowie sperrige Gegenstände, die die Abfallbehältnisse, Sammelfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht eingegeben werden. ³Eine Vorpressung der Abfälle ist unzulässig. ⁴Vorschriftswidrig befüllte und zur Abfuhr bereitgestellte Sammelbehälter werden nicht entleert. ⁵Die zur Verfügung gestellten Abfallbehältnisse sind schonend und sachgemäß zu behandeln; Reparaturen dürfen nur durch Bedienstete des Landkreises oder die vom Landkreis beauftragten Unternehmen vorgenommen werden. ⁶Beschädigungen oder Verluste von Abfallbehältnissen sind dem Landkreis unverzüglich anzuzeigen. ⁷Für Schäden an den überlassenen Abfallbehältnissen haftet der Anschlusspflichtige, falls ihm ein Verschulden nachgewiesen werden kann.

- (7) Die Bio- und Restmüllbehältnisse sind nach den Weisungen der mit der Abholung beauftragten Personen am Abholtag auf oder vor dem Grundstück so aufzustellen, dass sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert werden können. Nach der Leerung sind sie unverzüglich an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzubringen. Können Grundstücke vom Abfuhrfahrzeug nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten angefahren werden, haben die Überlassungspflichtigen die Abfallbehältnisse selbst zur nächsten vom Abfuhrfahrzeug erreichbaren Stelle zu verbringen; Satz 2 gilt entsprechend. Fahrzeuge und Fußgänger dürfen durch die Aufstellung nicht behindert oder gefährdet werden.
- (8) In den Stadtteilen "Kur- und Gartenstadt" der Stadt Bad Wörishofen, die in dem als Anlage beigefügten Lageplan durch Schraffierung gekennzeichnet und durch Umrandung näher abgegrenzt sind, werden die zugelassenen Bio- und Restmüllbehältnisse ausgenommen die Müllgroßbehälter mit 1.100 I Füllraum vom gewöhnlichen Standplatz abgeholt und nach Entleerung auf das Grundstück des Anschlusspflichtigen zurückgebracht.
- (9) ¹Die Müllgefäße dürfen zwischen den Abfuhrzeiten nur innerhalb der Grundstücke aufgestellt werden. ²Die Standplätze müssen so gewählt werden, dass keine Belästigung durch Geruch, Staub und Ungeziefer auftreten kann.

§ 16 Häufigkeit und Zeitpunkt der Abfallabfuhr

- (1) ¹Bio- und Restmüll werden vom Landkreis 14-tägig abgeholt; in den Monaten Juni, Juli, August und September erfolgt die Leerung der Biotonne wöchentlich. ²Auf Antrag werden 1,1 m³-Container für Restmüll wöchentlich entleert. ³Der für die Abholung in den einzelnen Teilen des Kreisgebietes vorgesehene Wochentag wird vom Landkreis bekannt gegeben. ⁴Fällt der vorgesehene Wochentag auf einen gesetzlichen Feiertag, so erfolgt die Abholung in der Regel am folgenden Werktag. ⁵Muss der Zeitpunkt der Abholung verlegt werden, wird dies nach Möglichkeit bekannt gegeben.
- (2) ¹Der Landkreis kann im Einzelfall oder generell für bestimmte Abfallarten oder Abfuhrbereiche eine längere oder kürzere Abfuhrfolge festlegen. ²In diesem Fall gelten Absatz 1 Sätze 2 bis 4 entsprechend.
- (3) Können die Abfallbehältnisse aus einem von dem Anschluss- und Benutzungspflichtigen zu vertretenden Grund nicht entleert oder abgefahren werden, so erfolgt die Entleerung und Abfuhr zum nächsten Abfuhrtermin.

§ 17 Selbstanlieferung von Abfällen zur Beseitigung durch den Besitzer

- (1) ¹Im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach § 6 Abs. 2 und 3 sind die in § 4 Abs. 2 aufgeführten Abfälle vom Besitzer oder in dessen Auftrag gemäß den nachfolgenden Bestimmungen selbst zu den vom Landkreis dafür jeweils bestimmten Abfallentsorgungsanlagen zu bringen. ²Der Landkreis macht eine Übersicht der für die Anlieferung zugelassenen Anlagen bekannt. ³In Benutzungsordnungen können für die einzelnen Anlagen auch die jeweils zugelassenen Abfallarten und Höchstmengen sowie Einzugsgebiete festgelegt werden. ⁴Der Landkreis kann im Übrigen die Anlieferung durch Anordnung für den Einzelfall abweichend von den Sätzen 1 bis 3 regeln.
- (2) ¹Darüber hinaus kann der Landkreis zulassen, dass Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen vom Besitzer oder in dessen Auftrag zu den zur Anlieferung zugelassenen Abfallentsorgungsanlagen gebracht werden, soweit eine Erfassung nach § 14 Abs. 4 aufgrund der anfallenden Mengen unzweckmäßig oder aufgrund besonderer Verhältnisse auf dem Grundstück nicht möglich ist. ²Eine Erfassung nach § 14 Abs. 4 gilt unter anderem als unzweckmäßig, wenn zur Aufnahme der Abfälle mehr als vier Müllgroßbehälter nach § 14 Abs. 4 Satz 2 Nr. 4 erforderlich wären.
- (3) Abfälle zur Beseitigung dürfen keine Wertstoffe oder Problemabfälle enthalten.

- (4) ¹Die Abfälle sind getrennt nach
 - 1. wiederverwertbaren Materialien,
 - 2. thermisch behandelbaren Stoffen und
 - 3. deponierbaren Stoffen

den dafür jeweils zugelassenen Entsorgungsanlagen und hierfür vorgesehenen Wertstoffbehältern zuzuführen. ²Auf Verlangen des Landkreises sind der Anfallort, die Art und Zusammensetzung der Abfälle und die Abfallschlüsselnummer vom Anlieferer oder dessen Beauftragten zu bezeichnen bzw. nachzuweisen. ³Die Entscheidung über die Zuordnung der angelieferten Abfälle zu den einzelnen Abfallarten wird im Zweifel vor Ort von einem Verantwortlichen der Entsorgungsanlage getroffen.

- (5) ¹Abfälle, die bei Bau- und Abbruchmaßnahmen anfallen, nicht nach § 4 Abs. 1 von der Abfallentsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen sind und nicht dem Bringsystem gemäß § 11 unterliegen, sind auf der Baustelle soweit möglich getrennt zu halten, zu sortieren und vorrangig einer dafür zulässigen Verwertungsanlage zuzuführen. ²Ansonsten sind diese Abfälle nach folgenden Fraktionen getrennt bei den nach Absatz 1 bestimmten Anlagen anzuliefern:
 - 1. Erdaushub, soweit dieser nicht auf der Baustelle wieder eingebaut werden soll
 - 2. Altfenster mit Glas
 - 3. Kunststoffe
 - 4. Grünabfälle
 - 5. Asbesthaltige Abfälle und künstliche Mineralfaserabfälle, soweit die Bestimmungen des jeweils gültigen LAGA-Merkblattes und der Technischen Regeln für Gefahrstoffe eingehalten sind
 - 6. Altholz, getrennt nach unbelasteten und belasteten Hölzern
 - 7. Straßenaufbruch, getrennt nach Ausbauasphalt, Straßenunterbau ohne wesentliche bituminöse Anteile und teerhaltigem Abfall
 - 8. Bauschutt zur Aufbereitung
 - 9. Bauschutt zur Deponierung
 - 10. Baustellenabfälle zur thermischen Behandlung
 - 11. Baustellenabfälle zur Deponierung.

³Verunreinigte Bauabfälle sind je nach festgestellter Belastung soweit wie möglich einer Behandlung und einer Verwertung gemäß den jeweils gültigen LAGA-Vorschriften zuzuführen. ⁴Soweit eine Behandlung bzw. Sortierung nicht möglich ist, sind diese bei den nach Absatz 1 dafür bestimmten Anlagen anzuliefern.

- (6) Die nicht getrennte Übergabe von Abfällen verschiedener Art bedarf der Einwilligung des Landkreises.
- (7) ¹Die Anlieferung soll in geschlossenen Fahrzeugen erfolgen. ²Werden offene Fahrzeuge verwendet, so müssen die Abfälle gegen Herunterfallen und Verwehungen gesichert sein. ³Erhebliche Belästigungen, insbesondere durch Geruch, Staub oder Lärm, dürfen nicht auftreten. ⁴Beim Transport und bei der Anlieferung von asbesthaltigen Abfällen sind die einschlägigen Vorschriften einzuhalten.
- (8) Sind Angaben über Art und Zusammensetzung von Abfällen unzutreffend oder werden Abfälle verschiedener Arten ohne die Einwilligung des Landkreises nicht getrennt übergeben, kann der Landkreis den Ersatz eines ihm daraus entstehenden Schadens verlangen.

3. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 18 Bekanntmachungen

¹Die in dieser Satzung vorgesehenen Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt des Landkreises. ²Sie können außerdem in regelmäßig erscheinenden Druckwerken und in ortsüblicher Weise in den kreisangehörigen Gemeinden veröffentlicht werden.

§ 19 Gebühren

Der Landkreis erhebt für die Benutzung seiner öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.

§ 20 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach § 7 Abs. 1 Satz 1 BayAbfG in Verbindung mit Art. 18 Abs. 2 Satz 2 LKrO handelt ordnungswidrig, wer
 - 1. gegen die Überlassungsverbote in § 4 Abs. 4 Satz 1 oder 2 verstößt,
 - 2. den Vorschriften über den Anschluss- und Überlassungszwang (§ 6) zuwiderhandelt,
 - 3. den Mitteilungs- oder Auskunftspflichtigen nach § 7 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt,
 - 4. gegen die Vorschriften in § 12 und § 14 über Art und Weise der Überlassung der einzelnen Abfallarten im Bring- und Holsystem verstößt,
 - 5. den Vorschriften über die Meldung der benötigten Abfallbehältnisse oder über die Beschaffung, Benutzung oder Bereitstellung der Abfallbehältnisse (§ 15) zuwiderhandelt,
 - unter Verstoß gegen § 17 Abs. 1 bis 5 Abfälle zu anderen als den vom Landkreis bestimmten Anlagen oder Einrichtungen bringt oder nicht nach den vorgeschriebenen Fraktionen getrennt anliefert oder nicht richtig deklariert,
 - 7. die zwingenden Vorschriften in § 17 Abs. 7 über die sichere und umweltverträgliche Anlieferung von Abfällen nicht befolgt,
 - 8. Abfälle zur Abholung bereitstellt oder bei Anlagen des Landkreises anliefert, die nicht im Gebiet des Landkreises Unterallgäu angefallen sind, wenn deren Entsorgung nicht durch besondere Vereinbarung vom Landkreis Unterallgäu übernommen worden ist.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500 € belegt werden.
- (3) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 StGB und § 61 KrW-/AbfG, bleiben unberührt.

§ 21 Anordnungen für den Einzelfall und Zwangsmittel

- (1) Der Landkreis kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 22 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 01.01.2004 in Kraft; gleichzeitig tritt die Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis Unterallgäu vom 12.12.1997 außer Kraft.

Mindelheim, 20. Oktober 2003 LANDKREIS UNTERALLGÄU

Dr. Haisch Landrat

41 - 636-2/4

Der Kreistag des Landkreises Unterallgäu hat in seiner Sitzung am 13.10.2003 die Neufassung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung beschlossen, die nachfolgend bekannt gemacht wird:

Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Unterallgäu Vom 20.10.2003

Auf Grund Art. 7 Abs. 2, 4 und 5 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG) in Verbindung mit Art. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Landkreis Unterallgäu folgende Gebührensatzung:

§ 1 Gebührenerhebung

Der Landkreis Unterallgäu erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung Gebühren.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer die Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises benutzt.
- (2) Bei der Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem gilt der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte der an die Abfallentsorgung des Landkreises angeschlossenen Grundstücke als Benutzer. Bei der Verwendung von Restmüllsäcken ist der Erwerber, bei der Selbstanlieferung von Abfällen sind der Abfallerzeuger, der Abfallbesitzer, der Auftraggeber und der Anlieferer Benutzer. Die Abfallentsorgung des Landkreises benutzt auch derjenige, dessen unzulässig behandelte, gelagerte oder abgelagerte Abfälle der Landkreis entsorgt.
- (3) Mehrere Benutzer sind Gesamtschuldner. Dies gilt insbesondere für Wohnungs- oder Teileigentümer im Sinn des Wohnungseigentumsgesetzes. Der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenforderung kann auch an den Wohnungseigentumsverwalter gerichtet werden.

§ 3 Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem bestimmt sich nach der Zahl und dem Fassungsvermögen der Restmüllbehältnisse und nach der Zahl der Restmüllsäcke.
- (2) Bei Selbstanlieferung von Abfällen und bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) bestimmt sich die Gebühr nach Art und Menge, gemessen in Kilogramm, Stückzahl oder Kubikmeter.

§ 4 Gebührensatz

(1) Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem beträgt

	monatlich	viertel- jährlich	jährlich
 bei 14-tägiger Leerung der Restmüllgefäße 			
einer Müllnormtonne mit 80 I Volumen	9,20 €	27,60 €	110,40 €
einer Müllnormtonne mit 120 I Volumen	12,50 €	37,50 €	150,00 €
einer Müllnormtonne mit 240 I Volumen	22,75€	68,25 €	273,00 €
eines Müllgroßbehälters mit 1.100 I Volumen	117,50 €	352,50 €	1.410,00 €
2. bei wöchentlicher Leerung			
eines Müllgroßbehälters mit 1.100 I Volumen	222,40 €	667,20 €	2.668,80 €

- (2) Die Gebühr für die Abfallentsorgung unter Verwendung von Abfallsäcken beträgt für einen Müllsack mit 60/70 I Füllraum 4,00 €.
- (3) Die Gebühr für die Bioabfallerfassung und -verwertung beträgt für

monatlich	viertel- jährlich	jährlich
7,00 €	21,00 €	84,00 €
9,20 €	27,60 €	110,40 €
14,00 €	42,00 €	168,00 €
	7,00 € 9,20 €	monatlich jährlich 7,00 € 21,00 € 9,20 € 27,60 €

Für Bionormtonnen in Betrieben und Einrichtungen, die üblicherweise in den Wintermonaten saisonbedingt abgemeldet werden, beträgt die monatliche Gebühr abweichend von Satz 1 für

1. eine Bionormtonne mit 60 I Volumen	10,00€
2. eine Bionormtonne mit 80 I Volumen	13,00 €
3. eine Bionormtonne mit 120 I Volumen	19,00 €.

- (4) Von den durch die Ausnahmeregelung des § 15 Abs. 8 der Abfallwirtschaftssatzung begünstigten Gebührenschuldnern der Kur- und Gartenstadt Bad Wörishofen wird für die Biotonne ein Zuschlag von monatlich 0,80 € je Gefäß, für die Restmülltonne ein Zuschlag von monatlich 0,50 € je Gefäß erhoben.
- (5) Die Gebühr für die Entsorgung auf der landkreiseigenen Hausmülldeponie oder sonstigen Deponien beträgt für

1.	Hausmüll	214,00 € je 1000 kg
2.	Klärschlamm (mindestens 35 % TS)	214,00 € je 1000 kg
3.	asbesthaltige Abfälle zzgl. 22,00 €/1000 kg für Umladen und Transport	120,00 € je 1000 kg
4.	Abfälle, die im Verhältnis zum Volumen leicht sind (z.B. Dämmstoffe)	428,00 € je 1000 kg
5.	sonstige Abfälle, die bei der Deponierung einer Sonderbehandlung	
	bedürfen, einen zusätzlichen Aufwand erfordern oder besondere Nach-	
	folgekosten (z.B. für die Reinigung der Sickerwässer) verursachen	256,00 € je 1000 kg

Ein zusätzlicher Aufwand liegt insbesondere vor, wenn

- a) die Anlieferung von Abfällen mit Fahrzeugen erfolgt, die den Deponiekörper nicht bis zur Einbaustelle befahren können,
- b) die angelieferten Abfälle aufgrund ihrer Sperrigkeit vor dem Einbau zerkleinert werden müssen.
- c) Abfälle aufgrund fachtechnischer Vorgaben gesondert eingebaut werden müssen,
- d) wegen der Staub- oder Geruchsentwicklung besondere Arbeitsschutzmaßnahmen ergriffen werden müssen,
- e) beim Entladen oder Einbauen Abfälle festgestellt und aussortiert werden müssen, die nach der jeweils gültigen Abfallwirtschaftssatzung nicht zur Deponierung angeliefert werden dürfen.
- 6. Anlieferungen von Hausmüll oder hausmüllähnlichen Abfällen im Pkw- 8,00 € je Anlief. Kofferraum pauschal
- 7. unbelastetes oder gering belastetes Material, das zur Verwertung im Wegebau oder zur Abdeckung auf der Deponie verwendet werden kann; bei Einhaltung der LAGA

a) Z 1.1-Werte 10.00 € b) Z 2-Werte 30.00 € je 1000 kg

Über die Verwertbarkeit entscheidet einzelfallbezogen das Personal

des Landkreises - gegebenenfalls nach Vorlage von Analysen. 8. alle anderen zugelassenen Abfallarten

214,00 € je 1.000 kg.

Wird eine Analyse der angelieferten Abfälle erforderlich, so wird eine Gebühr in Höhe des Aufwandes erhoben.

(6) Die Gebühr für die thermische Behandlung von Abfällen beträgt

140,00 € je 1.000 kg.

Bei Anlieferung thermisch zu behandelnder Abfälle an der Umladestation Breitenbrunn erhebt der Landkreis einen Zuschlag von 15,00 € je 1.000 kg für das Umladen und den Transport. Falls bei diesen Anlieferungen nicht zur Verbrennung geeignete oder zugelassene Bestandteile enthalten sind und diese aussortiert werden müssen, erhebt der Landkreis einen weiteren Zuschlag von 100,00 € je 1000 kg auf die Gesamtmenge.

(7) Die Gebühr für die Entsorgung bei Anlieferung an den Anlagen zur Ablagerung und Behandlung von Bauschutt und Erdaushub beträgt für

1. Erdaushub 5.00 € 2. Bauschutt 10,00€ 3. Bauschutt, der bis zu 10 % mit anderen Abfällen vermischt ist (nur bei den dafür vorgesehenen Anlagen, die öffentlich bekannt gegeben werden) 20,00€ 4. Bauschutt, der mit mehr als 10 % bis max. 15 % anderer Abfälle vermischt ist (nur bei den dafür vorgesehenen Anlagen, die öffentlich bekannt gegeben werden) 30,00 €

je angefangenen Kubikmeter.

Für eine Abfallmenge der Nummern 1 und 2, die ein Volumen von 0,25 m³ nicht überschreitet, wird keine Gebühr erhoben; die Anlieferung von Erdaushub für Rekultivierungszwecke ist gebührenfrei.

- (8) Die Gebühr für die Verwertung von Gartenabfällen bei Anlieferung an den Kompostierungsanlagen und Wertstoffhöfen des Landkreises beträgt 6,00 €je angefangenen Kubikmeter. Für haushaltsübliche Mengen aus privaten Haushalten bis zu 1 m³ werden keine Gebühren erhoben.
- (9) Die Gebühr für die Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) beträgt je angefangene 50 kg 100,00 €.
- (10) Die Gebühr für die Entsorgung des Sperrmülls im Holsystem, der das übliche Maß (3 m³) übersteigt, beträgt 25,00 € je m³.

- (11) Für die Entsorgung von Sperrmüll in haushaltsüblichen Mengen bis zu 300 kg bei Anlieferung an den dafür vorgesehenen Anlagen werden keine Gebühren erhoben, wenn eine Sperrmüll-Berechtigungskarte vorgelegt wird. Für darüber hinausgehende Mengen werden Gebühren gemäß Absatz 5 oder 6 erhoben. Satz 1 gilt nur, wenn der Sperrmüll vom Abfallbesitzer ohne Einschaltung eines Transporteurs selbst angeliefert wird.
- (12) Für die Entsorgung von Problemabfällen, die nicht aus Haushaltungen stammen und die haushaltsübliche Mengen überschreiten, bei Anlieferung an den Wertstoffsammelstellen und Problemabfallsammelstellen werden folgende Gebühren erhoben:

Leuchtmittel 0,50 € je Stück sonstiger Problemabfall (nur bei Problemabfallsammelstellen) 1,50 € pro kg.

- (13) Für die Entsorgung von Altkühlgeräten ohne Berechtigungskarte beträgt die Gebühr 15,00 € pro Gerät.
- (14) Für die Entsorgung von Altreifen und Elektronikschrott bei Anlieferung an den Sammelstellen werden folgende Gebühren erhoben:

Pkw-Reifen bis zu einem Durchmesser von 60 cm und Motorradreifen 3,00 € je Stück

Fernsehgeräte, Videogeräte, Personalcomputer, Monitore, Stereoanlagen, Plattenspieler, Verstärker, Tonbandgeräte, Film- und Diaprojektoren, elektronische Schreibmaschinen, Staubsauger, Mikrowellengeräte, Registrierkassen

6,00 € je Stück oder Teil

Die Entsorgung elektrischer oder elektronischer Kleingeräte ist gebührenfrei.

- (15) Die Gebühr für die Entsorgung von Altholz bei Anlieferung an den dafür eingerichteten Bauschuttdeponien und Wertstoffsammelstellen beträgt 3,00 € je angefangenen 0,1 Kubikmeter. Für haushaltsübliche Mengen aus privaten Haushalten werden keine Gebühren erhoben. Die Gebühr für die Entsorgung von Fenstern mit Glas (Rahmen aus Holz, Metall, Verbundstoffen oder Kunststoff) bei Anlieferung an der Deponie Breitenbrunn beträgt 170,00 € je 1.000 kg.
- (16) Für verlorene oder beschädigte ID-Karten der Hausmülldeponie Breitenbrunn wird eine Gebühr in Höhe von 12,50 € erhoben.

§ 5 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Bei der Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem und bei der Verwendung von Bioabfalltonnen entsteht die Gebührenschuld erstmals mit Beginn des auf den Eintritt des Gebührentatbestandes folgenden Kalendermonats, im übrigen fortlaufend mit Beginn eines Kalendermonats; angefangene Kalendermonate gelten als volle Kalendermonate. Satz 1 gilt entsprechend, wenn sich die Umstände gemäß § 4 Abs. 1, 3 und 4 ändern. Abweichend von Satz 1 entsteht die Gebührenschuld bei der Verwendung von Abfallbehältnissen mit 1.100 I Volumen mit dem ersten Tag des Monats, in dem die Benutzung beginnt.
- (2) Bei Verwendung von Abfallsäcken entsteht die Gebührenschuld mit der Abgabe des Abfallsackes an den Benutzer.
- (3) Bei Selbstanlieferung entsteht die Gebührenschuld mit der Übergabe der Abfälle.
- (4) Bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle entsteht die Gebührenschuld mit dem Abtransport der Abfälle durch den Landkreis oder dessen Beauftragten.

§ 6 Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebühren gemäß § 4 Abs. 1 und 3 werden für das laufende Vierteljahr jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November jeden Jahres fällig, frühestens jedoch nach Zustellung des Gebührenbescheides.
- (2) Bei Verwendung von Abfallsäcken, bei Selbstanlieferung und bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle wird die Gebühr mit dem Entstehen fällig. Fällige Gebühren gemäß § 4 Abs. 2, 5, 6, 8, 11, 12, 13, 14 und 15 sind, sofern diese 50,00 € nicht übersteigen, sofort in bar zu entrichten.
 - Werden Gebühren gemäß § 4 Abs. 5, 6, 8, 14 und 15 nicht bei der Anlieferung in bar entrichtet, beträgt die Mindestgebühr 10,00 €.

§ 7 Aufgabenübertragung

Gemäß Art. 7 Abs. 5 Nr. 6 BayAbfG werden mit der Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, der Gebührenabrechnung, der Ausfertigung und Versendung der Gebührenbescheide und der Entgegennahme der Gebühr in den Fällen

- 1. des § 4 Abs. 1 bis 4, 7, 8 und 12 bis 15 die Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften,
- 2. des § 4 Abs. 7 und 15 die Firma Dorr Umwelttechnik GmbH, Unterwanger Str. 8, 87439 Kempten/Allgäu und
- 3. des § 4 Abs. 14 die Firma recycle it GmbH, Steinrinnenweg 1, 87745 Eppishausen beauftragt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2004 in Kraft. Abweichend hiervon tritt § 4 Abs. 5 Nr. 3 mit Wirkung vom 16. Mai 2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Unterallgäu vom 12. April 1999, geändert durch Satzung vom 27. März 2000, außer Kraft.

Mindelheim, 20. Oktober 2003 LANDKREIS UNTERALLGÄU

Dr. Haisch Landrat

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 30. Oktober 2003

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr. 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 22. Oktober 2003

31 - 132-2/2

Vollzug des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz-FTG)

Im November 2003 sind folgende Bestimmungen und Verbote des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage zu beachten:

Allerheiligen (01.11.2003)

- gesetzlicher Feiertag
- stiller Tag

Volkstrauertag (16.11.2003)

- stiller Tag

Buß- und Bettag (19.11.2003)
- stiller Tag

Es gelten die Schutzbestimmungen für Sonn- und Feiertage.

Ferner sind alle öffentliche Unterhaltungsveranstaltungen verboten, sofern bei ihnen nicht der diesem Tag entsprechende ernste Charakter gewahrt ist. Für Veranstaltungen im Schank- und Speisewirtschaften oder öffentlichen Vergnügungsstätten gilt o. a. Beschränkung von Sperrzeit zu Sperrzeit.

Es gelten die Schutzbestimmungen für Sonn- und Feiertage.

Ferner sind alle öffentliche Unterhaltungsveranstaltungen verboten, sofern bei ihnen nicht der diesem Tag entsprechende ernste Charakter gewahrt ist. Für Veranstaltungen in Schank- und Speisewirtschaften oder öffentlichen Vergnügungsstätten gilt o. a. Beschränkung von Sperrzeit zu Sperrzeit.

1. Mit der Änderung des Feiertagsgesetzes zum 01.01.1995 ist der Buß- und Bettag in Bayern **kein** gesetzlicher Feiertag mehr.

Der Buß- und Bettag wurde jedoch in die Schutzvorschriften des Art. 4 FTG aufgenommen und bleibt nach wie vor ein **stiller Tag** im Sinne des Art. 3 FTG.

Am Buß- und Bettag sind daher öffentliche Unterhaltungsveranstaltungen nur dann erlaubt, wenn der diesem stillen Tag entsprechende ernste Charakter gewahrt ist. Sportveranstaltungen sind generell nicht erlaubt.

2. Während der ortsüblichen Zeit des Hauptgottesdienstes von 07.00 Uhr - 11.00 Uhr sind alle vermeidbaren lärmerzeugenden Handlungen in der Nähe von Kirchen und sonstigen zu gottesdienstlichen Zwecken dienenden Räumen und Gebäuden verboten, soweit diese Handlungen geeignet sind den Gottesdienst zu stören. Die Vorschriften des Art. 2 Abs. 3 FTG gelten entsprechend.

- 3. Den bekenntniszugehörigen Arbeitnehmern sämtlicher öffentlichen und privaten Betriebe und Verwaltungen steht das Recht zu, von der Arbeit fernzubleiben, Dies gilt nicht für Arbeiten, welche nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung auch an gesetzlichen Feiertagen vorgenommen werden dürfen und für solche Arbeiten, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes oder zur Erledigung unaufschiebbarer Geschäfte bei den Behörden notwendig sind. Weitere Nachteile als ein etwaiger Lohnausfall für versäumte Arbeitszeit dürfen dem betreffenden Arbeitnehmern aus ihrem Fernbleiben nicht erwachsen.
- 4. An den Schulen aller Gattungen entfällt der Unterricht.

Totensonntag (23.11.2003)

- stiller Tag

Es gelten die Schutzbestimmungen für Sonn- und Feiertage.

Ferner sind alle öffentlichen Unterhaltungsveranstaltungen verboten, sofern bei ihnen nicht der diesem Tag entsprechende ernst Charakter gewahrt ist.

Die Gemeinden können aus wichtigen Gründen im Einzelfall von den Verboten des Art. 2, 3 und 4 Befreiung erteilen (Art. 5 FTG).

Mindelheim, 20. Oktober 2003

21 - 204-1/1

Anträge auf Fahrtkostenerstattung für das Schuljahr 2002/2003 können noch bis 31. Oktober 2003 gestellt werden

Das Landratsamt weist darauf hin, dass nur noch bis zum 31. Oktober 2003 die Möglichkeit besteht, die Erstattung der Schulwegkosten für das Schuljahr 2002/2003 zu beantragen. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

Antragsberechtigt sind Schüler und Schülerinnen, die auf ihrem Schulweg nicht mehr kostenfrei befördert werden. Dies sind Schüler und Schülerinnen an Gymnasien und Berufsfachschulen ab Jahrgangstufe 11, Schüler und Schülerinnen an Berufsauf-bau-, Fachober- und Berufsoberschulen, sowie Schüler und Schülerinnen im Teilzeit- und Blockunterricht an Berufsschulen. Der Erstattungsantrag ist von den Schülern und Schülerinnen bzw. Eltern unter Vorlage insbesondere der entsprechenden Fahrausweise beim Landratsamt zu stellen. Der Antrag ist von der Schule auf der Rückseite zu bestätigen.

Die Fahrtkosten werden allerdings nur insoweit erstattet, als die Familienbelastungsgrenze von 340 € überschritten wird. Bezieht ein Unterhaltsleistender für drei oder mehr Kinder Kindergeld oder laufende Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz, werden die von ihm aufgewendeten Kosten der notwendigen Beförderung in voller Höhe erstattet. In diesem Fall ist ein entsprechender Nachweis für August 2002 dem Antrag beizulegen.

Entsprechende Vordrucke sind bei den Schulen bzw. dem Landratsamt Unterallgäu, Schülerbeförderung, Zimmer 330, Telefon: 0 82 61/9 95-3 47 erhältlich.

Mindelheim, 16. Oktober 2003

Abfallentsorgung; Vierte Abfuhr von holzigem Grüngut im Jahr 2003

Bitte beachten Sie: Bei der 4. Sammlung wird nur holziges Grüngut (z.B. Baumschnitt) für Hackschnitzelfeuerungsanlagen mitgenommen.

Nachfolgend werden die Termine für die vierte Abfuhr von holzigem Grüngut im Jahr 2003 bekannt gegeben.

Bereiche	Abfuhrtermine
Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen Babenhausen Egg a. d. Günz Kettershausen Kirchhaslach Oberschönegg Winterrieden	21.11.2003 ab 07:00 Uhr 21.11.2003 ab 07:00 Uhr 21.11.2003 ab 07:00 Uhr 20.11.2003 ab 07:00 Uhr 20.11.2003 ab 07:00 Uhr 20.11.2003 ab 07:00 Uhr
Stadt Bad Wörishofen	
Teilbereich I (Kirchdorf, Dorschhausen, Schöneschach, LVA Kurklinik, Tannenbaum, Jagdhäusle, Schloßcafe)	12.11.2003 ab 07:00 Uhr
Teilbereich II (Kurstadt mit Gewerbegebiet und Unteres Hart)	14.11.2003 ab 07:00 Uhr
Teilbereich III (Stockheim, Frankenhofen, Schlingen, Oberes Hart, Waldsee, Hartenthal, Untergammenried, Obergammenried)	12.11.2003 ab 07:00 Uhr
Teilbereich IV Gartenstadt	13.11.2003 ab 07:00 Uhr
Verwaltungsgemeinschaft Boos Boos, Niederrieden Heimertingen, Pleß, Fellheim	11.11.2003 ab 07:00 Uhr 11.11.2003 ab 07:00 Uhr
Gemeinde Buxheim	18.11.2003 ab 07:00 Uhr
Verwaltungsgemeinschaft Dirlewang Apfeltrach Dirlewang Stetten Unteregg	07.11.2003 ab 07:00 Uhr 07.11.2003 ab 07:00 Uhr 06.11.2003 ab 07:00 Uhr 24.11.2003 ab 08:00 Uhr
Verwaltungsgemeinschaft Erkheim Erkheim Kammlach Lauben Westerheim	27.11.2003 ab 07:00 Uhr 06.11.2003 ab 07:00 Uhr 27.11.2003 ab 07:00 Uhr 26.11.2003 ab 07:00 Uhr

Gemeinde Ettringen	03.11.2003 ab 08:00 Uhr
Verwaltungsgemeinschaft Bad Grönenbach Bad Grönenbach mit sämtlichen Ortsteilen Wolfertschwenden Woringen	05.11.2003 ab 07:00 Uhr 03.11.2003 ab 08:00 Uhr 18.11.2003 ab 07:00 Uhr
Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim Kirchheim Eppishausen	17.11.2003 ab 08:00 Uhr 17.11.2003 ab 08:00 Uhr
Verwaltungsgemeinschaft Illerwinkel Kronburg Lautrach Legau	06.11.2003 ab 07:00 Uhr 06.11.2003 ab 07:00 Uhr 03.11.2003 ab 08:00 Uhr
Markt Rettenbach	28.11.2003 ab 07:00 Uhr
Markt Wald	05.11.2003 ab 07:00 Uhr
Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg Benningen Holzgünz Lachen Memmingerberg Trunkelsberg Ungerhausen	25.11.2003 ab 07:00 Uhr 26.11.2003 ab 07:00 Uhr 25.11.2003 ab 07:00 Uhr 24.11.2003 ab 08:00 Uhr 26.11.2003 ab 07:00 Uhr 24.11.2003 ab 08:00 Uhr
Stadt Mindelheim	ob 05:00 Llb*
Stadt Mindelheim Teilbereich I (ohne Ortsteile)	ab 05:00 Uhr 20.11.2003 i.d. Innenstadt, ab 07:00 Uhr übriges Stadtgebiet
	20.11.2003 i.d. Innenstadt, ab 07:00 Uhr
Teilbereich I (ohne Ortsteile)	20.11.2003 i.d. Innenstadt, ab 07:00 Uhr übriges Stadtgebiet
Teilbereich I (ohne Ortsteile) Teilbereich II (sämtliche Ortsteile) Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren Böhen Hawangen Ottobeuren Teilbereich I (ohne Ortsteile)	20.11.2003 i.d. Innenstadt, ab 07:00 Uhr übriges Stadtgebiet 21.11.2003 ab 07:00 Uhr 03.11.2003 ab 08:00 Uhr 10.11.2003 ab 08:00 Uhr
Teilbereich I (ohne Ortsteile) Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren Böhen Hawangen Ottobeuren Teilbereich I (ohne Ortsteile) Teilbereich II (sämtliche Ortsteile) Verwaltungsgemeinschaft Pfaffenhausen Breitenbrunn, Oberrieden	20.11.2003 i.d. Innenstadt, ab 07:00 Uhr übriges Stadtgebiet 21.11.2003 ab 07:00 Uhr 03.11.2003 ab 08:00 Uhr 10.11.2003 ab 08:00 Uhr 10.11.2003 ab 08:00 Uhr 10.11.2003 ab 08:00 Uhr
Teilbereich I (ohne Ortsteile) Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren Böhen Hawangen Ottobeuren Teilbereich I (ohne Ortsteile) Teilbereich II (sämtliche Ortsteile) Verwaltungsgemeinschaft Pfaffenhausen Breitenbrunn, Oberrieden Pfaffenhausen, Salgen	20.11.2003 i.d. Innenstadt, ab 07:00 Uhr übriges Stadtgebiet 21.11.2003 ab 07:00 Uhr 03.11.2003 ab 08:00 Uhr 10.11.2003 ab 08:00 Uhr 10.11.2003 ab 08:00 Uhr 10.11.2003 ab 08:00 Uhr 19.11.2003 ab 07:00 Uhr 19.11.2003 ab 07:00 Uhr

Hinweise:

- Soweit wie möglich sollen pflanzliche Abfälle aus Gärten auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden.
- Sollte eine Eigenkompostierung nicht möglich sein, können die Gartenabfälle gebündelt bereitgestellt werden, wobei ein Bündel nicht länger oder breiter als 1,50 m sein darf. Stämme (max. 15 cm Durchmesser) müssen auf dieses Maß gekürzt sein. Bündel und Behälter dürfen ein Gewicht von 25 kg nicht überschreiten.

Zum Bündeln bitte keine Kunststoffe verwenden! Am besten eignet sich ausreichend starker Bindfaden. Mit Kunststoffen gebündelte Gartenabfälle werden nicht mitgenommen! Die Bereitstellung darf frühestens einen Tag vor der Abholung erfolgen.





- 3. Durch Eigenkompostierung und das Angebot des Landkreises einschließlich der Biotonne ist die Entsorgung der gesamten Gartenabfälle abgedeckt. Eine Entsorgung von pflanzlichen Abfällen über die Hausmülltonne ist nach der Abfallwirtschaftssatzung nicht zulässig.
- 4. Die Abfälle werden an den genannten Tagen jeweils ab der angegebenen Uhrzeit abgeholt. Soweit Abholtermine auf einen Montag fallen, ist durch Verlegung des Abfuhrbeginns auf 08:00 Uhr die Möglichkeit gegeben, die Gartenabfälle erst am Abholtag bereitzustellen. Die Bereitstellung hat so zu erfolgen, dass die Abholung ohne Schwierigkeiten vorgenommen werden kann. Fahrzeuge und Fußgänger dürfen nicht behindert oder belästigt werden. Es erfolgt nur eine Durchfahrt der Abholfahrzeuge; danach bereitgestellte Abfälle können nicht mehr abgeholt werden.

Sollten Störungen in der Abholung auftreten oder Unklarheiten bestehen, wenden Sie sich bitte an die Zweigstelle der

Firma ALCO-SÜD, Altvater & Co. Hochstr. 10, 87778 Stetten Telefon-Nr.: 0 82 61/50 85

oder an das Landratsamt Unterallgäu, Telefon-Nr.: 0 82 61/9 95-3 67.

Die nächste Abfuhr findet im Frühjahr 2004 (holzige Gartenabfälle) statt.

Mindelheim, 15. Oktober 2003

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

21 - 941-5/9

Haushaltssatzung des Abwasserverbands Memmingen, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2003 vom 27.03.2003

I.

Aufgrund der Art. 40 und 41 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Abwasserverband Memmingen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 wird

im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und in den Ausgaben auf je

810.716 €

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und in den Ausgaben auf je

2.536.000 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 1 Million €festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Verbandumlagen werden wie folgt festgesetzt:

a) Verwaltungsumlage der Verbandsgemeinden (vorläufig)
 -siehe Anlage 1 zu dieser Satzung-

45.716 €

b) Kapitaldienstumlage der Verbandsgemeinden -siehe Anlage 2 zu dieser Satzung-

25.000 €

 c) 6. Investitionsumlage der Verbandsgemeinden zur <u>Finanzierung vom Kläranlagenbau</u> (vorläufig)
 -siehe Anlage 3 zu dieser Satzung-

1.510.000 €

1.580.716 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **250.000** €festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2003 in Kraft.

Memmingerberg, 27. März 2003 ABWASSERVERBAND MEMMINGEN

gez. Zettler Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 40 und 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO vom Tag nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gem. Art. 10 Abs. 2 VGemO, § 4 BekV bis zum Ende des Haushaltsjahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg zur Einsicht bereit.

21 - 941-519

Haushaltssatzung des Schulverbandes Memmingerberg, Landkreis Unterallgäu (Geschäftsführende Gemeinde: VG Memmingerberg) für das Haushaltsjahr 2003

I.

Aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40, 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Memmingerberg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 wird

im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf

442.690 €

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf

179.904 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1) Verwaltungsumlage

1. Festsetzung

- a) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2003 auf 344.505 €festgesetzt und nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
- b) Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2002 zugrundegelegt. Die Verbandsschule wurde am 01.10.2002 von insgesamt **579** Schülern besucht.
- c) Die Verwaltungsumlage wird je Schüler auf 595 €festgesetzt.

2. Umlageschuld

a) Die Gesamtzahl von 579 Schülern teilt sich wie folgt auf die Mitgliedsgemeinden auf:

Benningen	41
Holzgünz	92
Lachen	24
Memmingerberg	203
Trunkelsberg	129
Ungerhausen	90
_	
Gesamt	579

b) Die Umlageschuld beträgt somit für

Benningen	24.395 €
Holzgünz	54.740 €
Lachen	14.280 €
Memmingerberg	120.785 €
Trunkelsberg	76.755 €
Ungerhausen	53.550 €
-	
Gesamt	344.505 €

2) Investitionsumlage

1. Festsetzung

- a) Der ungedeckte Finanzbedarf zur Finanzierung von Investitionen im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2003 auf 138.960 €festgesetzt und nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
- b) Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.02 zugrundegelegt. Die Verbandsschule wurde am 01.10.02 von insgesamt 579 Schülern besucht.
- c) Die Investitionsumlage wird je Schüler auf 240 €festgesetzt.

2. Umlageschuld

a) Die Gesamtzahl von 579 Schülern teilt sich wie folgt auf die Mitgliedsgemeinden auf:

Benningen	41
Holzgünz	92
Lachen	24
Memmingerberg	203
Trunkelsberg	129
Ungerhausen	90
Gesamt	579

b) Die Umlageschuld beträgt somit für

9.840 €
22.080 €
5.760 €
48.720 €
30.960 €
21.600 €
138.960 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **73.000** €festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2003 in Kraft.

Memmingerberg, 13. Mai 2003 SCHULVERBAND MEMMINGERBERG

gez. Zettler

Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gem. Art. 10 Abs. 2 VGemO, § 4 BekV bis zum Ende des Haushaltsjahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg zur Einsicht bereit.

Haushaltssatzung

des Zweckverbandes Konversion Fliegerhorst Memmingerberg, Landkreis Unterallgäu (Geschäftsführende Gemeinde: VG Memmingerberg) für das Haushaltsjahr 2003

I.

Aufgrund der Art. 40 und 41 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband Konversion Fliegerhorst Memmingerberg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 wird

im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf

192.985 €

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf

0 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1) Verwaltungsumlage

1. Festsetzung

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2003 auf **52.885** € fest-gesetzt und nach der Satzung auf die Mitglieder des Zweckverbandes je nach Bedarf umgelegt.

2. Umlageschuld

Für die Bemessung der Umlage wird die Satzung des Zweckverbandes vom 03.08.2001, dort § 18, herangezogen:

Gemeinde	Anteil It. Satzung	Umlage	
Benningen	30 %	15.865,50 €	
Hawangen	11 %	5.817,35 €	
Memmingerberg	59 %	<u>31.202,15</u> €	
		<u>52.885,00</u> €	

2) Investitionsumlage

Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Vermögenshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach der Satzung auf die Mitglieder des Zweckverbandes umgelegt werden soll (Investitionsumlage) wird auf 0 €festgelegt (Umlagesoll).

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **32.000** €festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2003 in Kraft.

Memmingerberg, 21. Mai 2003 ZWECKVERBAND KONVERSION FLIEGERHORST MEMMINGERBERG

gez. **Zettler** Vorsitzender des Zweckverbandes Konversion Fliegerhorst Memmingerberg

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 40 ff KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gem. § 4 BekV bis zum Ende des Haushaltsjahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg zur Einsicht bereit.

21 - 941-5/9

Haushaltssatzung des Schulverbandes Volksschule Mindelheim Grundschule, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2003

Auf Grund der Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes i.V. mit Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Schulverbandsversammlung folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit

464.500 Euro

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit

17.800 Euro

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Verwaltungsumlage:

- a) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf 412.200 Euro festgesetzt.
- b) Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
- c) Die Verbandsschule Mindelheim wurde am 01.10.2002 von 684 Schülern der Mitgliedsgemeinden besucht.

Die Umlage für jeden Schüler beträgt somit 602,63 €.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2003 in Kraft.

Mindelheim, 24. Juni 2003 SCHULVERBAND VOLKSSCHULE MINDELHEIM (GRUNDSCHULE)

gez.

Dr. Stephan Winter 1. Vorsitzender

Beschlussfassung:

Die Haushaltssatzung wurde in der öffentlichen Sitzung der Schulverbandsversammlung vom 24. Juni 2003 beschlossen.

Ι.

Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde:

Das Landratsamt Unterallgäu hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Genehmigung am 03. Juli 2003 erteilt.

Ш

Vermerk über die Bekanntmachung der Haushaltssatzung und öffentliche Auflage des Haushaltsplanes (Art. 65 Abs. 3 GO):

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan wurden gleichzeitig in der Zeit 14. Juli 2003 bis 15. September 2003 im Rathaus -Finanzverwaltung- zur Einsichtnahme aufgelegt. Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen außerdem gemäß § 4 der Bekanntmachungsverordnung während des gesamten Jahres im Rathaus -Finanzverwaltung- innerhalb der Allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Auf die Auflegung der Haushaltssatzung und Anlagen wurde durch Bekanntmachung vom 14. Juli 2003 hingewiesen.

Der Hinweis erfolgte:

Durch Anschläge an allen Amtstafeln. Die Anschläge wurden angeheftet am 14. Juli 2003 und wieder abgenommen am 15. September 2003.

Mindelheim, 15. September 2003. SCHULVERBAND VOLKSSCHULE MINDELHEIM (GRUNDSCHULE)

gez.

Dr. Stephan Winter

1. Vorsitzender

21 - 941-5/9

Haushaltssatzung des Schulverbandes Volksschule Mindelheim Hauptschule, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2003

Auf Grund der Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes i.V. mit Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Schulverbandsversammlung folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit

655.600 €

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit

1.069.500 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 1 Mio. € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Verwaltungsumlage:

- a) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf 465.400 € festgesetzt.
- b) Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
- c) Die Verbandsschule Mindelheim wurde am 01.10.2002 von 770 Schülern der Mitgliedsgemeinden besucht.

Die Umlage für jeden Schüler beträgt somit 604,42 €

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2003 in Kraft.

Mindelheim, 11. Juni 2003 SCHULVERBAND VOLKSSCHULE MINDELHEIM (HAUPTSCHULE)

gez.

Dr. Stephan Winter

1. Vorsitzender

I. Beschlussfassung:

Die Haushaltssatzung wurde in der öffentlichen Sitzung der Schulverbandsversammlung vom 11. Juni 2003 beschlossen.

II.
Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde:

Das Landratsamt Unterallgäu hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Genehmigung am 03. Juli 2003 erteilt.

III.

Vermerk über die Bekanntmachung der Haushaltssatzung und öffentliche Auflage des Haushaltsplanes (Art. 65 Abs. 3 GO):

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan werden gleichzeitig in der Zeit 14. Juli 2003 bis 15. September 2003 im Rathaus -Finanzverwaltung- zur Einsichtnahme aufgelegt. Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen außerdem gemäß § 4 der Bekanntmachungsverordnung während des gesamten Jahres im Rathaus -Finanzverwaltung- innerhalb der Allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Auf die Auflegung der Haushaltssatzung mit Anlagen wurde durch Bekanntmachung vom 14. Juli 2003 hingewiesen.

Der Hinweis erfolgte:

Durch Anschläge an allen Amtstafeln. Die Anschläge wurden angeheftet am 14. Juli 2003 und wieder abgenommen am 15. September 2003.

Mindelheim, 15. September 2003 SCHULVERBAND VOLKSSCHULE MINDELHEIM (HAUPTSCHULE)

gez.

Dr. Stephan Winter

1. Vorsitzender

Dr. Haisch Landrat



Herausgeber und Druck: Landratsamt Unterallgäu in Mindelheim Erscheint in der Regel jeden Donnerstag

Nr. 44	Mindelheim, 30. Oktober	2003
INHALTSVER	ZEICHNIS	Seite
Sitzung des Ju	ugendhilfeausschusses	355
Wöchentlicher Landratsar	Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im nt	355
Vollzug des B Weihnacht	undessozialhilfegesetzes (BSHG); Winter- und sbeihilfe	355
	esätze der Gemeinden des Landkreises ı für das Haushaltsjahr 2003	356
Aufwands for oder Erneu	die Erhebung von Beiträgen zur Deckung des ür die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung erung von Straßen, Wegen, Plätzen, Parkplätzen, en und Kinderspielplätzen (Ausbaubeitragssatzung	357
	nderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Jabesatzung der Gemeinde Rammingen	358
	d Absatzveranstaltung der Allgäuer gesellschaft in Kempten	358
Zuchtviehaukt	ion der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Buchloe	358

Sitzung des Jugendhilfeausschusses

Am Montag, 10.11.2003, 14:30 Uhr, findet in der Hauptschule Bad Wörishofen, Schulstraße 11, 86825 Bad Wörishofen, die nächste Sitzung des Jugendhilfeausschusses statt.

Tagesordnung:

- Top 1: Empfehlungen des Bayerischen Landkreistages zum Pflegegeld
- Top 2: Haushalt 2004
- Top 3: Lehrstellensituation Akquisition
- Top 4: Sonstiges

Mindelheim, 27. Oktober 2003

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 6. Oktober 2003

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr. 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 29. Oktober 2003

23.10 - 410-2/10-2

Vollzug des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG); Winter- und Weihnachtsbeihilfe

Zur Beschaffung der Winterfeuerung werden entsprechende Beihilfen gewährt. Diese Beihilfen können nicht nur die Empfänger von laufenden Sozialhilfeleistungen, sondern auch solche Personen erhalten, deren Einkommen die Regelsätze um nicht mehr als 10 % zuzüglich Miete und etwaiger Mehrbedarfszuschläge überschreitet.

Hilfeberechtigten, denen nach § 3 Abs. 2 der Regelsatzverordnung laufende Leistungen für Heizung zu gewähren sind, erhalten keine Winterbeihilfen.

Den Empfängern laufender Sozialhilfe wurden die Winterbeihilfen im Oktober 2003 überwiesen.

Für Personen, die keine laufende Sozialhilfe beziehen und deren Einkommen den maßgebenden Regelsatz um nicht mehr als 10 % zuzüglich Miete und etwaiger Mehrbedarfszuschläge überschreitet, sind Einzelanträge vorzulegen. Die Anträge sollen von den Einheitsgemeinden und Verwaltungsgemeinschaften aufgenommen und mit einer entsprechenden Stellungnahme dem Landratsamt Unterallgäu -Sozialhilfeverwaltung- in Mindelheim vorgelegt werden.

Unter denselben Voraussetzungen wie die Winterbeihilfen können auch Weihnachtsbeihilfen für 2003 beantragt werden.

Der Sozialhilfeausschuss des Landkreises Unterallgäu hat am 27.10.2003 die zu gewährenden Winter- und Weihnachtsbeihilfen im Rahmen des Bundessozialhilfegesetzes wie folgt festgesetzt:

Winterbeihilfen:

	Haushalte mit festen Brennstoffen (Holz, Kohle)	Haushalte mit Ölfeuerung (Heizöl)
a) Haushalte mit 1 oder 2 Personen	420,00 €	900 Liter
b) Haushalte mit 3 oder 4 Personen	525,00 €	1.125 Liter
c) Haushalte mit 5 oder mehr Personen	630,00 €	1.350 Liter
d) Alleinhilfeberechtigte Familienangehörige	105,00 €	225 Liter

Weihnachtsbeihilfen:

Alleinstehende Personen und Haushaltsvorstand	66,00 €
Haushaltsangehörige und Empfänger von Hilfen in Anstalten und Heimen oder gleichartigen Einrichtungen	33,00 €

Mindelheim, 28. Oktober 2003

22 - 924-1

Realsteuerhebesätze der Gemeinden des Landkreises Unterallgäu für das Haushaltsjahr 2003

Nachstehend werden die Realsteuerhebesätze der Gemeinden des Landkreises Unterallgäu für das Haushaltsjahr 2003 bekannt gegeben:

Nr.	Gemeinde	Grund	Ge- werbe- steuer	
		Α	В	
1.	Amberg	320	320	320
2.	Apfeltrach	320	310	310
3.	Babenhausen	280	280	290
4.	Bad Grönenbach	300	300	310
5.	Bad Wörishofen	310	310	330
6.	Benningen	300	320	280
7.	Böhen	350	350	330
8.	Boos	330	280	300
9.	Breitenbrunn	400	300	300
10.	Buxheim	320	310	330

Nr.	Gemeinde	Grund	Ge- werbe- steuer	
		Α	В	
11.	Dirlewang	300	300	300
12.	Egg a.d. Günz	380	350	310
13.	Eppishausen	450	380	300
14.	Erkheim	330	320	325
15.	Ettringen	330	330	320
16.	Fellheim	295	260	285
17.	Hawangen	340	300	300
18.	Heimertingen	290	280	300
19.	Holzgünz	310	280	300
20.	Kammlach	350	325	325

Nr.	Gemeinde		dsteu- er	Ge- werbe- steuer	I	Nr.	Gemeinde
		Α	В				
21.	Kettershausen	350	300	300	;	37.	Pfaffenhausen
22.	Kirchhaslach	600	350	350	;	38.	Pleß
23.	Kirchheim	400	380	315	;	39.	Rammingen
24.	Kronburg	320	320	320	4	40.	Salgen
25.	Lachen	360	360	340	4	41.	Sontheim
26.	Lauben	500	470	320	4	42.	Stetten
27.	Lautrach	340	330	330	4	43.	Trunkelsberg
28.	Legau	340	350	310	4	44.	Türkheim
29.	Markt Rettenbach	300	300	300	4	45.	Tussenhauser
30.	Markt Wald	300	360	300	4	46.	Ungerhausen
31.	Memmingerberg	250	250	280	4	47.	Unteregg
32.	Mindelheim	295	295	315	4	48.	Westerheim
33.	Niederrieden	360	330	300	4	49.	Wiedergeltinge
34.	Oberrieden	350	330	300	į	50.	Winterrieden
35.	Oberschönegg	300	285	285	į	51.	Wolfertschwer
36.	Ottobeuren	330	400	320	!	52.	Woringen

Nr.	Gemeinde		dsteu- er	Ge- werbe- steuer
		Α	В	
37.	Pfaffenhausen	300	300	310
38.	Pleß	420	380	350
39.	Rammingen	300	300	280
40.	Salgen	380	350	300
41.	Sontheim	325	310	300
42.	Stetten	330	330	300
43.	Trunkelsberg	320	330	330
44.	Türkheim	300	300	280
45.	Tussenhausen	360	340	320
46.	Ungerhausen	350	350	300
47.	Unteregg	350	320	300
48.	Westerheim	355	330	320
49.	Wiedergeltingen	300	300	290
50.	Winterrieden	350	275	300
51.	Wolfertschwenden	250	250	270
52.	Woringen	330	330	290

Mindelheim, 24. Oktober 2003

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

21 - 634

Satzung über die Erhebung von Beiträgen zur Deckung des Aufwands für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung von Straßen, Wegen, Plätzen, Parkplätzen, Grünanlagen und Kinderspielplätzen (Ausbaubeitragssatzung -ABS-)

Der Gemeinderat Rammingen hat am 16.08.2002 den Neuerlass einer Ausbaubeitragssatzung (ABS) für die Gemeinde Rammingen beschlossen.

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung liegt in der Verwaltungsgemeinschaft Türkheim, Rathaus, Erdgeschoss Zimmer 7 sowie in der Gemeindekanzlei Rammingen, Friedhofstr. 1 während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Türkheim, 22. Oktober 2003 VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT TÜRKHEIM 21 - 868-2/1

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Rammingen

Der Gemeinderat Rammingen hat in seiner Sitzung am 6. August 2003 eine

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung

beschlossen. Die Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2003 in Kraft.

Die Satzung liegt in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Türkheim, Rathaus, Zimmer 12 sowie in der Gemeindekanzlei Rammingen während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht bereit.

Türkheim, 28. Oktober 2003 VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT TÜRKHEIM

63 - 561-2/5

Selektions- und Absatzveranstaltung der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Kempten

Am **Donnerstag, den 6. November 2003** findet in Kempten, Allgäu-Halle eine **Zuchtviehabsatzveranstaltung** mit **IBR-/IPV-freien** Tieren statt.

Versteigerungsbeginn: 9:45 Uhr

Die Verbandskörung der Stiere und die Bewertung der weiblichen Zuchttiere findet am **Vortag** statt. Bewertung ab 11:30 Uhr, Körung ab 14:00 Uhr.

Auftrieb: 25 Stiere

10 Kühe

350 Jungkühe

40 Zuchtkälber

Die Gemeinden werden gebeten, dies ortsüblich bekannt zu geben.

Kempten, 27. Oktober 2003 ALLGÄUER HERDEBUCHGESELLSCHAFT KEMPTEN

63 - 561-2/5

Zuchtviehauktion der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Buchloe

Am **Mittwoch**, **den 12. November 2003** findet in Buchloe eine Zuchtviehauktion der Allgäuer Herdebuchgesellschaft statt.

Zeitfolge:

Körung und Bewertung der Stiere Bewertung des weiblichen Großviehs Versteigerung der Zuchttiere Mittwoch, 12. November 2003, 8:30 Uhr -10:00 Uhr Mittwoch, 12. November 2003, 7:00 Uhr - 9:00 Uhr Mittwoch, 12. November 2003, 10:30 Uhr

Auftrieb:

300 Tiere, davon

20 Bullen

240 Kühe und Kalbinnen

40 männl. u. weibl. Zuchtkälber

Das gesamte Großvieh ist BHV 1-frei.

Zuverlässige Erledigung von Kaufaufträgen wird garantiert. Die Gemeinden werden gebeten, dies ortsüblich bekannt zu geben.

Kaufbeuren, 28. Oktober 2003 ALLGÄUER HERDEBUCHGESELLSCHAFT KAUFBEUREN

> Dr. Haisch Landrat



Herausgeber und Druck: Landratsamt Unterallgäu in Mindelheim Erscheint in der Regel jeden Donnerstag

N. 45	India I III a Control	2000
Nr. 45	Mindelheim, 6. November	2003
INHALTSVER	ZEICHNIS	Seite
	des Bayerischen Ministerpräsidenten für im Ehrenamt	360
Sitzung des Kı	reisausschusses	361
Einwohnerzah	len am 30. Juni 2003	362
Wöchentlicher Landratsan	Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im nt	363
Öffentliche Zu	stellung	363
des Gesetz (UVPG); Be Eisen- und Fl.Nr. 1833	undes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des über die Umweltverträglichkeitsprüfung etrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Nichteisenschrotten auf dem Grundstück der Gemarkung Wiedergeltingen durch die Firma mbH, Feldstr. 17, 86842 Türkheim	364
Öffentliche Au	sschreibung nach VOB/A	364

BL - 009-2

Ehrenzeichen des Bayerischen Ministerpräsidenten für Verdienste im Ehrenamt für Kurt Schindele, Oberopfingen/Kirchdorf a.d. Iller

Herr Ministerpräsident Dr. Edmund Stoiber hat Herrn 1. Gauschützenmeister des Sportschützengaues Memmingen und 5-Gaue-Pokalvorstand Kurt Schindele das Ehrenzeichen für Verdienste im Ehrenamt verliehen.

Ich spreche dem Geehrten, der sich durch sein langjähriges ehrenamtliches Engagement im Bereich des Schützenwesens herausragende Verdienste erworben hat, die Glückwünsche des Landkreises Unterallgäu aus.

Mindelheim, 4. November 2003

Dr. Haisch Landrat

BL - 014-6/1

Sitzung des Kreisausschusses

Am Mittwoch, 12. November 2003, findet um 14:00 Uhr im Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG, eine (öffentliche) Sitzung des Kreisausschusses statt.

Tagesordnung:

- 1. Änderung in der Besetzung des Sozialhilfeausschusses
- 2. Feststellung der Jahresrechnungen des Landkreises sowie der Jahresabschlüsse der Kreisaltenheime und Kreiskrankenhäuser für die Jahre 2000 und 2001
- 3. Information zum Haushaltsverlauf des Jahres 2003; Ausblick auf den Landkreishaushalt 2004
- 4. Förderung der Feuerwehren 2003
- MN 23 Umgehungsstraße Rammingen Kreuzung mit Schulstraße und Kreisstraße MN 2;
 Vorstellung der Ergebnisse des Gutachtens des ADAC
- 6. MN 7/12 Ausbau der Ortsdurchfahrt Hasberg
- 7. MN 16/17 Höhenfreimachung des Bahnüberganges bei Ungerhausen
- 8. MN 22 Ausbau der Ortsdurchfahrt Ittelsburg
- MN 13 Ausbau der Ortsdurchfahrt Erkheim; Vereinbarung
- MN 2 Widmung des Verbindungsastes der Umfahrung von Türkheim zur Kreisstraße und Festsetzung einer weiteren Ortsdurchfahrtsgrenze im Zuge der Nordwestumfahrung von Rammingen

Mindelheim, 4. November 2003

Einwohnerzahlen am 30. Juni 2003

Nachstehend werden die vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung fortgeschriebenen Einwohnerzahlen zum Stand 30.06.2003 veröffentlicht.

Gemeinde 31.12.2002 30.06.2003 ZU-/Aogang Amberg 1.297 1.314 + 17 Apfeitrach 949 942 - 7 Babenhausen 5.298 5.299 + 1 Bad Grönenbach 5.155 5.175 + 20 Bad Wörishofen 13.806 13.850 + 44 Benningen 2.128 2.127 - 1 Böhen 707 701 - 6 Boos 1.928 1.946 + 18 Breitenbrunn 2.314 2.305 - 9 Breitenbrunn 3.000 2.996 - 4 Dirlewang 2.134 2.141 + 7 Egg a.d. Günz 1.127 1.146 + 19 Egg a.d. Günz 1.127 1.146 + 19 Eppishausen 1.899 1.870 - 29 Erkheim 2.945 2.963 + 18 Ettringen 3.392 3.389 - 3 Ettkheim 1.107 1.190 <	Einwohnerstand am				
Apfeltrach 949 942 -7 Babenhausen 5.298 5.299 +1 Bad Grönenbach 5.155 5.175 +20 Bad Wörishofen 13.806 13.850 +44 Benningen 2.128 2.127 -1 Böhen 707 701 -6 Boos 1.928 1.946 +18 Breitenbrunn 2.314 2.305 -9 Breitenbrunn 3.000 2.996 -4 Dirlewang 2.134 2.141 +7 Egg a.d. Günz 1.127 1.146 +19 Eppishausen 1.899 1.870 -29 Erkheim 2.945 2.963 +18 Ettringen 3.392 3.389 -3 Ettringen 3.392 3.389 -3 Heimertingen 1.663 1.696 +33 Heimertingen 1.663 1.696 +33 Holzgünz 1.107 1.125 +18 <t< th=""><th>Gemeinde</th><th>1</th><th></th><th>Zu-/Abgang</th></t<>	Gemeinde	1		Zu-/Abgang	
Babenhausen 5.288 5.299 + 1 Bad Grönenbach 5.155 5.175 + 20 Bad Wörishofen 13.806 13.850 + 44 Benningen 2.128 2.127 - 1 Böhen 707 701 - 6 Boos 1.928 1.946 + 18 Breitenbrunn 2.314 2.305 - 9 Buxheim 3.000 2.996 - 4 Dirlewang 2.134 2.141 + 7 Egg a.d. Günz 1.127 1.146 + 19 Eppishausen 1.899 1.870 - 29 Erkheim 2.945 2.963 + 18 Ettringen 3.392 3.389 - 3 Fellheim 1.197 1.190 - 7 Hawangen 1.253 1.248 - 5 Heimertingen 1.663 1.696 + 33 Hotzgünz 1.107 1.125 + 18 Kammlach 1.800 1.797 - 3 <td>Amberg</td> <td>1.297</td> <td>1.314</td> <td>+ 17</td>	Amberg	1.297	1.314	+ 17	
Babenhausen 5.288 5.299 + 1 Bad Grönenbach 5.155 5.175 + 20 Bad Wörishofen 13.806 13.850 + 44 Benningen 2.128 2.127 - 1 Böhen 707 701 - 6 Boos 1.928 1.946 + 18 Breitenbrunn 2.314 2.305 - 9 Buxheim 3.000 2.996 - 4 Dirlewang 2.134 2.141 + 7 Egg a.d. Günz 1.127 1.146 + 19 Eppishausen 1.899 1.870 - 29 Erkheim 2.945 2.963 + 18 Ettringen 3.392 3.389 - 3 Fellheim 1.197 1.190 - 7 Hawangen 1.253 1.248 - 5 Heimertingen 1.663 1.696 + 33 Hotzgünz 1.107 1.125 + 18 Kammlach 1.800 1.797 - 3 <td>Apfeltrach</td> <td>949</td> <td>942</td> <td>- 7</td>	Apfeltrach	949	942	- 7	
Bad Grönenbach 5.155 5.175 + 20 Bad Wörishofen 13.806 13.850 + 44 Benningen 2.128 2.127 - 1 Böhen 707 701 - 6 Boos 1.928 1.946 + 18 Breitenbrunn 2.314 2.305 - 9 Buxheim 3.000 2.996 - 4 Dirlewang 2.134 2.141 + 7 Egg a.d. Günz 1.127 1.146 + 19 Eppishausen 1.899 1.870 - 29 Erkheim 2.945 2.963 + 18 Ettringen 3.392 3.389 - 3 Fellheim 1.197 1.190 - 7 Hawangen 1.253 1.248 - 5 Heimertingen 1.663 1.696 + 33 Molzgünz 1.107 1.125 + 18 Kammlach 1.800 1.797 - 3 Kettershausen 1.790 1.762 - 8 <		5.298	5.299	+ 1	
Benningen 2.128 2.127 -1 Böhen 707 701 -6 Boos 1.928 1.946 +18 Breitenbrunn 2.314 2.305 -9 Bukheim 3.000 2.996 -4 Dirlewang 2.134 2.141 +7 Egg a.G. Günz 1.127 1.146 +19 Eppishausen 1.899 1.870 -29 Erkheim 2.945 2.963 +18 Ettringen 3.392 3.389 -3 Fellheim 1.197 1.190 -7 Hawangen 1.253 1.248 -5 Heimertingen 1.663 1.696 +33 Holzgünz 1.107 1.125 +18 Karmnlach 1.800 1.797 -3 Kettershausen 1.790 1.782 -8 Kirchheim i.Schw. 2.571 2.569 -2 Kronburg 1.722 1.727 +5 <t< td=""><td>Bad Grönenbach</td><td>5.155</td><td>5.175</td><td>+ 20</td></t<>	Bad Grönenbach	5.155	5.175	+ 20	
Böhen 707 701 -6 Boos 1.928 1.946 +18 Breitenbrunn 2.314 2.305 -9 Bukheim 3.000 2.996 -4 Dirlewang 2.134 2.141 +7 Egg a.d. Günz 1.127 1.146 +19 Eppishausen 1.899 1.870 -29 Erkheim 2.945 2.963 +18 Ettringen 3.392 3.389 -3 Fellheim 1.197 1.190 -7 Hawangen 1.253 1.248 -5 Heimertingen 1.663 1.696 +33 Holzgünz 1.107 1.125 +18 Kammlach 1.800 1.797 -3 Kettershausen 1.790 1.782 -8 Kirchhaslach 1.307 1.301 -6 Kirchhaslach 1.307 1.301 -6 Kirchhaim i.Schw. 2.571 2.569 -2	Bad Wörishofen	13.806	13.850	+ 44	
Böhen 707 701 -6 Boos 1.928 1.946 +18 Breitenbrunn 2.314 2.305 -9 Buxheim 3.000 2.996 -4 Dirlewang 2.134 2.141 +7 Egg a.d. Günz 1.127 1.146 +19 Eppishausen 1.899 1.870 -29 Erkheim 2.945 2.963 +18 Ettringen 3.392 3.389 -3 Fellheim 1.197 1.190 -7 Hawangen 1.253 1.248 -5 Heimertingen 1.663 1.696 +33 Holzgünz 1.107 1.125 +18 Kammlach 1.800 1.797 -3 Kettershausen 1.790 1.782 -8 Kirchhaslach 1.307 1.301 -6 Kirchhasini-Schw. 2.571 2.569 -2 Kirchheim i.Schw. 2.571 2.569 -2	Benningen	2.128	2.127	- 1	
Breitenbrunn 2.314 2.305 - 9 Buxheim 3.000 2.996 - 4 Dirlewang 2.134 2.141 + 7 Egg a.d. Günz 1.127 1.146 + 19 Eppishausen 1.899 1.870 - 29 Erkheim 2.945 2.963 + 18 Ethringen 3.392 3.389 - 3 Fellheim 1.197 1.190 - 7 Hawangen 1.253 1.248 - 5 Heimertingen 1.663 1.696 + 33 Holzgünz 1.107 1.125 + 18 Kammlach 1.800 1.797 - 3 Kettershausen 1.790 1.782 - 8 Kirchhaslach 1.307 1.301 - 6 Kirchhaslach 1.307 1.301 - 6 Kirchheim I.Schw. 2.571 2.569 - 2 Kronburg 1.722 1.727 + 5 Lachen 1.360 1.371 + 11 </td <td></td> <td>707</td> <td>701</td> <td>- 6</td>		707	701	- 6	
Buxheim 3.000 2.996 -4 Dirlewang 2.134 2.141 + 7 Egg a.d. Günz 1.127 1.146 + 19 Eppishausen 1.899 1.870 - 29 Erkheim 2.945 2.963 + 18 Ettringen 3.392 3.389 - 3 Ettringen 1.197 1.190 - 7 Hawangen 1.253 1.248 - 5 Heimertingen 1.663 1.696 + 33 Holzgünz 1.107 1.125 + 18 Kammlach 1.800 1.797 - 3 Kettershausen 1.790 1.782 - 8 Kirchhaslach 1.307 1.301 - 6 Kirchhain I.Schw. 2.571 2.569 - 2 Kirchheim I.Schw. 2.571 2.569 - 2 Kirchheim I.Schw. 2.571 2.569 - 2 Lautrach 1.323 1.325 + 2 Lagu 3.062 3.095 <t< td=""><td>Boos</td><td>1.928</td><td>1.946</td><td>+ 18</td></t<>	Boos	1.928	1.946	+ 18	
Dirlewang 2.134 2.141 + 7 Egg a.d. Günz 1.127 1.146 + 19 Eppishausen 1.899 1.870 - 29 Erkheim 2.945 2.963 + 18 Ettringen 3.392 3.389 - 3 Fellheim 1.197 1.190 - 7 Hawangen 1.253 1.248 - 5 Heimertingen 1.663 1.696 + 33 Holzgünz 1.107 1.125 + 18 Kammlach 1.800 1.797 - 3 Kettershausen 1.790 1.782 - 8 Kirchhain i.Schw. 1.307 1.301 - 6 Kirchheim i.Schw. 2.571 2.569 - 2 Kronburg 1.722 1.727 + 5 Kronburg 1.722 1.727 + 5 Lachen 1.360 1.371 + 11 Lauben 1.323 1.325 + 2 Lautrach 1.218 1.213 - 5	Breitenbrunn	2.314	2.305	- 9	
Dirlewang 2.134 2.141 + 7 Egg a.d. Günz 1.127 1.146 + 19 Eppishausen 1.899 1.870 - 29 Erkheim 2.945 2.963 + 18 Ettringen 3.392 3.389 - 3 Fellheim 1.197 1.190 - 7 Hawangen 1.253 1.248 - 5 Heimertingen 1.663 1.696 + 33 Holzgünz 1.107 1.125 + 18 Kammlach 1.800 1.797 - 3 Kettershausen 1.790 1.782 - 8 Kirchhain i.Schw. 1.307 1.301 - 6 Kirchheim i.Schw. 2.571 2.569 - 2 Kronburg 1.722 1.727 + 5 Kronburg 1.722 1.727 + 5 Lachen 1.360 1.371 + 11 Lauben 1.323 1.325 + 2 Lautrach 1.218 1.213 - 5	Buxheim	3.000	2.996	- 4	
Egg a.d. Günz 1.127 1.146 + 19 Eppishausen 1.899 1.870 - 29 Erkheim 2.945 2.963 + 18 Ettringen 3.392 3.389 - 3 Fellheim 1.197 1.190 - 7 Hawangen 1.253 1.248 - 5 Heimertingen 1.663 1.696 + 33 Holzgünz 1.107 1.125 + 18 Kammlach 1.800 1.797 - 3 Kettershausen 1.790 1.782 - 8 Kirchhaslach 1.307 1.301 - 6 Kirchheim i.Schw. 2.571 2.569 - 2 Kronburg 1.722 1.727 + 5 Lachen 1.360 1.371 + 11 Lauben 1.323 1.325 + 2 Kronburg 1.722 1.727 + 5 Legau 3.062 3.095 + 33 Markt Rettenbach 3.692 3.689 - 3	Dirlewang		2.141	+ 7	
Eppishausen 1.899 1.870 - 29 Erkheim 2.945 2.963 + 18 Ettringen 3.392 3.389 - 3 Fellheim 1.197 1.190 - 7 Hawangen 1.253 1.248 - 5 Heimertingen 1.663 1.696 + 33 Holzgürz 1.107 1.125 + 18 Kammlach 1.800 1.797 - 3 Kettershausen 1.790 1.782 - 8 Kirchhaslach 1.307 1.301 - 6 Kirchheim i.Schw. 2.571 2.569 - 2 Kronburg 1.722 1.727 + 5 Lachen 1.360 1.371 + 11 Lauben 1.323 1.325 + 2 Lautrach 1.218 1.213 - 5 Legau 3.062 3.095 + 33 Markt Rettenbach 3.692 3.689 - 3 Markt Wald 2.339 2.345 + 6				+ 19	
Erkheim 2.945 2.963 + 18 Ettringen 3.392 3.389 - 3 Fellheim 1.197 1.190 - 7 Hawangen 1.253 1.248 - 5 Heimertingen 1.663 1.696 + 33 Holzgünz 1.107 1.125 + 18 Kammlach 1.800 1.797 - 3 Kettershausen 1.790 1.782 - 8 Kirchhain i.Schw. 1.307 1.301 - 6 Kirchheim i.Schw. 2.571 2.569 - 2 Kronburg 1.722 1.727 + 5 Lachen 1.360 1.371 + 11 Laubrach 1.218 1.213 - 5 Legau 3.062 3.095 + 33 Markt Rettenbach 3.692 3.689 - 3 Markt Wald 2.339 2.345 + 6 Memmingerberg 2.569 2.566 - 3 Mindelheim 14.119 14.133 +				- 29	
Ettringen 3.392 3.389 -3 Fellheim 1.197 1.190 -7 Hawangen 1.253 1.248 -5 Heimertingen 1.663 1.696 +33 Holzgünz 1.107 1.125 +18 Kammlach 1.800 1.797 -3 Kettershausen 1.790 1.782 -8 Kirchhaslach 1.307 1.301 -6 Kirchhain i.Schw. 2.571 2.569 -2 Kronburg 1.722 1.727 +5 Lachen 1.360 1.371 +11 Lauben 1.323 1.325 +2 Lautrach 1.218 1.213 -5 Legau 3.062 3.095 +33 Markt Rettenbach 3.692 3.689 -3 Markt Wald 2.339 2.345 +6 Memmingerberg 2.569 2.566 -3 Mindelheim 14.119 14.133 +14 <t< td=""><td></td><td></td><td></td><td>+ 18</td></t<>				+ 18	
Fellheim 1.197 1.190 -7 Hawangen 1.253 1.248 -5 Heimertingen 1.663 1.696 +33 Holzgünz 1.107 1.125 +18 Kammlach 1.800 1.797 -3 Kettershausen 1.790 1.782 -8 Kirchhaslach 1.307 1.301 -6 Kirchhain i.Schw. 2.571 2.569 -2 Kirchheim i.Schw. 2.571 2.569 -2 Kronburg 1.722 1.727 +5 Lachen 1.360 1.371 +1 Lauben 1.323 1.325 +2 Lautrach 1.218 1.213 -5 Legau 3.062 3.095 +33 Markt Rettenbach 3.692 3.689 -3 Markt Wald 2.339 2.345 +6 Memmingerberg 2.569 2.566 -3 Mindelheim 14.119 14.133 +14				- 3	
Hawangen				-7	
Heimertingen				- 5	
Holzgünz					
Kammlach 1.800 1.797 - 3 Kettershausen 1.790 1.782 - 8 Kirchhaslach 1.307 1.301 - 6 Kirchheim i.Schw. 2.571 2.569 - 2 Kronburg 1.722 1.727 + 5 Lachen 1.360 1.371 + 11 Lauben 1.323 1.325 + 2 Lautrach 1.218 1.213 - 5 Legau 3.062 3.095 + 33 Markt Rettenbach 3.692 3.689 - 3 Markt Wald 2.339 2.345 + 6 Memmingerberg 2.569 2.566 - 3 Mindelheim 14.119 14.133 + 14 Niederrieden 1.247 1.294 + 47 Oberschönegg 967 963 - 4 Oberschönegg 967 963 - 4 Ottobeuren 8.042 8.068 + 26 Pfaffenhausen 2.359 2.399 +					
Kettershausen 1.790 1.782 -8 Kirchhaslach 1.307 1.301 -6 Kirchheim i.Schw. 2.571 2.569 -2 Kronburg 1.722 1.727 +5 Lachen 1.360 1.371 +11 Lauben 1.323 1.325 +2 Lautrach 1.218 1.213 -5 Legau 3.062 3.095 +33 Markt Rettenbach 3.692 3.689 -3 Markt Wald 2.339 2.345 +6 Memmingerberg 2.569 2.566 -3 Mindelheim 14.119 14.133 +14 Niederrieden 1.247 1.294 +47 Oberrieden 1.247 1.250 +3 Oberschönegg 967 963 -4 Ottobeuren 8.042 8.068 +26 Pfaffenhausen 2.359 2.399 +40 Pleß 830 826 -4 Rammingen 1.370 1.378 +8 Salgen					
Kirchhaslach 1.307 1.301 -6 Kirchheim i.Schw. 2.571 2.569 -2 Kronburg 1.722 1.727 +5 Lachen 1.360 1.371 +11 Lauben 1.323 1.325 +2 Lautrach 1.218 1.213 -5 Legau 3.062 3.095 +33 Markt Rettenbach 3.692 3.689 -3 Markt Wald 2.339 2.345 +6 Memmingerberg 2.569 2.566 -3 Mindelheim 14.119 14.133 +14 Niederrieden 1.247 1.294 +47 Oberrieden 1.247 1.250 +3 Oberschönegg 967 963 -4 Ottobeuren 8.042 8.068 +26 Pfaffenhausen 2.359 2.399 +40 Pleß 830 826 -4 Rammingen 1.370 1.378 +8 S					
Kirchheim i.Schw. 2.571 2.569 - 2 Kronburg 1.722 1.727 + 5 Lachen 1.360 1.371 + 11 Lauben 1.323 1.325 + 2 Lautrach 1.218 1.213 - 5 Legau 3.062 3.095 + 33 Markt Rettenbach 3.692 3.689 - 3 Markt Wald 2.339 2.345 + 6 Memmingerberg 2.569 2.566 - 3 Mindelheim 14.119 14.133 + 14 Niederrieden 1.247 1.294 + 47 Oberrieden 1.247 1.250 + 3 Oberschönegg 967 963 - 4 Ottobeuren 8.042 8.068 + 26 Pfaffenhausen 2.359 2.399 + 40 Pleß 830 826 - 4 Rammingen 1.370 1.378 + 8 Salgen 1.457 1.446 -11 Sontheim 2.486 2.484 -2 Stetten </td <td></td> <td></td> <td></td> <td>- 6</td>				- 6	
Kronburg 1.722 1.727 + 5 Lachen 1.360 1.371 + 11 Lauben 1.323 1.325 + 2 Lautrach 1.218 1.213 - 5 Legau 3.062 3.095 + 33 Markt Rettenbach 3.692 3.689 - 3 Markt Wald 2.339 2.345 + 6 Memmingerberg 2.569 2.566 - 3 Mindelheim 14.119 14.133 + 14 Niederrieden 1.247 1.294 + 47 Oberrieden 1.247 1.250 + 3 Oberschönegg 967 963 - 4 Ottobeuren 8.042 8.068 + 26 Pfaffenhausen 2.359 2.399 + 40 Pleß 830 826 - 4 Rammingen 1.370 1.378 + 8 Salgen 1.457 1.446 - 11 Sontheim 2.486 2.484 - 2 Stetten 1.361 1.359 - 2 Trunkelsberg				- 2	
Lachen 1.360 1.371 + 11 Lauben 1.323 1.325 + 2 Lautrach 1.218 1.213 - 5 Legau 3.062 3.095 + 33 Markt Rettenbach 3.692 3.689 - 3 Markt Wald 2.339 2.345 + 6 Memmingerberg 2.569 2.566 - 3 Mindelheim 14.119 14.133 + 14 Niederrieden 1.247 1.294 + 47 Oberrieden 1.247 1.250 + 3 Oberschönegg 967 963 - 4 Ottobeuren 8.042 8.068 + 26 Pfaffenhausen 2.359 2.399 + 40 Pleß 830 826 - 4 Rammingen 1.370 1.378 + 8 Salgen 1.457 1.446 - 11 Sontheim 2.486 2.484 - 2 Trunkelsberg 1.832 1.820 - 12 Türkheim 6.687 6.653 - 34 Tussenhaus				+ 5	
Lauben 1.323 1.325 + 2 Lautrach 1.218 1.213 - 5 Legau 3.062 3.095 + 33 Markt Rettenbach 3.692 3.689 - 3 Markt Wald 2.339 2.345 + 6 Memmingerberg 2.569 2.566 - 3 Mindelheim 14.119 14.133 + 14 Niederrieden 1.247 1.294 + 47 Oberrieden 1.247 1.250 + 3 Oberschönegg 967 963 - 4 Ottobeuren 8.042 8.068 + 26 Pfaffenhausen 2.359 2.399 + 40 Pleß 830 826 - 4 Rammingen 1.370 1.378 + 8 Salgen 1.457 1.446 - 11 Sontheim 2.486 2.484 - 2 Trunkelsberg 1.832 1.820 - 12 Türkheim 6.687 6.653 - 34 Tussenhausen 2.907 2.929 + 22	<u> </u>				
Lautrach 1.218 1.213 - 5 Legau 3.062 3.095 + 33 Markt Rettenbach 3.692 3.689 - 3 Markt Wald 2.339 2.345 + 6 Memmingerberg 2.569 2.566 - 3 Mindelheim 14.119 14.133 + 14 Niederrieden 1.247 1.294 + 47 Oberrieden 1.247 1.250 + 3 Oberschönegg 967 963 - 4 Ottobeuren 8.042 8.068 + 26 Pfaffenhausen 2.359 2.399 + 40 Pleß 830 826 - 4 Rammingen 1.370 1.378 + 8 Salgen 1.457 1.446 - 11 Sontheim 2.486 2.484 - 2 Stetten 1.361 1.359 - 2 Trunkelsberg 1.832 1.820 - 12 Türkheim 6.687 6.653 - 34 Tussenhausen 2.907 2.929 + 22				+ 2	
Legau 3.062 3.095 + 33 Markt Rettenbach 3.692 3.689 - 3 Markt Wald 2.339 2.345 + 6 Memmingerberg 2.569 2.566 - 3 Mindelheim 14.119 14.133 + 14 Niederrieden 1.247 1.294 + 47 Oberrieden 1.247 1.250 + 3 Oberschönegg 967 963 - 4 Ottobeuren 8.042 8.068 + 26 Pfaffenhausen 2.359 2.399 + 40 Pleß 830 826 - 4 Rammingen 1.370 1.378 + 8 Salgen 1.457 1.446 - 11 Sontheim 2.486 2.484 - 2 Stetten 1.361 1.359 - 2 Trunkelsberg 1.832 1.820 - 12 Türkheim 6.687 6.653 - 34 Tussenhausen 2.907 2.929 + 22				- 5	
Markt Rettenbach 3.692 3.689 - 3 Markt Wald 2.339 2.345 + 6 Memmingerberg 2.569 2.566 - 3 Mindelheim 14.119 14.133 + 14 Niederrieden 1.247 1.294 + 47 Oberrieden 1.247 1.250 + 3 Oberschönegg 967 963 - 4 Ottobeuren 8.042 8.068 + 26 Pfaffenhausen 2.359 2.399 + 40 Pleß 830 826 - 4 Rammingen 1.370 1.378 + 8 Salgen 1.457 1.446 - 11 Sontheim 2.486 2.484 - 2 Stetten 1.361 1.359 - 2 Trunkelsberg 1.832 1.820 - 12 Türkheim 6.687 6.653 - 34 Tussenhausen 2.907 2.929 + 22					
Markt Wald 2.339 2.345 + 6 Memmingerberg 2.569 2.566 - 3 Mindelheim 14.119 14.133 + 14 Niederrieden 1.247 1.294 + 47 Oberrieden 1.247 1.250 + 3 Oberschönegg 967 963 - 4 Ottobeuren 8.042 8.068 + 26 Pfaffenhausen 2.359 2.399 + 40 Pleß 830 826 - 4 Rammingen 1.370 1.378 + 8 Salgen 1.457 1.446 - 11 Sontheim 2.486 2.484 - 2 Stetten 1.361 1.359 - 2 Trunkelsberg 1.832 1.820 - 12 Türkheim 6.687 6.653 - 34 Tussenhausen 2.907 2.929 + 22				- 3	
Memmingerberg 2.569 2.566 - 3 Mindelheim 14.119 14.133 + 14 Niederrieden 1.247 1.294 + 47 Oberrieden 1.247 1.250 + 3 Oberschönegg 967 963 - 4 Ottobeuren 8.042 8.068 + 26 Pfaffenhausen 2.359 2.399 + 40 Pleß 830 826 - 4 Rammingen 1.370 1.378 + 8 Salgen 1.457 1.446 - 11 Sontheim 2.486 2.484 - 2 Stetten 1.361 1.359 - 2 Trunkelsberg 1.832 1.820 - 12 Türkheim 6.687 6.653 - 34 Tussenhausen 2.907 2.929 + 22				+ 6	
Mindelheim 14.119 14.133 + 14 Niederrieden 1.247 1.294 + 47 Oberrieden 1.247 1.250 + 3 Oberschönegg 967 963 - 4 Ottobeuren 8.042 8.068 + 26 Pfaffenhausen 2.359 2.399 + 40 Pleß 830 826 - 4 Rammingen 1.370 1.378 + 8 Salgen 1.457 1.446 - 11 Sontheim 2.486 2.484 - 2 Stetten 1.361 1.359 - 2 Trunkelsberg 1.832 1.820 - 12 Türkheim 6.687 6.653 - 34 Tussenhausen 2.907 2.929 + 22				- 3	
Niederrieden 1.247 1.294 + 47 Oberrieden 1.247 1.250 + 3 Oberschönegg 967 963 - 4 Ottobeuren 8.042 8.068 + 26 Pfaffenhausen 2.359 2.399 + 40 Pleß 830 826 - 4 Rammingen 1.370 1.378 + 8 Salgen 1.457 1.446 - 11 Sontheim 2.486 2.484 - 2 Stetten 1.361 1.359 - 2 Trunkelsberg 1.832 1.820 - 12 Türkheim 6.687 6.653 - 34 Tussenhausen 2.907 2.929 + 22				+ 14	
Oberrieden 1.247 1.250 + 3 Oberschönegg 967 963 - 4 Ottobeuren 8.042 8.068 + 26 Pfaffenhausen 2.359 2.399 + 40 Pleß 830 826 - 4 Rammingen 1.370 1.378 + 8 Salgen 1.457 1.446 - 11 Sontheim 2.486 2.484 - 2 Stetten 1.361 1.359 - 2 Trunkelsberg 1.832 1.820 - 12 Türkheim 6.687 6.653 - 34 Tussenhausen 2.907 2.929 + 22				+ 47	
Oberschönegg 967 963 - 4 Ottobeuren 8.042 8.068 + 26 Pfaffenhausen 2.359 2.399 + 40 Pleß 830 826 - 4 Rammingen 1.370 1.378 + 8 Salgen 1.457 1.446 - 11 Sontheim 2.486 2.484 - 2 Stetten 1.361 1.359 - 2 Trunkelsberg 1.832 1.820 - 12 Türkheim 6.687 6.653 - 34 Tussenhausen 2.907 2.929 + 22				+ 3	
Ottobeuren 8.042 8.068 + 26 Pfaffenhausen 2.359 2.399 + 40 Pleß 830 826 - 4 Rammingen 1.370 1.378 + 8 Salgen 1.457 1.446 - 11 Sontheim 2.486 2.484 - 2 Stetten 1.361 1.359 - 2 Trunkelsberg 1.832 1.820 - 12 Türkheim 6.687 6.653 - 34 Tussenhausen 2.907 2.929 + 22	Oberschönega			- 4	
Pfaffenhausen 2.359 2.399 + 40 Pleß 830 826 - 4 Rammingen 1.370 1.378 + 8 Salgen 1.457 1.446 - 11 Sontheim 2.486 2.484 - 2 Stetten 1.361 1.359 - 2 Trunkelsberg 1.832 1.820 - 12 Türkheim 6.687 6.653 - 34 Tussenhausen 2.907 2.929 + 22				+ 26	
Pleß 830 826 - 4 Rammingen 1.370 1.378 + 8 Salgen 1.457 1.446 - 11 Sontheim 2.486 2.484 - 2 Stetten 1.361 1.359 - 2 Trunkelsberg 1.832 1.820 - 12 Türkheim 6.687 6.653 - 34 Tussenhausen 2.907 2.929 + 22				+ 40	
Rammingen 1.370 1.378 + 8 Salgen 1.457 1.446 - 11 Sontheim 2.486 2.484 - 2 Stetten 1.361 1.359 - 2 Trunkelsberg 1.832 1.820 - 12 Türkheim 6.687 6.653 - 34 Tussenhausen 2.907 2.929 + 22				- 4	
Salgen 1.457 1.446 - 11 Sontheim 2.486 2.484 - 2 Stetten 1.361 1.359 - 2 Trunkelsberg 1.832 1.820 - 12 Türkheim 6.687 6.653 - 34 Tussenhausen 2.907 2.929 + 22				+ 8	
Sontheim 2.486 2.484 - 2 Stetten 1.361 1.359 - 2 Trunkelsberg 1.832 1.820 - 12 Türkheim 6.687 6.653 - 34 Tussenhausen 2.907 2.929 + 22					
Stetten 1.361 1.359 - 2 Trunkelsberg 1.832 1.820 - 12 Türkheim 6.687 6.653 - 34 Tussenhausen 2.907 2.929 + 22				- 2	
Trunkelsberg 1.832 1.820 - 12 Türkheim 6.687 6.653 - 34 Tussenhausen 2.907 2.929 + 22				- 2	
Türkheim 6.687 6.653 - 34 Tussenhausen 2.907 2.929 + 22				- 12	
Tussenhausen 2.907 2.929 + 22	<u> </u>			- 34	
	Ungerhausen	1.064	1.062	- 2	

Gemeinde	Einwohnei	Zu-/Abgang	
Gemeinde	31.12.2002	30.06.2003	Zu-/Abgang
Unteregg	1.378	1.393	+ 15
Westerheim	2.055	2.052	- 3
Wiedergeltingen	1.349	1.334	- 15
Winterrieden	887	878	- 9
Wolfertschwenden	1.820	1.825	+ 5
Woringen	1.784	1.803	+ 19
Kreissumme	135.300	135.552	+ 252

Mindelheim, 31. Oktober 2003

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 13. Oktober 2003

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr. 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 5. November 2003

33 - 143

Öffentliche Zustellung

Bescheid zur Teilnahme an einem besonderen Aufbauseminar des Landratsamtes Unterallgäu vom 19.09.2003.

Die Anordnung zur Teilnahme an einem besonderen Aufbauseminar gegenüber Herrn Bernd Kleemann, Paradiesstr. 44 a, 87727 Babenhausen, wird hiermit öffentlich zugestellt und kann beim Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim, auf Zimmer Nr. 14, während der Amtsstunden eingesehen werden.

Dieser Bescheid gilt zwei Wochen nach dem Tag des Aushängens als zugestellt. Rechtsbehelfe können innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Mindelheim, 31. Oktober 2003

412 - 171 - 2/2

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten auf dem Grundstück FI.Nr. 1833 der Gemarkung Wiedergeltingen durch die Firma Schmidt GmbH, Feldstr. 17, 86842 Türkheim

Die Firma Schmidt GmbH beabsichtigt den Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Eisenund Nichteisenschrotten. Ihrem Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung liegen die Pläne des Büros für Umwelt- und Qualitätsmanagement, Traitsching, zugrunde.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist eine standortbezogene Vorprüfung nach § 3 c UVPG erforderlich gewesen. Wie die Prüfung ergeben hat, sind durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Das Landratsamt Unterallgäu stellt deshalb gem. § 3 a UVPG fest, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Mindelheim, 30. Oktober 2003

52 - 621

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

1. Auftraggeber: Landkreis Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33,

87719 Mindelheim, Tel.: 0 82 61/9 95-3 21,

Fax: 0 82 61/9 95-3 33

2. a) Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung

2. b) Vertragsform: Ausführung von Bauleistungen mit Bauvertrag

3. a) Ort der Ausführung: Mindelheim

3. b) Auftragsgegenstand: Errichtung einer Lkw-Lehrwerkstatthalle bei der Staatlichen Berufs-

schule Mindelheim

Gewerk 1: Baumeisterarbeiten:

Abbruch- und Abräumarbeiten der asphaltierten Park- und Grünflä-

chen ca. 450 m²

Stahlbetonarbeiten:

Bodenplatten 300 m²

Streifen- und Einzelfundamente 50 m³

Stahlbetonwände und -decken im geringen Umfang

Maurerarbeiten (Ausbesserungen)

Entwässerung:

40 m KG-Rohr

Erdarbeiten:

für Streifenfundamente und Entwässerung

Putzarbeiten:

Innenputzwand und -decke ca. 60 m²

Außenputz ca. 50 m²

Gewerk 2: Zimmerer- und Holzbauarbeiten:

Hallenkonstruktion mit Stützen und Dachbinder

mit Brettschichtholz 20 m³/340 lfdm

Dachflächen und Wände Kantholz 14,5 m³/900 lfdm

Wärmedämmung mit Mineralwolle 500 m²

Dachschalung und -pappe 375 m²

Gewerk 3: Spenglerarbeiten:

Doppelstehfalzdeckung mit beschichtetem

Aluminiumblech 375 m² Regenrinnen 90 lfdm

Gewerk 4: Fassadenbekleidung:

Verleimte Holzplatten auf Holzunterkonstruktion 220 m²

Traufverkleidung der Untersicht 74 lfdm

Gewerk 5: Fensterelemente:

Fensterelemente mit Aluminiumprofilen und Isolierverglasung als

umlaufendes Fensterband, ca. 1,30 m hoch, 70 lfdm Feststehender Sonnenschutz mit Leichtmetalllamellen,

vertikal angeordnet

Gewerk 6: Trockenbauarbeiten:

Akustikdecke mit Mineralfaserplatten in F30 Konstruktion 300 m² Wandbekleidung mit GK-Platten, doppelt beplankt, ca. 200 m²

Metallpaneeldecken 70 m²

Gewerk 7: Rüttelfliesen:

Rüttelfliesen für die Halle 300 m² Entwässerungsrinne 16 lfdm

Gewerk 8: Elektrotechnik:

Installationsverteiler für ca. 20 Stromkreisabgänge

Installationskabel ca. 2.000 m

Kabelrinnen ca. 100 m

Installationsgeräte ca. 60 Stück Ein- und Aufbauleuchten ca. 80 Stück

Versetzung des vorhandenen E-Verteiler 1 Stück

Gewerk 9: Sicherheitsprüfstraße für Nutzfahrzeuge:

Rollenbremsprüfstand für Achslasten bis 13.000 kg

geteilte Ausführung mit Niederspannvorrichtung, einschl. PC-Anlage

inkl. Prüfstandsoftware

Schnellspurtester mit LED-Anzeige im Bremsprüfstand

Gelenkspieltester mit 4-Wege-Steuerung für Fahrzeuge bis 14 to.

Achslast

4. Ausführungsfristen: Gewerk 1 – Baumeisterarbeiten: Dezember 2003 – April 2004

Gewerk 2 – Zimmerer- und Holz-

bauarbeiten: Februar 2004 – April 2004

Gewerk 3 – Spengler: Juni 2004 – Juli 2004

Gewerk 4 – Fassadenbekleidung: Mai 2004 – Juni 2004

Gewerk 5 - Fensterelemente und

Sonnensch.: April 2004 – Mai 2004

Gewerk 6 – Trockenbau: Mai 2004 – Juli 2004

Gewerk 7 – Rüttelfliesen: Juni 2004 – Juli 2004

Gewerk 8 – Elektrotechnik: Mai 2004 – Juli 2004

Gewerk 9 – Sicherheitsprüfstraße: Mai 2004 – August 2004

5. a) Anforderung der Ausschreibungsunterlagen

bei:

n siehe Ziffer 1,

Sachgebiet 52, spätestens bis 21. November 2003

5. b) Kostenbeitrag: Gewerk 1 – Baumeisterarbeiten: 20,00 €

Gewerk 2 - Zimmerer- und Holz-

bauarbeiten: 20,00 €

Gewerk 3 – Spengler: 15,00 €

Gewerk 4 – Fassadenbekleidung: 15,00 €

Gewerk 5 - Fensterelemente und

Sonnensch.: 15,00 €

Gewerk 6 – Trockenbau: 15,00 €

Gewerk 7 – Rüttelfliesen: 12,00 €

Gewerk 8 – Elektrotechnik: 15,00 €

Gewerk 9 – Sicherheitsprüfstraße: 15,00 €

Einzuzahlen bar oder durch Verrechnungsscheck. Die Schutzgebühr

wird nicht zurückerstattet.

6. a) Schlusstermin für Angebotseingang:

25. November 2003, 9:00 Uhr

6. b) Anschrift: siehe Ziffer 1, Poststelle, Zimmer 2

6. c) Sprache: deutsch

7. a) Zur Angebotseröffnung

zugelassene Personen: Bieter und ihre Bevollmächtigten

7. b) Angebotseröffnung: 25. November 2003, Ziffer 1, Sitzungssaal Zimmer 100

Gewerk 1 – Baumeisterarbeiten: 09:00 Uhr

Gewerk 2 - Zimmerer- und Holz-

bauarbeiten: 09:20 Uhr

Gewerk 3 – Spengler: 09:40 Uhr

Gewerk 4 – Fassadenbekleidung: 10:00 Uhr

Gewerk 5 - Fensterelemente und

Sonnensch.: 10:20 Uhr

Gewerk 6 – Trockenbau: 10:40 Uhr

Gewerk 7 – Rüttelfliesen: 11:00 Uhr

Gewerk 8 – Elektrotechnik: 11:20 Uhr

Gewerk 9 – Sicherheitsprüfstraße: 11:40 Uhr

8. Kautionen und sonsti-

ge Sicherheiten: Vertragserfüllung 5 v.H., Gewährleistung 3 v.H.

9. Zahlungsbedingungen: nach VOB/B

10. Rechtsform bei Bieter-

gemeinschaft:

Gesamtschuldnerisch haftend, mit bevollmächtigtem Vertreter, Sub-

unternehmer sind zu benennen.

11. Geforderte Eignungs-

nachweise:

Der Bieter hat zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit Angaben zu machen gem. § 8 Nr. 3 (1) Buchstabe a bis g VOB/A sowie eine Bescheinigung der Berufsgenossenschaft vorzulegen; Bieter, die ihren Sitz nicht in der BRD haben, eine Bescheinigung des für sie zuständigen Versicherungsträgers.

12. Bindefrist: 23. Dezember 2003

13. Der Zuschlag wird nach § 25 VOB/A auf das Angebot erteilt, das unter Berücksichtigung aller technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte als das wirtschaftlichste erscheint.

14. Nebenangebote werden nur bei Abgabe des Hauptangebotes gewertet.

15. Sonstige Angaben: Auskünfte zum Verfahren erteilt die unter Ziffer 1 genannte Stelle

Architekt: Architekturbüro Holl & Partner GbR, Mindelheim,

Tel. 0 82 61/80 36

Ing. Büro für Heizung, Lüftung und Sanitär u. Elektrotechnik:

Ing. Büro Albrecht, Gewerbestr. 1, 87754 Kammlach,

Tel. 0 82 61/76 89-0

Nachprüfstelle: VOB-Stelle bei der Regierung von Schwaben,

Tel.: 08 21/3 27-24 68, Fax: 08 21/3 27-26 60

Mindelheim, 27. Oktober 2003

Dr. Haisch Landrat



Herausgeber und Druck: Landratsamt Unterallgäu in Mindelheim Erscheint in der Regel jeden Donnerstag

Nr. 46	Mindelheim, 13. November	2003
111. 40	Williaemenn, 13. November	2003
INHALTSVE	RZEICHNIS	Seite
Wöchentlich Landrats	er Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im amt	368
	über ein zeitliches Ausbringungsverbot für ftsdünger tierischer Herkunft	369
	und Absatzveranstaltung der Allgäuer chgesellschaft in Kempten	369

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 20. November 2003

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr. 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 12. November 2003

411 - 176-9/1

Nachfolgende Anordnung des Landwirtschaftsamtes Augsburg/Friedberg, Feyerabendstr. 2, 86830 Schwabmünchen, wird bekannt gemacht:

Anordnung über ein zeitliches Ausbringungsverbot für Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft

Das Landwirtschaftsamt Augsburg/Friedberg, Sachgebiet 2.1 A erlässt als zuständige Behörde (Art. 4 ZuVLFG) gemäß § 3 Abs. 4 Satz 2 Düngeverordnung vom 26.01.1996 (BGBI I Nr. 6 S. 118) geändert am 16.07.1997 (BGBI I Nr. 50 S. 1835) und am 14.02.2003 (BGBI Jahrgang 2003 I Nr. 7 S. 235) folgende Anordnung.

Die Sperrfrist für die Ausbringung von **Gülle** und **Jauche** wird abweichend von § 3 Abs. 4 Satz 1 Düngeverordnung auf

Grünlandflächen im Landkreis Unterallgäu und Stadt Memmingen

im Hinblick auf die besonderen, weitgehend einheitlichen Standort- und Nutzungsverhältnisse, festgelegt auf den Zeitraum vom

05. Dezember 2003 bis 05. Februar 2004.

Alle anderen Vorgaben der Düngeverordnung bleiben von dieser Anordnung unberührt. Dies gilt insbesondere für die Sperrfrist für Ackerflächen vom 15. November bis 15. Januar und die Bestimmung, dass stickstoffhaltige Düngemittel nur ausgebracht werden dürfen, wenn der Boden für diese aufnahmefähig ist.

Ebenso bleiben von dieser Ausnahmeregelung förderrelevante Auflagen des Bayerischen Kulturlandschaftsprogramms – Teil A unberührt.

Mindelheim, 10. November 2003

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

53 - 561-2/5

Selektions- und Absatzveranstaltung der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Kempten

Am **Donnerstag**, **den 20. November 2003**, findet in Kempten, Allgäu-Halle eine **Zuchtviehabsatzveranstaltung** mit **IBR-/IPV-freien** Tieren statt.

Versteigerungsbeginn: 9:45 Uhr

Die Verbandskörung der Stiere und die Bewertung der weiblichen Zuchttiere findet am **Vortag** statt. Bewertung ab 11:30 Uhr, Körung ab 14:00 Uhr.

Auftrieb: 15 Stiere

5 Kühe

380 Jungkühe

40 Zuchtkälber

Die Gemeinden werden gebeten, dies ortsüblich bekannt zu geben.

Kempten, 7. November 2003 ALLGÄUER HERDEBUCHGESELLSCHAFT KEMPTEN

> Dr. Haisch Landrat



Herausgeber und Druck: Landratsamt Unterallgäu in Mindelheim Erscheint in der Regel jeden Donnerstag

Nr. 47	Mindelheim, 20. November	2003
INHALTSVE	RZEICHNIS	Seite
Wöchentlich Landratsa	er Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im amt	371
Widmung, U	mstufung oder Einziehung öffentlicher Straßen	
Schlin	cher Abfahrtsast zwischen der Umfahrung gen und der St 2015 von km 13,333 (neu) bis ,208 (alt), Länge: 114 m	372
Schlin	cher Abfahrtsast zwischen der Umfahrung gen und der St 2015 von km 13,333 (neu) bis ,208 (alt), Länge: 114 m	373
der Haus	tzung des Zweckverbandes für künstliche Besamung tiere Mindelheim, Landkreis Unterallgäu, für die sjahre 2003 und 2004	374

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 27. November 2003

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr. 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 19. November 2003

17 - 630

Straßenbaubehörde	Ort, Datum
Landkreis Unterallgäu	Mindelheim, 14.11.2003

Widmung, Umstufung oder Einziehung öffentlicher Straßen				
⊠ Verfügung		Bekanntmachun	g	
			Zı	utreffendes bitte ankreuzen ⊠ oder ausfüllen
1. Straßenbeschi	eibung			
Nördlicher Abfah km 13,208 (alt), L	rtsast zwischen -änge: 114 m	· ·		der St 2015 von km 13,333 (neu) bis
Abzweigung von	Beschreibung des Anfangspunktes (z.B. km) Abzweigung von der Umfahrung Schlingen Beschreibung des Endpunktes (z.B. km) Einmündung in die St 2015 = künftige Kreisst MN 1			
Gemeinde Stadt Bad Wörish	nofen		Landkreis l	Interallgäu
2. Verfügung				- · · · · · · · · · · · · · · · · · · ·
2.1 Die unter 1. b	ezeichnete	□ neugebaute		bestehende Straße wird
□ gewidmet		☐ aufgestuft		abgestuft
zur		MN 1	zum	☐ öffentlichen Feld- und Waldweg
	Gemeindev	erbindungsstraße		☐ beschränkt-öffentlichen Weg
	☐ Ortsstraße			☐ Eigentümerweg
eingezogen		teilweise einge	ezogen	
2.2 Widmungsbe	schränkungen			
3. Träger der Stra	aßenbaulast (S	Sonderbaulast)		
Bezeichnung Landkreis Untera	llgäu			
4. Wirksamwerde	n			
Wirksamwerden	der Verfügung:			
bei Wirksamwerd zur Kreisstraße M		g der Umfahrung z	zur Staatsstr	raße bzw. der Abstufung der St 2015

5. Sonstiges

5.1 Gründe für	\boxtimes	Widmung		Widmungsbeschränkungen
Umstufung] Einziehung		☐ Teileinziehung
im Norden bis C	rtsmitte Richtung	g Rieden). Der net	ມ gebaເ	sstraße MN 1 abgestuft (von der Umfahrung ute nördliche Abfahrtast, der die Verbindung leich zur Kreisstraße MN 1 zu widmen.
	jung nach Numm ort, Straße, Zimmer-N		d der ü	blichen Besuchszeiten eingesehen werden
Landratsamt Un	terallgäu, Bad W	/örishofer Straße 3	33, 877	19 Mindelheim, Zimmer 213
in der Zeit von – bis				
01.12.2003 bis (02.01.2004			
17 - 630				
Straßenbaubehörde Landkreis Untera	allgäu			Ort, Datum Mindelheim, 14.11.2003
				Zutreffendes bitte ankreuzen ■ oder ausfüllen
1. Straßenbesch	nreibung			
	hrtsast zwischen	ge Straßenklasse/Hinw der Umfahrung So		leubau) en und der St 2015 von km 13,333 (neu) bis
Beschreibung des Anfangspunktes (z.B. km) Abzweigung von der Umfahrung Schlingen		Beschreibung des Endpunktes (z.B. km) Einmündung in die St 2015 = künftige Kreisstraße MN 1		
Gemeinde Stadt Bad Wörishofen		Landkreis Unterallgäu		
2. Verfügung				
2.1 Die unter 1.	bezeichnete	□ neugebaute		☐ bestehende Straße wird
□ gewidmet		☐ aufgestuft		abgestuft
zur		MN 1	zun	n
	Gemeindeve	erbindungsstraße		☐ beschränkt-öffentlichen Weg
	☐ Ortsstraße			☐ Eigentümerweg
☐ eingezogen ☐ teilweise einge		ezoger	n	

2.2 Widmungsbeschrär	nkungen		
3. Träger der Straßenb	aulast (Sonderbaulast)		
Bezeichnung Landkreis Unterallgäu			
4. Wirksamwerden			
Wirksamwerden der Ve	rfügung:		
bei Wirksamwerden de zur Kreisstraße MN 1	r Widmung der Umfahrung z	zur Staatsstraße bzw. der Abstufung der St 2015	
5. Sonstiges			
5.1 Gründe für	⊠ Widmung	☐ Widmungsbeschränkungen	
☐ Umstufung	☐ Einziehung	☐ Teileinziehung	
Ein Teil der bisherigen St 2015 in Schlingen wird zur Kreisstraße MN 1 abgestuft (von der Umfahrung im Norden bis Ortsmitte Richtung Rieden). Der neu gebaute nördliche Abfahrtast, der die Verbindung zur künftigen Kreisstraße MN 1 herstellt, ist deshalb zeitgleich zur Kreisstraße MN 1 zu widmen.			
5.2 Die Verfügung na bei (Bezeichnung, Ort, Straß		d der üblichen Besuchszeiten eingesehen werden	
Landratsamt Unterallgä	u, Bad Wörishofer Straße 3	3, 87719 Mindelheim, Zimmer 213	
in der Zeit von – bis			
01.12.2003 bis 02.01.2	J04 		
BEKANNT	MACHUNGEN ANDERER	DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN	

21 - 941-5/9

Haushaltssatzung des Zweckverbandes für künstliche Besamung der Haustiere Mindelheim, Landkreis Unterallgäu, für die Haushaltsjahre 2003 und 2004

I.

Aufgrund der Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für die Jahre 2003 und 2004 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit 7.000 € 7.000 €

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.000 € 1.000 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Eine Betriebskostenumlage und Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 1.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2003 bzw. 1. Januar 2004 in Kraft.

Mindelheim, 10. November 2003 ZWECKVERBAND FÜR KÜNSTLICHE BESAMUNG DER HAUSTIERE MINDELHEIM

W. Baumer

1. Vorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 65 Abs. 3 GO, Art. 41 KommZG vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Mindelheim, Brixener Str. 25, zur Einsichtnahme bereit.

Dr. Haisch Landrat



Herausgeber und Druck: Landratsamt Unterallgäu in Mindelheim Erscheint in der Regel jeden Donnerstag

Nr. 48	Mindelheim, 27. November	2003
INHALTSVER	ZEICHNIS	Seite
Bayerische Ur	nweltmedaille	376
Bildung des Zu Unterallgät	weckverbandes "Industrie- und Gewerbepark i"	377
Satzung des Z Unterallgät	weckverbandes "Industrie- und Gewerbepark "	377
Wöchentlicher Landratsan	Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im nt	385
Widmung, Um	stufung oder Einziehung öffentlicher Straßen	
	er Abfahrtsast von der Westumfahrung Türkheim zur (Tussenhauser Straße = künftige Kreisstraße MN 2)	385
- Kreisstr	aße MN 2 (Ramminger Straße)	386
- Kreisstr	aße MN 2	388
Biomüllabfı	ng - Müllabfuhr; Änderung der Hausmüll- und und und und seine Keinertage Weihnachten	
(25./26.12.	2003), Neujahr (01.01.2004) und Hl. Drei Könige 4)	389
	d Absatzveranstaltung der Allgäuer gesellschaft in Kempten	390

BL - 009-17

Bayerische Umweltmedaille für Hubert Stadler, Mindelheim

Der Bayerische Staatsminister für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Dr. Werner Schnappauf hat Herrn Hubert Stadler, Mindelheim, die Bayerische Umweltmedaille verliehen.

Ich spreche dem Geehrten, der sich durch sein Engagement um den Naturschutz im Landkreis Unterallgäu herausragende Verdienste erworben hat, die Glückwünsche des Landkreises Unterallgäu aus.

Mindelheim, 24. November 2003 LANDRATSAMT UNTERALLGÄU

Dr. Haisch Landrat

21 - 050-2

Bildung des Zweckverbandes "Industrie- und Gewerbepark Unterallgäu"

Die Stadt Mindelheim und die Gemeinden Apfeltrach, Kammlach, Stetten und Unteregg haben sich gemäß Art. 17 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.06.1994 (GVBI. S. 555, ber. 1995 S. 98) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24.07.1998 (GVBI. S. 424) und 24.12.2002 (GVBI. S. 962) -BayRS 202-6-1-I- zu dem Zweckverband "Industrie- und Gewerbepark Unterallgäu" zusammengeschlossen. Die von den Beteiligten vereinbarte Verbandssatzung hat das Landratsamt Unterallgäu mit Schreiben vom 17.11.2003, Nr. 21 - 050-2 gemäß Art. 20 Abs. 1 KommZG aufsichtlich genehmigt.

Die Verbandssatzung vom 12. November 2003 wird nachstehend amtlich bekannt gemacht.

Satzung des Zweckverbandes "Industrie- und Gewerbepark Unterallgäu"

Präambel

Die Stadt Mindelheim und die Gemeinden Apfeltrach, Kammlach, Stetten und Unteregg sind übereingekommen, gemeinsam in interkommunaler Zusammenarbeit die Ansiedlung von Betrieben (unter Ausschluss von Einzelhandelsbetrieben jeglicher Art) und damit die Schaffung von qualifizierten Arbeitsplätzen im Landkreis Unterallgäu zu sichern. Diese Aufgabe soll in Form eines Zweckverbandes erfüllt werden. Zur Bildung des Zweckverbandes vereinbaren sie gem. Art. 18 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) folgende

VERBANDSSATZUNG

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Zweckverband führt den Namen "Industrie- und Gewerbepark Unterallgäu".
- (2) Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und hat seinen Sitz in Mindelheim.

§ 2 Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind die Stadt Mindelheim, die Gemeinde Apfeltrach, die Gemeinde Kammlach, die Gemeinde Stetten und die Gemeinde Unteregg.

§ 3 Räumlicher Wirkungsbereich - Verbandsgebiet

Der räumliche Wirkungsbereich des Verbandsgebietes erstreckt sich auf ein Gebiet von ca. 65 ha in den Gemarkungen Oberauerbach, Oberkammlach und Stetten. Der räumliche Wirkungsbereich des Verbandsgebietes wird wie folgt begrenzt:

im Norden: Nordgrenze des Grundstücks Fl.Nr. 231 Gemarkung Oberkammlach, Staats-

straße 2037, Feldweg Fl.Nr. 216 Gemarkung Oberkammlach, Nordgrenze des

Grundstücks Fl.Nr. 148 Gemarkung Oberauerbach,

im Osten: Feldwege Fl.Nrn. 139 und 139/1 Gemarkung Oberauerbach, Fortführung der

Linie dieser Feldwege zur Ostgrenze des Feldweges Fl.Nr. 134 Gemarkung

Oberauerbach, Staatsstraße 2013,

im Süden: Staatsstraße 2037, Feldweg Fl.Nr. 1241 und Südgrenze des Grundstücks

Fl.Nr. 1238 Gemarkung Stetten,

im Westen: Feldwege Fl.Nrn. 355 und 350 Gemarkung Oberkammlach.

Ein Lageplan im Maßstab 1: 5.000 ist dieser Satzung als Anlage beigefügt.

II. Aufgaben des Zweckverbandes

§ 4 Verbandszweck

- (1) Aufgaben des Zweckverbands sind
 - im Verbandsgebiet einen gemeinsamen Industrie- und Gewerbepark zu planen, zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten:
 - den Industrie- und Gewerbepark zu erschließen und die dafür erforderlichen Grundflächen zu erwerben und die öffentlichen Einrichtungen zu erstellen und zu unterhalten;
 - die Grundstücke für Bauflächen zu erwerben und an ansiedlungswillige Betriebe zu veräußern.
- (2) Dem Zweckverband werden im Verbandsgebiet alle Rechte und Pflichten nach dem Baugesetzbuch (BauGB) übertragen, die sonst im Verbandsgebiet der Gemeinde Kammlach, der Stadt Mindelheim oder der Gemeinde Stetten zustehen würden. Dies gilt nicht für die Flächennutzungsplanung. Flächennutzungspläne, die das Verbandsgebiet betreffen, werden von der jeweiligen Gemeinde im Benehmen mit dem Zweckverband erlassen. Der Zweckverband hat insbesondere die Befugnis, Bebauungspläne und andere Satzungen nach dem BauGB zu erlassen, Erschließungsbeiträge zu erheben und bodenordnende Maßnahmen durchzuführen; er ist zuständig für die Erklärung des Einvernehmens nach dem BauGB. Weiter kann der Zweckverband örtliche Bauvorschriften nach Art. 91 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) erlassen.
- (3) Der Zweckverband errichtet und unterhält die im Verbandsgebiet zu errichtenden Gemeindestraßen. Er ist insoweit Straßenbaulastträger für diese Straßen mit allen Rechten und Pflichten nach dem Bayer. Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG). Hierzu gehört insbesondere die Verkehrssicherungspflicht, die Beleuchtungs-, Reinigungs-, Räum- und Streupflicht (Art. 51 BayStrWG) sowie die Vergabe von Straßennamen und Hausnummern (Art. 52 BayStrWG). Der Zweckverband kann hierzu Satzungen und Verordnungen erlassen. Die Widmung der Gemeindestraßen und die Führung der Bestandsverzeichnisse verbleiben bei der jeweiligen Gemeinde.

- (4) Der Zweckverband hat die Aufgabe, die im Verbandgebiet nach § 3 für den gemeinsamen Industrie- und Gewerbepark erforderlichen öffentlichen Einrichtungen zur Wasserversorgung und zur Abwasserbeseitigung zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten. Er kann sich dazu der zentralen Einrichtungen der Stadt Mindelheim bedienen. Das Nähere hierzu wird in Zweckvereinbarungen geregelt.
 - Dem Zweckverband wird zudem die Aufgabe übertragen, bei der Sicherstellung und Gewährleistung einer ausreichenden Energieversorgung im Verbandsgebiet mitzuwirken und, soweit erforderlich, entsprechende Energieverträge abzuschließen.
- (5) Dem Zweckverband werden im Verbandsgebiet alle im Zusammenhang mit der Errichtung, dem Betrieb und der Unterhaltung eines Industrie- und Gewerbeparks zustehenden hoheitlichen Aufgaben übertragen. Der Zweckverband hat insbesondere die Befugnis, Benutzungssatzungen für seine Einrichtungen (z.B. Wasserabgabe- und Entwässerungssatzungen mit Beitrags- und Gebührensatzungen) sowie eine Erschließungsbeitragssatzung zu erlassen.
- (6) Das Recht, Steuern zu erheben, wird nicht übertragen.

III. Verfassung und Verwaltung

§ 5 Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind

- 1. die Verbandsversammlung
- 2. der Verbandsvorsitzende.

§ 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden, seinen beiden Stellvertretern und den übrigen Verbandsräten.
- (2) Jedes Verbandsmitglied entsendet seinen gesetzlichen Vertreter in die Verbandsversammlung. Bei einer Beteiligung von mehr als 10 % nach dem Umlageschlüssel des § 14 Abs.1 der Satzung entsendet das Verbandsmitglied je volle weitere 10 % einen zusätzlichen Vertreter in die Verbandsversammlung.
- (3) Für die Vertreter nach Abs. 2 Satz 2 sind von jedem Verbandsmitglied ein Stellvertreter zu benennen. Wird der zweite Bürgermeister als zusätzlicher Vertreter in die Verbandsversammlung entsandt, ist für den ersten Bürgermeister (gesetzlicher Vertreter) ein gesonderter Stellvertreter zu benennen. Die benannten Stellvertreter nehmen im Falle der Verhinderung eines Verbandsrates an dessen Stelle an den Sitzungen teil. Die Vertreter werden hiervon vom betroffenen Verbandsmitglied verständigt.

§ 7 Einberufung der Verbandsversammlung

Die Einberufung der Verbandsversammlung erfolgt nach den Vorschriften des Art. 32 KommZG.

§ 8 Aufgaben der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung legt die Grundsätze für die Tätigkeit des Verbandes fest, entscheidet über die ihr durch Gesetz und diese Satzung zugewiesenen Angelegenheiten und überwacht die Ausführung ihrer Beschlüsse.

- (2) Die Verbandsversammlung ist insbesondere zuständig für die Beschlussfassung über
 - 1. die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen sowie die Änderung des Verbandsgebietes;
 - 2. Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen;
 - 3. Bildung, Besetzung und Auflösung von Ausschüssen;
 - 4. Haushaltssatzung, Nachtragshaushaltssatzung und Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung, Finanzplan, Festsetzung der Verbandsumlagen und Feststellung der Jahresrechnung;
 - 5. Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter;
 - 6. Erlass, Änderung oder Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung;
 - 7. Änderung der Verbandssatzung, Neuaufnahme von Verbandsmitgliedern, Austritt von Verbandsmitgliedern, Auflösung des Zweckverbandes und Bestellung von Abwicklern.
- (3) Auf den Geschäftsgang der Verbandsversammlung finden neben den Bestimmungen des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) die für die Gemeinden geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.
- (4) Die Beschlussfassung in der Verbandsversammlung erfolgt nach Art. 33 Abs. 1 und 2 KommZG. Für die Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bebauungsplänen ist abweichend von Art. 33 Abs. 2 Satz 1 KommZG Einstimmigkeit erforderlich. Für den Erwerb von Grundstücken ist abweichend von Art. 33 Abs. 2 Satz 1 KommZG eine ¾-Mehrheit erforderlich.

§ 9 Wahl des Verbandsvorsitzenden

- (1) Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen des Art. 35 KommZG.
- (2) Der Verbandsvorsitzende sowie seine beiden Stellvertreter werden aus der Mitte der Verbandsversammlung gewählt.
- (3) Der Verbandsvorsitzende und seine beiden Stellvertreter müssen gesetzlicher Vertreter einer Mitgliedsgemeinde sein. Zwei der drei Bürgermeister sollen von Standortgemeinden sein.
- (4) Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter werden als kommunale Wahlbeamte auf die Dauer ihres Amtes gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neu gewählten Verbandsvorsitzenden weiter aus.

§ 10 Aufgaben des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen. Er bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor und führt in ihr den Vorsitz.
- (2) Im Übrigen gelten die Vorschriften der Art. 36 und 37 KommZG.
- (3) Der Verbandsvorsitzende ist befugt, anstelle der Verbandsversammlung dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen.

§ 11 Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden und der Verbandsräte

(1) Der Verbandsvorsitzende, seine Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung (Verbandsräte) sind ehrenamtlich tätig.

(2) Der Zweckverband entschädigt die Verbandsräte entsprechend den Vorschriften der Gemeindeordnung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Gemeindebürger. Das Nähere wird durch gesonderte Satzung geregelt.

§ 12 Geschäftsstelle des Zweckverbandes

Die Geschäfte des Zweckverbandes einschließlich der Kassengeschäfte führt die Stadt Mindelheim als Geschäftsstelle. Für die Wahrnehmung der Aufgaben sowie die Inanspruchnahme weiteren Personals und sächlicher Verwaltungsmittel wird eine monatliche Pauschalentschädigung gezahlt. Das Nähere hierzu wird in einer Zweckvereinbarung geregelt.

IV. Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 13 Anzuwendende Vorschriften

Für die Verbandswirtschaft gelten die Vorschriften über die Gemeindewirtschaft entsprechend (Art. 40 Abs. 1 KommZG).

§ 14 Umlageschlüssel

(1) Der Zweckverband erhebt für den nicht anderweitig gedeckten Aufwand von seinen Mitgliedern Umlagen. Die Umlagen werden nach folgendem Schlüssel verteilt:

Stadt Mindelheim	40 %
2. Gemeinde Apfeltrach	13 %
3. Gemeinde Kammlach	20 %
4. Gemeinde Stetten	20 %
5. Gemeinde Unteregg	7 %

- (2) Frei werdende Anteile nach Absatz 1 stehen bevorzugt den Standortgemeinden Kammlach, Mindelheim und Stetten zu einer Übernahme zur Verfügung. Sollten diese Anteile nicht oder nicht vollständig übernommen werden, so können sie frei unter den Verbandsmitgliedern aufgeteilt werden. Führt auch dies nicht zu einer vollständigen Übernahme, so werden sie im Verhältnis der Anteile nach Absatz 1 Nrn. 1 5 auf die Verbandsmitglieder aufgeteilt.
- (3) Die Grundsteuer A von Grundstücken im Verbandsgebiet nach § 3 verbleibt bei den Belegenheitsgemeinden.
- (4) Die Mitgliedsgemeinden, auf deren Gemarkungen vom Zweckverband der Industrie- und Gewerbepark errichtet wird, verpflichten sich,
 - a) die im Verbandsgebiet nach § 3 anfallenden Gewerbesteuern und Grundsteuern B im Verhältnis der Anteile nach Absatz 1 an die Mitglieder zu verteilen; dabei ist auf einen sachgerechten Ausgleich zu achten;
 - b) den anteiligen Straßenunterhaltungszuschuss des Staates an den Zweckverband abzuführen.
- (5) Der Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes des Zweckverbandes wird rechtzeitig, jedoch mindestens einen Monat vor dem Beschluss über die Haushaltssatzung den Verbandsmitgliedern bekannt gegeben.

§ 15 Erschließung

(1) Die Erschließung des Gewerbe- und Industrieparks wird insgesamt vom Zweckverband nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen durchgeführt.

- (2) Die äußere Erschließung erfolgt in einem Abschnitt. Die innere Erschließung erfolgt abschnittsweise entsprechend dem zu erwartenden Flächenbedarf, um die finanzielle Belastung der Verbandsmitglieder in tragbaren Grenzen zu halten.
- (3) Soweit vorhandene oder noch zu schaffende Erschließungsanlagen von Verbandsmitgliedern benötigt werden (z.B. Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung), erfolgt dies mit Zweckvereinbarung (vgl. § 4 Abs. 4 der Satzung).

§ 16 Örtliche Rechnungsprüfung

Für die örtliche Prüfung der Jahresrechnung wird ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet.

V. Änderungen der Verbandssatzung und Auflösung

§ 17 Änderung der Verbandssatzung

Änderungen der Verbandssatzung erfolgen nach den Vorschriften des Art. 44 KommZG.

§ 18 Auflösung des Zweckverbandes

- (1) Die Auflösung des Zweckverbandes erfolgt nach den Vorschriften des Art. 46 KommZG.
- (2) Die Kündigung eines Verbandsmitgliedes löst den Zweckverband nicht auf. Vielmehr hat die Verbandsversammlung in einem solchen Fall innerhalb von sechs Monaten zu beschließen, ob sie den Zweckverband fortsetzen, ändern oder auflösen will.
- (3) Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes wird das nach Berücksichtigung der Schulden verbleibende Vermögen des Zweckverbandes veräußert und unter den Verbandsmitgliedern nach dem Verhältnis ihrer Anteile (§ 14 Absatz 1) aufgeteilt.
- (4) Verbleibende Schulden gehen im selben Verhältnis (§ 14 Abs. 1) auf die Verbandsmitglieder über.

§ 19 Ausscheidende Verbandsmitglieder, Kündigung

- (1) Scheidet ein Verbandsmitglied-aus welchem Grund auch immer- aus dem Zweckverband aus, so verbleiben dessen gesamte bis zum Wirksamwerden der Kündigung eingebrachte und evtl. noch einzubringende Finanzmittel zur Wirtschafts- und Strukturförderung im Zweckverband.
- (2) Ein Verbandsmitglied kann seine Mitgliedschaft nur zum 31.12. eines Kalenderjahres kündigen. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen und dem Verbandsvorsitzenden bis spätestens 30.06. des Vorjahres vorliegen.
- (3) Durch das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes bleiben § 4 und § 14 Abs. 4 der Satzung unberührt. Die Befugnisse nach § 4 und die Verpflichtung nach § 14 Abs. 4 der Satzung erlöschen erst mit der Auflösung des Zweckverbandes.

VI. Sonstige Vorschriften

§ 20 Anwendung von Gesetzen

Soweit diese Satzung keine besonderen Vorschriften enthält, finden das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie die Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und die hierzu ergangenen Ausführungs- und Durchführungsbestimmungen in ihrer jeweils geltenden Fassung sinngemäß Anwendung.

§ 21 Schlichtung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und seinen Verbandsmitgliedern muss vor Einleitung gerichtlicher Schritte das Landratsamt Unterallgäu zur Schlichtung angerufen werden.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Verbandsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Unterallgäu in Kraft.

Mindelheim, 12. November 2003

STADT MINDELHEIM

Dr. Winter, 1. Bürgermeister

GEMEINDE APFELTRACH

Steidele, 1. Bürgermeister

GEMEINDE KAMMLACH

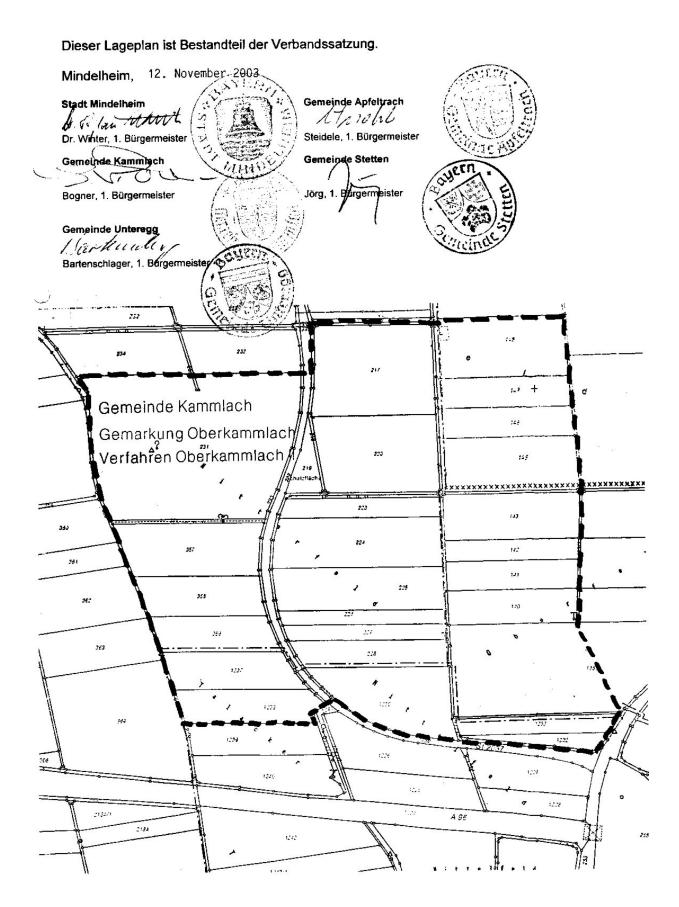
Bogner, 1. Bürgermeister

GEMEINDE STETTEN

Jörg, 1. Bürgermeistger

GEMEINDE UNTEREGG

Bartenschlager, 1. Bürgermeister



Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 4. Dezember 2003

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr. 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

	g,				
Verfahrens und i Mittel nach seine	nur dann gewäh en persönlichen	rt werden kann, we und wirtschaftliche	nn u.a n Verh	i. der F ältniss	nur außerhalb eines gerichtlichen Rechtsuchende die erforderlichen sen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 ensnachweis darzulegen.
Mindelheim, 26.	November 2003				
17 - 630					
Straßenbaubehörde				Ort, Da	
Landkreis Unter	allgäu			Minde	elheim, 14.11.2003
⊠ Verfügung	Widmung, U □	mstufung oder Ei Bekanntmachun		ung öf	fentlicher Straßen
				Zι	ıtreffendes bitte ankreuzen 🗷 oder ausfüllen
1. Straßenbescl	•				
	rtsast von der W	ge Straßenklasse/Hinw /estumfahrung Tür			2025 (Tussenhauser Straße = künfti-
Beschreibung des A km 17,210 der U			km 1	4,650	des Endpunktes (z.B. km) (alt) der Staatsstraße 2025 (= künftige MN 2), Länge 120 m
Gemeinde Markt Türkheim			Land	kreis l	Jnterallgäu
2. Verfügung					
2.1 Die unter 1.	bezeichnete	□ neugebaute			☐ bestehende Straße wird
⊠ gewidmet		aufgestuft			abgestuft
zur	⊠ Kreisstraße	MN 2	zui	m	☐ öffentlichen Feld- und Waldweg
	Gemeindev	rerbindungsstraße			beschränkt-öffentlichen Weg
	☐ Ortsstraße				☐ Eigentümerweg
□ eingezogen □ teilweise eingezogen					

2.2 Widmungsbeschränkungen			
3. Träger der Straßenbaulas	st (Sonderbaulast)		
Bezeichnung Landkreis Unterallgäu			
4. Wirksamwerden			
Wirksamwerden der Verfügu	ıng:		
mit Wirksamwerden der Wid der St 2025 in diesem Bereid		Türkheim zur Staatsstraße bzw. der Abstufung	
5. Sonstiges			
5.1 Gründe für	⊠ Widmung	Widmungsbeschränkungen	
☐ Umstufung	☐ Einziehung	Teileinziehung	
senhauser Straße) zwischen straße MN 2 abgestuft. Der r	n Umfahrung und Einmünd neu gebaute südliche Abf	von Türkheim wird u.a. auch die St 2025 (Tusdung in die Maximilian-Philipp-Straße zur Kreisahrtsast, der die Verbindung zwischen der Umshalb zeitgleich zur Kreisstraße MN 2 zu wid-	
5.2 Die Verfügung nach Nu bei (Bezeichnung, Ort, Straße, Zimm		er üblichen Besuchszeiten eingesehen werden	
	ad Wörishofer Straße 33,	87719 Mindelheim, Zimmer 213	
in der Zeit von – bis 01.12.2003 bis 02.01.2004			
17 - 630			
Straßenbaubehörde Landkreis Unterallgäu		Ort, Datum Mindelheim, 24.11.2003	
Widmung, Umstufung oder Einziehung öffentlicher Straßen ☑ Verfügung ☐ Bekanntmachung			
Zutreffendes bitte ankreuzen ⊠ oder ausfüllen			
1. Straßenbeschreibung			
Bezeichnung der Straße (Name, bis Kreisstraße MN 2 (Ramming		auf Neubau)	
Beschreibung des Anfangspunktes (z.B. km) km 14,567 (Ortsdurchfahrtsgrenze) Beschreibung des Endpunktes (z.B. km) km 15,021 (Einmündung in die Tussenhauser Straße = St 2025 bzw. künftige MN 2)			
Gemeinde Markt Türkheim		Landkreis Unterallgäu	

2. Verfügung

2.1 Die unter 1.	bezeichnete	neugebaute		□ bestehende Straße wird
gewidmet		☐ aufgestuft		⊠ abgestuft
zur	☐ Kreisstraße		zum	☐ öffentlichen Feld- und Waldweg
	Gemeindev	erbindungsstraße		beschränkt-öffentlichen Weg
				☐ Eigentümerweg
eingezogen		teilweise eingez	zogen	
2.2 Widmungsb	eschränkungen			
3. Träger der St	raßenhaulaet /9	Conderhaulaet)		
	i aiseribaulast (C	onderbadiast)		
Bezeichnung Markt Türkheim				
4. Wirksamwerd	len			
Wirksamwerden	der Verfügung:			
mit dem Wirksamwerden der Widmung der Umfahrung zur Staatsstraße			natsstraße	
5. Sonstiges				
o. constiges				
5.1 Gründe für] Widmung	□ V	Vidmungsbeschränkungen
□ Umstufung] Einziehung	□ T	eileinziehung
Im Zusammenhang mit dem Bau und der Verkehrsfreigabe der Westumfahrung von Türkheim verlor die Ramminger Straße an Verkehrsbedeutung, so dass die Voraussetzungen des Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) nicht mehr vorliegen und sie zur gemeindlichen Straße abzustufen ist.				
5.2 Die Verfüg bei (Bezeichnung, C	5.2 Die Verfügung nach Nummer 2 kann während der üblichen Besuchszeiten eingesehen werder bei (Bezeichnung, Ort, Straße, Zimmer-Nummer)			en Besuchszeiten eingesehen werden
Landratsamt Un	terallgäu, Bad W	/örishofer Straße 33	, 87719 M	indelheim, Zimmer 213
in der Zeit von – bis				
01.12. 2003 bis	02.01.2004			

17 - 630

Straßenbaubehörde		Ort, Da	
Landkreis Unterallgäu		Minde	elheim, 24.11.2003
_	stufung oder Einz Bekanntmachung		offentlicher Straßen
		Zl	ıtreffendes bitte ankreuzen 図 oder ausfüllen
1. Straßenbeschreibung			
Bezeichnung der Straße (Name, bisherig Kreisstraße MN 2			
Beschreibung des Anfangspunktes (z.B. km 14,127 (Abzweig von der neu rung)			ung des Endpunktes (z.B. km) 67 (Ortsdurchfahrtsgrenze)
Gemeinde Markt Türkheim		Landkrei	is Unterallgäu
2. Verfügung			
2.1 Die unter 1. bezeichnete	neugebaute		□ bestehende Straße wird
gewidmet	aufgestuft		⊠ abgestuft
zur		zum	☐ öffentlichen Feld- und Waldweg
☐ Gemeindeve	erbindungsstraße		beschränkt-öffentlichen Weg
☐ Ortsstraße			☐ Eigentümerweg
eingezogen	teilweise eingezo	ogen	
2.2 Widmungsbeschränkungen			
3. Träger der Straßenbaulast (S	onderbaulast)		
Bezeichnung Markt Türkheim			
4. Wirksamwerden			
Wirksamwerden der Verfügung:			
mit dem Wirksamwerden der Widmung der Umgehungsstraße zur Staatsstraße			

5. Sonstiges

5.1 Gründe für	☐ Widmung	☐ Widmungsbeschränkungen		
□ Umstufung	Einziehung	☐ Teileinziehung		
Im Zusammenhang mit dem Bau und der Verkehrsfreigabe der Westumfahrung von Türkheim verlor die Straße an Verkehrsbedeutung, so dass die Voraussetzungen des Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) nicht mehr vorliegen und sie zur gemeindlichen Straße abzustufen ist.				
5.2 Die Verfügung nach Nummer 2 kann während der üblichen Besuchszeiten eingesehen werden bei (Bezeichnung, Ort, Straße, Zimmer-Nummer)				
Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Straße 33, 87719 Mindelheim, Zimmer 213				
in der Zeit von – bis				
01.12. 2003 bis 02.01.2004				

41 - 636-1/2

Abfallentsorgung - Müllabfuhr; Änderung der Hausmüll- und Biomüllabfuhr anlässlich der Feiertage Weihnachten (25./26.12.2003), Neujahr (01.01.2004) und Hl. Drei Könige (06.01.2004)

Durch die vorgenannten Feiertage ergeben sich für die Hausmüll- und Biomüllabfuhr folgende Änderungen:

Normaler	Montag	Dienstag	Mittwoch 24.12.2003	Donnerstag	Freitag
Abfuhrtag	22.12.2003	23.12.2003		25.12.2003	26.12.2003
verlegt	Samstag	Montag	Dienstag	Mittwoch	Samstag
auf	20.12.2003	22.12.2003	23.12.2003	24.12.2003	27.12.2003
Normaler Abfuhrtag				Donnerstag 01.01.2004	Freitag 02.01.2004
verlegt auf				Freitag 02.01.2004	Samstag 03.01.2004
Normaler		Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
Abfuhrtag		06.01.2004	07.01.2004	08.01.2004	09.01.2004
verlegt		Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag
auf		07.01.2004	08.01.2004	09.01.2004	10.01.2004

Wir bitten, vorstehende Änderungen bei der Bereitstellung der Abfallgefäße zu beachten.

Ab Montag, 12.01.2004, gelten wieder die normalen Abfuhrtermine.

Die Städte, Märkte und Gemeinden werden um ortsübliche Bekanntmachung gebeten.

Mindelheim, 21. November 2003

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

53 - 561-2/5

Selektions- und Absatzveranstaltung der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Kempten

Am **Donnerstag, den 4. Dezember 2003,** findet in Kempten, Allgäu-Halle eine **Zuchtviehabsatzveranstaltung** mit **IBR-/IPV-freien** Tieren statt.

Versteigerungsbeginn: 09:45 Uhr

Die Verbandskörung der Stiere und die Bewertung der weiblichen Zuchttiere findet am **Vortag** statt. Bewertung ab 11:30 Uhr, Körung ab 14:00 Uhr.

Auftrieb: 20 Stiere

5 Kühe

400 Jungkühe

5 Kalbinnen

40 Zuchtkälber

Die Gemeinden werden gebeten, dies ortsüblich bekannt zu geben.

Kempten, 26. November 2003 ALLGÄUER HERDEBUCHGESELLSCHAFT KEMPTEN

> Dr. Haisch Landrat



Herausgeber und Druck: Landratsamt Unterallgäu in Mindelheim Erscheint in der Regel jeden Donnerstag

Nr. 49	Mindelheim, 4. Dezember	2003
INHALTSVER	ZEICHNIS	Seite
Sitzung des Kr	reistags	391
Sitzung des Au	usschusses für Wirtschaft und Tourismus	392
Wöchentlicher Landratsan	Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im nt	392
Grundwass Ortsteiles S Oberallgäu der Gemarl	assergesetze; Entnehmen bzw. Zutageleiten von er für die öffentliche Wasserversorgung des Schrattenbach, Markt Dietmannsried, Landkreis – "Schießquelle" auf dem Grundstück Fl.Nr. 1203 kung Böhen und "Zettlerquelle" auf dem s Fl.Nr. 1205 der Gemarkung Böhen	393
Satzung über o Wiedergelti	das Friedhofswesen der Gemeinde ngen	393
	ung zur Satzung über das Friedhofswesen der Wiedergeltingen	394
	ung des Zweckverbandes Gymnasium Türkheim Interallgäu für das Haushaltsjahr 2004	394
	ung für das Haushaltsjahr 2004 für die sgemeinschaft Bad Grönenbach	396

BL - 014-4/1

Sitzung des Kreistags

Am Montag, 8. Dezember 2003, findet um 09:30 Uhr im Gasthaus "Rössle", Warlinser Str. 1, 87736 Böhen, eine Sitzung des Kreistags statt.

Tagesordnung:

A) Öffentliche Sitzung

- 1. Vereidigung von Kreisrat Johann Abbold
- 2. Neubesetzung verschiedener Ausschüsse bzw. sonstiger Gremien des Kreistags Unterallgäu
- 3. Änderung in der Besetzung des Sozialhilfeausschusses
- Feststellung der Jahresrechnung des Landkreises sowie der Jahresabschlüsse der Kreisaltenheime und Kreiskrankenhäuser für die Jahre 2000 und 2001

Es schließt sich eine nichtöffentliche Sitzung an.

Mindelheim, 27. November 2003

BL - 014-7/9

Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Tourismus

Am Donnerstag, 11. Dezember 2003, findet um 14:00 Uhr im Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG, eine (öffentliche) Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Tourismus statt.

Tagesordnung:

- 1. Neuorganisation des Tourismusverbandes Allgäu/Bayerisch-Schwaben e.V.; Zustimmung zur neuen Beitragsordnung
- Sachstandsbericht zum Projekt "Kompetenzzentrum Kultur-Gesundheit-Tourismus in Bad Grönenbach"
- 3. Messekonzept Kneippland® Unterallgäu 2004
- 4. Qualitätsoffensive zur touristischen Stärkung der Gesundheitsregion Kneippland[®] Unterallgäu; Beteiligung des Landkreises Unterallgäu an der Kofinanzierung
- 5. Vorberatung des Kreishaushaltes 2004; Unterabschnitt 7900 Förderung der Wirtschaft

Mindelheim, 27, November 2003

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 11. Dezember 2003

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr. 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 3. Dezember 2003

43 - 642-1/2

Vollzug der Wassergesetze;

Entnehmen bzw. Zutageleiten von Grundwasser für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteiles Schrattenbach, Markt Dietmannsried, Landkreis Oberallgäu – "Schießquelle" auf dem Grundstück Fl.Nr. 1203 der Gemarkung Böhen und "Zettlerquelle" auf dem Grundstück Fl.Nr. 1205 der Gemarkung Böhen

Die "Schießquelle" auf dem Grundstück Fl.Nr. 1203 der Gemarkung Böhen und die "Zettlerquelle" auf dem Grundstück Fl.Nr. 1205 der Gemarkung Böhen, die für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteiles Schrattenbach, Markt Dietmannsried, genutzt werden, wurden im Herbst 2001 und im Frühjahr 2002 neu gefasst. Aufgrund der durch die Neufassung der Quellen geänderten Quellschüttungen stellte der Markt Dietmannsried beim Landratsamt Unterallgäu den Antrag, die mit Bescheid vom 28.01.1998 erlaubte max. Momentanentnahme aus den Quellen von 10 l/s auf 13 l/s zu erhöhen. Das Landratsamt Unterallgäu führt ein wasserrechtliches Erlaubnisverfahren gem. § 7 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. Art. 16 Bayer. Wassergesetz (BayWG) durch. Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach Art. 83 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. Anlage II des BayWG ergab, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Mindelheim, 24. November 2003

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

21 - 554-2

Satzung über das Friedhofswesen der Gemeinde Wiedergeltingen

Der Gemeinderat Wiedergeltingen hat in seiner Sitzung am 26.09.2003 eine Satzung über das Friedhofswesen der Gemeinde Wiedergeltingen beschlossen. Die Satzung tritt zum 1. Januar 2004 in Kraft.

Die Satzung liegt in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Türkheim, Rathaus, Zimmer 12, sowie in der Gemeindekanzlei Wiedergeltingen während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht bereit.

Türkheim, 1. Dezember 2003 VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT TÜRKHEIM 21 - 554-2

Gebührensatzung zur Satzung über das Friedhofswesen der Gemeinde Wiedergeltingen

Der Gemeinderat Wiedergeltingen hat in seiner Sitzung am 26.09.2003 eine Gebührensatzung zur Satzung über das Friedhofswesen der Gemeinde Wiedergeltingen beschlossen. Die Satzung tritt zum 1. Januar 2004 in Kraft.

Die Satzung liegt in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Türkheim, Rathaus, Zimmer 12, sowie in der Gemeindekanzlei Wiedergeltingen während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht bereit.

Türkheim, 1. Dezember 2003 VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT TÜRKHEIM

21 - 941-5/2

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Gymnasium Türkheim Landkreis Unterallgäu für das Haushaltsjahr 2004

Aufgrund der Art. 40 ff. KommZG i. V m. Art. 63 ff hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Gymnasium Türkheim am 20. November 2003 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004 beschlossen:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit 451.625 €

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit 29.500 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

A. Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) wird für das Haushaltsjahr 2004 auf **240.000** € festgesetzt. Davon entfallen auf den

0€

Verwaltungshaushalt 240.000 € Vermögenshaushalt

Nach § 8 Abs. 2 der Satzung des Zweckverbandes Gymnasium Türkheim trägt den ungedeckten Finanzbedarf der

> Landkreis Unterallgäu mit 80 v.H. Markt Türkheim mit 20 v.H.

2. Vom ungedeckten Bedarf des Verwaltungshaushalts entfallen auf den

Landkreis Unterallgäu 192.000 € Markt Türkheim 48.000 €

B. Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 75.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2004 in Kraft.

Türkheim. 28. November 2003 ZWECKVERBAND GYMNASIUM TÜRKHEIM

Dr. Haisch Landrat und Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile (Schreiben der Regierung von Schwaben vom 27. November 2003, Gz.: 230-1444.214/23).

III.

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in der Zeit vom 11. Dezember 2003 bis 18. Dezember 2003 bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Türkheim, Rathaus, Zimmer 14, zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung liegt gemäß § 4 Satz 1 Bekanntmachungsverordnung während ihrer Gültigkeitsdauer bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Türkheim zur Einsicht während der allgemeinen Dienststunden bereit.

Türkheim, 2. Dezember 2003 VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT TÜRKHEIM

Alois Rauh Geschäftsstellenleiter

21 - 941-5/9

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004 für die Verwaltungsgemeinschaft Bad Grönenbach

I.

Aufgrund der Art. 8 Abs. 2 und 10 VGemO sowie Art. 42 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Verwaltungsgemeinschaft folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004 wird

im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf

1.116.300,00 €

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf

30.000,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

I. Verwaltungsumlage

1. Festsetzung

a) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2004 auf 723.600,00 €festgesetzt.

b) Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 31.12.2002 wie folgt festgesetzt:

Gemeinden	Einwohner Stand 31.12.2002
Markt Bad Grönenbach Gemeinde Wolfertschwenden Gemeinde Woringen	5.155 1.820 <u>1.784</u>
	<u>8.759</u> .

c) Die Verwaltungsumlage wird somit je Einwohner auf 82,6121 €festgesetzt.

2. Umlageschuld

Die Umlageschuld beträgt für

Markt Bad Grönenbach	5.155 x 82,6121 €=	425.865,74 € (58,8 %)
Gemeinde Wolfertschwenden	1.820 x 82,6121 €=	150.354,15 € (20,8 %)
Gemeinde Woringen	1.784 x 82,6121 €=	<u>147.380,11</u> € (20,4 %)

<u>723.600,00 €</u>.

II. Investitionsumlage

1. Festsetzung

- a) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2004 auf 30.000,00 €festgesetzt.
- b) Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 31.12.2002 wie unter Ziffer I, Nr. 1, Buchstabe b) festgesetzt, angenommen.
- c) Die Investitionsumlage wird somit je Einwohner auf 3,4250 €festgesetzt.

2. Umlageschuld

Die Umlageschuld beträgt für

Markt Bad Grönenbach	5.155 x 3,4250 €=	17.656,12 €
Gemeinde Wolfertschwenden	1.820 x 3,4250 €=	6.233,59 €
Gemeinde Woringen	1.784 x 3,4250 €=	6.110,29 €

30.000,00 €.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **100.000,00** €festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2004 in Kraft.

Bad Grönenbach, 11. November 2003 VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT BAD GRÖNENBACH

Samuel Glatz Stellv. Gemeinschaftsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Die Verwaltungsgemeinschaft Bad Grönenbach hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004 beschlossen. Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2004 in Kraft.

Die Haushaltssatzung wird durch Niederlegung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft in Bad Grönenbach -Rathaus- (Zimmer Nr. 23) amtlich bekanntgemacht.

Gleichzeitig mit der Niederlegung der Haushaltssatzung wird auch der Haushaltsplan eine Woche lang, nämlich in der Zeit von 05.12.2003 bis 12.12.2003 öffentlich aufgelegt (Art. 65 Abs. 3 GO).

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen außerdem während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Bad Grönenbach, Zimmer Nr. 23, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit (§ 4 Abs. 2 Bekanntmachungsverordnung).

Dr. Haisch Landrat



Herausgeber und Druck: Landratsamt Unterallgäu in Mindelheim Erscheint in der Regel jeden Donnerstag

	I	
Nr. 50	Mindelheim, 11. Dezember	2003
INHALTSVER	ZEICHNIS	Seite
•	ır Änderung des Gebiets der Gemeinden und Hawangen, Landkreis Unterallgäu vom	399
Wöchentlicher Landratsan	Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im nt	400
	tion; Gefährlich: Zeitdruck auf dem Schulweg; nd 15.000 Schulwegeunfälle in Bayern	401
	d Absatzveranstaltung der Allgäuer gesellschaft in Kempten	401
	ung des Schulverbandes Boos-Niederrieden, Jnterallgäu, für das Haushaltsjahr 2004	402
	ung des Schulverbandes Legau, Landkreis ı, für das Haushaltsjahr 2004	404
Kraftloserkläru	ng für verloren gegangenes Sparkassenbuch	406

21 - 022

Verordnung zur Änderung des Gebiets der Gemeinden Benningen und Hawangen, Landkreis Unterallgäu vom 04.12.2003

Aufgrund von Art. 11 und 12 der Gemeindeordnung erlässt das Landratsamt Unterallgäu folgende Verordnung:

§ 1

1. Aus der Gemeinde Hawangen, wird das Grundstück Flurnummer 1822/10 der Gemarkung Hawangen, mit einer Fläche von 0,0558 ha (558 m²) ausgegliedert und unter der Flurnummer 277/2 in die Gemeinde Benningen eingegliedert.

2. Das Änderungsgebiet ergibt sich aus dem Veränderungsnachweis des Vermessungsamts Memmingen Nr. 632 für die Gemarkung Benningen. Der Veränderungsnachweis ist Bestandteil dieser Verordnung. Er liegt beim Vermessungsamt Memmingen auf und kann dort von jedermann eingesehen werden.

§ 2

Im Umgliederungsgebiet tritt das Recht der abgebenden Gebietskörperschaft außer Kraft und das Recht der aufnehmenden Gebietskörperschaft in Kraft.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 01. März 2004 in Kraft.

Mindelheim, 4. Dezember 2003 LANDRATSAMT UNTERALLGÄU

Dr. Haisch Landrat

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 18. Dezember 2003

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr. 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 10. Dezember 2003

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

21 - 204-1/1

Bayerischer Gemeindeunfallversicherungsverband Bayerische Landesunfallkasse – Körperschaften des öffentlichen Rechts – Ungererstraße 71 80805 München

Presseinformation; Gefährlich: Zeitdruck auf dem Schulweg; pro Jahr rund 15.000 Schulwegeunfälle in Bayern

Eltern sollten ihre Kinder auf dem Schulweg nicht unter Zeitdruck setzen. Kinder, die ganz pünktlich zum Mittagessen daheim sein müssen, geraten schon durch eine kleine Verspätung in Panik, rennen hektisch nach Hause und achten dadurch zu wenig auf den Straßenverkehr.

Den morgendlichen Schulweg gehen Kinder meist direkt vom Elternhaus zum Schulgebäude . Auf dem Heimweg jedoch sieht es anders aus. Da hängen die Kleinen ihren Tagträumen nach oder leben hüpfend und rempelnd endlich ihre Lust auf Bewegung aus, die sie beim langen Stillsitzen in der Schule unterdrücken mussten. "Schon deshalb sind Kinder auf dem Heimweg am Mittag grundsätzlich stärker unfallgefährdet als am Morgen", sagt Dr. Hans-Christian Titze, Geschäftsführer des Bayerischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes und der Bayerischen Landesunfallkasse (Bayer. GUVV / Bayer. LUK), die in Bayern mit Ausnahme der Landeshauptstadt München für die gesetzliche Schülerunfallversicherung zuständig sind.

Eltern sollten nicht mit ihren Kindern schimpfen, wenn sie nach der Schule die Zeit einmal nicht einhalten und zu spät zu Hause eintreffen: "Setzen Sie sich in Ruhe mit den Kindern zusammen und fragen Sie sie nach dem Grund für die Verspätung", appelliert Dr. Titze an die elterliche Geduld.

Ansprechpartnerin für Ihre Fragen zu dieser Presseinformation:

Ulrike Renner-Helfmann, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Tel: 0 89/3 60 93-1 19, Fax: 0 89/3 60 93-3 79.

München, im Dezember 2003

53 - 561-2/5

Selektions- und Absatzveranstaltung der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Kempten

Am **Donnerstag, den 18. Dezember 2003,** findet in Kempten, Allgäu-Halle eine **Zuchtviehabsatzveranstaltung** mit **IBR-/IPV-freien** Tieren statt.

Versteigerungsbeginn: 9:45 Uhr

Die Verbandskörung der Stiere und die Bewertung der weiblichen Zuchttiere findet am **Vortag** statt. Bewertung ab 11:30 Uhr, Körung ab 14:00 Uhr.

Auftrieb: 30 Stiere

10 Kühe

510 Jungkühe

10 Kalbinnen

40 Zuchtkälber

Die Gemeinden werden gebeten, dies ortsüblich bekannt zu geben.

Kempten, 8. Dezember 2003 ALLGÄUER HERDEBUCHGESELLSCHAFT KEMPTEN

21 - 941-5/9

Haushaltssatzung des Schulverbandes Boos-Niederrieden, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2004

I.

Aufgrund der Art. 9 Abs. 7 und 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in Einnahmen und Ausgaben mit

146.700 €

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in Einnahmen und Ausgaben mit

24.300 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Verwaltungsumlage

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2004 auf 113.350 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbands umgelegt.

- 2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Schülerzahl, Stand 01.10.2003, auf 238 Verbandsschüler festgesetzt.
- 3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 476,26 € festgesetzt.

(2) Schuldendienstumlage

entfällt

(3) Investitionsumlage

entfällt

Die Aufteilung der in Ziff. (1) genannten Umlagen auf die Mitglieder des Schulverbandes ist der Anlage zu entnehmen.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **10.000** €festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Boos, 4. Dezember 2003 SCHULVERBAND BOOS-NIEDERRIEDEN

Neumann H.-J. Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 08.12.2003 mit 02.01.2004 bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Boos, Fuggerstr. 3, 87737 Boos, Zimmer 13, während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt für die Dauer ihrer Gültigkeit bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Boos, Fuggerstr. 3, 87737 Boos, Zimmer 13, zur Einsicht auf.

21 - 941-5/9

Haushaltssatzung des Schulverbandes Legau, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2004

I.

Aufgrund der Art. 9 Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes -BaySchFG-, Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Legau folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit

363.800 €

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit

274.000 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 100.000 €festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Verwaltungsumlage

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird für das Haushaltsjahr 2004 auf **261.400** € festgesetzt und wie folgt aufgeteilt:

- a) Durch staatliche Zuwendungen nicht gedeckte Schülerbeförderungskosten 64.200 €.
- b) Sonstiger nicht gedeckter Bedarf 197.200 €

Zu a)

Der ungedeckte Bedarf von **64.200** €wird nach Art. 9 Abs. 7 Satz 4 BaySchFG umgelegt. Dabei wird als Aufteilungsschlüssel die Gesamtzahl der Schüler des Schulverbandes Illerbeuren und des Schulverbandes Legau zu Grunde gelegt (Stichtag 01.10.2003):

Gemeinde Kronburg	134 Schüler	17.960 €
Gemeinde Lautrach	87 Schüler	11.661 €
Markt Legau	258 Schüler	34.580 €
	479 Schüler	64.200 €
Umlage je Schüler		134,03 €

Zu b)

Der sonstige nicht gedeckte Bedarf in Höhe von 197.200 €wird nach der Zahl der Verbandsschüler der Mitgliedsgemeinden des Schulverbandes Legau (Art. 9 Abs. 7 Satz 1 - 3 BaySchFG) mit Stichtag 01.10.2003 umgelegt:

Gemeinde Kronburg	20 Schüler	13.191 €
Gemeinde Lautrach	21 Schüler	13.850 €
Markt Legau	258 Schüler	170.159 €
	299 Schüler	197.200 €

(2) Investitionsumlage

Umlage je Schüler

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (Umlagesoll) wird für das Haushaltsjahr 2004 auf 84.000 €festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Investitionsumlage).

Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2003 auf 299 Verbandsschüler festgesetzt.

Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf 280,94 €festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **75.000** €festgesetzt.

§ 6

Die Verwaltungsumlage ist mit jeweils 25 v.H. des Jahresbetrages zu folgenden Terminen fällig:

15.02.2004 15.05.2004 15.08.2004 15.11.2004

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2004 in Kraft.

Legau, 4. Dezember 2003 SCHULVERBAND LEGAU

Andreas Tillich Schulverbandsvorsitzender 659,53 €

II.

Die Haushaltssatzung enthält nach Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 41 und 40 Abs. 1 KommZG, Art. 67 Abs. 4 und 71 Abs. 2 GO genehmigungspflichtige Bestandteile. Das Landratsamt Unterallgäu hat zu folgenden Teilen der Haushaltssatzung mit Schreiben vom 01.12.2003 die rechtsaufsichtliche Genehmigung erteilt (Art. 50 Abs. 1 Ziffer 3 KommZG): Für den Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen in Höhe von 100.000 € für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt (Art. 71 Abs. 2 GO).

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 65 Abs. 3 GO i.V.m. Art. 40 KommZG in der Zeit vom 04.12.2003 bis 29.12.2003, die Haushaltssatzung gem. § 4 Satz 1 der Bekanntmachungsverordnung und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG i.V.m. Art. 26 GO während des ganzen Jahres bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Illerwinkel, Marktplatz 1, 87764 Legau, Zimmer 6, zur Einsicht auf.

Kraftloserklärung für verloren gegangenes Sparkassenbuch

Der Vorstand der Sparkasse Memmingen-Lindau-Mindelheim hat beschlossen, das Sparkassenbuch

Nr. 4 11 66 29 27 (vor Fusion Kto.-Nr. 11 68 97 59)

ausgestellt von der Sparkasse Memmingen-Lindau-Mindelheim, für kraftlos zu erklären, nachdem auf das erlassene Aufgebot innerhalb der dreimonatigen Einspruchsfrist Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden.

Memmingen, 4. Dezember 2003 SPARKASSE MEMMINGEN-LINDAU-MINDELHEIM

> Dr. Haisch Landrat



Herausgeber und Druck: Landratsamt Unterallgäu in Mindelheim Erscheint in der Regel jeden Donnerstag

Nr. 51	Mindelheim, 18. Dezember	2003

"Die Wahrheit braucht Mut" Rückblick und Ausblick von Landrat Dr. Hermann Haisch zum Jahresende

Es war sicherlich kein einfaches Jahr, das nun schon beinahe hinter uns liegt. 2003 war weltweit geprägt von vielen wirtschaftlichen Problemen und vom Kampf gegen den internationalen Terrorismus. Auch persönlich hat das Jahr für viele von uns Entbehrungen und Probleme gebracht, war gezeichnet von Sorge um die Zukunft. Doch durften wir auch zahlreiche schöne Momente erleben und vieles spricht dafür, dass wir mutig und entschlossen in die Zukunft gehen können.



Wahrheit braucht Mut: Um dringend notwendige Reformen voranzubringen und durchzuführen, sind Entscheidungen zu treffen, die vielleicht im ersten Moment unpopulär wirken. Das finanzielle Füllhorn ist nicht unerschöpflich, die Haushaltslage ist schwierig. Wir brauchen Mut, um neue Wege zu beschreiten, wir brauchen Kreativität, um neue Ziele zu setzen und begonnene Maßnahmen zu vollenden, wir brauchen Flexibilität vor allem, um in Zeiten knapper Kassen auch über die reine Pflicht hinausgehende Aufgaben anpacken zu können und wir brauchen eine Bündelung der Kräfte unter Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger, um unsere Heimat, unser Unterallgäu lebens- und liebenswert zu erhalten.

Die anhaltende Wirtschaftskrise in Deutschland und Europa hat selbstverständlich nicht halt gemacht vor den Toren des Landkreises Unterallgäu, wenn wir jedoch auch in vielen Belangen besser gestellt sind als Regionen außerhalb Schwabens und Bayerns. Die Arbeitslosenzahlen im Unterallgäu gehören zu den niedrigsten in Deutschland, die Insolvenzen sind geringer und die Investitionsbereitschaft ist größer als andernorts.

Zusammenarbeit

Erst vor kurzem haben die Stadt Mindelheim, die Gemeinden Apfeltrach, Kammlach, Stetten und Unteregg die gemeinsame Erschließung eines großen interkommunalen Gewerbegebietes in hervorragender Lage an der A 96 bei Stetten beschlossen. Der Zweckverband "Industrie- und Gewerbepark Unterallgäu" ist ein beachtenswertes Beispiel interkommunaler Zusammenarbeit.

Der Landkreis hat dieses Projekt, das aus der Regionalen Leitbildstudie heraus entwickelt wurde, mit initiiert und unterstützt.

Nachdrücklich hat sich der Landkreis bei den zuständigen Ministerien und Behörden für den Ausbau der A 96 zwischen Erkheim und Memmingen eingesetzt. Bei einer Verkehrskonferenz 2003 machte Bundesverkehrsminister Manfred Stolpe die Zusage, dass mit dem Bau im Jahr 2005 begonnen wird.

Dies verbessert nicht nur die Infrastruktur im Hinblick auf das interkommunale Gewerbegebiet, sondern wird sicherlich auch von Bedeutung für die künftige Nutzung des stillgelegten Fliegerhorstes Memmingerberg sein. Die politische Entscheidung zu Memmingerberg wird in den zuständigen Gremien im nächsten Jahr fallen.

Weitere wichtige Straßenbauvorhaben in unserem Landkreis sind in diesem Jahr vollendet worden oder stehen kurz vor ihrem Beginn: Der zweite Teilabschnitt der Umgehung Türkheim ist fertiggestellt worden, die Kreisstraße im Bereich der Ortsdurchfahrt Unteregg wurde ebenfalls eingeweiht. Im kommenden Jahr werde, so das Straßenbauamt Neu-Ulm, mit dem Bau der B 16, Umgehung Apfeltrach und Dirlewang, begonnen, ebenso steht die Umgehung Ettringen kurz vor Baubeginn. Die Lebensqualität der Bürgerinnen und Bürger in unseren Dörfern und Ortschaften wird durch die Errichtung von Umgehungsstraßen nachhaltig verbessert. Die Wettbewerbsfähigkeit von Handel, Handwerk und Gewerbe steigt durch die Optimierung der Verkehrsanbindung.

Touristische Vielfalt

Das Kneippland ® Unterallgäu ist attraktiv und wird in Zukunft noch attraktiver: Gemeinsam mit den Vertretern der Stadt Bad Wörishofen, des Freistaates Bayern und der Investorenfamilie Wund, feierte das Kneippland ® Unterallgäu den Hebauf der neuen Therme Bad Wörishofen. Ab 1. Mai 2004 werden in dem Thermalbad, dem Saunaparadies und dem Spaß- und Freizeitbad jährlich etwa 500 000 Besucher erwartet. Der Landkreis hat mit seiner Beteiligung an den Thermalwasserbohrungen und an der Erschließung maßgeblich daran mitgewirkt, dass diese 26-Millionen-Euro-Investition das touristische Angebot und die Gesundheitskompetenz des Landkreises in herausragender Weise bereichert.

Das "dörfliche Bad" in Bedernau, ein Projekt aus der Leitbildstudie heraus und mit Mitteln des Leader-Plus-Programmes gefördert, ist im Entstehen. Weitere wichtige Aktivitäten in diesem Bereich sind die Dorfladenidee, wie zum Beispiel in Niederrieden, der sich schon mehrere Gemeinden angeschlossen haben oder das Generationenhaus Sontheim, das jung und alt verbinden soll.



Senioren und Jugend

Bei der Gesundheits- und Seniorenpolitik hat der Landkreis rechtzeitig die Weichen für die Zukunft gestellt. Mit den beiden Kreiskrankenhäusern Mindelheim und Ottobeuren ist das Unterallgäu bestens aufgestellt. Beide Kliniken wurden vor wenigen Jahren grundlegend modernisiert und umgebaut. Die Häuser entsprechen dem modernsten Stand und die hohe Auslastung ist der beste Beweis für das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die Kreiskliniken.

Im ehemaligen Kreiskrankenhaus Babenhausen ist ein zukunftsweisendes geriatrisches und medizinisches Zentrum entstanden, in dessen Mittelpunkt das Kreisaltenpflegeheim St. Andreas steht. 8,7 Millionen Euro hat der Landkreis für die gesicherte Versorgung alter und pflegebedürftiger Menschen investiert. Die ambulante und stationäre Versorgung der Bürger im Raum Babenhausen ist gewährleistet geblieben. Bei der Einweihung im Juli 2003 wurde die in diesem Jahr bedeutendste Maßnahme des Kreises als "wichtiger Meilenstein für die Senioren" gewürdigt.

In Legau und Bad Grönenbach werden zurzeit Senioreneinrichtungen gebaut. In Mussenhausen und Kirchheim steht der Baubeginn für die dortigen Seniorenheime bevor. An allen vier Maßnahmen beteiligt sich der Landkreis und setzt mit der Bezuschussung der Senioreneinrichtungen weitere Akzente. In Kooperation mit den jeweiligen Trägern und Betreibern sorgt der Landkreis für die Sicherung der Versorgung der älteren Mitbürgerinnen und Mitbürger.

So wie die Senioren finden auch die Jugendlichen im Kneippland ® Unterallgäu beste Voraussetzung für Bildung und Freizeitgestaltung vor: Die weiterführenden Schulen verzeichnen Zuwächse. So lernen beispielsweise am Joseph-Bernhart-Gymnasium in Türkheim inzwischen über 700 Schülerinnen und Schüler. Das Schulzentrum in Ottobeuren wurde erweitert und der Berufsschulstandort Mindelheim ist als schwabenweiter Sprengel für Lkw- und Landmaschinen-Mechatroniker langfristig gesichert. Der Bau der dafür notwendigen Halle ist für 2004 geplant.

Unter diesen Aspekten ist der Verbleib des Staatlichen Schulamtes in Mindelheim nachdrücklich geboten, um das bewährte Zusammenwirken von Schülern, Elternschaft und Lehrern auch in Zukunft im Sinne der optimalen Bildung für die Jugend zu sichern.

Bayern schnitt bei der Pisa-Studie von allen deutschen Bundesländern am besten ab. Die bayerische Bildungspolitik und deren Umsetzung in den Schulen war und ist für dieses gute Ergebnis ausschlaggebend.

Eingeweiht wurde die Jugendherberge Ottobeuren und das Jugendökologiedorf in der Umweltbildungsstation Legau. Gemeinsam mit dem Markt hat der Landkreis den Bau des Selbstversorgerhauses in Babenhausen begonnen, das 2004 fertiggestellt wird.

Sparen und investieren

"Sparen, reformieren, investieren," hat der gerade erst wieder mit überwältigender Mehrheit in seinem Amt bestätigte Bayerische Ministerpräsident Dr. Edmund Stoiber seiner Regierung für die laufende Legislaturperiode als Zielvorgabe genannt. Sparen schließt investieren nicht aus. Mit Fantasie und Kreativität, mit Gemeinsinn und Zusammengehörigkeit lassen sich auch in Zeiten knapper Kassen viele Ideen und Projekte realisieren.

Mit der Entwicklung der Regionalen Leitbildstudie hat der Landkreis Unterallgäu bereits vor Jahren den beispielhaften Weg eingeschlagen die Bürgerinnen und Bürger in die regional-politischen Entscheidungen verantwortlich einzubinden. Aus diesem Leitbildprozess haben sich eine Fülle von interessanten Dingen entwickelt. Mit der Unterallgäu Aktiv GmbH und dem Regional-Management steht eine flexible und innovative Gesellschaft für die Umsetzung vieler Aufgaben bereit. In dieser GmbH arbeiten freie Wirtschaft und öffentliche Hand zusammen.

Wirtschaftlich und politisch befinden wir uns in einer Umbruchphase. Nicht umsonst räumt Ministerpräsident Dr. Edmund Stoiber den Reformen Priorität in seinen programmatischen Gedanken ein. Das ehrenamtliche Engagement der Bürgerinnen und Bürger, das im Unterallgäu vorbildhaft ist, wird in Zukunft noch stärker gefordert sein, denn die Gesellschaft, das sind wir alle und ohne unser aller Einsatz ist Lebensqualität, wie wir sie kennen und uns gemeinsam erarbeitet haben, nicht denkbar. Den Bürgerinnen und Bürgern gebührt der Dank für ihr Engagement im Sinne und zum Nutzen der Allgemeinheit.

Eine Zahl hat mich in diesem Jahr stolz und glücklich gemacht. Der Landkreis Unterallgäu zählt jetzt mehr als 135 000 Einwohner. Seit meinem Amtsantritt vor 25 Jahren ist damit die Bevölkerungszahl um mehr als 12 000 Personen gestiegen. Das unterstreicht die Beliebtheit unserer Heimat.

Ich wünsche Ihnen ein besinnliches Weihnachtsfest, einen guten Rutsch und ein erfolgreiches und gesundes Jahr 2004.

lhr

Dr. Hermann Haisch

Landrat



INHALTSVERZEICHNIS	Seite
"Die Wahrheit braucht Mut" Rückblick und Ausblick von Landrat Dr. Hermann Haisch zum Jahresende	407
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	410
Vollzug des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage (FTG)	410
Vollzug des Schornsteinfegergesetzes (SchfG); Kehrbezirk Mindelheim I	411
Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Illerwinkel, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2004	411
Nachtragshaushaltssatzung des Abwasserverbands Memmingen-Land Geschäftsführende Körperschaft: VG Memmingerberg für das Haushaltsjahr 2003	414

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 8. Januar 2004

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr. 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 18. Dezember 2003

311 - 132-2/2

Vollzug des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage (FTG)

Anlässlich der in den Monaten Dezember 2003 und Januar 2004 anfallenden Feiertagen (Heiliger Abend, 1. und 2. Weihnachtsfeiertag, Neujahr und Hl. Drei Könige) werden die geltenden Bestimmungen des Gesetzes über den Schutz der Sonn und Feiertage zur Kenntnis gebracht.

Der Heilige Abend (24.12.2003) ist ab 14:00 Uhr ein stiller Tag im Sinne des FTG.

Es sind öffentliche Unterhaltungsveranstaltungen nur dann erlaubt, wenn der diesem Tag entsprechende ernste Charakter gewahrt ist.

Bei Veranstaltungen in Schank- und Speisewirtschaften oder öffentlichen Vergnügungsstätten im Sinne des § 18 Gaststättengesetzes gilt die Einschränkung bis zur folgenden Sperrzeit.

Der 1. und 2. Weihnachtsfeiertag (25.12. und 26.12.2003), Neujahr (01.01.2004) und Hl. Drei Könige (06.01.2004) sind gesetzliche Feiertage. An diesen Tagen sind die Schutzbestimmungen für Sonntage anzuwenden.

Die Gemeinden können aus wichtigen Gründen im Einzelfall von den Verboten Befreiung erteilen (Art. 5 FTG).

Mindelheim, 15. Dezember 2003

311-137-11

Vollzug des Schornsteinfegergesetzes (SchfG); Kehrbezirk Mindelheim I

Mit Wirkung vom **01. Januar 2004** wurde Herr Klaus Kahle, wohnhaft in 89362 Schnattenbach, Sonnenstr. 2, durch die Regierung von Schwaben als Bezirkskaminkehrermeister für den Kehrbezirk **Mindelheim I** bestellt.

Diese Bestellung war erforderlich, da der bisherige Bezirkskaminkehrermeister für den Kehrbezirk **Mindelheim I**, Herr Max Rehm aus Mindelheim auf eigenen Wunsch mit Ablauf des 31.12.2003 in den vorzeitigen Ruhestand versetzt wurde.

Mindelheim, 10. Dezember 2003

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

21 - 941-5/9

Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Illerwinkel, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2004

I.

Auf Grund der Art. 8 Abs. 2, 10, Abs. 2 VGemO, §§ 40 ff KommZG sowie Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Illerwinkel folgende Haushaltssatzung 2004:

δ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit

824.600 €

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit

72.500 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Verwaltungsumlage

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird für das Haushaltsjahr 2004 auf 615.400 €festgesetzt und wie folgt umaeleat:

a) Ausgaben aus dem Betrieb der Kläranlage

188.900 €

b) Sonstiger nicht gedeckter Bedarf

426.500 €

Zu a)

Dieser Bedarf ist nicht nach den maßgebenden Einwohnerzahlen, sondern nach der prozentuellen Kostenbeteiligung an dem Neubau und der Bewirtschaftung der "AWA Illerwinkel" umzulegen (Art. 8 Abs. 1 Satz 3 VGemO):

	= 100 %	188.900 €
Markt Legau	<u>= 55 %</u>	<u>= 103.895</u> €
Gemeinde Lautrach	= 20 %	= 37.780 €
Gemeinde Kronburg	= 25 %	= 47.225 €

Zu b)

Der sonstige nicht gedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Einwohner der Mitgliedsgemeinden zum 30.06.2003 wie folgt umgelegt (Art. 8 Abs. 1 VGemO):

Gemeinde Kronburg	1.727 EW	=	122.049 €
Gemeinde Lautrach	1.213 EW		85.724 €
Markt Legau	<u>3.095 EW</u>		218.727 €
	6.035 EW		426.500 €

Die Verwaltungsumlagen betragen nach

a) je EW 31,30 € b) je EW 70,67 €

2. a) Investitionsumlage Kläranlage

Der Investitionsbedarf 2004 ergibt sich aus dem nicht gedeckten Bedarf aus dem Betrieb der gesamten Abwasseranlage der VG Illerwinkel; er beträgt 30.000 €und wird nach der prozentuellen Kostenbeteiligung am Neubau und der Bewirtschaftung der "AWA Illerwinkel" umgelegt (Art. 8 Abs. 1 Satz 3 VGemO).

	= 100 %		30.000 €
Markt Legau	= 55 %	=_	16.500 €
Gemeinde Lautrach	= 20 %	=	6.000€
Gemeinde Kronburg	= 25 %	=	7.500 €

2. b) Investitionsumlage Verwaltungsgemeinschaft Illerwinkel

Der Investitionsbedarf 2004 ergibt sich aus dem nicht gedeckten Bedarf; er beträgt 18.500 €

Der Investitionsbedarf wird nach der Zahl der **Einwohner** der Mitgliedsgemeinden zum **30.06.2003** wie folgt umgelegt:

Gemeinde Kronburg	1.727 EW	=	5.294 €
Gemeinde Lautrach	1.213 EW	=	3.718 €
Markt Legau	3.095 EW	<u>=</u>	9.488 €
	6.035 EW		18.500 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **50.000** €festgesetzt.

§ 6

- a) Die Verwaltungsumlage ist jeweils mit ¼ des Jahresbetrages zum 15.02., 15.05., 15.08 und 15.11. fällig.
- b) Die Investitionsumlagen werden anteilig/prozentual entsprechend dem Investitionsbedarf zum 15.05. und 15.08. fällig.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Legau, 12. Dezember 2003 VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT ILLERWINKEL

Andreas Tillich Gemeinschaftsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 10 Abs. 2 VGemO, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO vom 15.12.2003 bis 05.01.2004 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Illerwinkel in Legau, Marktplatz 1 (Zi.Nr. 6) während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gem. Art. 10 Abs. 2 VGemO, § 4 BekV während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Illerwinkel in Legau, Marktplatz 1 (Zi.Nr. 10) zur Einsicht bereit.

21 - 941-5/9

Nachtragshaushaltssatzung des Abwasserverbands Memmingen-Land Geschäftsführende Körperschaft: VG Memmingerberg für das Haushaltsjahr 2003

I.

Aufgrund der Art. 40 und 41 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Abwasserverband Memmingen-Land folgende Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

a) im VERWALTUNGSHAUSHALT -unverändert-

	erhöht um €	vermindert um €	gegenüber bisher €	auf nunmehr €
die Einnahmen	0	0	810.716	810.716
die Ausgaben	0	0	810.716	810.716

b) im VERMÖGENSHAUSHALT -unverändert-

	erhöht um €	vermindert um €	gegenüber bisher €	auf nunmehr €
die Einnahmen	0	0	2.536.000	2.536.000
die Ausgaben	0	0	2.536.000	2.536.000
		§ 2		

Der Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird **nicht** erhöht und wie bisher auf **1 Million** €festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Verbandsumlagen in der Gesamthöhe von 1.580.716 €lt. Haushalt 2003 ändern sich nicht. Bedingt durch die neuen endgültigen Verteilungsschlüssel kommt es bei der Kapitaldienstumlage 25.000 € und der Investitionsumlage für den Kläranlagenbau/Generalentwässerungsplan 1.510.000 €, nur zu prozentualen und betragsmäßigen Verschiebungen unter den Verbandsgemeinden. -siehe Anlage 1 + 2 zur Nachtragshaushaltssatzung-

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite **250.000** € zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird **nicht** geändert.

§ 6

Fehlanzeige

§ 7

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2003 in Kraft.

Memmingerberg, 10. Dezember 2003 ABWASSERVERBAND MEMMINGEN-LAND

Zettler Verbandsvorsitzender

II.

Die Nachtragshaushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 40 und 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO vom Tag nach dieser Bekanntmachung an, eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gem. Art. 10 Abs. 2 VGemO, § 4 BekV bis zum Ende des Haushaltsjahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg zur Einsicht bereit.

Dr. Haisch Landrat

Frohe Weihnachten

und

ein gutes Neues Jahr





Herausgeber und Druck: Landratsamt Unterallgäu in Mindelheim Erscheint in der Regel jeden Donnerstag

Nr. 52	Mindelheim, 30. Dezember	2003
INHALTSVERZ	ZEICHNIS	Seite
Unterallgäu	r Änderung der Verordnungen des Landratsamtes über Wasserschutzgebiete im Landkreis Vom 18.12.2003	416
Wöchentlicher Landratsam	Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im t	419
Vollzug des So Grönenbach	hornsteinfegergesetzes (SchfG); Kehrbezirk Bad	419
Öffentliche Zus	stellung	419
Öffentliche Zus	etellung	420
	d Absatzveranstaltung der Allgäuer gesellschaft in Kempten	420
Zuchtviehaukti	on der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Buchloe	421
	ung der Verwaltungsgemeinschaft Boos, Landkreis , für das Haushaltsjahr 2004	421

43 - 863-2/1

Verordnung zur Änderung der Verordnungen des Landratsamtes Unterallgäu über Wasserschutzgebiete im Landkreis Unterallgäu Vom 18.12.2003

Das Landratsamt Unterallgäu erlässt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19.08.2002 (BGBI. I S. 3245) i.V.m. Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19.07.1994 (BayRS 753-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2003 (GVBI S. 482), folgende Verordnung:

§ 1 Änderung der Wasserschutzgebietsverordnungen

Bei den nachstehend aufgeführten Verordnungen werden in § 3 Abs. 1 Nr. 1.10 das Komma nach dem Wort "Rodung" und die Worte "Umbruch von Dauergrünland" gestrichen:

Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Engetried und Betzisried (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteiles Altisried, Markt Markt Rettenbach vom 16.06.1986 (KABI. 1986 S. 319)

Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Guggenberg (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteiles Attenhausen der Gemeinde Sontheim vom 16.10.1985 (KABI. 1985 S. 382)

Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das Wasserschutzgebiet in der Marktgemeinde Dirlewang, Ortsteil Altensteig, Landkreis Unterallgäu, für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Bad Wörishofen vom 25.08.1981 (KABI. 1981 S. 345) i.d.F. der Verordnung vom 23.09.1991 (KABI. 1991 S. 419)

Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Bebenhausen (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteiles Bebenhausen der Gemeinde Kettershausen vom 01.03.1990 (KABI. 1990 S. 125)

Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das Wasserschutzgebiet im Ortsteil Engetried der Marktgemeinde Markt Rettenbach (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteiles Engetried der Marktgemeinde Markt Rettenbach vom 03.10.1980 (KABI. 1980 S. 406) i.d.F. der Verordnung vom 03.12.1987 (KABI. 1987 S. 734)

Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Köngetried (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteiles Eutenhausen der Marktgemeinde Markt Rettenbach vom 02.09.1985 (KABI. 1985 S. 316) i.d.F. der Verordnung vom 26.06.1989 (KABI. 1989 S. 355)

Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das Wasserschutzgebiet in den Gemeinden Fellheim und Heimertingen (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Fellheim vom 05.06.1978 (KABI. 1978 S. 289) i.d.F. der Verordnung vom 10.12.1987 (KABI. 1987 S. 729)

Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Böhen (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung Böhen, Ortsteil Günzegg, vom 03.07.1986 (KABI. 1986 S. 372)

Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Böhen (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung Böhen, Ortsteil Karlins, vom 03.07.1986 (KABI. 1986 S. 383)

Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Kirchdorf und Mindelau für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteiles Katzenhirn, Stadt Mindelheim, vom 18.06.1990 (KABI. 1990 S. 305)

Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Böhen (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung Böhen, Ortsteil Kuttern, vom 03.07.1986 (KABI. 1986 S. 393)

Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Memmingen, Memmingerberg und Benningen (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Memmingen und der Gemeinde Memmingerberg vom 10.07.1986 (KABI. 1986 S. 435)

Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Niederrieden (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Niederrieden vom 12.05.1986 (KABI. 1986 S. 252)

Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Oberkammlach (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteiles Oberkammlach der Gemeinde Kammlach vom 27.04.1987 (KABI. 1987 S. 269)

Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Unterkammlach (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Oberrieden vom 11.07.1989 (KABI. 1989 S. 370)

Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Böhen (Landkreis Unterallgäu) und Hopferbach (Landkreis Ostallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteiles Oberwarlins der Gemeinde Böhen vom 03.04.1989 (KABI. 1989 S. 155)

Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Sontheim (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Sontheim vom 29.10.1987 (KABI. 1987 S. 663)

Verordnung des Landratsamtes Mindelheim über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Irsingen, Landkreis Mindelheim, für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Irsingen vom 24.07.1972 (KABI. 1972 S. 281) i.d.F. der Verordnung vom 12.11.1987 (KABI. 1987 S. 679)

Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Türkheim und Wiedergeltingen für die öffentliche Wasserversorgung des Marktes Türkheim vom 19.06.1989 (KABI. 1989 S. 306)

Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Ungerhausen und Holzgünz für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Ungerhausen vom 01.09.1988 (KABI. 1988 S. 451)

Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Unterrammingen, Mattsies, Mindelheim für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteiles Unterrammingen der Gemeinde Rammingen vom 20.06.1989 (KABI. 1989 S. 332) i.d.F. der Verordnung vom 01.02.1990 (KABI. 1990 S. 48)

Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Böhen (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteiles Unterwarlins der Gemeinde Böhen vom 30.07.1987 (KABI. 1987 S. 504)

Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Westernach (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes Wasserversorgung Westernach-Egelhofen vom 01.07.1987 (KABI. 1987 S. 471)

Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Winterrieden (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Winterrieden vom 01.09.1988 (KABI. 1988 S. 430)

Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Ollarzried (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung der Ortsteile Zadels und Dingisweiler des Marktes Ronsberg vom 15.02.1989 (KABI. 1989 S. 89)

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 31.07.2003 in Kraft.

Mindelheim, 18. Dezember 2003 LANDRATSAMT UNTERALLGÄU

Dr. Haisch Landrat BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 8. Januar 2004

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr. 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 30. Januar 2004

311-137-11

Vollzug des Schornsteinfegergesetzes (SchfG); Kehrbezirk Bad Grönenbach

Mit Wirkung vom **01. Januar 2004** wurde Herr Andreas Rohrer, wohnhaft in 86830 Schwabmünchen, Hauptstr. 30, durch die Regierung von Schwaben als Bezirkskaminkehrermeister für den Kehrbezirk **Bad Grönenbach** entgültig bestellt.

Mindelheim, 22. Dezember 2003

33 - 143

Öffentliche Zustellung

Die Anordnung zum Aufbauseminar während der Probezeit des Landratsamtes Unterallgäu vom 20.11.2003 an Dominic Maier, geb. 21.07.1984, zuletzt gemeldet Hans-Niederrieder-Weg 1, 87737 Boos.

Die Anordnung zum Aufbauseminar während der Probezeit des Landratsamtes Unterallgäu an Dominic Maier wird hiermit öffentlich zugestellt und kann beim Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim, auf Zimmer Nr. 9 während der Amtsstunden eingesehen werden.

Dieser Bescheid gilt zwei Wochen nach dem Tag des Aushängens als zugestellt. Rechtsbehelfe können innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Mindelheim, 17. Dezember 2003

Öffentliche Zustellung

Bescheid zum Entzug der Fahrerlaubnis der Klassen B, M und L des Landratsamtes Unterallgäu vom 08.10.2002 und Aufforderung zur Abgabe des Führerscheines an Herrn Andreas Singer, geb. 22.09.1984, zuletzt wohnhaft Steinstr. 2, 86825 Bad Wörishofen.

Der Bescheid zum Entzug der Fahrerlaubnis der Klassen B, M und L des Landratsamtes Unterallgäu sowie die Aufforderung zur Abgabe des Führerscheines an Herrn Andreas Singer, geb. 22.09.1984, zuletzt wohnhaft Steinstr. 2, 86825 Bad Wörishofen werden hiermit öffentlich zugestellt und können beim Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim, auf Zimmer Nr. 9 während der Amtsstunden eingesehen werden.

Dieser Bescheid gilt zwei Wochen nach dem Tag des Aushängens als zugestellt. Rechtsbehelfe können innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Mindelheim, 17. Dezember 2003

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

53 - 561-2/5

Selektions- und Absatzveranstaltung der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Kempten

Am **Donnerstag, den 8. Januar 2004,** findet in Kempten, Allgäu-Halle eine Zuchtviehabsatzveranstaltung mit IBR-/IPV-freien Tieren statt.

Versteigerungsbeginn: 9:45 Uhr

Die Verbandskörung der Stiere und die Bewertung der weiblichen Zuchttiere findet am **Vortag** statt. Bewertung ab 11:30 Uhr, Körung ab 14:00 Uhr.

Auftrieb: 20 Stiere

10 Kühe

500 Jungkühe

50 Zuchtkälber

Die Gemeinden werden gebeten, dies ortsüblich bekannt zu geben.

Kempten, 22. Dezember 2003 ALLGÄUER HERDEBUCHGESELLSCHAFT KEMPTEN 53 - 561-2/5

Zuchtviehauktion der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Buchloe

Am **Mittwoch, den 14. Januar 2004** findet in Buchloe eine Zuchtviehauktion der Allgäuer Herdebuchgesellschaft statt.

Zeitfolge:

Körung und Bewertung der Stiere Mittwoch, 14. Januar 2004, Bewertung des weiblichen Großviehs Mittwoch, 14. Januar 2004, 7:00 Uhr - 9:00 Uhr Versteigerung der Zuchttiere Mittwoch, 14. Januar 2004, 10:30 Uhr

Auftrieb: 370 Tiere, davon

20 Bullen

300 Kühe und Kalbinnen

50 männl. u. weibl. Zuchtkälber

Das gesamte Großvieh ist BHV 1-frei.

Zuverlässige Erledigung von Kaufaufträgen wird garantiert. Die Gemeinden werden gebeten, dies ortsüblich bekannt zu geben.

Kaufbeuren, 22. Dezember 2003 ALLGÄUER HERDEBUCHGESELLSCHAFT KAUFBEUREN

21 - 941-5/9

Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Boos, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2004

I.

Aufgrund der Art. 8 Abs. 2, Art. 10 Abs. 2 VGemO, §§ 41, 42 KommZG sowie Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO), erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Boos folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im

VERWALTUNGSHAUSHALT in Einnahmen und Ausgaben mit 706.300 EUR

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in Einnahmen und Ausgaben mit 77.300 EUR

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Verwaltungsumlage

- 1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2004 auf 477.200 EUR festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.
- 2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 31.12.2002 auf 6.865 Einwohner festgesetzt.
- 3. Die Verwaltungsumlage wird je Einwohner auf 69,512 EUR festgesetzt.

(2) Investitionsumlage

- Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2004 auf 10.000 EUR festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.
- 2. Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 31.12.2002 auf 6.865 Einwohner festgesetzt.
- 3. Die Investitionsumlage wird je Einwohner auf 1,4567 EUR festgesetzt.

Die Aufteilung der in Ziff. 1 und 2 genannten Umlagen auf die Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft ist der Anlage zu entnehmen.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird festgesetzt auf **30.000 EUR**.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt zum 1. Januar 2004 in Kraft.

Boos, 4. Dezember 2003 VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT BOOS

Neumann Gemeinschaftsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 08.01.2004 mit 23.01.2004 bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Boos, Fuggerstr. 3, 87737 Boos, Zimmer 13, während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt für die Dauer ihrer Gültigkeit bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Boos, Fuggerstr. 3, 87737 Boos, Zimmer 13, zur Einsicht auf.

Dr. Haisch Landrat